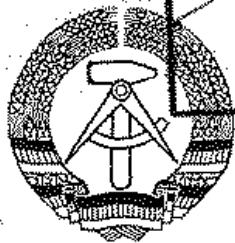


27. APR. 1987



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 21. Januar 1987

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 86	Bekanntmachung zur Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. Juni 1985	1

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
vom 27. Juni 1985
vom 18. November 1986**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. Juni 1985.

Die Konvention war am 27. Juni 1985 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. Mai 1986 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 23 am 12. September 1986 in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Mit dem gleichen Tage trat die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 14. Dezember 1959 in der Fassung vom 21. Juni 1974 — GBl. I 1960 Nr. 29 S. 283 und GBl. II 1976 Nr. 6 S. 141 — außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1986

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention
über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe**

Die Regierungen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die diese Konvention unterzeichnet haben, sind

auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels XIV des Statuts des Rates, demzufolge die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates in einer besonderen Konvention festgelegt werden,

geleitet von den Artikeln III, XI und XII des Statuts des Rates, die grundlegende Bestimmungen zur Rechtsfähigkeit des Rates beinhalten,

in Würdigung der positiven Bedeutung, die die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates aus dem Jahre 1959 hatte,

unter Berücksichtigung der wachsenden Rolle des Rates bei der Organisation der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates,

in dem Wunsche, zur Schaffung günstiger Bedingungen beizutragen, damit der Rat seine Funktionen und Befugnisse im Interesse der weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates ausüben kann

sowie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Niveaus der Privilegien und Immunitäten, die von den Mitgliedsstaaten internationalen Organisationen gewährt werden, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Definitionen

1. In dieser Konvention bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- „Sitzland des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (im weiteren — „Sitzland des Rates“) das Sitzland des Sekretariats des Rates;
- „Räumlichkeiten des Rates“ beliebige Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich dazugehörige Grundstücke, die für die Zwecke des Rates genutzt werden;
- „Vertreter“
 - die ständigen Vertreter, deren Stellvertreter, Berater und Experten
 - die Leiter, Mitglieder, Berater, Experten und Sekretäre der Delegationen sowie andere Vertreter, die von einem Mitgliedsland des Rates benannt werden, um an der Arbeit und/oder den Tagungen der Hauptvertretungsorgane, der anderen ständigen Vertretungsorgane des Rates und deren Arbeitsorgane teilzunehmen, die gebildet wurden, um einzelne Fragen, die in die Zuständigkeit dieser Organe fallen, zur Behandlung in den Vertretungsorganen vorzubereiten oder abzustimmen;
- „Ständiger Vertreter“ eine Person, die ein Mitgliedsland des Rates als seinen Vertreter im Exekutivkomitee des Rates ernannt hat und die gleichzeitig Ständiger Vertreter dieses Landes im Rat ist;
- „Stellvertreter des Ständigen Vertreters“ eine Person, die von einem Land für diese Funktion benannt wurde und sich ständig im Sitzland des Rates aufhält;
- „Mitarbeiter der Ständigen Vertretung“ den Stellvertreter des Ständigen Vertreters, die Berater und Experten des Ständigen Vertreters sowie die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und die Mitglieder des Dienstpersonals, die sich ständig im Sitzland des Rates aufhalten;
- „Familienangehörige des Mitarbeiters der Ständigen Vertretung“ die Ehefrau (den Ehemann) und die minderjährigen Kinder, die an seinem Arbeitsort mit ihm leben, sowie die Eltern des Mitarbeiters, die ständig bei dem Mitarbeiter an seinem Arbeitsort leben und von ihm unterhalten werden;

h) „Amtspersonen des Rates“ Mitarbeiter des Sekretariats und anderer Einrichtungen des Rates, die gemäß Beschluß des Exekutivkomitees des Rates zur Kategorie der Amtspersonen gehören;

i) „Familienangehörige der Amtspersonen des Rates“ die Ehefrau (den Ehemann) und die minderjährigen Kinder, die mit ihm an seinem Arbeitsort leben, sowie die Eltern des Mitarbeiters, die bei dem Mitarbeiter an seinem Arbeitsort ständig wohnen und von ihm unterhalten werden.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels über die in dieser Konvention verwendeten Begriffe beeinträchtigen nicht den Gebrauch dieser Begriffe oder die Bedeutung, die ihnen in anderen Dokumenten des Rates oder im nationalen Recht eines Mitgliedslandes des Rates gegeben wird.

Artikel 2

Rechtsfähigkeit des Rates

1. Zur Ausübung seiner Funktionen und zur Erreichung der Ziele, die im Statut des Rates vorgesehen sind:

a) kann der Rat in Übereinstimmung mit dem Statut des Rates völkerrechtliche Abkommen mit den Mitgliedsländern des Rates, mit anderen Ländern und mit internationalen Organisationen schließen sowie andere durch die Artikel XI und XII des Statuts des Rates vorgesehene völkerrechtliche Handlungen vornehmen.

Für den Abschluß völkerrechtlicher Abkommen durch den Rat, die für die interessierten Mitgliedsländer des Rates Rechte und Pflichten begründen, ist eine Bevollmächtigung (das spezielle und ausdrückliche Einverständnis) durch die entsprechenden Länder erforderlich;

b) genießt der Rat im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedslandes des Rates die in dieser Konvention festgelegten Privilegien und Immunitäten.

2. Der Rat kann als juristische Person:

- zivilrechtliche Verträge abschließen;
- Vermögen erwerben, mieten, pachten und veräußern;
- vor Gericht und dem Schiedsgericht auftreten.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Guthaben

1. Die Räumlichkeiten des Rates sind unverletzlich. Vertreter der zentralen und örtlichen Staatsorgane dürfen diese Räumlichkeiten nicht ohne die Zustimmung des Sekretärs des Rates betreten.

2. Jedes Teilnehmerland des Rates gewährleistet in seinem Hoheitsgebiet den Schutz der Räumlichkeiten des Rates.

3. Die Räumlichkeiten des Rates, sein Vermögen und seine Guthaben, wo immer sie sich befinden, unterliegen nicht der Durchsuchung, Konfiskation, Beschlagnahme oder sonstigen Formen zwangsweiser Einziehung.

Artikel 4

Immunität in bezug auf die Gerichtsbarkeit

Der Rat, sein Vermögen und seine Guthaben genießen ohne Rücksicht darauf, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität in bezug auf die Gerichtsbarkeit sowie jegliche verwaltungsrechtliche Maßnahmen, sofern der Rat nicht selbst auf die Immunität verzichtet. Bei Vollstreckungsmaßnahmen und bei einer vorläufigen Sicherheitsleistung ist ein gesonderter Verzicht auf die Immunität erforderlich.

Artikel 5

Befreiung von Steuern und Abgaben

Der Rat ist von allen sowohl zentralen als auch örtlichen direkten Steuern sowie von sonstigen obligatorischen Zahlungen und Abgaben mit Steuercharakter befreit. Das gilt nicht für Zahlungen für kommunale und andere ähnliche Dienstleistungen.

Artikel 6

Unverletzlichkeit der Archive und Schriftstücke

Die Archive, die Schriftstücke und der amtliche Schriftverkehr des Rates sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 7

Befreiung von Zollgebühren und Zollbeschränkungen

1. Der Rat ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen für den dienstlichen Gebrauch von Zöllen und Zollbeschränkungen befreit.

2. Gegenstände und Materialien, die vom Rat in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes des Rates eingeführt werden, können durch den Rat in Übereinstimmung mit der in diesem Lande geltenden Ordnung veräußert (verkauft oder unentgeltlich übergeben) werden.

Artikel 8

Befreiung von der Finanzkontrolle

Der Rat unterliegt nicht der Finanzkontrolle durch die zentralen oder örtlichen Staatsorgane der Mitgliedsländer des Rates.

Artikel 9

Vergünstigungen im Nachrichtenwesen

Der Rat genießt für seine Zwecke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedslandes des Rates hinsichtlich der Vorrangigkeit der Abfertigung, der Tarife und der Gebühren im Post-, Telegraf- und Telefonverkehr nicht weniger günstige Bedingungen, als sie in diesen Ländern diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel 10

Kuriere und Kuriergepäck des Rates

1. Der Rat hat das Recht, seinen Schriftverkehr durch seine Kuriere oder mit Kuriergepäck, das unter Einhaltung der an das diplomatische Kuriergepäck gestellten Anforderungen ausgefertigt ist, zu empfangen und zu versenden.

2. Für die Kuriere und das Kuriergepäck des Rates werden die gleichen Immunitäten und Privilegien wie für diplomatische Kuriere und das diplomatische Kuriergepäck angewendet.

Artikel 11

Presseerzeugnisse

Der Rat ist berechtigt, in Übereinstimmung mit seinen Zielen und Funktionen Presseerzeugnisse herauszugeben und sie unter Einhaltung der in den Mitgliedsländern des Rates geltenden Ordnung zu verbreiten. Diese Presseerzeugnisse sind von Zollgebühren befreit.

Artikel 12

Vertreter

1. Den Vertretern werden im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedslandes des Rates folgende Privilegien und Immunitäten gewährt:

- Immunität in bezug auf die Inhaftierung oder Festnahme und Strafgerichtsbarkeit sowie in bezug auf die Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks;
- Immunität in bezug auf die Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich aller Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter vornehmen;
- Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- Befreiung von Zollgebühren und -abgaben für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs sowie des persönlichen Gepäcks von der Zollkontrolle, sofern es keine ersten Gründe gibt zu vermuten, daß das Gepäck Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr durch Rechtsvorschriften verboten oder durch Quarantänevorschriften des entsprechenden Mitgliedslandes des Rates geregelt ist; in solchen Fällen erfolgt die Kontrolle in Anwesenheit der Person, auf die sich die Befreiung erstreckt, oder einer von ihr bevollmächtigten Person;
- Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen;
- Befreiung von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehalts und anderer Vergütungen, die sie von den Organen oder Organisationen des Landes erhalten, das sie ernannt hat.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels gelten nicht für die Beziehungen zwischen den Organen eines Landes und den von diesem Land ernannten Vertretern.

3. Die Familienangehörigen des Vertreters, die ihn zu einer Tagung eines Ratsorgans begleiten, genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem die Tagung des Ratsorgans durchgeführt wird, oder nicht ständig dort woh-

nen, die in Absatz 1 Buchstaben d und e dieses Artikels vorgesehenen Privilegien und Immunitäten.

Artikel 13

Verwaltungs- und technisches Personal

Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die den Vertreter zu einer Tagung eines Ratsorgans begleiten, genießen, sofern sie nicht Bürger des Landes sind, in dem die Tagung des Ratsorgans durchgeführt wird, oder nicht ständig in ihm wohnen, Immunität in bezug auf die Inhaftierung oder Festnahme und bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Immunität in bezug auf die Strafgerichtsbarkeit sowie die Privilegien und Immunitäten, die in Absatz 1 Buchstaben b, c, e und f des Artikels 12 dieser Konvention genannt sind. Sie sind ferner von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren sowie Gebühren für ähnliche Dienstleistungen) für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs befreit.

Artikel 14

Status von Personen mit hohem Rang

Staatsoberhäupter, darunter die Mitglieder eines Kollektivorgans, das die Funktion eines Staatsoberhauptes gemäß der Verfassung des entsprechenden Staates ausübt, Regierungsoberhäupter, ihre Stellvertreter, Minister für Auswärtige Angelegenheiten und andere, ihnen dem Status nach gleichgestellte Personen, genießen als Leiter von Delegationen zu den Tagungen der Ratsorgane oder als deren Mitglieder neben den in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten die Privilegien und Immunitäten, die ihnen das Völkerrecht zuerkennt.

Artikel 15

Ständige Vertretungen

1. Die Mitgliedsländer des Rates unterhalten beim Rat Vertretungen (nachfolgend im Sinne dieser Konvention Ständige Vertretungen genannt), die aus dem Stellvertreter des Ständigen Vertreters, Beratern und Experten des Ständigen Vertreters sowie aus Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des Dienstpersonals bestehen, die sich ständig im Sitzland des Rates zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Vertretungen der anderen Länder, mit dem Sekretariat des Rates und zur Erfüllung anderer mit der Verwirklichung der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates verbundener Funktionen aufhalten.

2. Die Ständigen Vertretungen genießen die Privilegien und Immunitäten, die im Sitzland des Rates diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

3. Die Mitgliedsländer des Rates teilen dem Sekretär des Rates offiziell die Ernennung und Abberufung der Stellvertreter der Ständigen Vertreter sowie der Berater und Experten der Ständigen Vertreter vor deren Ankunft im Sitzland des Rates oder vor deren Abreise mit, worüber der Sekretär des Rates die Mitgliedsländer des Rates in Kenntnis setzt.

4. Die Ständigen Vertreter, ihre Stellvertreter, die Berater und Experten der Ständigen Vertreter genießen außer den in Artikel 12 Absatz 1 dieser Konvention genannten Privilegien und Immunitäten die Privilegien und Immunitäten, die den diplomatischen Vertretern vergleichbaren Ranges gewährt werden.

5. Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Ständigen Vertretungen genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig in ihm wohnen, bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten die Privilegien und Immunitäten, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und f dieser Konvention aufgeführt sind, und sind ferner von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren sowie Gebühren für ähnliche Dienstleistungen) für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs einschließlich der Einrichtungsgegenstände bei der erstmaligen Einreise in das Sitzland des Rates sowie von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus dem Sitzland des Rates befreit.

6. Die Familienangehörigen der Ständigen Vertreter, ihrer Stellvertreter, der Berater und Experten der Ständigen Ver-

treter genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig in ihm wohnen, die gleichen Privilegien und Immunitäten wie die Familienangehörigen der diplomatischen Vertreter vergleichbaren Ranges.

Die Familienangehörigen des Verwaltungs- und technischen Personals der Ständigen Vertretungen genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig in ihm wohnen, die Privilegien und Immunitäten, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e dieser Konvention vorgesehen sind.

7. Die Mitglieder des Dienstpersonals der Ständigen Vertretungen genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig in ihm wohnen, Immunität in bezug auf Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vornehmen, und sind von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehalts und anderer Vergütungen, die ihnen von der Ständigen Vertretung gezahlt werden, befreit.

8. Das Sitzland des Rates schafft den Ständigen Vertretungen die für die Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Möglichkeiten. Es unterstützt die Mitarbeiter der Ständigen Vertretungen und deren Familienangehörige bei deren medizinischen und kulturellen Betreuung, einschließlich bei der Bereitstellung von Wohnraum und anderen Dienstleistungen, zu den gleichen Bedingungen wie das Personal der diplomatischen Vertretungen.

9. Die von den Ständigen Vertretungen eingeführten Gegenstände dürfen im Sitzland des Rates in Übereinstimmung mit der in diesem Land geltenden Ordnung veräußert werden.

10. Die Bestimmungen der Absätze 2, 4 und 8 dieses Artikels gelten nicht für die Beziehungen zwischen den Organen eines Landes und der Ständigen Vertretung dieses Landes.

Artikel 16

Verzicht auf die Immunität

1. Die in den Artikeln 12, 13 und 15 dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den dort genannten Personen ausschließlich zur unabhängigen Ausübung ihrer Funktionen als Vertreter und als Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des Dienstpersonals gewährt. Dabei wird vorausgesetzt, daß jedes Mitgliedsland des Rates, dessen Vertreter, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des Dienstpersonals die Privilegien und Immunitäten auf der Grundlage dieser Konvention genießen, auf die Immunität der in Artikel 12, 13 und 15 dieser Konvention genannten Personen verzichtet, wenn nach Meinung dieses Landes die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität nicht den Zielen schadet, in deren Zusammenhang sie gewährt wurde.

2. Der Verzicht auf die Immunität in bezug auf die Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutet nicht den Verzicht auf die Immunität in bezug auf Vollstreckungsmaßnahmen und die vorläufige Sicherheitsleistung, wofür ein gesonderter Verzicht erforderlich ist.

3. Die Immunität der Vertreter der Länder, der Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des Dienstpersonals der Länder in bezug auf die Gerichtsbarkeit des Sitzlandes des Rates oder des Landes, in dem die Tagung des Ratsorgans durchgeführt wird, befreit sie nicht von der Gerichtsbarkeit des Landes, dessen Staatsbürger sie sind.

4. Wenn ein Land nicht auf die Immunität einer in Absatz 1 dieses Artikels genannten Person in bezug auf eine Zivilklage verzichtet, unternimmt es alle Anstrengungen für eine gerechte Entscheidung der Sache.

Artikel 17

Amtspersonen des Rates

1. Den Amtspersonen des Rates werden im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedslandes des Rates die folgenden Privilegien und Immunitäten gewährt:

- Immunität in bezug auf die Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich aller Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen vornehmen;
- Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen;

- c) Befreiung von direkten Steuern und Gebühren hinsichtlich des Gehalts und sonstiger Vergütungen, die ihnen vom Rat gezahlt werden;
- d) Unantastbarkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- e) Befreiung von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren sowie Gebühren für ähnliche Dienstleistungen) für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, einschließlich der Einrichtungsgegenstände bei der erstmaligen Einreise in das Sitzland des Rates, sowie von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus diesem Land. Die von der Amtsperson eingeführten Gegenstände können im Sitzland des Rates in Übereinstimmung mit der in diesem Land geltenden Ordnung veräußert werden;
- f) Befreiung des persönlichen Gepäcks von der Zollkontrolle, sofern es keine ersten Gründe gibt zu vermuten, daß das Gepäck Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr durch die Rechtsvorschriften verboten oder durch Quarantänevorschriften des entsprechenden Mitgliedslandes des Rates geregelt ist; in solchen Fällen erfolgt die Kontrolle in Abwesenheit der Person, auf die sich die Befreiung erstreckt, oder einer von ihr bevollmächtigten Person.

2. Der Sekretär des Rates und seine Stellvertreter genießen außer den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die Privilegien und Immunitäten, die den diplomatischen Vertretern gewährt werden.

Die Familienangehörigen des Sekretärs des Rates und seiner Stellvertreter genießen, sofern sie nicht Bürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig dort wohnen, die gleichen Privilegien und Immunitäten wie die Familienangehörigen der diplomatischen Vertreter.

3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den darin genannten Personen ausschließlich im Interesse des Rates und der unabhängigen Ausübung der dienstlichen Funktionen gewährt. Der Sekretär des Rates ist berechtigt und verpflichtet, auf die einer Amtsperson gewährte Immunität zu verzichten, wenn seiner Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht die Interessen des Rates nicht beeinträchtigt. In bezug auf den Sekretär des Rates und dessen Stellvertreter ist das Exekutivkomitee des Rates berechtigt, auf die Immunität zu verzichten.

4. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b, d und f dieses Artikels gelten nicht in den Beziehungen zwischen den Amtspersonen des Rates und dem Land, dessen Bürger sie sind oder in dem sie ständig wohnen, und die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe c gelten nicht für die Staatsbürger des Sitzlandes des Rates.

Die zuständigen Organe des Mitgliedslandes des Rates stellen auf Vorschlag des Sekretärs des Rates ein Verzeichnis der Amtspersonen des Rates auf, die Bürger dieses Landes sind, die zeitweilig von persönlichen Pflichtleistungen befreit werden.

5. Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals des Rates genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig in ihm wohnen, bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten die Privilegien und Immunitäten, die in Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels aufgeführt sind, und sind ferner von Zollgebühren und -abgaben mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs einschließlich der Einrichtungsgegenstände bei der erstmaligen Einreise in das Sitzland des Rates sowie von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus dem Sitzland des Rates befreit.

6. Die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b, e und f gelten für die Familienangehörigen der Amtspersonen des Rates, sofern sie nicht Bürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig dort wohnen.

7. Das Exekutivkomitee des Rates legt auf Vorschlag des Sekretärs des Rates die Kategorien der Amtspersonen des Rates fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwen-

dung finden. Der Sekretär des Rates teilt den Mitgliedsländern des Rates die Namen dieser Amtspersonen mit.

8. Wenn durch ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Verkehrsmittel, das einer Amtsperson des Rates gehört oder von ihr geführt wird, ein Schaden verursacht wird, arbeitet diese Person unbeschadet der Privilegien und Immunitäten, die sie gemäß diesem Artikel genießt, mit den entsprechenden Organen des Mitgliedslandes des Rates, in dessen Hoheitsgebiet der Verkehrsunfall erfolgte, zur Feststellung der tatsächlichen Umstände dieses Vorfalles zusammen.

Die Amtspersonen des Rates werden die sich aus den Rechtsvorschriften des Sitzlandes des Rates über die Haftpflichtversicherung gegenüber dritten Personen ergebenden Pflichten hinsichtlich der ihnen gehörenden Verkehrsmittel erfüllen.

Die Fragen des Ersatzes eines durch ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Verkehrsmittel, das einer Amtsperson gehört oder von ihr geführt wird, verursachten Schadens werden in einem gesonderten Protokoll geregelt.

Artikel 18

Vertreter der Nichtmitgliedsländer des Rates

Die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Vertretern der Nichtmitgliedsländer des Rates gewährt, die an der Arbeit der Organe des Rates auf dessen Einladung teilnehmen.

Artikel 19

Unterstützung des Rates durch die Länder

Das Sitzland des Rates oder das Land, in dem eine Tagung eines Ratsorgans durchgeführt wird, erweist dem Rat oder den Personen, die Privilegien und Immunitäten gemäß dieser Konvention genießen, die erforderliche Unterstützung zur ungehinderten und wirkungsvollsten Ausübung ihrer Funktionen. Diese Unterstützung zeigt sich insbesondere in der Sicherung der notwendigen Bedingungen für die Durchführung der Tagungen der Ratsorgane, in der Bereitstellung von Wohn- und Diensträumen für die Vertreter der Länder und die Amtspersonen des Rates, in der Erweisung medizinischer Hilfe und anderer sozialer und kommunaler Dienstleistungen entsprechend der in dem betreffenden Land geltenden Ordnung.

Artikel 20

Zusammenarbeit des Rates mit den Mitgliedsländern des Rates

Der Rat arbeitet mit dem Sitzland des Rates sowie mit den anderen Mitgliedsländern des Rates in Fragen der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention zusammen.

Artikel 21

Achtung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsländer des Rates

Der Rat, die Ständigen Vertretungen und alle Personen, die nach dieser Konvention Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes des Rates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, zu achten.

Artikel 22

Verfahren der Entscheidung von Fragen, die bei der Auslegung und Anwendung der Konvention entstehen können

Alle Fragen, die mit der Auslegung und Anwendung dieser Konvention zwischen zwei oder mehreren Mitgliedsländern des Rates verbunden sind, werden auf Ersuchen eines dieser Länder durch Konsultationen zwischen ihnen oder in anderer abgestimmter Art und Weise und zu Fragen, die den Rat betreffen, unter Beteiligung von Vertretern aller Mitgliedsländer des Rates sowie des Sekretärs des Rates entschieden.

Artikel 23

Schlußbestimmungen

1. Diese Konvention wird nach ihrer Billigung durch die Ratstagung bis zum 1. Januar 1986 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedsländer des Rates aufgelegt.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die unterzeichneten Länder gemäß ihrem verfassungsmäßigen Verfahren.

Die Ratifikationsurkunden werden beim Depositär dieser Konvention hinterlegt.

3. Die Konvention tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Länder, die diese Konvention unterzeichnet haben, in Kraft, wovon der Depositär diese Länder in Kenntnis setzt.

4. Die Mitgliedsländer des Rates, die die Konvention bis Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist nicht unterzeichnet haben, können ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt beitreten. Die Konvention tritt für sie am Tage der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention ersetzt sie in den Beziehungen zwischen den unterzeichneten Mitgliedsländern des Rates die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die am 14. Dezember 1959 in Sofia unterzeichnet wurde.

6. Für jedes Land, das gemäß Artikel II Absatz 2 des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in den Rat aufgenommen wird und sein Einverständnis erklärt hat, dieser Konvention beizutreten, tritt sie vorläufig am Tage des Beschlusses der Ratstagung über die Aufnahme des betreffenden Landes als Mitglied in den Rat in Kraft und endgültig am Tage der Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation der Konvention durch dieses Land, wovon der Depositär die anderen Mitgliedsländer des Rates in Kenntnis setzt.

7. Jedes Mitgliedsland des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, das an dieser Konvention teilnimmt, kann Vorschläge zur Änderung dieser Konvention unterbreiten. Der geänderte Text der Konvention tritt am Tage der Hinterlegung der Urkunden über die Ratifikation dieser Änderungen durch alle Mitgliedsländer des Rates, die an dieser Konvention teilnehmen, beim Depositär in Kraft.

8. Die Konvention wird nach ihrem Inkrafttreten durch den Depositär in Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

9. Diese Konvention wurde in einem Exemplar in russischer Sprache ausgefertigt. Die Konvention wird bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die den Regierungen aller anderen Mitgliedsländer des Rates, die an dieser Konvention teilnehmen, beglaubigte Abschriften der Konvention übermittelt sowie diesen Regierungen und dem Sekretär des Rates die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Regierung der UdSSR mitteilt.

Ausgefertigt in Warschau am 27. Juni 1985.

КОНВЕНЦИЯ О ПРАВОСПОСОБНОСТИ, ПРИВИЛЕГИЯХ И ИММУНИТЕТАХ СОВЕТА ЭКОНОМИЧЕСКОЙ ВЗАИМОПОМОЩИ

Правительства стран-членов Совета Экономической Взаимопомощи, подписавших настоящую Конвенцию,

основываясь на положениях статьи XIV Устава Совета Экономической Взаимопомощи, предусматривающей, что правоспособность, привилегии и иммунитеты Совета определяются специальной Конвенцией,

руководствуясь статьями III, XI и XII Устава Совета, содержащими основные положения по вопросам правоспособности Совета,

отмечая положительное значение, которое имела Конвенция о правоспособности, привилегиях и иммунитетах Совета 1959 г.,

принимая во внимание возросшую роль Совета в организации экономического и научно-технического сотрудничества стран-членов Совета,

желая содействовать созданию благоприятных условий для осуществления Советом его функций и полномочий в интересах дальнейшего углубления и совершенствования сотрудничества и развития социалистической экономической интеграции стран-членов Совета,

а также учитывая современный уровень привилегий и иммунитетов, предоставляемых государствами-членами международным организациям,

согласились о нижеследующем.

Статья 1

Используемые термины

1. В настоящей Конвенции:

а) «страна места нахождения Совета Экономической Взаимопомощи» (в дальнейшем — «страна места нахождения Совета») означает страну места пребывания Секретариата Совета;

б) «помещения Совета» означает любые здания или части зданий, включая обслуживающие данные здания или части зданий земельные участки, используемые для целей Совета;

в) «представители» означает:
— постоянных представителей, их заместителей, советников и экспертов;

— глав, членов, советников, экспертов, секретарей делегаций и других представителей, назначенных страной-членом Совета для участия в работе и/или заседаниях основных представительных органов, других постоянных представительных органов Совета и их рабочих органов, учрежденных для подготовки на рассмотрение представительных органов или для согласования отдельных вопросов, относящихся к ведению этих органов;

г) «постоянный представитель» означает лицо, которое страна-член Совета назначила своим представителем в Исполнительном Комитете Совета и которое является одновременно постоянным представителем этой страны в Совете;

д) «заместитель постоянного представителя» означает лицо, назначенное страной на эту должность и постоянно находящееся в стране места нахождения Совета;

е) «сотрудники постоянного представительства» означает заместителя постоянного представителя, советников и экспертов постоянного представителя, а также лиц административно-технического и обслуживающего персонала, постоянно находящиеся в стране места нахождения Совета;

ж) «члены семьи сотрудника постоянного представительства» означает проживающих с ним по месту его работы жену (мужа), несовершеннолетних детей, а также родителей сотрудника, постоянно проживающих с ним по месту его работы и находящихся на его иждивении;

з) «должностные лица Совета» означает сотрудников Секретариата и других учреждений Совета, которые согласно решению Исполнительного Комитета Совета отнесены к категории должностных лиц;

и) «члены семьи должностного лица Совета» означает проживающих с ним по месту его работы жену (мужа), несовершеннолетних детей, а также родителей сотрудника, постоянно проживающих с ним по месту его работы и находящихся на его иждивении.

2. Положения пункта 1 настоящей статьи, касающиеся используемых в настоящей Конвенции терминов, не наносят ущерба использованию этих терминов или значению, которое может быть им придано в других документах Совета или во внутреннем праве любой страны-члена Совета.

Статья 2

Правоспособность Совета

1. Совет для осуществления своих функций и достижения целей, предусмотренных Уставом Совета:

а) может в соответствии с Уставом Совета заключать международные соглашения со странами-членами Совета, с другими странами и международными организациями, а также совершать иные предусмотренные статьями XI и XII Устава Совета международно-правовые действия.

Заключение Советом международного соглашения, создающего права и обязанности для заинтересованных стран-членов Совета, требует на это полномочия (специального и определенно выраженного соглашения) соответствующих стран;

б) пользуется на территории каждой из стран-членов Совета привилегиями и иммунитетами, установленными настоящей Конвенцией.

2. Совет в качестве юридического лица может:

а) заключать гражданско-правовые договоры;
б) приобретать, арендовать и отчуждать имущество;
в) выступать в суде и арбитраже.

Статья 3

Неприкосновенность помещений. Имущество и активы

1. Помещения Совета неприкосновенны. Представители центральных и местных властей не могут вступать в эти помещения без согласия Секретаря Совета.

2. Каждая из стран-членов Совета обеспечивает на своей территории охрану помещений Совета.

3. Помещения Совета, его имущество и активы, где бы они ни находились, не подлежат обыску, конфискации, реквизиции или принудительному изъятию в иных формах.

Статья 4

Иммунитет от юрисдикции

Совет, его имущество и активы, где бы и в чем бы владения они ни находились, пользуются иммунитетом от судебной юрисдикции, а также от любых форм административного вмешательства, за исключением случаев, когда сам Совет отказывается от иммунитета. При этом имеется в виду, что в отношении исполнительных мер и предварительного обеспечения иска требуется специальный отказ от иммунитета.

Статья 5

Освобождение от налогов и сборов

Совет освобождается от всех прямых налогов и других имеющих налоговый характер обязательных платежей и сборов, как общегосударственных так и местных. Это положение не будет применяться в отношении платежей за коммунальные и другие подобные виды обслуживания.

Статья 6

Неприкосновенность архивов и документов

Архивы, документы и официальная корреспонденция Совета неприкосновенны независимо от места их нахождения.

Статья 7

Освобождение от таможенных сборов и ограничений

1. Совет освобождается от таможенных сборов и ограничений при ввозе и вывозе предметов, предназначенных для служебного пользования.

2. Предметы и материалы, возимые Советом на территорию страны-члена Совета, могут отчуждаться (продаваться или передаваться безвозмездно) Советом в соответствии с порядком, установленным в данной стране.

Статья 8

Освобождение от финансового контроля

Совет не подлежит финансовому контролю центральных или местных властей стран-членов Совета.

Статья 9

Льготы по связи

Совет для своих целей пользуется на территории каждой из стран-членов Совета не менее благоприятными условиями в отношении первоочередности, тарифов и ставок почтовой, телеграфной и телефонной связи, чем те, которыми в этой стране пользуются дипломатические представительства.

Статья 10

Курьеры и вализы Совета

1. Совет пользуется правом получать и отправлять корреспонденцию посредством своих курьеров или вализ, оформленных с соблюдением требований, предъявляемых к дипломатическим вализам.

2. К курьерам и вализам Совета применяются те же иммунитеты и привилегии, что и к дипломатическим курьерам и вализам.

Статья 11

Произведения печати

Совет вправе в соответствии со своими целями и функциями издавать и с соблюдением действующего в странах-членах Совета порядка распространять произведения печати. Такие произведения печати освобождаются от таможенных сборов.

Статья 12

Представители

1. Представителям предоставляются на территории любой страны-члена Совета следующие привилегии и иммунитеты:

- а) иммунитет от личного ареста или задержания и уго-

ловной юрисдикции, а также от наложения ареста на личный багаж;

- б) иммунитет от гражданской и административной юрисдикции в отношении всех действий, совершенных ими в качестве представителей;

- в) неприкосновенность всех бумаг и документов;

- г) освобождение от таможенных пошлин и сборов на предметы, предназначенные для личного пользования, а также от таможенного досмотра личного багажа, если нет серьезных оснований предполагать, что багаж содержит предметы, ввоз или вывоз которых запрещен законодательством или регулируется карантинными правилами соответствующей страны-члена Совета; в таких случаях досмотр производится в присутствии лица, на которое распространяется освобождение, или уполномоченного им лица;

- д) освобождение от личных повинностей;

- е) освобождение от прямых налогов и сборов в отношении заработной платы и иных вознаграждений, получаемых ими от органов или организаций назначившей их страны.

2. Положения пункта 1 настоящей статьи не применяются к взаимоотношениям между органами страны и представителями, назначенными этой страной.

3. Члены семьи представителя, сопровождающие его на заседание органа Совета, если они не являются гражданами страны места проведения заседания органа Совета или не проживают в ней постоянно, пользуются привилегиями и иммунитетами, предусмотренными подпунктами «г» и «д» пункта 1 настоящей статьи.

Статья 13

Административно-технический персонал

Лица административно-технического персонала, сопровождающие представителя на заседание органа Совета, если они не являются гражданами страны места проведения заседания органа Совета или не проживают в ней постоянно, пользуются иммунитетом от личного ареста или задержания, а при исполнении ими служебных обязанностей — иммунитетом от уголовной юрисдикции, от наложения ареста на личный багаж, а также привилегиями и иммунитетами, указанными в подпунктах «б», «в», «д» и «е» пункта 1 статьи 12 настоящей Конвенции. Они также освобождаются от таможенных пошлин и сборов (за исключением складских сборов, сборов за перевозку и подобного рода услуги) на предметы, предназначенные для личного пользования.

Статья 14

Статус лиц высокого ранга

Главы государств, в том числе члены коллегияльного органа, выполняющего функцию главы государства согласно конституции соответствующего государства, главы правительств, их заместители, министры иностранных дел и иные равные им по статусу лица, когда они возглавляют делегацию на заседание органа Совета или являются ее членами, пользуются кроме привилегий и иммунитетов, предусмотренных настоящей Конвенцией, привилегиями и иммунитетами, которые признаются за ними международным правом.

Статья 15

Постоянные представительства

1. Страны-члены Совета имеют при Совете представительства, состоящие из заместителя постоянного представителя, советников и экспертов постоянного представителя, а также лиц административно-технического и обслуживающего персонала, постоянно находящихся в стране места нахождения Совета для поддержания связи с представительствами других стран, Секретариатом Совета и выполнения других функций, связанных с осуществлением сотрудничества в рамках Совета, именуемые в дальнейшем для целей настоящей Конвенции постоянными представительствами.

2. Постоянные представительства пользуются привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми в стране места нахождения Совета дипломатическим представительствам.

3. Страны-члены Совета официально сообщают Секретарию Совета о назначении и отзыве заместителей постоянных представителей, а также советников и экспертов постоянных представителей до их прибытия в страну места нахождения

Совета или отъезда из нее, о чем Секретарь Совета уведомляет страны-члены Совета.

4. Постоянные представители, их заместители, советники и эксперты постоянных представителей кроме привилегий и иммунитетов, указанных в пункте 1 статьи 12 настоящей Конвенции, пользуются привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми дипломатическим представителям соответствующего ранга.

5. Лица административно-технического персонала постоянных представительств, если они не являются гражданами страны места нахождения Совета или не проживают в ней постоянно, пользуются при исполнении ими служебных обязанностей привилегиями и иммунитетами, указанными в подпунктах «а», «б», «в», «д» и «е» пункта 1 статьи 12 настоящей Конвенции, а также освобождаются от таможенных сборов и пошлин (за исключением складских сборов, сборов за перевозку и подобного рода услуги) на предметы, предназначенные для личного пользования, включая предметы для обзаведения при первоначальном въезде в страну места нахождения Совета, и при выезде из нее — от получения разрешения на вывоз предметов, ввезенных ими при въезде в эту страну.

6. Члены семей постоянных представителей, их заместителей, советников и экспертов постоянных представителей, если они не являются гражданами страны места нахождения Совета или не проживают в ней постоянно, пользуются теми же привилегиями и иммунитетами, которыми пользуются члены семей дипломатических представителей соответствующего ранга.

Члены семей административно-технического персонала постоянных представительств, если они не являются гражданами страны места нахождения Совета или не проживают в ней постоянно, пользуются привилегиями и иммунитетами, указанными в пункте 1 «д» статьи 12 настоящей Конвенции.

7. Лица обслуживающего персонала постоянных представительств, если они не являются гражданами страны места нахождения Совета или не проживают в ней постоянно, пользуются иммунитетом в отношении действий, совершенных ими при исполнении служебных обязанностей, а также освобождаются от прямых налогов и сборов в отношении заработной платы и иных вознаграждений, выплачиваемых им постоянным представительством.

8. Страна места нахождения Совета создает для постоянных представительств возможности, необходимые для выполнения ими своих функций. Она оказывает сотрудникам постоянных представительств и членам их семей содействие в предоставлении им медицинского и культурно-бытового обслуживания, включая предоставление жилой площади и других услуг, на равных условиях с персоналом дипломатических представительств.

9. Предметы, ввезенные постоянными представительствами, могут отчуждаться в стране места нахождения Совета в соответствии с установленным в ней порядком.

10. Положения пунктов 2, 4 и 8 настоящей статьи не применяются к взаимоотношениям между органами страны и постоянным представительством этой страны.

Статья 16

Отказ от иммунитета

1. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные в статьях 12, 13 и 15 настоящей Конвенции, предоставляются упомянутым в них лицам исключительно для независимого выполнения ими функций представителей и лиц административно-технического и обслуживающего персонала. При этом предполагается, что каждая из стран-членов Совета, представители, лица административно-технического и обслуживающего персонала которой пользуются привилегиями и иммунитетами на основе настоящей Конвенции, откажется от иммунитета лиц, упомянутых в статьях 12, 13 и 15 настоящей Конвенции, в тех случаях, когда, по мнению этой страны, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и отказ от иммунитета не нанесет ущерба целям, в связи с которыми он был предоставлен.

2. Отказ от иммунитета в отношении гражданской и ад-

министративной юрисдикции не означает отказа от иммунитета в отношении мер по исполнению решения и предварительному обеспечению иска, для чего требуется специальный отказ.

3. Иммунитет представителей стран и лиц административно-технического и обслуживающего персонала стран от юрисдикции страны места нахождения Совета или страны места проведения заседания органа Совета не освобождает их от юрисдикции страны, гражданами которой они являются.

4. Если страна не отказывается от иммунитета какого-либо лица, упомянутого в пункте 1 настоящей статьи, в отношении гражданского иска, она прилагает все усилия для справедливого разрешения дела.

Статья 17

Должностные лица Совета

1. Должностным лицам Совета предоставляются на территории любой страны-члена Совета следующие привилегии и иммунитеты:

а) иммунитет от уголовной, гражданской и административной юрисдикции в отношении всех действий, совершенных ими в качестве должностных лиц;

б) освобождение от личных повинностей;

в) освобождение от прямых налогов и сборов в отношении заработной платы и иных вознаграждений, выплачиваемых им Советом;

г) неприкосновенность всех бумаг и документов;

д) освобождение от таможенных пошлин и сборов (за исключением складских сборов, сборов за перевозку и подобного рода услуги) на предметы, предназначенные для личного пользования, включая предметы для обзаведения при первоначальном въезде в страну места нахождения Совета, и при выезде из нее — от получения разрешения на вывоз предметов, ввезенных ими при въезде в эту страну. Ввезенные должностным лицом Совета предметы могут отчуждаться в стране места нахождения Совета в соответствии с установленным в ней порядком;

е) освобождение от таможенного досмотра личного багажа, если нет серьезных оснований предполагать, что багаж содержит предметы, ввоз или вывоз которых запрещен законодательством или регулируется карантинными правилами соответствующей страны-члена Совета;

в таких случаях досмотр производится в присутствии лица, на которое распространяется освобождение, или уполномоченного им лица.

2. Секретарь Совета и его заместители пользуются кроме привилегий и иммунитетов, указанных в пункте 1 настоящей статьи, привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми дипломатическим представителям.

Члены семей Секретаря Совета и его заместителей, если они не являются гражданами страны места нахождения Совета или не проживают в ней постоянно, пользуются теми же привилегиями и иммунитетами, которыми пользуются члены семей дипломатических представителей.

3. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей статьей, предоставляются упомянутым в ней лицам исключительно в интересах Совета и независимого выполнения этими лицами служебных функций. Секретарь Совета имеет право и обязан отказаться от иммунитета, предоставленного любому должностному лицу, в тех случаях, когда, по его мнению, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и от него можно отказаться без ущерба для интересов Совета. В отношении Секретаря Совета и его заместителей право отказа от иммунитета принадлежит Исполнительному Комитету Совета.

4. Положения подпунктов «б», «д» и «е» пункта 1 настоящей статьи не распространяются на отношения между должностными лицами Совета и страной, гражданами которой они являются или в которой они постоянно проживают, а положения пункта 1 «в» не распространяются на граждан страны места нахождения Совета.

Компетентные органы страны-члена Совета по предложению Секретаря Совета будут определять список должностных лиц Совета, являющихся гражданами этой страны, которые

будут пользоваться временными изъятиями в отношении личных повинностей.

5. Лица административно-технического персонала Совета, если они не являются гражданами страны места нахождения Совета или не проживают в ней постоянно, при исполнении ими служебных обязанностей пользуются привилегиями и иммунитетами, указанными в подпунктах «а» и «б» пункта 1 настоящей статьи, а также освобождаются от таможенных пошлин и сборов (за исключением складских сборов, сборов за перевозку и подобного рода услуги) на предметы, предназначенные для личного пользования, включая предметы для обзаведения при первоначальном въезде в страну места нахождения Совета, и при выезде из нее — от получения разрешения на вывоз предметов, ввезенных ими при въезде в эту страну.

6. Положения подпунктов «б», «д» и «е» пункта 1 настоящей статьи распространяются на членов семей должностных лиц Совета, если они не являются гражданами страны места нахождения Совета или не проживают в ней постоянно.

7. Исполнительный Комитет Совета по представлению Секретаря Совета определяет категории должностных лиц Совета, к которым применяются положения настоящей статьи. Фамилии таких должностных лиц Совета сообщаются Секретарем Совета странам-членам Совета.

8. В случае причинения ущерба автомобилем или иными транспортными средствами, принадлежащими должностным лицам Совета или управляемыми ими, эти лица без ущерба для привилегий и иммунитетов, которыми они пользуются в соответствии с настоящей статьей, будут сотрудничать с соответствующими органами страны-члена Совета, на территории которой имело место транспортное происшествие, в целях содействия установлению фактических обстоятельств такого происшествия.

Должностные лица Совета будут выполнять обязанности, вытекающие из законодательства страны места нахождения Совета о страховании ответственности перед третьими лицами в отношении принадлежащих им транспортных средств.

Вопросы, связанные с возмещением ущерба, причиненного автомобилем или иными транспортными средствами, принадлежащими должностным лицам Совета или управляемыми ими, будут урегулированы специальным протоколом.

Статья 18

Представители стран-членов Совета

Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей Конвенцией, предоставляются представителям стран-членов Совета, принимающих участие в работе органов Совета по его приглашению.

Статья 19

Содействие стран Совету

Страна места нахождения Совета или страна места проведения заседания органа Совета оказывает Совету и лицам, пользующимся привилегиями и иммунитетом в соответствии с настоящей Конвенцией, необходимое содействие в целях беспрепятственного и наиболее эффективного выполнения ими своих функций.

Такое содействие выражается, в частности, в обеспечении необходимых условий для проведения заседаний органов Совета, в предоставлении представителям стран и должностным лицам Совета служебных и жилых помещений, оказании им медицинской помощи и других социальных и коммунальных услуг в порядке, установленном в данной стране.

Статья 20

Сотрудничество Совета со странами-членами Совета

Совет сотрудничает со страной места нахождения Совета, а также с другими странами-членами Совета по вопросам применения положений настоящей Конвенции.

Статья 21

Уважение законодательства стран-членов Совета

Без ущерба для их привилегий и иммунитетов, предусмотренных настоящей Конвенцией, Совет, постоянные представители и все лица, пользующиеся такими привилегиями и иммунитетами, обязаны уважать законодательство страны-члена Совета, на территории которой они находятся.

Статья 22

Порядок разрешения вопросов, которые могут возникнуть в связи с толкованием и применением Конвенции

Все вопросы, связанные с толкованием и применением настоящей Конвенции между двумя или несколькими странами-членами Совета, будут разрешаться по просьбе одной из этих стран путем консультаций между ними или другим согласованным способом, а по вопросам, касающимся Совета, — с участием представителей всех стран-членов Совета, а также Секретаря Совета.

Статья 23

Заключительные положения

1. Настоящая Конвенция после ее одобрения Сессией Совета будет открыта для подписания странами-членами Совета до 1 января 1986 г.

2. Настоящая Конвенция подлежит ратификации подписавшими ее странами в соответствии с их конституционной процедурой.

Ратификационные грамоты будут сданы на хранение депозитарию настоящей Конвенции.

3. Конвенция вступает в силу в день сдачи на хранение ратификационных грамот всеми странами, подписавшими настоящую Конвенцию, о чем депозитарий уведомит эти страны.

4. Страны-члены Совета, не подписавшие Конвенцию до истечения срока, указанного в пункте 1 настоящей статьи, могут в любое время присоединиться к ней. Конвенция вступает для них в силу в день сдачи на хранение документа о присоединении.

5. С момента вступления в силу настоящей Конвенции ею заменяется в отношениях между подписавшими ее странами-членами Совета Конвенция о правоспособности, привилегиях и иммунитетах Совета Экономической Взаимопомощи, подписанная в г. Софии 14 декабря 1959 г.

6. В отношении каждой страны, которая согласно пункту 2 статьи II Устава Совета Экономической Взаимопомощи будет принята в Совет и заявит о своем согласии присоединиться к настоящей Конвенции, она вступит в силу временно со дня решения Сессии Совета о приеме данной страны в члены Совета и окончательно — в день сдачи на хранение этой страной документа о ратификации Конвенции, о чем депозитарий уведомит страны-члены Совета.

7. Каждая страна-член Совета, участвующая в настоящей Конвенции, может внести предложение о ее изменении. Измененный текст Конвенции вступает в силу в день сдачи на хранение депозитарию документов о ратификации изменений всеми странами-членами Совета, участвующими в настоящей Конвенции.

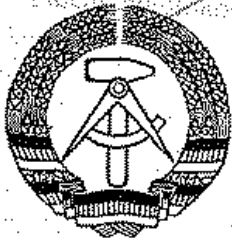
8. Конвенция после вступления ее в силу будет зарегистрирована депозитарием в соответствии со статьей 102 Устава Организации Объединенных Наций.

9. Настоящая Конвенция составлена в одном экземпляре на русском языке. Конвенция будет сдана на хранение Правительству Союза Советских Социалистических Республик, которое разошлет заверенные копии Конвенции правительствам всех других стран-членов Совета, участвующих в данной Конвенции, а также будет сообщать этим правительствам и Секретарю Совета о сдаче Правительству СССР на хранение ратификационных грамот.

Совершено в г. Варшаве 27 июня 1985 г.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (819/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1056. Telefon: 233 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 50 M., Teil II 1. — M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 23 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 596, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon: 223 22 23.



AUSGESONDERT 34a

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 5. Februar 1987

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 86	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr vom 12. Februar 1981	9
11. 12. 86	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986	16
12. 12. 86	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen vom 12. Dezember 1984	16
22. 12. 86	Bekanntmachung zum Dritten Zusatzprotokoll zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984	16
25. 11. 86	Mitteilung Nr. 2/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	16

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kongo
über den Luftverkehr vom 12. Februar 1981
vom 19. November 1986**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das am 12. Februar 1981 in Brazzaville unterzeichnete Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 17 am 30. Juni 1986 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 1986

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Abkommen
zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Kongo (nachfolgend als Abkommenspartner bezeichnet) haben, geleitet von dem Wunsch, ihre freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere den Prinzipien der Gleichheit, der Souveränität und der Nichteinmischung in die

inneren Angelegenheiten der Staaten zu entwickeln und zu vertiefen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Abkommens und seiner Anlagen bedeuten

- „Luftfahrtbehörde“ für die Deutsche Demokratische Republik das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, und für die Volksrepublik Kongo das für die zivile Luftfahrt zuständige Ministerium oder in beiden Fällen jedes andere Organ oder jede andere Person, die bevollmächtigt sind, die Funktionen und Rechte dieser Organe wahrzunehmen;
- „Hoheitsgebiet“ die unter der Souveränität eines Staates stehenden Land- und Wassergebiete und die daran angrenzenden Territorialgewässer sowie der darüber befindliche Luftraum;
- „Hoheitsgebiete der Abkommenspartner“ das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und das Hoheitsgebiet der Volksrepublik Kongo;
- „Luftverkehrsunternehmen“ jedes Luftverkehrsunternehmen, das einen internationalen Fluglinienverkehr anbietet oder betreibt;
- „Benanntes Luftverkehrsunternehmen“ ein Luftverkehrsunternehmen, das ein Abkommenspartner dem anderen Abkommenspartner gemäß Artikel 3 dieses Abkommens benannt hat;
- „Fluglinienverkehr“ jeder planmäßige Fluglinienverkehr, der von Luftfahrzeugen für die öffentliche Beförderung von Fluggästen, Post und Fracht durchgeführt wird;

„Internationaler
Fluglinienverkehr“

„Landung zu nichtkom-
merziellen Zwecken“

„Kapazität“

„Vereinbarte Flug-
linien“

ein Fluglinienverkehr, der durch den Luftraum im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Staaten erfolgt;

eine Landung zu jedem anderen Zweck als zum Aufnehmen oder Absetzen von Fluggästen, Fracht oder Post;

in bezug auf eine ‚vereinbarte Fluglinie‘ die Kapazität der auf dieser Linie eingesetzten Luftfahrzeuge, multipliziert mit der Flugfrequenz dieser Luftfahrzeuge innerhalb einer bestimmten Zeit und über eine bestimmte Strecke oder einen Streckenabschnitt;

die in den Anlagen zu diesem Abkommen vereinbarten Fluglinien auf den dort festgelegten Strecken.

Artikel 2

(1) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig die in diesem Abkommen aufgeführten Rechte zur Einrichtung eines planmäßigen internationalen Fluglinienverkehrs auf den in den Anlagen vereinbarten Linien. Die Anlagen bilden einen untrennbaren Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens genießt das von jedem Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen bei der Durchführung des Luftverkehrs auf den vereinbarten Fluglinien im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners die folgenden Rechte:

- a) Überflug ohne Landung von und nach dritten Staaten;
- b) Durchführung nichtkommerzieller Landungen;
- c) Landungen mit dem Zweck, für die Hoheitsgebiete der Abkommenspartner bestimmte oder aus diesen Hoheitsgebieten kommende Fluggäste, Post und Fracht an Bord zu nehmen und abzusetzen.

(3) Das von einem der Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen ist nicht berechtigt, im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners Beförderungen von Fluggästen, Post und Fracht gegen Entgelt oder andere Gebühr durchzuführen, deren Bestimmungsort ein anderer Ort im Hoheitsgebiet dieses Abkommenspartners ist.

Artikel 3

(1) Jeder Abkommenspartner benennt durch seine Luftfahrtbehörde schriftlich ein Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Strecken.

(2) Die Abkommenspartner werden vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen den benannten Luftverkehrsunternehmen die Genehmigung für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien unverzüglich erteilen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

(3) Die benannten Luftverkehrsunternehmen, deren Luftfahrzeuge und Besatzungen unterliegen im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners den dort geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Luftverkehr sowie den allgemeinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(4) Die Luftfahrtbehörde eines Abkommenspartners kann von dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, die in den von dieser Behörde für den Betrieb internationaler Fluglinien normalerweise angewandten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(5) Jeder Abkommenspartner hat das Recht, die in Artikel 2 Absatz 1 gewährten Rechte für das von dem anderen Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen zu verweigern oder einzuschränken oder die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene Betriebsgenehmigung zu versagen oder zu widerrufen, wenn auf sein Verlangen hin nicht der Nachweis er-

bracht wird, daß der wesentliche Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle des benannten Luftverkehrsunternehmens Staatsbürgern oder juristischen Personen des Staates des jeweiligen Abkommenspartners zusteht. Das gleiche Recht gilt, wenn durch das benannte Luftverkehrsunternehmen die Bestimmungen dieses Abkommens sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners für den Einflug in das, Ausflug aus dem und den Überflug über sein Hoheitsgebiet von Luftfahrzeugen, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt sind, sowie für den Betrieb dieser Luftfahrzeuge während ihres Aufenthalts innerhalb seines Hoheitsgebietes nicht eingehalten werden.

(6) Von den in Absatz 5 genannten Rechten werden die Abkommenspartner grundsätzlich nur nach Durchführung der gemäß Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Konsultationen Gebrauch machen.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner schaffen für die von ihnen benannten Luftverkehrsunternehmen gleiche und angemessene Bedingungen und Möglichkeiten für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten.

(2) Beim Betrieb der vereinbarten Fluglinien berücksichtigt das von jedem der Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen die Interessen des vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmens, um den Linienverkehr, den dieses ganz oder teilweise auf den gleichen Strecken durchführt, nicht zu beeinträchtigen.

(3) Die vereinbarten Fluglinien, die von den durch beide Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, müssen in enger Beziehung zum öffentlichen Beförderungsbedarf auf den festgelegten Strecken stehen. Ihr Hauptziel ist die Sicherung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post von oder nach Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners, und zwar mit einem angemessenen Auslastungsfaktor oder einer Kapazität, die dem gegenwärtigen und vernünftigerweise zu erwartenden Beförderungsbedarf entspricht.

Zur Deckung eines unvorhergesehenen oder zeitweiligen Verkehrsbedarfes auf diesen gleichen Strecken werden die benannten Luftverkehrsunternehmen untereinander geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser zeitweiligen Erhöhung des Verkehrsbedarfes festlegen. Sie werden darüber die Luftfahrtbehörden ihrer jeweiligen Staaten unverzüglich in Kenntnis setzen, die sich konsultieren können, wenn sie es für angebracht halten.

Falls das von einem der Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen auf einer oder mehreren Strecken die ihm zustehende Beförderungskapazität teilweise oder insgesamt nicht nutzen will, kann es dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen für einen festgelegten Zeitraum die Gesamtheit oder einen Teil der in Frage kommenden Beförderungskapazität übertragen.

Das benannte Luftverkehrsunternehmen, das die Gesamtheit oder einen Teil seiner Rechte übertragen hat, kann diese nach Ablauf der genannten Frist wieder übernehmen.

Artikel 5

(1) Die Luftfahrzeuge der benannten Luftverkehrsunternehmen haben bei Flügen im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners ihre für internationale Flüge festgelegten Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen zu führen.

(2) a) Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Abkommenspartners für den Einflug in und den Ausflug aus seinem Hoheitsgebiet von Luftfahrzeugen, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt sind, oder für den Betrieb und die Navigation dieser Luftfahrzeuge während ihres Aufenthaltes innerhalb seines Hoheitsgebietes finden auf die Luftfahrzeuge des benannten Luftverkehrsunternehmens des anderen Abkommenspartners Anwendung.

b) Die Fluggäste und Besatzungen sind persönlich zur Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verpflichtet,

die im Hoheitsgebiet jedes Abkommenspartners die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Fluggästen und Besatzungen regeln, wie zum Beispiel Einreise-, Ausreise-, Einwanderungs-, Zoll- und Quarantäneformalitäten. Die Frachtversender sind verpflichtet, persönlich oder über einen Dritten, der in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung tätig ist, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einzuhalten, die im Hoheitsgebiet jedes Abkommenspartners die Einfuhr, die Lagerung und die Ausfuhr von Fracht regeln.

c) Passagiere, Gepäck und Fracht im Transit durch das Hoheitsgebiet eines der Abkommenspartner unterliegen einer vereinfachten Abfertigung in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Gepäck und Fracht im Transit sind von Zöllen und anderen ähnlichen Gebühren befreit.

(3) Die Lufttüchtigkeitszeugnisse, Befähigungsnachweise, Qualifikationen und Erlaubnisse für Besatzungen, die von einem Abkommenspartner ausgestellt oder verlängert wurden und noch gültig sind, werden von dem anderen Abkommenspartner für den Betrieb der in den Anlagen aufgeführten Strecken als gültig anerkannt. Jeder Abkommenspartner behält sich jedoch das Recht vor, für Flüge über seinem Hoheitsgebiet Befähigungsnachweise und Erlaubnisscheine, die seinen Staatsbürgern von dem anderen Abkommenspartner erteilt wurden, nicht anzuerkennen.

(4) Visa für Besatzungsmitglieder und anderes an Bord befindliches Personal werden rechtzeitig im voraus mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten erteilt. Diese Visa berechtigen zu wiederholten Einreisen in das und Ausreisen aus dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners. Während ihrer Gültigkeitsdauer dürfen die auf den vereinbarten Fluglinien eingesetzten Besatzungen an den Landepunkten übernachten, vorausgesetzt, daß sie mit dem Luftfahrzeug, mit dem sie angekommen sind, oder mit ihrem nächsten planmäßig vorgesehenen Flug wieder ausreisen. In diesem Fall dürfen sich die Besatzungen der benannten Luftverkehrsunternehmen in den Städten, in denen sich die Landepunkte befinden, frei bewegen.

(5) Die Abkommenspartner unternehmen alle jene vorbeugenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ankunft und dem Abflug eines Luftfahrzeuges, welche nach den internationalen Regeln zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten notwendig sind.

Artikel 6

Die benannten Luftverkehrsunternehmen haben der Luftfahrtbehörde jedes Abkommenspartners spätestens dreißig Tage vor der Eröffnung des Fluglinienverkehrs auf den festgelegten Strecken gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens die Art der Fluglinien, die vorgesehenen Luftfahrzeugtypen und den Flugplan zu übermitteln. Die gleichen Festlegungen gelten für spätere Änderungen.

Artikel 7

(1) Die Tarife für alle vereinbarten Fluglinien werden in angemessener Höhe festgelegt unter Berücksichtigung der die Charakteristika jeder Linie bestimmenden Aspekte eines angemessenen Gewinns sowie der Tarife anderer Luftverkehrsunternehmen, die die gleiche Strecke oder einen Teil derselben befliegen.

(2) Die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Tarife werden in gemeinsamer Abstimmung von den von den beiden Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen nach Konsultation mit Luftverkehrsunternehmen, die die gleiche Strecke oder einen Teil derselben befliegen, festgelegt. Die benannten Luftverkehrsunternehmen werden nach Möglichkeit diese Abstimmung unter Anwendung des international üblichen Tariffestsetzungsverfahrens realisieren.

(3) Die so festgelegten Tarife werden den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner spätestens 30 (dreißig) Tage vor dem vorgesehenen Termin ihres Inkrafttretens zur Bestätigung unterbreitet. In besonderen Fällen kann diese Frist

vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Behörden verkürzt werden.

(4) Wenn die benannten Luftverkehrsunternehmen nicht zu einer Einigung gelangen können, oder wenn die von ihnen aufgestellten Tarife von der Luftfahrtbehörde des einen Abkommenspartners nicht bestätigt werden, werden sich die Luftfahrtbehörden beider Abkommenspartner um die Festlegung dieser Tarife in gemeinsamer Übereinkunft bemühen.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Abkommenspartner, der die Tarife des anderen Abkommenspartners nicht bestätigt hat, diesen zur Aufrechterhaltung der vorher in Kraft befindlichen Tarife auffordern.

Artikel 8

(1) Die Luftfahrzeuge, die von dem benannten Luftverkehrsunternehmen eines Abkommenspartners im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sowie deren reguläre Ausrüstung, Treib- und Schmierstoffvorräte und Bordvorräte (einschließlich Bordverpflegung, Getränke und Tabakwaren) werden von allen Zollabgaben, Kontrollgebühren und anderen Abgaben oder Steuern bei der Landung im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners befreit, vorausgesetzt, diese Ausrüstungen und Vorräte bleiben bis zu ihrer Wiederausfuhr an Bord der Luftfahrzeuge.

(2) Ebenso sind von denselben Abgaben und Gebühren, mit Ausnahme der Kosten für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, befreit:

a) Bordvorräte, die im Hoheitsgebiet des einen Abkommenspartners an Bord genommen werden und zum Verbrauch an Bord der eine internationale Fluglinie des anderen Abkommenspartners befliegenden Luftfahrzeuge bestimmt sind;

b) Ersatzteile und reguläre Bordausrüstungen, die in das Hoheitsgebiet eines Abkommenspartners eingeführt werden und für die Wartung oder Reparatur von Luftfahrzeugen bestimmt sind, die das vom anderen Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen im internationalen Fluglinienverkehr einsetzt;

c) Treib- und Schmierstoffe, die für die Versorgung der Luftfahrzeuge, die von dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen im internationalen Fluglinienverkehr eingesetzt werden, bestimmt sind, selbst wenn diese Vorräte auf dem Teil der Strecke verbraucht werden sollen, der im Hoheitsgebiet des Abkommenspartners liegt, bei dem sie an Bord genommen wurden.

(3) Wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des einen Abkommenspartners es erfordern, kann das in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannte Material unter Zollaufsicht oder -verschluß der Zollorgane dieses Abkommenspartners gehalten werden.

Artikel 9

(1) Jeder Abkommenspartner garantiert den von dem anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen die Benutzung aller zur Verfügung stehenden Einrichtungen zur Sicherung und Gewährleistung des zivilen Luftverkehrs einschließlich der Funk- und Navigationsanlagen, befeuerungstechnischen Mittel, der Bodenausrüstung und Wetterdienste.

(2) Die Sätze für Gebühren und andere Entgelte bei Benutzung von Flughäfen und anderen technischen Einrichtungen dürfen für die Luftfahrzeuge der von den Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen nicht höher sein als die im Hoheitsgebiet jedes Abkommenspartners gültigen Gebührensätze.

Artikel 10

(1) Jeder Abkommenspartner gewährt dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen das Recht, die aus dem Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf

den festgelegten Strecken erzielten Nettoeinnahmen in frei konvertierbarer Währung zum offiziellen Umrechnungskurs an seinen Hauptsitz zu überweisen.

(3) Das im vorstehenden Absatz genannte Recht wird in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen finanzrechtlichen Bestimmungen jedes Abkommenspartners wahrgenommen.

Artikel 11

(1) Das von jedem Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen hat das Recht, im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners eine Vertretung mit dem für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien erforderlichen technischen Personal und dem für eine günstige Nutzung des Verkehrs erforderlichen kommerziellen Personal zu unterhalten.

(2) Die benannten Luftverkehrsunternehmen einigen sich über die Zahl der in ihren Vertretungen benötigten Personen vorbehaltlich der Zustimmung der Luftfahrtbehörden.

(3) Das Personal der Vertretungen setzt sich aus Staatsbürgern des Staates zusammen, zu dem das benannte Luftverkehrsunternehmen gehört; die Abkommenspartner können Ausnahmen genehmigen.

(4) Die zuständigen Organe jedes Abkommenspartners gewähren gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Abkommenspartners die erforderliche Unterstützung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Vertretung der benannten Luftverkehrsunternehmen.

Artikel 12

(1) Jeder Abkommenspartner wird einem in seinem Hoheitsgebiet in Not geratenen Luftfahrzeug aus dem Staat des anderen Abkommenspartners die gleiche Hilfe leisten, die er den Luftfahrzeugen aus seinem Staat im internationalen Fluglinienverkehr leistet. Bei einem Unfall, der Todesfälle, schwere Verletzungen von Personen oder ernsthafte Beschädigungen des Luftfahrzeuges zur Folge hat, wird der Abkommenspartner, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, der Besatzung und den Fluggästen unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten, die Post, das Gepäck und die Fracht, die sich an Bord befinden, sichern und für deren Weiterbeförderung Sorge tragen.

(2) Der Abkommenspartner, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, hat den Abkommenspartner, in dem das Luftfahrzeug zugelassen ist, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und eine Untersuchung zur Klärung der Ursachen und Umstände des Unfalles einzuleiten. Der andere Abkommenspartner hat das Recht, Beobachter zu entsenden, die bei der Untersuchung anwesend sind.

(3) Die Luftfahrtbehörde des Abkommenspartners, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, wird nach Abschluß der Untersuchung der Luftfahrtbehörde des anderen Abkommenspartners einen Untersuchungsbericht übermitteln.

Artikel 13

(1) Die Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner werden entsprechend den Erfordernissen Konsultationen im Geiste enger Zusammenarbeit mit dem Ziel durchführen, die erfolgreiche Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten.

(2) Jeder Abkommenspartner kann jederzeit um Konsultationen mit dem anderen Abkommenspartner ersuchen, wenn er es für erforderlich hält, irgendeine Bestimmung dieses Abkommens oder seiner Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Solche Konsultationen werden innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Datum des Ersuchens, beginnen. Änderungen, die im Ergebnis solcher Konsultationen zwischen den Abkommenspartnern vereinbart worden sind, treten nach dem Austausch diplomatischer Noten in Kraft.

Artikel 14

Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens oder seiner Anlagen werden durch direkte Verhandlungen zwischen den Luftfahrtbehörden beigelegt. Falls die Luftfahrtbehörden

nicht zu einer Einigung gelangen, wird die Meinungsverschiedenheit auf diplomatischem Wege geregelt.

Bis zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten werden die Luftfahrtbehörden beider Abkommenspartner die Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen weiterhin befolgen.

Artikel 15

Dieses Abkommen und seine Anlagen sowie alle späteren Änderungen werden der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zur Registrierung übermittelt.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem Abkommenspartner auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird 12 Monate nach dem Eingang der Mitteilung über die Kündigung beim anderen Abkommenspartner wirksam.

Artikel 17

Das vorliegende Abkommen wird vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig angewandt und tritt in Kraft, wenn sich die Abkommenspartner gegenseitig die Erfüllung der innerstaatlichen Formalitäten für das Inkrafttreten internationaler Abkommen mitgeteilt haben.

Unterzeichnet in Brazzaville am 12. Februar 1981 in zwei Exemplaren in französischer Sprache.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
H. Kohl

Für die
Volksrepublik Kongo
H. Mounthaut

Anlage 1

zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr

Die Deutsche Demokratische Republik akzeptiert, daß die Volksrepublik Kongo sich gemäß den Bestimmungen und Anlagen des am 28. März 1981 in Yaounde unterzeichneten Vertrages über den Luftverkehr in Afrika das Recht vorbehält, die Fluggesellschaft AIR AFRIQUE als das von der Volksrepublik Kongo für den Betrieb ihrer vereinbarten Fluglinien gewählte Unternehmen zu benennen.

Anlage 2

zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr

Fluglinie der Volksrepublik Kongo:

Punkte in der Volksrepublik Kongo—Berlin—Schönefeld

Fluglinie der Deutschen Demokratischen Republik:

Punkte in der Deutschen Demokratischen Republik—Brazzaville

Jedes benannte Luftverkehrsunternehmen kann nach Zustimmung des anderen benannten Luftverkehrsunternehmens beliebige Zwischenlandeplätze oder Punkte darüber hinaus ohne das Recht der 5. Freiheit in Anspruch nehmen. Diese Vereinbarungen zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen werden durch die Luftfahrtbehörden der beiden Abkommenspartner bestätigt.

Punkte der 5. Freiheit werden von den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner nach einer späteren Konsultation festgelegt.

Accord
entre
la République Démocratique Allemande
et
la République Populaire du Congo
relatif aux transports aériens

La République Démocratique Allemande et la République Populaire du Congo (appelées ci-après les Parties contractantes),

désireuses d'affermir leurs relations d'amitié et de développer et rendre plus étroite leur coopération dans le domaine de l'aviation civile, en conformité avec les principes du droit international, notamment le principe de l'égalité, de la souveraineté et de la non-ingérence dans les affaires intérieures des Etats,

sont convenues de ce qui suit:

Article premier

Pour l'application du présent Accord et de ses Annexes les termes ci-dessous signifient:

« Autorité aéronautique »	en ce qui concerne la République Démocratique Allemande, l'Administration générale de l'Aviation civile près le Ministère des Transports, et en ce qui concerne la République Populaire du Congo, le Ministère chargé de l'Aviation Civile, ou dans les deux cas, tout autre organisme ou toute autre personne autorisée à assumer les fonctions et à exercer les droits desdites autorités;
« Territoire »	les régions terrestres et les eaux continentales sous la souveraineté d'un Etat, y compris les eaux territoriales y adjacentes et l'espace aérien là-dessus;
« Territoire des Parties contractantes »	le territoire de la République Démocratique Allemande et le territoire de la République Populaire du Congo;
« Entreprise de transport aérien »	toute entreprise de transport aérien offrant ou exploitant un service aérien international;
« Entreprise aérienne désignée »	une entreprise de transport aérien qu'une Partie contractante a désignée à l'autre Partie contractante conformément à l'Article 3 du présent Accord;
« Service aérien »	tout service aérien régulier assuré par aéronef pour le transport public de passagers, de courrier et de marchandises;
« Service aérien international »	un service aérien qui traverse l'espace aérien au-dessus du territoire de deux ou plusieurs Etats;
« Escale non commerciale »	un atterrissage ayant un but autre que l'embarquement ou le débarquement de passagers, de marchandises ou de courrier;
« Capacité »	par rapport à un service agréé, la capacité des aéronefs employés sur cette route, multiplié par la fréquence de vol de ces aéronefs dans une période donnée et sur une route spécifiée ou un tronçon de route;
« Services agréés »	les services agréés sur les routes spécifiées aux Annexes du présent Accord.

Article 2

(1) Les Parties contractantes s'accordent l'une à l'autre les droits spécifiés au présent Accord en vue de l'établissement des services aériens internationaux réguliers sur les routes spécifiées aux Annexes ci-jointes. Les Annexes constituent un élément intégrant et inséparable de cet Accord.

(2) Conformément aux dispositions du présent Accord, l'entreprise de transport aérien désignée par chacune des Parties contractantes, en exploitant les services agréés sur les routes spécifiées, bénéficiera, sur le territoire de l'autre Partie contractante, des droits suivants:

- a) survoler, sans faire escale, ledit territoire en provenance ou à destination des Etats tiers;
- b) effectuer des escales non commerciales;
- c) effectuer des escales en vue d'embarquer et de débarquer des passagers, du courrier et des marchandises à destination et en provenance des territoires des Parties contractantes.

(3) L'entreprise de transport aérien désignée par l'une des Parties contractantes ne sera pas autorisée à assurer, sur le territoire de l'autre Partie contractante, le transport, contre rémunération ou autres taxes, de passagers, de courrier et de marchandises à destination d'un autre endroit situé sur le territoire de cette Partie contractante.

Article 3

(1) Chaque Partie contractante désignera par écrit et par intermédiaire de son autorité aéronautique une entreprise de transport aérien pour assurer les services agréés sur les routes spécifiées.

(2) Sous réserve des dispositions du paragraphe 3, les Parties contractantes donneront, dans le plus court délai possible, aux entreprises aériennes désignées l'autorisation d'exploiter les services agréés sur les routes spécifiées, si une demande à ce sujet est faite.

(3) Les lois et règlements de chaque Partie contractante relatifs à la navigation aérienne ainsi que les lois et règlements généraux en vigueur s'appliqueront à l'entreprise aérienne désignée par l'autre Partie contractante ainsi qu'à ses aéronefs et équipages durant leur présence sur le territoire de la première Partie contractante.

(4) Les autorités aéronautiques de l'une des Parties contractantes pourront exiger que l'entreprise de transport aérien désignée par l'autre Partie contractante fasse la preuve qu'elle est à même de satisfaire aux conditions prescrites, dans le domaine de l'exploitation des services aériens internationaux, par les lois et règlements normalement et raisonnablement appliqués par lesdites autorités.

(5) Chaque Partie contractante se réserve le droit de refuser à l'entreprise de transport aérien désignée par l'autre Partie contractante, les droits accordés au paragraphe 1 de l'Article 2, ou de les limiter, ou de refuser ou révoquer l'autorisation d'exploitation prévue au paragraphe 2 de l'Article 3, lorsqu'elle n'a pas la preuve requise qu'une part substantielle de la propriété et le contrôle effectif de l'entreprise de transport aérien désignée sont entre les mains de ressortissants ou de personnes juridiques de l'Etat de la Partie contractante respective.

Le même droit s'appliquera lorsque l'entreprise de transport aérien désignée ne remplit pas les obligations que lui impose le présent Accord, ou ne se conforme pas aux lois et règlements de l'autre Partie contractante relatifs à l'entrée, à la sortie et au survol de son territoire des aéronefs employés à la navigation internationale, ou relatifs à l'exploitation desdits aéronefs durant leur présence dans les limites de son territoire.

(6) Par principe, les Parties contractantes n'exerceront les droits cités au paragraphe 5 qu'après les consultations prévues aux termes du paragraphe 1 de l'Article 13.

Article 4

(1) Les Parties contractantes assureront aux entreprises aériennes désignées par les deux parties des conditions et

possibilités égales et équitables pour l'exploitation des services agréés entre leurs territoires respectifs.

(2) Dans l'exploitation des services agréés, l'entreprise de transport aérien désignée par chacune des Parties contractantes tiendra compte des intérêts de l'entreprise de transport aérien désignée par l'autre Partie contractante, de façon à ne pas porter atteinte aux services que celle-ci assure sur la totalité ou sur une partie des mêmes routes.

(3) Les services agréés assurés par les entreprises de transport aérien désignées par les deux Parties contractantes doivent être en rapport immédiat avec les besoins du public en matière de transport sur les routes spécifiées. Ils auront pour objectif fondamental d'assurer le transport des passagers, des marchandises et du courrier en provenance ou à destination des points dans le territoire de l'autre Partie contractante, et cela selon un coefficient de charge raisonnable ou une capacité suffisante pour répondre aux besoins courants et raisonnablement prévus.

Pour répondre aux exigences d'un trafic imprévu ou momentané sur ces mêmes routes, les entreprises aériennes désignées devront décider entre elles des mesures appropriées pour satisfaire cette augmentation temporaire du trafic. Elles en rendront compte immédiatement aux autorités aéronautiques de leurs pays respectifs qui pourront se consulter si elles le jugent utile.

Au cas où l'entreprise désignée par l'une des Parties contractantes n'utiliserait pas sur une ou plusieurs routes soit une fraction, soit la totalité de la capacité de transport qu'elle peut offrir compte tenu de ses droits, elle pourra transférer à l'entreprise désignée par l'autre Partie contractante pour une période donnée, la totalité ou une fraction de la capacité de transport en cause. L'entreprise désignée qui aura transféré tout ou partie de ses droits pourra les reprendre au terme de ladite période.

Article 5

(1) En volant dans les limites du territoire de l'autre Partie contractante, les aéronefs des entreprises aériennes désignées devront porter leurs marques de nationalité et d'immatriculation prescrites pour les vols internationaux.

(2) (a) Les lois et règlements de chaque Partie contractante relatifs à l'entrée et à la sortie de son territoire des aéronefs employés à la navigation aérienne internationale, ou relatifs à l'exploitation et à la navigation desdits aéronefs durant leur présence dans les limites de son territoire, s'appliquent aux aéronefs de l'entreprise aérienne désignée de l'autre Partie contractante.

(b) Les passagers et les équipages seront tenus de se conformer personnellement aux lois et règlements régissant, sur le territoire de chaque Partie contractante, l'entrée, le séjour et la sortie des passagers et équipages, tels que ceux qui s'appliquent à l'entrée, aux formalités de congé, à l'immigration, aux douanes et aux mesures découlant des règlements sanitaires. Pour ce qui concerne les expéditeurs de marchandises, ils seront tenus de se conformer soit personnellement, soit par l'intermédiaire d'un tiers agissant en leur nom et pour leur compte aux lois et règlements régissant, sur le territoire de chaque Partie contractante l'entrée, le séjour et la sortie des marchandises.

(c) Les passagers, les bagages et les marchandises en transit à travers le territoire d'une des Parties contractantes sont soumis à un contrôle simplifié, conformément aux lois et règlements nationaux. Les bagages et les marchandises en transit sont exonérés de droits de douanes et d'autres taxes similaires.

(3) Les certificats de navigabilité, brevets d'aptitude, qualifications de membre d'équipage et licences décernés ou validés par une des Parties contractantes et encore en vigueur seront reconnus comme valables par l'autre Partie contractante pour l'exploitation des services agréés sur les routes spécifiées aux Annexes. Chaque Partie contractante se réserve le droit, toutefois, de refuser de reconnaître, aux fins des vols effectués au-dessus de son propre territoire, les brevets d'aptitude et licences accordés à ses propres ressortissants par l'autre Partie contractante.

(4) Les visas pour les membres d'équipage et pour tout autre personnel de bord seront délivrés bien en temps opportun avec une validité de six mois. Ces visas seront valables pour toutes les entrées et sorties du territoire de l'autre Partie contractante. Pendant la période de leur validité les équipages employés sur les services agréés peuvent passer la nuit aux points d'atterrissage pourvu qu'ils repartent à bord de l'aéronef par lequel ils sont arrivés ou sur leur prochain vol régulier. Dans ce cas, les équipages des entreprises aériennes désignées seront libres de se déplacer dans les villes où se trouvent les points d'atterrissage.

(5) En ce qui concerne l'arrivée et le départ de l'aéronef, les Parties contractantes prendront toutes les mesures prophylactiques qui, conformément aux règlements internationaux, se révéleront nécessaires pour prévenir la propagation de maladies contagieuses.

Article 6

Les entreprises aériennes désignées communiqueront à l'autorité aéronautique de chaque Partie contractante au plus tard 30 jours avant l'ouverture des services aériens sur les routes spécifiées, conformément au paragraphe 2 de l'Article 2 du présent Accord, la nature du service, les types d'aéronefs prévus et l'horaire. Les mêmes dispositions s'appliqueront aux modifications ultérieures.

Article 7

(1) Les tarifs de tous services agréés sont fixés à des taux raisonnables compte tenu de tous les éléments déterminant les caractéristiques de chaque service, un profit raisonnable et les tarifs perçus par d'autres entreprises de transport aérien desservant tout ou partie de la même route.

(2) Les tarifs mentionnés au paragraphe 1 du présent Article sont fixés d'un commun accord par les entreprises désignées des deux Parties contractantes et après consultation des entreprises de transport aérien desservant tout ou partie de la même route. Les entreprises désignées devront, autant que possible, réaliser cet accord en recourant à la procédure de fixation des tarifs pratiqués dans les usages internationaux.

(3) Les tarifs ainsi fixés sont soumis à l'approbation des autorités aéronautiques des Parties contractantes, au moins 30 (trente) jours avant la date prévue pour leur entrée en vigueur. Dans des cas spéciaux, ce délai pourrait être réduit sous réserve de l'accord desdites autorités.

(4) Si les entreprises désignées ne peuvent arriver à une entente ou si les tarifs qu'elles auront établies ne sont pas approuvés par les autorités aéronautiques d'une Partie contractante, les autorités aéronautiques des deux Parties contractantes s'efforceront de fixer ces tarifs par accord mutuel.

(5) En cas de désaccord, la Partie contractante qui n'aura pas approuvé les tarifs de l'autre Partie contractante, exigera de celle-ci le maintien des tarifs antérieurement en vigueur.

Article 8

(1) Les aéronefs utilisés en trafic international par l'entreprise aérienne désignée d'une Partie contractante ainsi que leurs équipements normaux, leurs réserves de carburants et lubrifiants, leurs provisions de bord (y compris les denrées alimentaires, les boissons et tabacs) seront, à l'entrée sur le territoire de l'autre Partie contractante, exonérés de tous droits de douane, frais d'inspection et autres droits ou taxes, à condition que ces équipements et approvisionnements demeurent à bord des aéronefs jusqu'à leur réexportation.

(2) Seront également exonérés de ces mêmes droits et taxes, à l'exception des redevances représentatives du service rendu:

(a) les provisions de bord prises sur le territoire d'une Partie contractante et destinées à la consommation à bord des aéronefs assurant un service international de l'autre Partie contractante;

(b) les pièces de rechange et l'équipement normal de bord importés sur le territoire de l'une des Parties contractantes.

pour l'entretien ou la réparation des aéronefs employés en trafic international par l'entreprise aérienne désignée de l'autre Partie contractante;

(c) les carburants et lubrifiants destinés à l'avitaillement des aéronefs employés en trafic international par l'entreprise aérienne désignée de l'autre Partie contractante, même lorsque ces approvisionnements doivent être utilisés sur la partie du trajet effectué au-dessus du territoire de la Partie contractante sur lequel ils ont été embarqués.

(3) Au cas où il sera exigé par les lois et règlements nationaux de chaque Partie contractante, les matériels énumérés aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus pourront être laissés sous la surveillance ou le contrôle de la douane de ladite Partie contractante.

Article 9

(1) Chaque Partie contractante garantira à l'entreprise aérienne désignée de l'autre Partie contractante l'utilisation de toutes les installations disponibles assurant la sécurité et le fonctionnement des services aériens civils, y compris les installations de radio et de navigation, les systèmes de balisage lumineux, les équipements au sol et l'assistance météorologique.

(2) Les taux de droits et d'autres redevances imposés pour l'utilisation des aéroports et d'autres installations techniques ne devront pas, pour les aéronefs des entreprises aériennes désignées par les Parties contractantes, être supérieurs aux redevances en vigueur sur le territoire de chaque Partie contractante.

Article 10

(1) Chaque Partie contractante s'engage à accorder à l'entreprise aérienne désignée par l'autre Partie contractante le transfert libre, à son siège, en monnaie convertible et au cours de change officiel, des revenus nets qui ont été réalisés de l'exploitation des services agréés sur les routes spécifiées.

(2) Le droit prévu au paragraphe précédent sera exercé conformément aux dispositions de la législation financière de chaque Partie contractante.

Article 11

(1) L'entreprise aérienne désignée par chaque Partie contractante a le droit de maintenir sur le territoire de l'autre Partie contractante une représentation avec le personnel technique nécessaire pour l'exploitation des services convenus et le personnel commercial nécessaire pour la bonne exploitation du trafic.

(2) Les entreprises aériennes désignées conviendront du nombre des personnes nécessaires à leurs représentations, sous réserve de l'accord des autorités aéronautiques.

(3) Le personnel des représentations aura la citoyenneté de l'Etat auquel appartient l'entreprise aérienne désignée; les Parties contractantes pourront approuver des exceptions.

(4) Les organismes compétents de chaque Partie contractante apporteront conformément aux lois et règlements de chaque Partie contractante, l'appui nécessaire au bon fonctionnement de la représentation des entreprises aériennes désignées.

Article 12

(1) Chaque Partie contractante s'engage à porter aux aéronefs de l'Etat de l'autre Partie contractante qui se trouveraient en détresse sur son territoire, le même secours qu'elle prêterait aux aéronefs de son Etat assurant des services aériens internationaux réguliers. En cas d'accident ayant entraîné la mort ou lésion grave ou révélé de grave déficiences techniques de l'aéronef, la Partie contractante sur le territoire de laquelle l'accident s'est produit, donnera sans délai à l'équipage et aux passagers les secours requis, conservera le courrier, les bagages et les marchandises se trouvant à bord de l'aéronef et prendra toutes les dispositions nécessaires à leur réexpédition.

(2) La Partie contractante sur le territoire de laquelle l'accident s'est produit en informera sans délai la Partie con-

tractante dans laquelle l'aéronef est immatriculé et ouvrira une enquête en vue de déterminer les causes et les circonstances de l'accident.

L'autre Partie contractante sera autorisée à envoyer des observateurs qui participeront à l'enquête.

(3) L'enquête terminée, l'autorité aéronautique de la Partie contractante du territoire où s'est produit l'accident, communiquera à l'autorité aéronautique de l'autre Partie contractante un rapport technique sur l'enquête.

Article 13

(1) En cas de besoin, les autorités aéronautiques des Parties contractantes procéderont à des consultations dans l'esprit d'une coopération étroite, afin de s'assurer de la bonne application du présent Accord.

(2) Chaque Partie contractante peut, à tout moment, demander des consultations à l'autre Partie contractante si elle le juge nécessaire en vue de modifier ou d'amender n'importe quelle disposition du présent Accord ou de ses Annexes. Ces consultations commenceront dans un délai de 60 jours à compter de la date de la demande. Les modifications convenues entre les Parties contractantes, résultant de ces consultations, entreront en vigueur après échange de notes diplomatiques.

Article 14

Tout différend relatif à l'interprétation ou à l'application du présent Accord ou de ses Annexes sera réglé par négociation directe entre les autorités aéronautiques.

Au cas où les autorités aéronautiques n'aboutissent pas à un accord, le différend devra être réglé par voie diplomatique. Les autorités aéronautiques des deux Parties contractantes continueront à observer les dispositions de l'accord et de ses Annexes jusqu'à ce que ces différends soient réglés.

Article 15

Le présent Accord et ses Annexes ainsi que toutes modifications ultérieures seront enregistrés auprès de l'Organisation de l'Aviation Civile Internationale.

Article 16

Le présent Accord est conclu pour une durée indéterminée. Il pourra être dénoncé, par voie diplomatique, par chacune des Parties contractantes. La dénonciation prendra effet 12 mois après la date de réception de la notification par l'autre Partie contractante.

Article 17

Le présent Accord sera appliqué provisoirement dès le jour de la signature et entrera en vigueur lorsque les Parties contractantes se seront notifiées réciproquement l'accomplissement des formalités constitutionnelles concernant l'entrée en vigueur des accords internationaux.

Fait à Brazzaville le 12 février 1981 en deux exemplaires en langue française.

Pour la
République Démocratique
Allemande

Pour la
République Populaire
du Congo

ANNEXE I

à l'Accord entre la République Démocratique Allemande et la République Populaire du Congo relatif aux transports aériens

La République Démocratique Allemande accepte que la République Populaire du Congo, conformément aux dispositions et annexes du Traité relatif aux Transports Aériens en Afri-

que signé à YAOUNDE le 28 mars 1961, se réserve le droit de désigner la Société AIR AFRIQUE comme entreprise choisie par la République Populaire du Congo pour l'exploitation de ses services agréés.

ANNEXE 2

à l'Accord entre la République Démocratique Allemande et la République Populaire du Congo relatif aux transports aériens

I. Route de la République Démocratique Allemande:
Points en République Démocratique Allemande — Brazzaville.

Route de la République Populaire du Congo:
Points en République Populaire du Congo — Berlin-Schönefeld.

Chaque entreprise aérienne désignée pourra utiliser après accord de l'autre entreprise aérienne désignée un ou plusieurs points intermédiaires ou au-delà sans droit de cinquième liberté. Ces ententes entre les entreprises aériennes désignées seront confirmées par les autorités aéronautiques des deux Parties contractantes.

En ce qui concerne les points de cinquième liberté, les autorités aéronautiques des Parties contractantes les détermineront lors d'une consultation ultérieure.

Bekanntmachung zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Sambia
über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986
vom 11. Dezember 1986

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986 (GBl. II Nr. 2 S. 17) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 48 am 31. Dezember 1986 in Kraft tritt.

Berlin, den 11. Dezember 1986

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über Rechtshilfe in Strafsachen vom 12. Dezember 1984
vom 12. Dezember 1986

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen vom 12. Dezember 1984 (GBl. II 1985 Nr. 4 S. 41) wird hiermit be-

kanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 18 am 26. Dezember 1986 in Kraft tritt.

Berlin, den 12. Dezember 1986

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung zum Dritten Zusatzprotokoll zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 vom 22. Dezember 1986

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Dritte Zusatzprotokoll zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984.

Das Dritte Zusatzprotokoll war am 27. Juli 1984 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 29. Oktober 1986 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft als dem Depositar hinterlegt. Das Dritte Zusatzprotokoll befindet sich gemäß seinem Artikel VII seit dem 1. Januar 1986 für alle Mitgliedsländer des Weltpostvereins und somit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Der Text des Dritten Zusatzprotokolls zur Verfassung des Weltpostvereins wurde als Sonderdruck des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik (Weltposthandbuch, Berlin 1985) veröffentlicht.

Berlin, den 22. Dezember 1986

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Mitteilung Nr. 2/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 25. November 1986

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. Juni 1985 (GBl. II 1987 Nr. 1 S. 1):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Bulgarien	14. August 1986
Deutsche Demokratische Republik	26. Mai 1986
Republik Kuba	18. Juni 1986
Mongolische Volksrepublik	11. Dezember 1985
Volksrepublik Polen	17. Juli 1986
Sozialistische Republik Rumänien	9. Juli 1986
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	27. März 1986
Ungarische Volksrepublik	19. März 1986
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	12. September 1986
Sozialistische Republik Vietnam	22. Juli 1986

Berlin, den 25. November 1986

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. S. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9916. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1096, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

17

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 23. April 1987	Teil II Nr. 3
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 87	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 26. Juni 1986	17
27. 1. 87	Zweite Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR)	24
2. 3. 87	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheiflicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	24

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung des Königreiches Schweden
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen vom 26. Juni 1986
vom 16. März 1987**

Am 26. Juni 1986 wurde in Stockholm das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 25. Dezember 1986 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1987

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung des Königreiches Schweden
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung des Königreiches Schweden sind, geleitet von dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Deutschen De-

mokratischen Republik und dem Königreich Schweden in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiterzuentwickeln und zu vertiefen, übereingekommen, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen folgendes zu vereinbaren:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:
 - a) In der Deutschen Demokratischen Republik:
 - 1) die Gewinnabführung der volkseigenen Betriebe,
 - 2) die Einkommensteuer,
 - 3) die Körperschaftsteuer,
 - 4) die Gewerbesteuer,
 - 5) die Lohnsteuer,
 - 6) die Steuer für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
 - 7) die Steuer für Einnahmen aus Lizenzen,
 - 8) die Vermögensteuer
(im folgenden als „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ bezeichnet);
 - b) Im Königreich Schweden:
 - 1) die staatliche Einkommensteuer
(einschließlich der Kuponsteuer und der Seemannsteuer),
 - 2) die Gewinnbeteiligungsteuer,
 - 3) die Gemeindeeinkommensteuer,
 - 4) die Einkommensteuer für Künstler und Sportler,
 - 5) die staatliche Vermögensteuer
(im folgenden als „Schwedische Steuern“ bezeichnet).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1986

2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
- bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden;
 - bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ die Deutsche Demokratische Republik und, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und alle Gebiete außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, soweit die Deutsche Demokratische Republik dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte zur Erforschung des Festlandsockels und zur Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen ausüben darf;
 - bedeutet der Ausdruck „Schweden“ das Königreich Schweden und, im geographischen Sinne verwendet, das schwedische Hoheitsgebiet und alle Gebiete außerhalb der schwedischen Territorialgewässer, soweit Schweden dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte zur Erforschung des Festlandsockels und zur Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen ausüben darf;
 - umfaßt der Ausdruck „Person“ Staatsbürger der Vertragsstaaten und weitere natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“
 - in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen,
 - in bezug auf Schweden auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften Schwedens dessen Staatsbürgerschaft besitzen;
 - bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten errichtet oder registriert worden sind oder die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
 - bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - im Falle der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen,
 - im Falle Schwedens der Finanzminister, sein Bevollmächtigter oder die Behörde, an die er seine Befugnisse delegiert hat;
 - umfaßt der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates, insbesondere über die Steuern, zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
 - Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt.
 - Besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Einrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer 12 Monate überschreitet.
3. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätte:
- Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten werden, um durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen Waren oder Güter einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen zu wer-

ben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben;

- f) eine feste Einrichtung, die insbesondere im anderen Vertragsstaat von Unternehmen eines Vertragsstaates auf der Grundlage oder infolge von Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten besteht oder errichtet wird und ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Einrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
4. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet des Absatzes 1 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Einrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
 5. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
 6. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

Artikel 7

Geschäftsgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus Geschäftstätigkeit können im anderen Vertragsstaat nur dann besteuert werden, wenn dieses Unternehmen seine Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Die Besteuerung ist dabei auf den Teil der Gewinne beschränkt, der dieser Betriebsstätte zugerechnet werden kann.
2. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

3. Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
4. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 gilt auch für die Gewinne des schwedisch-dänisch-norwegischen Luftfahrtkonsortiums „Scandinavian Airlines System“ (SAS), jedoch nur insoweit, als diese auf die Beteiligung der AB Aerotransport (ABA), des schwedischen Teilhabers des „Scandinavian Airlines System“, am Konsortium entfallen.
3. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn
 - a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
 - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind
 und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet — und entsprechend besteuert —, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

a) 10 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

b) 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Gründeranteilen oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel II

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte der Zinsen ist, nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, insbesondere jedoch Einkünfte aus Darlehen und Bankeinlagen, aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen, einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen sowie alle anderen Einkünfte, die für Zwecke der Besteuerung den Einkünften aus geliehenen Geldern gleichgestellt sind.

3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

4. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Solche Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf jedoch, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer, technischer, technologischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Abrede infolge deren die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
3. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.
4. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
5. Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 4 nicht das Recht des erstgenannten Staates, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen zu besteuern, die diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der ersten 10 Jahre nach dem Wohnsitzwechsel bezieht.

Artikel 14

Arbeitseinkünfte

1. Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 können Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Arbeit bezieht, die im anderen Staat ausgeübt wird, in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und
 - b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und
 - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die diese Person im anderen Staat hat.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels unterliegen die in einem Vertragsstaat ansässigen Staatsbürger und anderen natürlichen Personen, die zur Arbeitsausübung in den anderen Vertragsstaat entsandt werden und in Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 tätig sind, sowie Journalisten und Korrespondenten eines Vertragsstaates, die zur Arbeitsausübung in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, mit ihrer Vergütung der Besteuerung nur im Entsendestaat, vorausgesetzt, daß ihre Aufenthaltsdauer im anderen Vertragsstaat drei Jahre nicht überschreitet und die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die nicht in diesem anderen Staat ansässig ist.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für Personen infolge einer Tätigkeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das ein Unternehmen eines Vertragsstaates im internatio-

nalien Verkehr betreibt, ausgeübt wird, in diesem Staat besteuert werden. Vergütungen für eine Tätigkeit, die von einer in Schweden ansässigen Person an Bord eines im internationalen Verkehr betriebenen Luftfahrzeuges des schwedisch-dänisch-norwegischen Luftfahrtkonsortiums „Scandinavian Airlines System“ (SAS) ausgeübt wird, können nur in Schweden besteuert werden.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet des Artikels 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.
2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.
3. Abweichend von Absatz 1 können Einkünfte aus Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Art bei Personen sowie Ensembles, die im Rahmen des von den Vertragsstaaten auf bilateraler bzw. auf multilateraler Grundlage vereinbarten Kulturaustausches auftreten, nur in dem Staat besteuert werden, in dem sie ansässig sind.

Artikel 17

Ruhegehälter und ähnliche Zahlungen

1. Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit, Renten oder Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, können nur in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden.
2. Der Begriff „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslanglich oder während eines bestimmten oder bestimmbarer Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

Artikel 18

Öffentlicher Dienst

1. a) Vorbehaltlich des Artikels 17 können Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer staatlichen Einrichtung an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder staatlichen Einrichtung geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in die-

sem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

- 1) ein Staatsbürger dieses Staates ist oder
 - 2) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. Auf Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder staatlichen Einrichtung erbracht werden, sind die Artikel 14 und 15 anzuwenden.

Artikel 19

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in dem erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 20

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 21

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.
3. Seeschiffe oder Luftfahrzeuge eines Unternehmens eines Vertragsstaates, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Bei einer in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
 - a) Beziehen in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Staatsbürger oder andere natürliche Personen Einkünfte aus Schweden oder haben sie Vermögen in Schweden und können diese Einkünfte und dieses

Vermögen nach diesem Abkommen in Schweden besteuert werden, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

- b) Beziehen in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Personen, mit Ausnahme von Staatsbürgern und anderen natürlichen Personen, Einkünfte aus Schweden oder haben sie Vermögen in Schweden, wird dafür eine Besteuerung in der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe der in Schweden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens gezahlten Steuer ausgenommen.
2. Bei einer in Schweden ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
- a) Bezieht eine in Schweden ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, so rechnet Schweden unter Beachtung der Bestimmungen des schwedischen Steuerrechts (unter Beachtung der jeweils anzuwendenden Änderungen, die den allgemeinen Grundsatz dieser Bestimmungen unberührt lassen) auf seine von diesen Einkünften erhobene Steuer den Betrag an, der der in der Deutschen Demokratischen Republik hierfür gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht.
 - b) Besitzt eine in Schweden ansässige Person Vermögen, das nach diesem Abkommen in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden kann, so rechnet Schweden auf die vom Vermögen dieser Person erhobene Vermögensteuer den Betrag an, der der in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schwedischen Vermögensteuer nicht übersteigen, die auf das in der Deutschen Demokratischen Republik zu besteuern Vermögen entfällt.
 - c) Ungeachtet des Buchstaben a) sind Gewinne im Sinne des Artikels 7 und des Artikels 13 Absatz 2, die eine in Schweden ansässige Person aus der Deutschen Demokratischen Republik bezieht und die nach den genannten Artikeln in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, von der schwedischen Steuer befreit. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der wesentliche Teil des Gewinns aus einer in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten beruflichen, kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit herrührt, die nicht in der Verwaltung von Wertpapieren und anderem ähnlichen beweglichen Vermögen besteht.
 - d) Bezieht eine in Schweden ansässige Person Einkünfte, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 17 und 18 nur in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, oder bezieht diese Person Gewinne oder Einkünfte, die in Übereinstimmung mit Buchstaben c) von der schwedischen Steuer befreit sind, so kann Schweden diese Einkünfte oder Gewinne bei der Festsetzung des Steuersatzes für andere Einkünfte oder Gewinne berücksichtigen.
3. Ungeachtet des Absatzes 2 sind Dividenden, die eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Gesellschaft an eine in Schweden ansässige Gesellschaft zahlt, von der schwedischen Steuer befreit, soweit die Dividenden nach schwedischem Recht von der schwedischen Steuer befreit wären, wenn beide Gesellschaften in Schweden ansässig wären. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der wesentliche Teil der Gewinne der die Dividenden zahlenden Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar, aus einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit herrührt, die nicht in der Verwaltung von Wertpapieren und anderem ähnlichen beweglichen Vermögen besteht, und wenn diese Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.

Artikel 23

Gleichbehandlung

1. Personen, die einem Vertragsstaat angehören, dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen, die dem anderen Staat angehören, unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder ähnlicher Merkmale zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
3. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.
4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.
5. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 23 Absatz 1 erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, dem sie angehört. Der Fall muß innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.
2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde

des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.
2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,
 - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Rechtsvorschriften oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26

Angehörige
diplomatischer und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Angehörigen diplomatischer und konsularischer Vertretungen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder auf Grund spezieller Vereinbarungen zustehen.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Die Vertragsstaaten notifizieren einander die Beendigung des Verfahrens, das nach ihren Rechtsvorschriften für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich ist.

2. Das Abkommen tritt 30 Tage nach Eingang der letzten Note in Kraft und findet Anwendung auf

- a) Steuern vom Einkommen, die auf Einkommen erhoben werden, das am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erzielt wird, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist; und
- b) Steuern vom Vermögen, die für Vermögenswerte erhoben werden, die am oder nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorhanden sind, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 28

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden auf

- a) Steuern vom Einkommen, die auf Einkommen erhoben werden, das am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erzielt wird, das auf das Kündigungsjahr folgt; und
- b) Steuern vom Vermögen, die für Vermögenswerte erhoben werden, die am oder nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorhanden sind, das auf das Kündigungsjahr folgt.

GESCHEHEN zu Stockholm am 26. Juni 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Für die Regierung
des Königreiches Schweden

Sten Andersson
Außenminister

Zweite Bekanntmachung

zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970
über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr
eingesetzten Fahrpersonals
(AETR)

vom 27. Januar 1987

In Übereinstimmung mit den in Artikel 23 des Europäischen Abkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals

(AETR) (Bekanntmachung vom 28. November 1977, GBl. II 1977 Nr. 17 S. 383 und Sonderdruck Nr. 940 des Gesetzblattes) vorgesehenen Verfahren sind Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

Diese Änderungen und Ergänzungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 3. August 1983 für alle Mitgliedsstaaten und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden im Sonderdruck Nr. 940/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 27. Januar 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Bekanntmachung zum Abkommen

über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967

vom 2. März 1987

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß am 27. Oktober 1983 die Änderungsserie 02, am 1. Juni 1984 die Änderungsserie 03 bzw. am 23. Oktober 1986 die Ergänzung zur Änderungsserie 03 der Regelung Nr. 37 — Glühlampen für Scheinwerfer und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern — zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten sind.

Der Text der Änderung der Regelung Nr. 37 wird als Regelung Nr. 37 Revision 1 im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/22 veröffentlicht.

Berlin, den 2. März 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1986 Nr. 2 S. 38

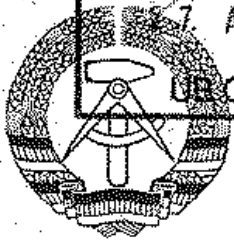
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (810-82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewald-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9919. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 10. Juni 1987

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 87	Bekanntmachung zur Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980	25
27. 4. 87	Bekanntmachung zum Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bei der Sicherstellung und Rückgabe von ungesetzlich über die Staatsgrenzen beförderten Kulturgütern vom 22. April 1986	35
1. 4. 87	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986	38
6. 4. 87	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986	39
20. 4. 87	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984	39
1. 4. 87	Bekanntmachung zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972	39
20. 5. 87	Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	39
20. 5. 87	Mitteilung Nr. 2/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	40

Bekanntmachung zur Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980 vom 13. März 1987

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980. Die Konvention war am 21. Mai 1980 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 5. Februar 1981 beim Generalsekretär der Internationalen Atomenergieorganisation hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar zu Artikel 17 Absatz 2 folgenden Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 3 der Konvention, daß sie

die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Streitbelegungsverfahren für sich nicht als bindend betrachtet.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 19 am 8. Februar 1987 in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. März 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention

in Anerkennung des Rechts aller Staaten, die Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu entwickeln und anzuwenden, und ihres legitimen Interesses am potentiellen Nutzen aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern,

in dem Wunsche, die möglichen Gefahren, die durch die rechtswidrige Wegnahme und Nutzung von Kernmaterial entstehen, abzuwenden,

in der Überzeugung, daß Straftaten in bezug auf Kernmaterial eine Angelegenheit von ernster Besorgnis sind und daß es dringend notwendig ist, geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Verhütung, Aufdeckung und Bestrafung solcher Straftaten zu sichern,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für den physischen Schutz von Kernmaterial in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht jedes Teilnehmerstaates und mit dieser Konvention,

in der Überzeugung, daß diese Konvention die sichere Überführung von Kernmaterial erleichtern sollte,

unter Hervorhebung auch der Bedeutung des physischen Schutzes von Kernmaterial, während es innerstaatlich genutzt, gelagert und transportiert wird,

in Anerkennung der Bedeutung eines wirksamen physischen Schutzes von Kernmaterial, das für militärische Zwecke genutzt wird, und davon ausgehend, daß für solches Material heute und in der Zukunft strenger physischer Schutz gewährleistet wird,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Konvention bedeuten

- a) „Kernmaterial“: Plutonium, mit Ausnahme desjenigen mit einer Isotopenkonzentration von über 80 % Plutonium-238; Uran-233; mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran; Uran mit dem in der Natur vorkommenden Isotopengemisch, außer in Form von Erz oder Erzurückständen; jedes Material, das eines oder mehrere der vorher genannten Materialien enthält;
- b) „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“: Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder beide zu einem solchen Anteil enthält, daß das Häufigkeitsverhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur vorkommende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238;
- c) „internationaler Kernmaterialtransport“: die Beförderung einer Sendung Kernmaterial mit einem Transportmittel, die über das Hoheitsgebiet des Staates, aus dem die Sendung stammt, hinausgehen soll, beginnend mit dem Verlassen einer Anlage des Versenders in diesem Staat und endend mit dem Eintreffen in einer Anlage des Empfängers in dem Staat, für den sie letztlich bestimmt ist.

Artikel 2

(1) Diese Konvention findet Anwendung auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial, während es sich auf einem internationalen Kernmaterialtransport befindet.

(2) Mit Ausnahme der Artikel 3 und 4 sowie des Artikels 5 Absatz 3 findet diese Konvention auch Anwendung auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial, während es innerstaatlich genutzt, gelagert und transportiert wird.

(3) Abgesehen von den durch die Teilnehmerstaaten in den von Absatz 2 erfaßten Artikeln ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen in bezug auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial, während es innerstaatlich genutzt, gelagert und transportiert wird, darf nichts in dieser Konvention als Beeinträchtigung der souveränen Rechte eines Staates betreffend die innerstaatliche Nutzung und Lagerung sowie den innerstaatlichen Transport solchen Kernmaterials ausgelegt werden.

Artikel 3

Jeder Teilnehmerstaat ergreift im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um soweit wie möglich zu sichern, daß während eines internationalen Kernmaterialtransports Kernmaterial, das sich in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines unter seiner Rechtshoheit stehenden Schiffes oder Luftfahrzeuges befindet, sofern das betreffende Schiff oder Luftfahrzeug für den Transport nach oder aus diesem Staat in Anspruch genommen wird, gemäß den in Anlage I beschriebenen Niveaus geschützt wird.

Artikel 4

(1) Jeder Teilnehmerstaat exportiert Kernmaterial oder genehmigt seinen Export nur dann, wenn er Zusicherungen erhalten hat, daß dieses Material während des internationalen Kernmaterialtransports gemäß den in Anlage I beschriebenen Niveaus geschützt werden wird.

(2) Jeder Teilnehmerstaat importiert Kernmaterial oder genehmigt seinen Import aus einem Staat, der nicht Partner dieser Konvention ist, nur dann, wenn er Zusicherungen erhalten hat, daß dieses Material während des internationalen Kernmaterialtransports gemäß den in Anlage I beschriebenen Niveaus geschützt werden wird.

(3) Ein Teilnehmerstaat gestattet den Transit von Kernmaterial durch sein Hoheitsgebiet auf dem Landwege oder auf seinen Binnenwasserstraßen oder über seine Flughäfen oder Seehäfen zwischen Staaten, die nicht Partner dieser Konvention sind, nur dann, wenn er, soweit dies möglich ist, Zusicherungen erhalten hat, daß dieses Kernmaterial während des internationalen Kernmaterialtransports gemäß den in Anlage I beschriebenen Niveaus geschützt werden wird.

(4) Jeder Teilnehmerstaat wendet im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts die in Anlage I beschriebenen Niveaus des physischen Schutzes auf Kernmaterial an, das aus einem Teil dieses Staates in einen anderen Teil desselben Staates durch internationale Gewässer oder den internationalen Luftraum transportiert wird.

(5) Der Teilnehmerstaat, der dafür verantwortlich ist, Zusicherungen zu erhalten, daß das Kernmaterial entsprechend den Absätzen 1 bis 3 gemäß den in Anlage I beschriebenen Niveaus geschützt werden wird, ermittelt und benachrichtigt im voraus die Staaten, durch deren Hoheitsgebiet das Kernmaterial auf dem Landwege oder auf Binnenwasserstraßen transportiert oder in deren Flughäfen oder Seehäfen es gebracht werden soll.

(6) Die Verantwortung für die Erlangung der in Absatz 1 genannten Zusicherungen kann im gegenseitigen Einverständnis auf den Teilnehmerstaat übertragen werden, der am Transport als Einfuhrstaat beteiligt ist.

(7) Keine Bestimmung dieses Artikels darf so ausgelegt werden, als beeinträchtigt sie in irgendeiner Weise die Territorialhoheit und die Rechtshoheit eines Staates einschließlich der über seinen Luftraum und seine Territorialgewässer.

Artikel 5

(1) Die Teilnehmerstaaten benennen ihr zentrales Organ und die Kontaktstelle, die für den physischen Schutz von Kernmaterial und für die Koordinierung von Wiedererlangungs- und Abwehrmaßnahmen bei unbefugter Verbringung, Nutzung oder Veränderung von Kernmaterial oder bei glaubhaftem Drohen einer solchen Tat zuständig sind, und teilen sie einander direkt oder über die Internationale Atomenergie-Organisation mit.

(2) Bei Diebstahl, Raub oder sonstiger rechtswidriger Wegnahme von Kernmaterial oder bei glaubhaftem Drohen einer solchen Tat gewähren die Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht jedem Staat, der darum ersucht, in größtmöglichem Umfang ihre Mitarbeit und Unterstützung bei der Wiedererlangung und beim Schutz dieses Materials.

Insbesondere

a) unternimmt ein Teilnehmerstaat geeignete Schritte, um so schnell wie möglich andere Staaten, die nach seiner Ansicht betroffen erscheinen, von dem Diebstahl, dem Raub oder der sonstigen rechtswidrigen Wegnahme von Kernmaterial oder dem glaubhaften Drohen einer solchen Tat zu informieren und gegebenenfalls internationale Organisationen zu verständigen;

b) tauschen die betroffenen Teilnehmerstaaten gegebenenfalls untereinander oder mit internationalen Organisationen Informationen aus, um bedrohtes Kernmaterial zu schützen, die Unversehrtheit des Versandbehälters zu prüfen oder rechtswidrig weggenommenes Kernmaterial wiederzuerlangen,

und

i) koordinieren ihre Bemühungen auf diplomatischem und anderem vereinbarten Weg;

- ii) leisten Hilfe, wenn darum ersucht wird;
- iii) sichern die Rückgabe von Kernmaterial, das entwendet wurde oder im Ergebnis der oben angeführten Ereignisse abhanden gekommen ist.

Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden von den betroffenen Teilnehmerstaaten bestimmt.

(3) Die Teilnehmerstaaten arbeiten zusammen und konsultieren sich gegebenenfalls direkt oder über internationale Organisationen, um Hinweise hinsichtlich des Aufbaus, der Unterhaltung und der Verbesserung von Systemen des physischen Schutzes von Kernmaterial bei internationalen Transporten zu erhalten.

Artikel 6

(1) Die Teilnehmerstaaten ergreifen in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit aller Informationen zu schützen, die sie auf Grund dieser Konvention von einem anderen Teilnehmerstaat oder durch die Teilnahme an einer zur Durchführung dieser Konvention ausgeführten Handlung auf vertraulicher Grundlage erhalten. Wenn Teilnehmerstaaten Informationen an internationale Organisationen auf vertraulicher Grundlage geben, sind Maßnahmen zu ergreifen, um zu sichern, daß die Vertraulichkeit solcher Informationen gewahrt wird.

(2) Die Teilnehmerstaaten sind durch diese Konvention nicht verpflichtet, Informationen zu geben, die sie gemäß ihrem innerstaatlichen Recht nicht mitteilen dürfen oder welche die Sicherheit des betreffenden Staates oder den physischen Schutz des Kernmaterials gefährden würden.

Artikel 7

(1) Die vorsätzliche Begehung

- a) einer Handlung ohne gesetzliche Befugnis, die den Empfang, den Besitz, die Nutzung, die Weitergabe, die Veränderung, die Verfügung über oder die Verbreitung von Kernmaterial darstellt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder einen beträchtlichen Sachschaden verursacht oder verursachen kann,
- b) eines Diebstahls oder eines Raubes von Kernmaterial,
- c) einer Veruntreuung oder einer betrügerischen Erlangung von Kernmaterial,
- d) einer Handlung, die eine Forderung nach Kernmaterial mittels Androhung oder Anwendung von Gewalt oder mittels einer anderen Form der Einschüchterung darstellt,
- e) einer Drohung,
 - i) Kernmaterial dazu zu verwenden, den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder einen beträchtlichen Sachschaden zu verursachen oder
 - ii) eine unter Buchstaben b beschriebene Straftat zu begehen, um eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder einen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen,
- f) eines Versuchs einer unter Buchstaben a, b oder c beschriebenen Straftat und
- g) einer Teilnahmehandlung an einer unter Buchstaben a bis f beschriebenen Straftat

wird von jedem Teilnehmerstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

(2) Jeder Teilnehmerstaat bedroht die in diesem Artikel beschriebenen Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 8

(1) Jeder Teilnehmerstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 7 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;
- b) wenn der Verdächtige Bürger dieses Staates ist.

(2) Ebenso trifft jeder Teilnehmerstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht gemäß Artikel 11 an einen der in Absatz 1 genannten Staaten ausliefert.

(3) Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

(4) Außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Teilnehmerstaaten kann jeder Teilnehmerstaat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 7 genannten Straftaten begründen, wenn er als Ausführ- oder Einfuhrstaat am internationalen Kernmaterialtransport beteiligt ist.

Artikel 9

Hält der Teilnehmerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht geeignete Maßnahmen einschließlich Inhaftierung, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen werden den Staaten, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 8 zu begründen, und, soweit dies angebracht ist, allen anderen betroffenen Staaten unverzüglich notifiziert.

Artikel 10

Der Teilnehmerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Organen zum Zwecke der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten.

Artikel 11

(1) Die in Artikel 7 genannten Straftaten gelten als in jedem zwischen Teilnehmerstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag aufgenommene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jedem künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Teilnehmerstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungssuchen von einem anderen Teilnehmerstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er nach seinem Ermessen diese Konvention in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung ansehen. Die Auslieferung unterliegt den übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Teilnehmerstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Teilnehmerstaaten so behandelt, als seien sie

nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 12

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 7 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 13

(1) Die Teilnehmerstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 7 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen findet das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

(2) Absatz 1 berührt nicht Verpflichtungen aus anderen zwei- oder mehrseitigen Verträgen, die ganz oder teilweise die gegenseitige Unterstützung in Strafsachen regeln oder regeln werden.

Artikel 14

(1) Jeder Teilnehmerstaat unterrichtet den Depositär von seinen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zur Ausführung dieser Konvention. Der Depositär übermittelt diese Informationen in regelmäßigen Abständen allen Teilnehmerstaaten.

(2) Der Teilnehmerstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach Möglichkeit den Ausgang des Verfahrens zuerst den unmittelbar betroffenen Staaten mit. Der Teilnehmerstaat teilt den Ausgang des Verfahrens auch dem Depositär mit, der alle Staaten davon unterrichtet.

(3) Richtet sich eine Straftat gegen für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial, während es innerstaatlich genutzt, gelagert oder transportiert wird, und bleiben sowohl der Verdächtige als auch das Kernmaterial im Hoheitsgebiet des Teilnehmerstaates, in dem die Straftat begangen wurde, so darf diese Konvention nicht so ausgelegt werden, als sei dieser Teilnehmerstaat verpflichtet, Informationen über das im Zusammenhang mit einer solchen Straftat durchgeführte Strafverfahren zu geben.

Artikel 15

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Konvention.

Artikel 16

(1) Der Depositär beruft fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Konvention eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Überprüfung der Verwirklichung der Konvention und zur Einschätzung darüber ein, inwieweit die Präambel, der gesamte operative Teil und die Anlagen der dann bestehenden Situation entsprechen.

(2) Die Mehrheit der Teilnehmerstaaten kann danach im Abstand von mindestens fünf Jahren durch Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlages an den Depositär die Einberufung weiterer, dem gleichen Ziel dienender Konferenzen erwirken.

Artikel 17

(1) In einem Streitfall zwischen zwei oder mehreren Teilnehmerstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser

Konvention konsultieren sich diese Teilnehmerstaaten mit dem Ziel, den Streitfall durch Verhandlungen oder durch andere für alle am Streit beteiligten Parteien annehmbare friedliche Mittel der Streitbeilegung beizulegen.

(2) Jeder Streitfall dieser Art, der nicht in der in Absatz 1 beschriebenen Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer am Streitfall beteiligten Partei einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird ein Streitfall einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die am Streitfall beteiligten Parteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Beantragung nicht über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, kann eine der Parteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu benennen. Im Falle sich widersprechender Ersuchen der am Streitfall beteiligten Parteien hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Jeder Teilnehmerstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Teilnehmerstaaten sind nicht an ein im Absatz 2 vorgesehenes Streitbeilegungsverfahren gegenüber einem Teilnehmerstaat gebunden, der einen Vorbehalt zu diesem Verfahren erklärt hat.

(4) Ein Teilnehmerstaat, der einen Vorbehalt gemäß Absatz 3 erklärt hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Depositär gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 18

(1) Diese Konvention liegt am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien und am Sitz der Vereinten Nationen in New York vom 3. März 1980 bis zu ihrem Inkrafttreten für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Nach ihrem Inkrafttreten steht diese Konvention allen Staaten zum Beitritt offen.

(4) a) Diese Konvention steht internationalen Organisationen und regionalen Organisationen mit Integrations- oder anderem Charakter zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen, vorausgesetzt, daß diese Organisationen von souveränen Staaten gebildet werden und Kompetenzen besitzen hinsichtlich der Aushandlung, des Abschlusses und der Anwendung internationaler Verträge in Angelegenheiten, die von dieser Konvention erfaßt werden.

b) In Angelegenheiten innerhalb ihrer Kompetenz üben diese Organisationen in ihrem eigenen Namen die Rechte aus und nehmen die Verantwortlichkeiten wahr, die diese Konvention für Teilnehmerstaaten vorsieht.

c) Wird eine Organisation Teilnehmer dieser Konvention, so übermittelt sie dem Depositär eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche Staaten ihr angehören und welche Artikel dieser Konvention auf sie keine Anwendung finden.

d) Die Organisation hat keine Stimme zusätzlich zu denen ihrer Mitgliedstaaten.

(5) Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

Artikel 19

(1) Diese Konvention tritt am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde beim Depositar in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt, tritt sie am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitritturkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 20

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 kann ein Teilnehmerstaat Änderungen zu dieser Konvention vorschlagen. Die vorgeschlagene Änderung wird dem Depositar unterbreitet, der sie unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermittelt. Wenn die Mehrheit der Teilnehmerstaaten den Depositar um die Einberufung einer Konferenz zur Behandlung der vorgeschlagenen Änderungen ersucht, lädt der Depositar alle Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer solchen Konferenz ein, die nicht früher als dreißig Tage nach erfolgter Einladung beginnt. Jede Änderung, die auf dieser Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Teilnehmerstaaten angenommen wurde, wird vom Depositar sofort allen Teilnehmerstaaten übermittelt.

(2) Die Änderung tritt für jeden Teilnehmerstaat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt, am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden durch zwei Drittel der Teilnehmerstaaten beim Depositar in Kraft.

Danach tritt die Änderung für jeden weiteren Teilnehmerstaat an dem Tage in Kraft, an dem dieser Teilnehmerstaat seine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt.

Artikel 21

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird einhundertachtzig Tage nach Empfang der Notifikation durch den Depositar wirksam.

Artikel 22

Der Depositar unterrichtet alle Staaten unverzüglich über

- a) jede Unterzeichnung dieser Konvention,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitritturkunde,
- c) jeden Vorbehalt und jede Zurückziehung eines Vorbehalts nach Artikel 17,
- d) jede Erklärung seitens einer Organisation nach Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c,
- e) das Inkrafttreten dieser Konvention,
- f) das Inkrafttreten jeder Änderung zu dieser Konvention und
- g) jede Kündigung nach Artikel 21.

Artikel 23

Das Original dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer

Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt, der allen Staaten beglaubigte Abschriften davon übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention, die am 3. März 1980 in Wien und New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

ANLAGE I

**Niveaus des physischen Schutzes,
die beim internationalen Transport von Kernmaterial
der Kategorien der Anlage II anzuwenden sind**

(1) Die Niveaus des physischen Schutzes für Kernmaterial während einer mit dem internationalen Kernmaterialtransport verbundenen Lagerung umfassen

- a) für Material der Kategorie III: Lagerung innerhalb eines Bereiches mit kontrolliertem Zugang;
- b) für Material der Kategorie II: Lagerung innerhalb eines Bereiches, der ständig von Posten oder durch elektronische Vorrichtungen überwacht wird und von einer physischen Barriere mit einer begrenzten Anzahl von unter angemessener Kontrolle stehenden Eingängen umgeben ist, oder innerhalb jedes Bereiches mit einem gleichwertigen Niveau des physischen Schutzes;
- c) für Material der Kategorie I: Lagerung innerhalb eines geschützten Bereiches der für die Kategorie II definierten Art, zu dem außerdem der Zugang auf Personen beschränkt ist, deren Vertrauenswürdigkeit festgestellt worden ist, und der von Posten überwacht wird, die in enger Verbindung mit angemessenen Einsatzkräften stehen. In diesem Zusammenhang ergriffene spezifische Maßnahmen sollten darauf abzielen, jeden Angriff, unbefugten Zugang oder jede unbefugte Verbringung von Material festzustellen und zu verhindern.

(2) Die Niveaus des physischen Schutzes für Kernmaterial während des internationalen Transports umfassen

- a) für Material der Kategorien II und III: der Transport erfolgt unter speziellen Vorsichtsmaßnahmen, die vorherige Vereinbarungen zwischen Absender, Empfänger und Transporteur sowie einen vorherigen Vertrag zwischen natürlichen oder juristischen Personen, für die die Gerichtsbarkeit und die Rechtsvorschriften der exportierenden und importierenden Staaten gelten, in dem Zeitpunkt, Ort und Verfahren für die Übertragung der Transportverantwortung festgelegt sind, einschließen;
- b) für Material der Kategorie I: der Transport erfolgt unter speziellen Vorsichtsmaßnahmen, wie sie obenstehend für den Transport von Material der Kategorien II und III bestimmt sind, sowie zusätzlich unter ständiger Überwachung durch Begleitkräfte und Bedingungen, die eine enge Verbindung mit angemessenen Einsatzkräften gewährleisten;
- c) für Natururan, außer in Form von Erz oder Erzrückständen: der Transportschutz umfaßt bei Massen über 500 kg Uran die Vorankündigung der Sendung, in der die Transportart, der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft und die Bestätigung des Empfangs der Sendung festgelegt sind.

Anlage II

TABELLE: KATEGORISIERUNG VON KERNMATERIAL

Material	Form	Kategorie		
		I	II	III ^{a)}
1. Plutonium ^{a)}	unbestrahlt ^{b)}	2 kg oder mehr	weniger als 2 kg, aber mehr als 500 g	500 g oder weniger, aber mehr als 15 g
2. Uran-235	unbestrahlt ^{b)} — Uran, angereichert auf 20 % U-235 oder mehr — Uran, angereichert auf 10 % U-235 oder mehr, aber weniger als 20 % — Uran, angereichert über den natürlichen Wert, aber weniger als 10 % U-235	5 kg oder mehr	weniger als 5 kg, aber mehr als 1 kg 10 kg oder mehr	1 kg oder weniger, aber mehr als 15 g weniger als 10 kg, aber mehr als 1 kg 10 kg oder mehr
3. Uran-233	unbestrahlt ^{b)}	2 kg oder mehr	weniger als 2 kg, aber mehr als 500 g	500 g oder weniger, aber mehr als 15 g
4. Bestrahlter Brennstoff			Abgereichertes oder Natururan, Thorium oder schwach angereicherter Brennstoff (spaltbarer Anteil kleiner als 10 % ^{d) e)}	

a) Sämtliches Plutonium, mit Ausnahme desjenigen mit einer Isotopenkonzentration von über 80 % Plutonium-238.

b) Material, das nicht in einem Reaktor bestrahlt wurde, oder Material, das in einem Reaktor bestrahlt wurde, jedoch mit einer Energiedosisleistung kleiner oder gleich 1 Gy/h* in einem Meter Abstand unabgeschirmt.

c) Massen, die nicht in Kategorie III fallen, und Natururan sollten durch eine umsichtige Betriebsführung geschützt werden.

d) Obwohl dieses Schutzniveau empfohlen wird, steht es den Staaten frei, nach Einschätzung der spezifischen Umstände eine andere Kategorie des physischen Schutzes anzuordnen.

e) Anderer Brennstoff, der auf Grund seines ursprünglichen Gehalts an spaltbarem Material vor der Bestrahlung in Kategorie I und II eingeordnet wird, kann um eine Kategorie herabgestuft werden, wenn die durch den Brennstoff verursachte Energiedosisleistung unabgeschirmt mehr als 1 Gy/h* in einem Meter Abstand beträgt.

* Anmerkung:

In den authentischen Konventionstexten wird hierfür 100 rd/h angegeben.

CONVENTION ON THE PHYSICAL PROTECTION OF NUCLEAR MATERIAL

THE STATES PARTIES TO THIS CONVENTION,

RECOGNIZING the right of all States to develop and apply nuclear energy for peaceful purposes and their legitimate interests in the potential benefits to be derived from the peaceful application of nuclear energy,

CONVINCED of the need for facilitating international co-operation in the peaceful application of nuclear energy,

DESIRING to avert the potential dangers posed by the unlawful taking and use of nuclear material,

CONVINCED that offences relating to nuclear material are a matter of grave concern and that there is an urgent need to adopt appropriate and effective measures to ensure the prevention, detection and punishment of such offences,

AWARE OF THE NEED FOR international co-operation to establish, in conformity with the national law of each State Party and with this Convention, effective measures for the physical protection of nuclear material,

CONVINCED that this Convention should facilitate the safe transfer of nuclear material,

STRESSING also the importance of the physical protection of nuclear material in domestic use, storage and transport,

RECOGNIZING the importance of effective physical protection of nuclear material used for military purposes, and understanding that such material is and will continue to be accorded stringent physical protection,

HAVE AGREED as follows:

Article I

For the purposes of this Convention:

(a) "nuclear material" means plutonium except that with isotopic concentration exceeding 80 % in plutonium-238; uranium-233; uranium enriched in the isotopes 235 or 233; uranium containing the mixture of isotopes as occurring in nature other than in the form of ore or ore-residue; any material containing one or more of the foregoing;

(b) "uranium enriched in the isotope 235 or 233" means uranium containing the isotopes 235 or 233 or both in an amount such that the abundance ratio of the sum of these isotopes to the isotope 238 is greater than the ratio of the isotope 235 to the isotope 238 occurring in nature;

(c) "international nuclear transport" means the carriage of a consignment of nuclear material by any means of transportation intended to go beyond the territory of the State where the shipment originates beginning with the departure from a facility of the shipper in that State and ending with the arrival at a facility of the receiver within the State of ultimate destination.

Article 2

1. This Convention shall apply to nuclear material used for peaceful purposes while in international nuclear transport.

2. With the exception of articles 3 and 4 and paragraph 3 of article 5, this Convention shall also apply to nuclear material used for peaceful purposes while in domestic use, storage and transport.

3. Apart from the commitments expressly undertaken by States Parties in the articles covered by paragraph 2 with respect to nuclear material used for peaceful purposes while in domestic use, storage and transport, nothing in this Convention shall be interpreted as affecting the sovereign rights of a State regarding the domestic use, storage and transport of such nuclear material.

Article 3

Each State Party shall take appropriate steps within the framework of its national law and consistent with international law to ensure as far as practicable that, during international nuclear transport, nuclear material within its territory, or on board a ship or aircraft under its jurisdiction insofar as such ship or aircraft is engaged in the transport to or from that State, is protected at the levels described in Annex I.

Article 4

1. Each State Party shall not export or authorize the export of nuclear material unless the State Party has received assurances that such material will be protected during the international nuclear transport at the levels described in Annex I.

2. Each State Party shall not import or authorize the import of nuclear material from a State not party to this Convention unless the State Party has received assurances that such material will during the international nuclear transport be protected at the levels described in Annex I.

3. A State Party shall not allow the transit of its territory by land or internal waterways or through its airports or seaports of nuclear material between States that are not parties to this Convention unless the State Party has received assurances as far as practicable that this nuclear material will be protected during international nuclear transport at the levels described in Annex I.

4. Each State Party shall apply within the framework of its national law the levels of physical protection described in Annex I to nuclear material being transported from a part of that State to another part of the same State through international waters or airspace.

5. The State Party responsible for receiving assurances that the nuclear material will be protected at the levels described in Annex I according to paragraphs 1 to 3 shall identify and inform in advance States which the nuclear material is expected to transit by land or internal waterways, or whose airports or seaports it is expected to enter.

6. The responsibility for obtaining assurances referred to in paragraph 1 may be transferred, by mutual agreement, to the State Party involved in the transport as the importing State.

7. Nothing in this article shall be interpreted as in any way affecting the territorial sovereignty and jurisdiction of a State, including that over its airspace and territorial sea.

Article 5

1. States Parties shall identify and make known to each other directly or through the International Atomic Energy Agency their central authority and point of contact having responsibility for physical protection of nuclear material and for co-ordinating recovery and response operations in the event of any unauthorized removal, use or alteration of nuclear material or in the event of credible threat thereof.

2. In the case of theft, robbery or any other unlawful taking of nuclear material or of credible threat thereof, States Parties shall, in accordance with their national law, provide co-operation and assistance to the maximum feasible extent in the recovery and protection of such material to any State that so requests. In particular:

(a) a State Party shall take appropriate steps to inform as soon as possible other States, which appear to it to be concerned, of any theft, robbery or other unlawful taking of nuclear material or credible threat thereof and to inform, where appropriate, international organizations;

(b) as appropriate, the States Parties concerned shall exchange information with each other or international organizations with a view to protecting threatened nuclear material, verifying the integrity of the shipping container, or recovering unlawfully taken nuclear material and shall:

(i) co-ordinate their efforts through diplomatic and other agreed channels;

(ii) render assistance, if requested;

(iii) ensure the return of nuclear material stolen or missing as a consequence of the above-mentioned events.

The means of implementation of this co-operation shall be determined by the States Parties concerned.

3. States Parties shall co-operate and consult as appropriate, with each other directly or through international organizations, with a view to obtaining guidance on the design, maintenance and improvement of systems of physical protection of nuclear material in international transport.

Article 6

1. States Parties shall take appropriate measures consistent with their national law to protect the confidentiality of any information which they receive in confidence by virtue of the provisions of this Convention from another State Party or through participation in an activity carried out for the implementation of this Convention. If States Parties provide information to international organizations in confidence, steps shall be taken to ensure that the confidentiality of such information is protected.

2. States Parties shall not be required by this Convention to provide any information which they are not permitted to communicate pursuant to national law or which would jeopardize the security of the State concerned or the physical protection of nuclear material.

Article 7

1. The intentional commission of:

(a) an act without lawful authority which constitutes the receipt, possession, use, transfer, alteration, disposal or dispersal of nuclear material and which causes or is likely to cause death or serious injury to any person or substantial damage to property;

(b) a theft or robbery of nuclear material;

(c) an embezzlement or fraudulent obtaining of nuclear material;

(d) an act constituting a demand for nuclear material by threat or use of force or by any other form of intimidation;

(e) a threat:

(i) to use nuclear material to cause death or serious injury to any person or substantial property damage, or

(ii) to commit an offence described in sub-paragraph (b) in order to compel a natural or legal person, international organization or State to do or to refrain from doing any act;

(f) an attempt to commit any offence described in paragraphs (a), (b) or (c);
and

(g) an act which constitutes participation in any offence described in paragraphs (a) to (f)

shall be made a punishable offence by each State Party under its national law.

2. Each State Party shall make the offences described in this article punishable by appropriate penalties which take into account their grave nature.

Article 8

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 7 in the following cases:

(a) when the offence is committed in the territory of that State or on board a ship or aircraft registered in that State;

(b) when the alleged offender is a national of that State.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over these offences in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to article 11 to any of the States mentioned in paragraph 1.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

4. In addition to the States Parties mentioned in paragraphs 1 and 2, each State Party may, consistent with international law, establish its jurisdiction over the offences set forth in article 7 when it is involved in international nuclear transport as the exporting or importing State.

Article 9

Upon being satisfied that the circumstances so warrant, the State Party in whose territory the alleged offender is present shall take appropriate measures, including detention, under its national law to ensure his presence for the purpose of prosecution or extradition. Measures taken according to this article shall be notified without delay to the States required to establish jurisdiction pursuant to article 8 and, where appropriate, all other States concerned.

Article 10

The State Party in whose territory the alleged offender is present shall, if it does not extradite him, submit, without exception whatsoever and without undue delay, the case to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State.

Article 11

1. The offences in article 7 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties. States Parties undertake to include those offences as extraditable offences in every future extradition treaty to be concluded between them.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may at its option consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of those offences. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize those offences as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. Each of the offences shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if it had been committed not only in the place in which it occurred but also in the territories of the States Parties required to establish their jurisdiction in accordance with paragraph 1 of article 8.

Article 12

Any person regarding whom proceedings are being carried out in connection with any of the offences set forth in article 7 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings.

Article 13

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal proceedings brought in respect of the offences set forth in article 7, including the supply of evidence at their disposal necessary for the proceedings. The law of the State requested shall apply in all cases.

2. The provisions of paragraph 1 shall not affect obligations under any other treaty, bilateral or multilateral, which governs or will govern, in whole or in part, mutual assistance in criminal matters.

Article 14

1. Each State Party shall inform the depositary of its laws and regulations which give effect to this Convention. The depositary shall communicate such information periodically to all States Parties.

2. The State Party where an alleged offender is prosecuted shall, wherever practicable, first communicate the final outcome of the proceedings to the States directly concerned. The State Party shall also communicate the final outcome to the depositary who shall inform all States.

3. Where an offence involves nuclear material used for peaceful purposes in domestic use, storage or transport, and both the alleged offender and the nuclear material remain in the territory of the State Party in which the offence was committed, nothing in this Convention shall be interpreted as requiring that State Party to provide information concerning criminal proceedings arising out of such an offence.

Article 15

The Annexes constitute an integral part of this Convention.

Article 16

1. A conference of States Parties shall be convened by the depositary five years after the entry into force of this Convention to review the implementation of the Convention and its adequacy as concerns the preamble, the whole of the operative part and the annexes in the light of the then prevailing situation.

2. At intervals of not less than five years thereafter, the majority of States Parties may obtain, by submitting a proposal to this effect to the depositary, the convening of further conferences with the same objective.

Article 17

1. In the event of a dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention, such States Parties shall consult with a view to the settlement of the dispute by negotiation, or by any other peaceful means of settling disputes acceptable to all parties to the dispute.

2. Any dispute of this character which cannot be settled in the manner prescribed in paragraph 1 shall, at the request of any party to such dispute, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice for decision.

Where a dispute is submitted to arbitration, if, within six months from the date of the request, the parties to the dispute are unable to agree on the organization of the arbitration, a party may request the President of the International Court of Justice or the Secretary-General of the United Nations to appoint one or more arbitrators. In case of conflicting requests by the parties to the dispute, the request to the Secretary-General of the United Nations shall have priority.

3. Each State Party may at the time of signature, ratification, acceptance or approval of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by either or both of the dispute settlement procedures provided for in paragraph 2. The other States Parties shall not be bound by a dispute settlement procedure provided for in paragraph 2, with respect to a State Party which has made a reservation to that procedure.

4. Any State Party which has made a reservation in accordance with paragraph 3 may at any time withdraw that reservation by notification to the depositary.

Article 18

1. This Convention shall be open for signature by all States at the Headquarters of the International Atomic Energy Agency in Vienna and at the Headquarters of the United Nations in New York from 3 March 1980 until its entry into force.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States.

3. After its entry into force, this Convention will be open for accession by all States.

4. (a) This Convention shall be open for signature or accession by international organizations and regional organizations of an integration or other nature, provided that any such organization is constituted by sovereign States and has competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by this Convention.

(b) In matters within their competence, such organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the responsibilities which this Convention attributes to States Parties.

(c) When becoming party to this Convention such an organization shall communicate to the depositary a declaration indicating which States are members thereof and which articles of this Convention do not apply to it.

(d) Such an organization shall not hold any vote additional to those of its Member States.

5. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the depositary.

Article 19

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-first instrument of ratification, acceptance or approval with the depositary.

2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to the Convention after the date of deposit of the twenty-first instrument of ratification, acceptance or approval, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 20

1. Without prejudice to article 16 a State Party may propose amendments to this Convention. The proposed

amendment shall be submitted to the depositary who shall circulate it immediately to all States Parties. If a majority of States Parties request the depositary to convene a conference to consider the proposed amendments, the depositary shall invite all States Parties to attend such a conference to begin not sooner than thirty days after the invitations are issued. Any amendment adopted at the conference by a two-thirds majority of all States Parties shall be promptly circulated by the depositary to all States Parties.

2. The amendment shall enter into force for each State Party that deposits its instrument of ratification, acceptance or approval of the amendment on the thirtieth day after the date on which two thirds of the States Parties have deposited their instruments of ratification, acceptance or approval with the depositary. Thereafter, the amendment shall enter into force for any other State Party on the day on which that State Party deposits its instrument of ratification, acceptance or approval of the amendment.

Article 21

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the depositary.

2. Denunciation shall take effect one hundred and eighty days following the date on which notification is received by the depositary.

Article 22

The depositary shall promptly notify all States of:

- (a) each signature of this Convention;
- (b) each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) any reservation or withdrawal in accordance with article 17;
- (d) any communication made by an organization in accordance with paragraph 4 (c) of article 18;
- (e) the entry into force of this Convention;
- (f) the entry into force of any amendment to this Convention; and
- (g) any denunciation made under article 21.

Article 23

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Director General of the International Atomic Energy Agency who shall send certified copies thereof to all States.

ANNEX I

Levels of Physical Protection to be Applied in International Transport of Nuclear Material as Categorized in Annex II

1. Levels of physical protection for nuclear material during storage incidental to international nuclear transport include:

- (a) For Category III materials, storage within an area to which access is controlled;

(b) For Category II materials, storage within an area under constant surveillance by guards or electronic devices, surrounded by a physical barrier with a limited number of points of entry under appropriate control or any area with an equivalent level of physical protection;

(c) For Category I material, storage within a protected area as defined for Category II above, to which, in addition, access is restricted to persons whose trustworthiness has been determined, and which is under surveillance by guards who are in close communication with appropriate response forces. Specific measures taken in this context should have as their object the detection and prevention of any assault, unauthorized access or unauthorized removal of material.

2. Levels of physical protection for nuclear material during international transport include:

(a) For Category II and III materials, transportation shall take place under special precautions including prior arrangements among sender, receiver, and carrier, and

prior agreement between natural or legal persons subject to the jurisdiction and regulation of exporting and importing States, specifying time, place and procedures for transferring transport responsibility;

(b) For Category I materials, transportation shall take place under special precautions identified above for transportation of Category II and III materials, and in addition, under constant surveillance by escorts and under conditions which assure close communication with appropriate response forces;

(c) For natural uranium other than in the form of ore or ore-residue, transportation protection for quantities exceeding 500 kilograms U shall include advance notification of shipment specifying mode of transport, expected time of arrival and confirmation of receipt of shipment.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention, opened for signature at Vienna and at New York on 3 March 1980.

ANNEX II

TABLE: CATEGORIZATION OF NUCLEAR MATERIAL

Material	Form	Category		
		I	II	III ^{c)}
1. Plutonium ^{a)}	Unirradiated ^{b)}	2 kg or more	Less than 2 kg but more than 500 g	500 g or less but more than 15 g
2. Uranium-235	Unirradiated ^{b)}	5 kg or more	Less than 5 kg but more than 1 kg	1 kg or less but more than 15 g
	— uranium enriched to 20 % ²³⁵ U or more		10 kg or more	Less than 10 kg but more than 1 kg
	— uranium enriched to 10 % ²³⁵ U but less than 20 %			10 kg or more
	— uranium enriched above natural, but less than 10 % ²³⁵ U			
2. Uranium-233	Unirradiated ^{b)}	2 kg or more	Less than 2 kg but more than 500 g	500 g or less but more than 15 g
4. Irradiated fuel			Depleted or natural uranium, thorium or low-enriched fuel (less than 10 % fissile content) ^{d) e)}	

a) All plutonium except that with isotopic concentration exceeding 80 % in plutonium-238.

b) Material not irradiated in a reactor or material irradiated in a reactor but with a radiation level equal to or less than 100 rads/hour at one metre unshielded.

c) Quantities not falling in Category III and natural uranium should be protected in accordance with prudent management practice.

d) Although this level of protection is recommended, it would be open to States, upon evaluation of the specific circumstances, to assign a different category of physical protection.

e) Other fuel which by virtue of its original fissile material content, is classified as Category I and II before irradiation may be reduced one category level while the radiation level from the fuel exceeds 100 rads/hour at one metre unshielded.

**Bekanntmachung
zum Abkommen
über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe
bei der Sicherstellung und Rückgabe
von ungesetzlich über die Staatsgrenzen
beförderten Kulturgütern vom 22. April 1986
vom 27. April 1987**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte das Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bei der Sicherstellung und Rückgabe von ungesetzlich über die Staatsgrenzen beförderten Kulturgütern vom 22. April 1986.

Das Abkommen war am 22. April 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Bestätigungsurkunde wurde am 7. August 1986 bei der Regierung der Volksrepublik Bulgarien als dem Depositar hinterlegt.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 10 am 2. Mai 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. April 1987

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

(Übersetzung)

**Abkommen
über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe
bei der Sicherstellung und Rückgabe
von ungesetzlich über die Staatsgrenzen
beförderten Kulturgütern**

Die Vertragschließenden Seiten

berücksichtigend, daß Kulturgüter ein Element der Zivilisation und der Kultur der Völker sind,

feststellend, daß die ungesetzliche Aus-, Durch- und Einfuhr von Kulturgütern dem Kulturbesitz der Völker, zu dessen Schutz beizutragen die Zoll- und anderen zuständigen Organe der Staaten verpflichtet sind, Schaden zufügen,

bemüht, den Kampf gegen die ungesetzliche Beförderung von Kulturgütern über die Staatsgrenzen zu verstärken und die Zusammenarbeit der Zollorgane auf diesem Gebiet zu festigen,

im Bestreben, die im Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen, das am 5. Juli 1962 in Berlin unterzeichnet wurde, enthaltenen Prinzipien zu entwickeln sowie unter Beachtung der Konvention „Über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ vom 14. November 1970, sind über folgendes übereingekommen:

**Kapitel I
Definitionen**

Artikel 1

(1) Unter „Kulturgütern“ sind für die Zwecke des vorliegenden Abkommens Werte zu verstehen, die als solche durch

Gesetze und andere Normativakte des Ausführstaates bestimmt sind.

(2) Unter „Ausführstaat“ ist der Staat als Vertragschließende Seite dieses Abkommens zu verstehen, aus dem die Kulturgüter ursprünglich ausgeführt wurden.

(3) Unter „Transitstaat“ ist der Staat als Vertragschließende Seite dieses Abkommens zu verstehen, über dessen Territorium die Kulturgüter aus dem Ausführstaat in andere Staaten befördert werden.

(4) Unter „Einfuhrstaat“ ist der Staat als Vertragschließende Seite dieses Abkommens zu verstehen, in den die Kulturgüter eingeführt wurden.

(5) Unter „ungesetzlicher Beförderung“ von Kulturgütern sind die Aus-, Durch- und Einfuhr solcher Werte zu verstehen, die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Abkommens erfolgen.

(6) Unter „Rückgabe von Kulturgütern“ ist die tatsächliche Übergabe von in Verbindung mit einer ungesetzlichen Beförderung sichergestellten Kulturgütern durch den Einfuhr- oder Transitstaat an den Ausführstaat zu verstehen.

Kapitel II

Grundsatzbestimmungen

Artikel 2

Kulturgüter können in durch die Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten dieses Abkommens vorgesehenen Fällen aus diesen Staaten mit einer Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrgenehmigung wird durch dafür bevollmächtigte Organe des Ausführstaates der Kulturgüter erteilt und begleitet die Kulturgüter.

Die Zollverwaltungen der Vertragschließenden Seiten tauschen die erforderliche Anzahl von Mustern der Genehmigungsformulare und Stempelabdrücke, mit denen sie zu versehen sind, aus.

(2) Die Genehmigung wird in der in den Vorschriften des Ausführstaates der Kulturgüter festgelegten Anzahl gefertigt. Die Aus- und Eingangszollämter der Ausfuhr-, Transit- und Einfuhrstaaten der Kulturgüter bestätigen das Vorführen der Kulturgüter zur Kontrolle durch Anbringen eines Vermerkes auf der Rückseite des ersten Exemplars der Genehmigung.

Artikel 4

Natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen, die Kulturgüter befördern, sind verpflichtet zu erklären, daß sie Kulturgüter mitführen und haben sie zusammen mit den Ausfuhrgenehmigungen den Zollorganen jener Vertragschließenden Seiten zur Kontrolle vorzuführen, über deren Territorium der Transport erfolgt.

Artikel 5

Die Vertragschließenden Seiten werden Maßnahmen einleiten, um zu sichern, daß

(1) festgestellte Kulturgüter, die nicht von einer Ausfuhrgenehmigung begleitet sind, an den Ausführstaat zurückgegeben werden. Wenn die Ausfuhrgenehmigungen nicht vorliegen, fertigen die Zollorgane, die die Eingangskontrolle der Kulturgüter durchführen, diese nicht ab, sondern stellen sie sicher und informieren unverzüglich die Zollorgane des Ausführstaates über diese Sicherstellung. In solchen Fällen wird eine Frist zur Vorlage der Ausfuhrgenehmigungen für die Kulturgüter festgelegt, die zwei Monate nicht überschreiten darf;

(2) in Fällen, in denen Personen zur Verantwortung gezogen werden, die Kulturgüter ohne sie begleitende Ausfuhr-genehmigungen eingeführt oder im Transit befördert haben, die Rückgabe dieser Kulturgüter an ihren Ausfuhrstaat erfolgt, nachdem die Entscheidung hinsichtlich der Verantwortlichkeit dieser Personen Rechtskraft erlangt hat;

(3) ihre beauftragten Vertreter in Gestalt der Zoll- oder anderer zuständiger Organe zur Übergabe und Übernahme zurückzugebender Kulturgüter benannt werden;

(4) gegenseitig Informationen über jene Kulturgüter ausgetauscht werden, die entsprechend der Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten mit einer Ausfuhr-genehmigung ausgeführt werden können.

Artikel 6

Die von den Zollorganen des Einfuhr- oder Transitstaates sichergestellten Kulturgüter werden den gemäß Absatz 3 des Artikels 5 des vorliegenden Abkommens bevollmächtigten Organen des Ausfuhrstaates direkt übergeben, und alle Ansprüche auf Rückgabe der Kulturgüter werden vom Ausfuhrstaat geprüft.

Artikel 7

(1) Die Zollorgane der Vertragschließenden Seiten gewähren einander die gegenseitige Hilfe bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens kostenlos, ausgenommen sind die Kosten für Aufbewahrung, Transport oder Rückgabe der sichergestellten Kulturgüter aus dem Einfuhr- oder Transitstaat an den Ausfuhrstaat.

Diese Kosten tragen die Zollorgane des Ausfuhrstaates.

(2) Die entsprechend diesem Abkommen zurückzugebenden Kulturgüter werden mit keinerlei Zoll- oder anderen Gebühren belegt.

Artikel 8

Die Zollorgane der Vertragschließenden Seiten dieses Abkommens werden einen Erfahrungsaustausch über die Erfüllung dieses Abkommens durchführen.

Kapitel III

Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen steht den Regierungen aller Staaten zur Teilnahme offen.

(2) Regierungen von Staaten können Vertragschließende Seiten dieses Abkommens werden durch:

- a) Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Bestätigung nach Unterzeichnung oder
- b) Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

(3) Dieses Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch alle Regierungen von Staaten in Plovdiv bis einschließlich 31. Juli 1986 auf.

(4) Nach Ablauf der im Absatz 3 vorgesehenen Frist steht es gleichfalls zum Beitritt offen.

(5) Die Urkunden über die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder den Beitritt sind beim Depositär zu hinterlegen.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Tage, an dem die Regierungen von drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens tritt es für alle folgenden Vertragschließenden Seiten nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder den Beitritt in Kraft.

(3) Jede Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder den Beitritt, die nach dem Inkrafttreten irgendeiner Änderung zum Abkommen hinterlegt wurde, wird so betrachtet, als beziehe sich diese auf den geänderten Text des Abkommens.

(4) Jede Urkunde, die nach der gemäß dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren erfolgten Annahme irgendeiner Änderung vor deren Inkrafttreten hinterlegt wurde, wird so betrachtet, als beziehe sich diese auf den geänderten Text des Abkommens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Artikel 11

(1) Vorschläge einer oder mehrerer Vertragschließender Seiten über im Abkommen vorzunehmende Änderungen werden dem Depositär schriftlich übermittelt, der den Wortlaut der Änderungen den Vertragschließenden Seiten zur Prüfung zur Kenntnis gibt.

(2) Alle vorgeschlagenen Änderungen, die in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Absatz mitgeteilt wurden, gelten als angenommen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Depositär den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitgeteilt hat, keine der Vertragschließenden Seiten dieses Abkommens Einwände gegen diese vorgebracht hat.

(3) Der Depositär notifiziert allen Vertragschließenden Seiten dieses Abkommens, ob zur vorgeschlagenen Änderung Einwände vorgebracht wurden. Wenn gegen eine vorgeschlagene Änderung Einwände erhoben wurden, gilt sie als nicht angenommen, und dazu werden keinerlei Maßnahmen veranlaßt. Wenn dem Depositär keine Einwände mitgeteilt wurden, tritt die Änderung für alle Vertragschließenden Seiten drei Monate nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Frist von sechs Monaten in Kraft.

Artikel 12

(1) Jede Vertragschließende Seite kann dieses Abkommen kündigen, indem sie dem Depositär darüber schriftlich Mitteilung macht.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang einer solchen Mitteilung beim Depositär wirksam.

Artikel 13

(1) Der Depositär dieses Abkommens wird alle Vertragschließenden Seiten schriftlich in Kenntnis setzen über:

- a) die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung und den Beitritt;
- b) das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens;
- c) Kündigungen;
- d) das Inkrafttreten von Änderungen zu diesem Abkommen.

(2) Der Depositär übermittelt allen Vertragschließenden Seiten in gehöriger Form beglaubigte Abschriften dieses Abkommens.

Depositär dieses Abkommens ist die Regierung der Volksrepublik Bulgarien.

Artikel 14

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die Pflichten, die von den Vertragschließenden Seiten in bezug auf andere Abkommen übernommen wurden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wurde in Plovdiv am zweiundzwanzigsten April neunzehnhundertsechundachtzig in einem Exemplar in russischer Sprache gefertigt.

ZU URKUND DESSEN haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Abkommen unterzeichnet.

СОГЛАШЕНИЕ

о сотрудничестве и взаимной помощи по вопросам
задержания и возврата культурных ценностей,
незаконно провозимых
через государственные границы

Договаривающиеся Стороны,

принимая во внимание, что культурные ценности являются одним из элементов цивилизации и культуры народов,

отмечая, что незаконный вывоз, транзит и ввоз культурных ценностей наносят ущерб культурному достоянию народов, охране которого обязаны содействовать таможенные и иные компетентные органы государств,

стремясь усилить борьбу с незаконным провозом культурных ценностей через государственные границы и укрепить таможенное сотрудничество в этой области,

желая развивать принципы, содержащиеся в Соглашении о сотрудничестве и взаимной помощи по таможенным вопросам, подписанном 5 июля 1962 года в Берлине, имея в виду Конвенцию «О мерах, направленных на запрещение и предупреждение незаконного вывоза, ввоза и передачи права собственности на культурные ценности» от 14 ноября 1970 года, договорились о следующем:

Глава I

Определения

Статья 1

1. Под «культурными ценностями» для целей настоящего Соглашения понимаются ценности, которые определяются в качестве таковых законами и другими нормативными актами государства их вывоза.

2. Под «государством вывоза» понимается государство, являющееся Договаривающейся Стороной настоящего Соглашения, из которого культурные ценности были вывезены первоначально.

3. Под «государством транзита» понимается государство, являющееся Договаривающейся Стороной настоящего Соглашения, через территорию которого культурные ценности следуют из государства вывоза в другие государства.

4. Под «государством ввоза» понимается государство, являющееся Договаривающейся Стороной настоящего Соглашения, в которое культурные ценности были ввезены.

5. Под «незаконным провозом» культурных ценностей понимается вывоз, транзит и ввоз таких ценностей, которые совершены в нарушение положений настоящего Соглашения.

6. Под «возвратом культурных ценностей» понимается фактическая передача государству вывоза государством ввоза или транзита культурных ценностей, задержанных в связи с их незаконным провозом.

Глава II

Основные положения

Статья 2

Культурные ценности в случаях, предусмотренных законодательством государств, являющихся Договаривающимися Сторонами настоящего Соглашения, могут вывозиться из этих государств по разрешениям на вывоз.

Статья 3

1. Разрешение на вывоз выдается уполномоченными на то органами государства вывоза культурных ценностей и сопровождается культурные ценности.

Таможенные управления Договаривающихся Сторон обмениваются необходимым количеством образцов бланков разрешений и оттисков печатей, которыми они заверяются.

2. Разрешение выписывается в количестве экземпляров, устанавливаемом правилами государства вывоза культурных ценностей.

Таможенные органы выходных и входных пунктов государства вывоза, транзита и ввоза культурных ценностей свидетельствуют факт предъявления культурных ценностей для контроля путем нанесения отметок на оборотной стороне первого экземпляра разрешения.

Статья 4

Физические лица или представители юридических лиц, перевозящие культурные ценности, обязаны заявлять о наличии у них таких ценностей и предъявлять их вместе с разрешениями на вывоз для контроля таможенным органам тех Договаривающихся Сторон, через территории которых они следуют.

Статья 5

Договаривающиеся Стороны будут принимать меры к тому, чтобы обеспечить:

1. Возвращение в государство вывоза обнаруженных культурных ценностей, не сопровождаемых разрешениями на вывоз.

При отсутствии разрешений на вывоз таможенные органы, осуществляющие контроль за пропуском культурных ценностей, не пропускают их, задерживают и немедленно извещают таможенные органы государства вывоза о таком задержании. В таких случаях устанавливается срок для представления разрешений на вывоз культурных ценностей, который не может превышать двух месяцев.

2. В случаях привлечения к ответственности лиц, которые ввезли или провезли транзитом культурные ценности, не сопровождаемые разрешениями на вывоз, возвращение этих ценностей в государство их вывоза после вступления в законную силу решения об ответственности указанных лиц.

3. Назначение своих уполномоченных представителей в лице таможенных или иных компетентных органов для передачи и приема возвращаемых культурных ценностей.

4. Взаимный обмен информацией о тех культурных ценностях, которые в соответствии с законодательством Договаривающихся Сторон могут быть вывозимы по разрешениям на вывоз.

Статья 6

Задержанные таможенными органами государства ввоза или транзита культурные ценности возвращаются непосредственно уполномоченным на то в соответствии с пунктом 3 статьи 5 настоящего Соглашения органам государства вывоза и все претензии, связанные с возвратом культурных ценностей, рассматриваются государством вывоза.

Статья 7

1. Таможенные органы Договаривающихся Сторон оказывают друг другу взаимную помощь по применению настоящего Соглашения безвозмездно, за исключением оплаты расходов, связанных с хранением, транспортировкой или возвратом задержанных культурных ценностей из государства ввоза или транзита в государство вывоза.

Указанные расходы несут таможенные органы государства вывоза.

2. Культурные ценности, возвращаемые в соответствии с настоящим Соглашением, не облагаются никакими таможенными или другими сборами.

Статья 8

Таможенные органы Договаривающихся Сторон настоящего Соглашения будут осуществлять обмен опытом выполнения настоящего Соглашения.

Глава III

Заключительные положения

Статья 9

1. Настоящее Соглашение открыто для участия правительств всех государств.

2. Правительства государств могут стать Договаривающимися Сторонами настоящего Соглашения:

- путем сдачи на хранение документа о ратификации, принятии или утверждении после подписания или
- путем сдачи на хранение документа о присоединении.

3. Настоящее Соглашение будет открыто для подписания всеми правительствами государств в гор. Пловдиве до 21 июля 1986 года включительно.

4. С той же даты, которая предусмотрена выше в пункте 3, оно будет также открыто для присоединения.

5. Документы о ратификации, принятии, утверждении или присоединении сдаются на хранение депозитарию.

Статья 10

1. Настоящее Соглашение вступает в силу по истечении трех месяцев с того дня, когда правительства трех государств сдадут на хранение свои документы о ратификации, принятии, утверждении или присоединении.

2. После вступления в силу настоящего Соглашения для каждой следующей Договаривающейся Стороны оно вступает в силу по истечении трех месяцев со дня сдачи ею на хранение своего документа о ратификации, принятии, утверждении или присоединении.

3. Любой документ о ратификации, принятии, утверждении или присоединении, сданный на хранение после вступления в силу какой-либо поправки к настоящему Соглашению, считается относящимся к настоящему Соглашению с внесенной в него поправкой.

4. Любой документ, сданный на хранение после принятия в соответствии с процедурой, предусмотренной в статье 11 какой-либо поправки, до вступления ее в силу считается относящимся к настоящему Соглашению с внесенной в него поправкой со дня вступления в силу этой поправки.

Статья 11

1. Предложения одной или более Договаривающихся Сторон о внесении в Соглашение поправок направляются депозитарию в письменном виде, который сообщает текст поправок Договаривающимся Сторонам для рассмотрения.

2. Любые предложенные поправки, которые сообщены в соответствии с предыдущим пунктом, считаются принятыми, если в течение шести месяцев со дня сообщения депозитарием текста предложенной поправки ни одна из Договаривающихся Сторон настоящего Соглашения не заявила против нее возражения.

3. Депозитарий уведомляет все Договаривающиеся Стороны настоящего Соглашения о том, было ли заявлено возражение против предложенной поправки. Если против предложенной поправки было заявлено возражение, то она считается непринятой, и в связи с ней не принимается никаких мер. Если о таком возражении не было сообщено депозитарию, поправка вступает в силу для всех Договаривающихся Сторон через три месяца по истечении периода в шесть месяцев, указанного в предыдущем пункте.

Статья 12

1. Каждая Договаривающаяся Сторона может денонсировать настоящее Соглашение, письменно сообщив об этом депозитарию.

2. Денонсация вступает в силу по истечении шести месяцев со дня получения такого сообщения депозитарием.

Статья 13

1. Депозитарий настоящего Соглашения будет письменно оповещать все Договаривающиеся Стороны:

- о подписании, ратификации, принятии, утверждении и присоединении;
- о дате вступления в силу настоящего Соглашения;
- о денонсациях;
- о вступлении в силу поправок к настоящему Соглашению.

2. Депозитарий направит всем Договаривающимся Сторонам надлежащим образом заверенные копии настоящего Соглашения.

Депозитарием настоящего Соглашения является Правительство Народной Республики Болгарии.

Статья 14

Положения настоящего Соглашения не затрагивают обязательств, принятых Договаривающимися Сторонами в соответствии с другими соглашениями.

Статья 15

Настоящее Соглашение совершено в гор. Пловдиве двадцать второго апреля одна тысяча девятьсот восемьдесят шестого года в одном экземпляре на русском языке.

В удостоверение чего полномочные представители подписали настоящее Соглашение.

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986
vom 1. April 1987**

Entsprechend § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1986 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986 (GBl. II Nr. 2 S. 32) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 50 am 27. März 1987 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. April 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Vertrag**

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Schweden über den Verzicht
auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986
vom 6. April 1987

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 27. November 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986 (GBl. II Nr. 5 S. 57) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 5 am 26. April 1987 in Kraft treten wird.

Berlin, den 6. April 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Vertrag**

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Griechischen Republik
über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984
vom 20. April 1987

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 30. November 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984 (GBl. II Nr. 5 S. 49) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 33 am 18. April 1987 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. April 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Bekanntmachung
zur Zollkonvention**

über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972
vom 1. April 1987

In der Anlage 6 der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1975 Nr. 2 S. 25) sind in Übereinstimmung mit dem in Artikel 22 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.^{*)}

Diese Änderungen treten gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. Januar 1983 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Sie werden im Sonderdruck Nr. 1261/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 1. April 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

^{*)} Vgl. Bekanntmachung vom 28. August 1985 (GBl. II Nr. 6 S. 67)

Mitteilung Nr. 1/1987

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. Mai 1987

Gemäß Notifikation des Depositars haben folgende Teilnehmer des

Dritten Zusatzprotokolls zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (GBl. II 1987 Nr. 2 S. 16) ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt:

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde

Demokratische Republik Afghanistan	3. September 1986
Königreich Belgien	20. Dezember 1985
Republik Botswana	3. Februar 1986
Volksrepublik Bulgarien	14. Januar 1986
Bundesrepublik Deutschland ²	20. August 1986
Königreich Dänemark	3. Oktober 1986
Deutsche Demokratische Republik	29. Oktober 1986
Republik Finnland	19. Juni 1986
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ²	15. Juli 1986
Republik Guatemala ¹	17. November 1986
Republik Island	1. Juli 1986
Japan	30. Juli 1985
Haschemitisches Königreich Jordanien	12. März 1986
Kanada	8. Januar 1987
Staat Katar ¹	17. September 1986
Südkorea ¹	5. August 1986
Königreich Lesotho	24. September 1986
Fürstentum Liechtenstein	18. November 1985
Großherzogtum Luxemburg	4. März 1986
Demokratische Republik Madagaskar	3. Dezember 1986
Malaysia	13. August 1986
Königreich der Niederlande ²	8. Januar 1987
Bundesrepublik Nigeria	22. Mai 1985
Republik der Philippinen	11. Dezember 1986
Saint Lucia ¹	19. Dezember 1986
Königreich Schweden	4. Februar 1986
Schweizerische Eidgenossenschaft	5. Dezember 1985
Republik Singapur	21. Mai 1986
Königreich Swasiland ¹	12. Juni 1986
Königreich Thailand	27. August 1986
Tunesische Republik	22. Mai 1986
Vereinigte Staaten von Amerika ²	6. Juni 1986

Berlin, den 20. Mai 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

**Mitteilung Nr. 2/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. Mai 1987**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Protokolls vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale (GBl. II 1976 Nr. 13 S. 280 und GBl. II 1985 Nr. 2 S. 13):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	25. April 1984 ¹
Volksrepublik Bulgarien ¹	28. Dezember 1978
Bundesrepublik Deutschland ^{1,2}	3. August 1978
Königreich Dänemark	3. November 1986
Deutsche Demokratische Republik ¹	18. August 1975

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte und Erklärungen zum Protokoll abgegeben.

² Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

Republik Finnland ¹	1. April 1985
Griechische Republik	12. Dezember 1986
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	6. Juni 1977
Großherzogtum Luxemburg	25. November 1975
Republik Österreich ¹	11. August 1981
Volksrepublik Polen ¹	23. August 1984
Königreich Schweden ¹	25. Juli 1985
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	7. Juni 1978
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	9. Mai 1984
Ungarische Volksrepublik ¹	16. März 1976
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	6. April 1984

Berlin, den 20. Mai 1987

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

L. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Erstmals eine geschlossene Textausgabe zur Sekundärrohstoffwirtschaft

Sekundärrohstoffwirtschaft

Textausgabe

Hrsg.:

Ministerium für Materialwirtschaft

184 Seiten · Kunstleder · 10,80 M

Bestellangaben: 772 041 9/

Sekundärrohstoffwirt.

Aus dem Inhalt: Grundsatzbestimmungen zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen / Planung und Bilanzierung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten / Organisation der Erfassung und Verwertung metallischer und nichtmetallischer Sekundärrohstoffe / Mehrfachnutzung von Verpackungsmitteln und Materialien / Schadhlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und angrenzende Rechtsvorschriften.

STAATSVERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotzwehl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 686, Erfurt, 3018. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 17, Berlin, 1088, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



234a

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

41

1987

Berlin, den 7. Juli 1987

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 87	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987	41
26. 6. 87	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987	46
26. 6. 87	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987	51
26. 6. 87	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986	58

Gesetz

zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Französischen Republik
über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987
vom 26. Juni 1987

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 30. Januar 1987 in Paris unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Französischen Republik
über Rechtshilfe in Zivilsachen

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Französischen Republik sind,

geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu entwickeln und zu stärken und ihre Beziehungen auf verschiedenen Gebieten, darunter der Rechtshilfe, zu vertiefen,

übereingekommen, diesen Vertrag über Rechtshilfe in Zivilsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:
Herrn Oskar Fischer,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik,

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Jean-Bernard Raimond,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivilsachen zu gewähren.

(2) In diesem Vertrag umfaßt der Begriff „Zivilsachen“ Angelegenheiten des Zivil-, Familien- und Handelsrechts.

Artikel 2

(1) Im Rahmen dieses Vertrages verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten direkt miteinander; ihre Tätigkeit ist kostenfrei.

(2) Das Ministerium der Justiz des ersuchten Staates leitet Rechtshilfeersuchen, die durch das Ministerium der Justiz des anderen Vertragsstaates übermittelt werden, zur Erledigung an die zuständigen Organe weiter. Die Erledigungsunterlagen werden auf gleiche Weise übermittelt.

(3) Die Ministerien der Justiz übermitteln einander auf Ersuchen Informationen über das geltende Recht auf den Gebieten, die durch diesen Vertrag geregelt werden.

Artikel 3

Ersuchen, Anträge und Schriftstücke, die in Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages übermittelt werden, sind mit einer offiziellen Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Übersetzung ist entweder von einem im ersuchenden Staat zugelassenen Übersetzer oder einer dazu befugten Person zu beglaubigen.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger der Vertragsstaaten können auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates errichtet worden sind, in dem sie ihren Sitz haben, entsprechend angewendet werden.

Artikel 5

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen kann abgelehnt werden, wenn sie den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung (ordre public) des ersuchten Staates widersprechen würde.

Teil II

Zugang zu den Gerichten

Artikel 6

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen freien Zugang zu den Gerichten und im gerichtlichen Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

Artikel 7

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im anderen Vertragsstaat Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens (assistance judiciaire) unter denselben Voraussetzungen wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

Artikel 8

Einem Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens ist eine Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers beizufügen.

Artikel 9

(1) Anträge auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie Ersuchen um ergänzende Angaben werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt.

(2) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt umgehend.

Artikel 10

(1) Das Organ, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens entscheidet, kann erforderlichenfalls das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, um ergänzende Angaben über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ersuchen. Es informiert über Schwierigkeiten bei der Prüfung des Antrages.

(2) Das Organ, das über den Antrag entscheidet, informiert über die getroffene Entscheidung.

Artikel 11

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben und vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes in diesem Vertragsstaat eine Sicherheitsleistung für die Kosten des Ver-

fahrens oder eine Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

Artikel 12

(1) War der Kläger oder Drittbeteiligte von der Sicherheitsleistung oder der Hinterlegung nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder der im Vertragsstaat der Klageerhebung geltenden Rechtsvorschriften befreit, so wird eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, die in einem Vertragsstaat gegen ihn ergangen ist, auf Antrag des Gläubigers im anderen Vertragsstaat kostenfrei für vollstreckbar erklärt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Entscheidungen, durch welche die Höhe der Kosten des Verfahrens später festgesetzt wurden.

Artikel 13

Anträge auf kostenfreie Vollstreckbarkeitserklärung können durch die Ministerien der Justiz übermittelt werden.

Artikel 14

Dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, aus der die Namen der Prozessparteien und ihre Stellung im Verfahren hervorgehen, die Kostenentscheidung und gegebenenfalls der Kostenfestsetzungsbeschluss;
2. jedes Schriftstück, das beweist, daß die Entscheidungen im Urteilsstaat rechtskräftig und vollstreckbar sind;
3. eine beglaubigte Übersetzung dieser Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates.

Artikel 15

(1) Das zuständige Gericht des ersuchten Staates entscheidet über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung, ohne die Prozessparteien zu hören. Es beschränkt sich darauf festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und die Entscheidungen rechtskräftig und vollstreckbar sind. Auf Antrag des Klägers ermittelt es die Höhe der Kosten von Bescheinigungen, Übersetzungen und Beglaubigungen; sie gelten als Kosten des Verfahrens.

(2) Die Prozessparteien können gegen die von dem zuständigen Gericht ergangene Entscheidung nur solche Rechtsmittel einlegen, die ihnen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates zur Verfügung stehen.

Artikel 16

(1) Wird ein Zeuge oder Sachverständiger, der Staatsbürger des einen Vertragsstaates ist oder dort seinen Wohnsitz hat, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates oder einer Prozesspartei mit Genehmigung des Gerichts namentlich geladen, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates zu erscheinen, darf er wegen Verurteilungen oder Handlungen aus der Zeit vor seiner Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Schutz beginnt sieben Tage vor dem für die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen festgelegten Zeitpunkt und endet nach Ablauf von sieben Tagen, nachdem dem Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, vorausgesetzt, daß er während der genannten Frist die Möglichkeit hatte, den ersuchenden Staat zu verlassen, er aber dort geblieben oder nach erfolgter Ausreise freiwillig zurückgekehrt ist.

Teil III

Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken

Artikel 17

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Organe des einen Vertragsstaates stellen die zuständigen Organe des anderen Vertragsstaates gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke an Personen zu, die sich in diesem Staat aufhalten.

(2) Ersuchen um Zustellung werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt. Das Ministerium der Justiz des ersuch-

ten Staates leitet das Ersuchen an das zuständige Organ zur Erledigung weiter und sendet den Nachweis der Zustellung an das Ministerium der Justiz des ersuchenden Staates zurück.

Artikel 18

(1) Das Ersuchen um Zustellung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Organs, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. die Art des Verfahrens, in dem um Zustellung ersucht wird;
3. Name und Anschrift des Empfängers und Staat, dessen Staatsbürger er ist;
4. die Art der zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Bei Ersuchen um Zustellung können zweisprachige Vordrucke verwendet werden; sie können in der Sprache des ersuchenden Staates ausgefüllt werden.

(3) Das Ersuchen und die zuzustellenden Schriftstücke sind in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Artikel 19

(1) Die Zustellung von Schriftstücken erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, bemüht sich das ersuchte Organ, die Zustellung dennoch zu ermöglichen.

(3) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine Empfangsbescheinigung, die den Ort und das Datum der Zustellung, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des ersuchten Organs enthält oder durch eine Niederschrift des ersuchten Organs, aus der Form und Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstückes hervorgehen.

(4) Ist dem zuzustellenden Schriftstück eine Übersetzung nicht beigelegt, kann der Empfänger die Annahme verweigern; die Zustellung gilt als nicht bewirkt.

(5) Lehnt der Empfänger die Annahme der Schriftstücke ab, oder konnte die Zustellung aus anderen Gründen nicht erfolgen, wird das ersuchende Organ darüber informiert.

Artikel 20

Die für die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten können die Zustellung von Schriftstücken direkt und ohne Anwendung von Zwang an ihre eigenen Staatsbürger durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen lassen.

Teil IV

Ersuchen um Beweisaufnahme

Artikel 22

(1) Die Gerichte des einen Vertragsstaates können in einem anhängigen Verfahren die Gerichte des anderen Vertragsstaates um Beweisaufnahme und Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen ersuchen.

(2) Ersuchen um Beweisaufnahme werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt. Das Ministerium der Justiz des ersuchten Staates leitet das Ersuchen an das zuständige Gericht zur Erledigung weiter und sendet die Erledigungsunterlagen an das Ministerium der Justiz des ersuchenden Staates zurück.

Artikel 23

Ein Ersuchen um Beweisaufnahme hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort der Prozeßparteien und Staat, dessen Staatsbürger sie sind, gegebenenfalls Name und Anschrift ihrer Prozeßvertreter;

3. Gegenstand des Verfahrens und eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
4. die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die gerichtliche Handlung, die vorgenommen werden soll;
5. die Fragen, die an die zu vernehmende Person gerichtet werden sollen und den Sachverhalt, zu dem sie vernommen werden soll.

Artikel 24

(1) Die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

(2) Ist die zu vernehmende Person unter der im Ersuchen angegebenen Anschrift nicht auffindbar, bemüht sich das ersuchte Gericht dennoch, die Erledigung des Ersuchens zu ermöglichen.

(3) Das Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Erledigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 25

Kann das Ersuchen um Beweisaufnahme ganz oder teilweise nicht erledigt werden, wird das ersuchende Gericht unter Angabe der Gründe darüber informiert. Diese Mitteilung erfolgt über die Ministerien der Justiz.

Artikel 26

Für die Erledigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme darf der ersuchte Staat vom ersuchenden Staat die Bezahlung oder Erstattung von Gebühren oder Auslagen nicht verlangen; ausgenommen davon sind Entschädigungen für Sachverständige.

Artikel 27

(1) Die Erledigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme kann außer in dem in Artikel 5 genannten Fall auch abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates fällt.

(2) Die Erledigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der ersuchte Staat die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt.

Artikel 28

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Ersuchen um Beweisaufnahme, die ihre eigenen Staatsbürger betreffen, durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang erledigen zu lassen.

Teil V

Befreiung von der Legalisation und Personenstandsurkunden

Artikel 29

(1) Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet worden sind und mit Unterschrift und Siegel des berechtigten Organs versehen sind, bedürfen zur Verwendung im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit oder Anmerkung.

(2) Als Urkunden im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik Urkunden, die von einem Gericht oder Staatlichen Notariat, von der Staatsanwaltschaft oder von einem anderen staatlichen Organ errichtet worden sind, in bezug auf die Französische Republik Urkunden, die von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, von einem Notar, einem Urkundsbeamten oder Gerichtsvollzieher errichtet oder ausgestellt sind;
2. amtliche Vermerke, wie zum Beispiel Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke über die Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes, Beglaubigungen von Unterschriften sowie Sichtvermerke über die Übereinstimmung mit dem Original.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift oder des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist, so kann das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, ersuchen, eine Überprüfung zu veranlassen.

Artikel 30

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen kostenfrei Personenstandsurkunden und Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des ersuchenden Staates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. Der Verwendungszweck ist zu begründen.

(2) Die Ersuchen und die Personenstandsurkunden werden auf diplomatischem oder konsularischem Weg übersandt; die Ersuchen und die Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche

Artikel 31

Die Bestimmungen dieses Teils sind auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Kindern, die von einem Gericht eines Vertragsstaates ergangen sind, anzuwenden. Als gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieses Vertrages gelten auch gerichtliche Einigungen.

Artikel 32

Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat anerkannt und für vollstreckbar erklärt:

1. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 33 zuständig war;
2. wenn das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der in Abwesenheit verurteilten Prozeßpartei nach dem Recht des Entscheidungsstaates zugestellt worden ist und wenn diese Prozeßpartei eine nach den Umständen ausreichende Frist zur Wahrnehmung ihrer Rechte hatte;
3. wenn die Entscheidung im Entscheidungsstaat rechtskräftig und vollstreckbar ist;
4. wenn ein Rechtsstreit zwischen denselben Prozeßparteien und aus denselben Gründen weder vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig und als erstes eingeleitet worden ist, noch zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung im ersuchten Staat geführt hat;
5. wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung (ordre public) des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 33

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen:

1. wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz in diesem Staat hatte oder
2. wenn der Unterhaltsverpflichtete und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren.

Artikel 34

Ein staatliches Organ eines Vertragsstaates kann, wenn es dem Unterhaltsberechtigten Leistungen erbracht hat, die Anerkennung und Vollstreckung einer zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten ergangenen Entscheidung verlangen, wenn es nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist, anstelle des Unterhaltsberechtigten die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu beantragen.

Artikel 35

Ist in der Entscheidung die Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen angeordnet, so ist die Voll-

streckung sowohl für die bereits fälligen als auch für die künftig fällig werdenden Zahlungen zu bewilligen.

Artikel 36

Die Prozeßpartei, die die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung über Unterhaltsansprüche beantragt, hat beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ein Schriftstück des zuständigen Organs, das die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung bestätigt;
3. gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Schriftstücks, aus dem sich ergibt, daß das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der in Abwesenheit verurteilten Prozeßpartei nach dem Recht des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
4. gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die in Artikel 34 genannten Voraussetzungen erfüllt und dem Unterhaltsberechtigten die Leistungen erbracht worden sind;
5. eine beglaubigte Übersetzung der in diesem Artikel genannten Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates.

Artikel 37

(1) Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Gericht des ersuchten Staates prüft, ob die in Artikel 32 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(3) Es kann auch eine teilweise Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragt werden.

Artikel 38

(1) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für jede gerichtliche Entscheidung, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese ergangen ist.

(2) Ist die Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Vertrages ergangen, so wird sie nur für die nach seinem Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

Teil VII

Unterstützung für nicht volljährige Personen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Artikel 39

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Unterstützung für nicht volljährige Personen, die Staatsbürger eines Vertragsstaates sind oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen; die Unterstützung ist kostenfrei.

Artikel 40

Ein Ersuchen um Unterstützung für nicht volljährige Personen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen kann vom Ministerium der Justiz des einen Vertragsstaates an das Ministerium der Justiz des anderen Vertragsstaates übermittelt werden.

Artikel 41

Die Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen umfaßt die

1. Feststellung des Aufenthalts eines Unterhaltsverpflichteten;
2. Anhörung des Unterhaltsverpflichteten, um ihn aufzufordern, freiwillig Unterhaltszahlungen zu leisten;
3. Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung. Als gerichtliche Entscheidungen gelten auch gerichtliche Einigungen.

Artikel 42

(1) Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Berechtigten und Staat, dessen Staatsbürger er ist, Name und Anschrift seines Vertreters;
2. Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Verpflichteten und Staat, dessen Staatsbürger er ist; ist seine Anschrift nicht bekannt, alle nützlichen Angaben, die es ermöglichen, die Anschrift und den Aufenthaltsort des Verpflichteten festzustellen;
3. Gegenstand des Ersuchens.

(2) Einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung oder Änderung einer Entscheidung sind die in Artikel 36 Ziffern 1, 2 und 5 und gegebenenfalls 3 und 4 genannten Schriftstücke beizufügen.

Artikel 43

(1) Zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen wendet sich das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium für Volksbildung zum Zwecke der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen;

kann das Ministerium der Justiz der Französischen Republik das zuständige Büro für Rechtshilfe veranlassen, einen Rechtsanwalt oder gegebenenfalls einen Gerichtsvollzieher zu benennen; die Rechtshilfe wird in diesem Fall von Rechts wegen unabhängig von den Vermögensverhältnissen gewährt.

Paris, den 30. Januar 1987

Seine Exzellenz

Herrn Jean-Bernard Raimond
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der
Deutschen Demokratischen
Republik

(2) Die Ministerien der Justiz informieren einander über das Ergebnis der Erledigung des Ersuchens um Unterstützung.

Teil VIII
Schlußbestimmungen

Artikel 44

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder der Hohen Vertragsschließenden Seiten durch schriftliche Notifizierung gekündigt werden. In diesem Fall tritt er sechs Monate nach dem Zeitpunkt seiner Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Paris am 30. Januar 1987 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für den
Staatsrat der
Deutschen Demokratischen
Republik
Oskar Fischer

Für den
Präsidenten der
Französischen Republik
Jean-Bernard Raimond

Paris, den 30. Januar 1987

Seine Exzellenz

Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Jean-Bernard Raimond
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der
Französischen Republik

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Ghana
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Strafsachen vom 26. März 1987
vom 26. Juni 1987**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 26. März 1987 in Accra unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwi-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Ghana
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Ghana sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:
Herrn Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,

Die Republik Ghana:
Herrn George E. K. Aikins,
Generalstaatsanwalt und
Minister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz und Kostenbefreiung

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates. Zu diesem Zweck haben sie freien Zugang zu den für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen.

(2) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von den Verfahrenskosten und der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

schen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 46 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf juristische Personen entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Information über das geltende Recht

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Rechtsvorschriften sowie über die Rechtsprechung der Gerichte in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Artikel 3

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 4

**Übersendung von Personenstandsunterlagen
auf Antrag von Staatsbürgern**

(1) Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

(2) Die Personenstandsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates erteilt.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 5

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen.

(2) Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von Schriftstücken sowie die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und

Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen, Prozeßparteien und Sachverständigen.

Artikel 6

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Justizorgane der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg miteinander.

Artikel 7

Inhalt und Form von Rechtshilfeersuchen

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe hat, abhängig vom Gegenstand der Rechtshilfe, folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Justizorgans, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird;
3. Vor- und Familienname, Staatsbürgerschaft und Anschrift der Prozeßparteien;
4. bei Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken Vor- und Familienname, Anschrift und Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie Angaben zur Art des zuzustellenden Schriftstückes. Das zuzustellende Schriftstück ist in doppelter Ausfertigung beizufügen;
5. bei Ersuchen um Aufnahme von Beweisen oder Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen Vor- und Familienname, Anschrift und Staatsbürgerschaft der zu vernehmenden Person oder die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlung, die vorgenommen werden soll.

(2) Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

Artikel 8

Erladigung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken

(1) Bei der Erladigung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken wendet das ersuchte Justizorgan seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.

(2) Eine Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes wird dem Empfänger ausgehändigt.

(3) Der Nachweis der Zustellung erfolgt durch Unterschrift des Empfängers auf der Zweitschrift des zuzustellenden Schriftstückes und eine mit Datum und Unterschrift versehene Bestätigung der Übergabe durch den Zusteller. Wird die Annahme des Schriftstückes durch den Empfänger abgelehnt oder ist eine Zustellung nicht möglich, gibt der Zusteller hierfür die Gründe an.

(4) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder ist eine Übersetzung in dieser Sprache nicht beigefügt, wird es nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(5) Die nach den Bestimmungen dieses Artikels erfolgte Zustellung wirkt wie eine auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates vorgenommene Zustellung.

Artikel 9

Zustellung an eigene Staatsbürger

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Schriftstücke an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung zuzustellen.

(2) Bei der Zustellung nach Absatz 1 dürfen Zwangsmaßnahmen nicht angewendet werden.

Artikel 10

Erladigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen

(1) Bei der Erladigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen wendet das ersuchte Justizorgan seine innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften an. Auf Verlangen kann das Ersuchen auch in einer anderen Art und Weise erledigt werden, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates steht.

(2) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Justizorgan weiter.

(3) Das ersuchende Justizorgan wird auf Verlangen über den Zeitpunkt und den Ort der Erledigung des Ersuchens informiert.

(4) Das ersuchte Justizorgan sendet die Erledigungsunterlagen an das ersuchende Justizorgan zurück. Ist dem ersuchten Justizorgan die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, teilt es bei der Rücksendung des Ersuchens hierfür die Gründe mit.

(5) Die nach den Bestimmungen dieses Artikels erfolgte Beweisaufnahme und andere gerichtliche Handlung wirken wie von den Justizorganen des ersuchenden Staates vorgenommene Handlungen.

Artikel 11

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, die auf Grund einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger vor einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates erscheint, darf auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die sie bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Staates begangen hatte, noch darf sie auf Grund eines früher ergangenen Urteils einer Bestrafung zugeführt werden.

Darüber hinaus dürfen solche Personen im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten weder strafrechtlich verfolgt noch in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte oder wenn er freiwillig auf das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zurückgekehrt ist.

(3) Das ersuchende Justizorgan informiert die als Zeuge oder Sachverständiger geladene Person darüber, in welcher Höhe ihr die Reise- und Aufenthaltskosten zurückerstattet werden; ein Sachverständiger hat gleichfalls Anspruch auf eine Entschädigung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates. Auf Antrag gewährt das ersuchende Justizorgan einer solchen Person eine Vorauszahlung für die Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 12

Kosten

Die Vertragsstaaten tragen die auf ihrem Hoheitsgebiet bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Familiensachen entstandenen Kosten.

Artikel 13

Ablehnung der Rechtshilfe

Rechtshilfe wird nicht gewährt, wenn der ersuchte Staat die Erledigung des Ersuchens für geeignet hält, seine Souveränität zu beeinträchtigen, seine Sicherheit zu gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zu verstoßen.

Teil III

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen

Artikel 14

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind, werden

auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach den Bestimmungen dieses Vertrages anerkannt und vollstreckt, wenn sie in dem Staat, dessen Gerichte die Entscheidungen erlassen haben, rechtskräftig und vollstreckbar sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. Entscheidungen der Gerichte in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
2. gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen;
3. Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
4. Entscheidungen der Schiedsgerichte und Einigungen vor einem Schiedsgericht;
5. Entscheidungen über die Kosten eines Verfahrens in den in diesem Artikel genannten Fällen.

Artikel 15

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 14 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 genannten Entscheidungen kann abgelehnt werden,

1. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, in dem Verfahren nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, nicht zuständig war;
2. wenn der unterlegenen Prozeßpartei, die am Verfahren weder persönlich noch durch einen Prozeßvertreter teilgenommen hat, die Klage und Ladung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig, daß sie ihre Rechte hätte wahrnehmen können, zugestellt worden ist;
3. wenn der ersuchte Staat die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung für geeignet hält, seine Souveränität zu beeinträchtigen, seine Sicherheit zu gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zu verstoßen;
4. wenn in derselben Sache zwischen denselben Prozeßparteien über denselben Anspruch entweder durch ein Gericht des ersuchten Staates bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder vor einem Gericht des ersuchten Staates ein Verfahren anhängig ist und als erstes eingeleitet worden ist.

Artikel 16

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 4 genannten Entscheidungen der Schiedsgerichte kann abgelehnt werden,

1. wenn der Gegenstand der Streitigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Schiedsspruch anerkannt und vollstreckt werden soll, nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt;
2. wenn der Schiedsspruch in einer Sache ergangen ist, die von der Schiedsgerichtsvereinbarung nicht erfaßt wird;
3. wenn die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren nicht mit der Schiedsgerichtsvereinbarung oder, falls eine solche nicht besteht, nicht mit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet das Schiedsgerichtsverfahren stattfand, übereinstimmt;
4. wenn einer der in Artikel 15 genannten Ablehnungsgründe vorliegt.

Artikel 17

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung und Einleitung der Vollstreckung kann unmittelbar bei einem Gericht des Vertragsstaates eingereicht werden, dessen

Gerichte die Entscheidung erlassen haben. Die Übermittlung des Antrages erfolgt auf diplomatischem Weg.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine vom Gericht beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der Entscheidung; einem Antrag auf Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist außerdem eine beglaubigte Abschrift der Schiedsgerichtsvereinbarung beizufügen;
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist. Die Bescheinigung ist vom Ministerium der Justiz zu beglaubigen;
3. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat oder deren Prozeßvertreter nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Gerichte die Entscheidung erlassen haben, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war;
4. eine Übersetzung des Antrages und der in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Schriftstücke in der Sprache des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

Artikel 18

Verfahren

(1) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung und Einleitung der Vollstreckung bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht, das über den Antrag entscheidet, hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die in Artikel 14 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung gegeben sind oder einer der in Artikel 15 oder 16 genannten Ablehnungsgründe vorliegt. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(3) Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates für vollstreckbar erklärt worden sind, haben die gleiche Wirkung wie Entscheidungen der Gerichte dieses Vertragsstaates.

(4) Die Vertragsstaaten informieren einander über die Gerichte, die für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständig sind, sowie über das entsprechende Verfahren.

Artikel 19

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

Teil IV

Rechtshilfe in Strafsachen

I. Rechtshilfe

Artikel 20

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen.

(2) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(3) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndungen nach Personen und Sachen.

(4) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 7 bis 12 entsprechende Anwendung.

Artikel 21**Art des Verkehrs**

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaft der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg miteinander.

Artikel 22**Auskunft aus dem Strafregister**

Auf dem in Artikel 21 vereinbarten Weg erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 23**Mitteilung von Verurteilungen**

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem in Artikel 21 vereinbarten Weg Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 24**Ablehnung der Rechtshilfe**

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

1. wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte;
2. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht strafbar ist.

(2) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Staates ist.

Artikel 25**Übernahme der Strafverfolgung**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese hinreichend verdächtig sind, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine strafbare Handlung begangen zu haben.

(2) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind eine Darstellung der strafbaren Handlung und die zur Verfügung stehenden Beweismittel beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Übernahme ist in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

(4) Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Verfahrens und übermittelt gegebenenfalls eine Ausfertigung des Urteils.

2. Auslieferung**Artikel 26****Gewährung der Auslieferung**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und die von den Organen des ersuchenden Staates wegen einer in Artikel 27 genannten Auslieferungstraftat verfolgt werden oder gegen die auf der Grundlage eines Urteils eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 27**Auslieferungstraftaten**

(1) Der Auslieferung zur Strafverfolgung unterliegen Personen, deren Handlungen nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind (Auslieferungstraftat).

(2) Der Auslieferung zum Vollzug einer Strafe unterliegen Personen, die wegen einer Auslieferungstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig ver-

urteilt wurden, unabhängig davon, ob bereits ein Teil der Strafe vollzogen wurde oder nicht.

(3) Der Auslieferung unterliegen auch Personen, die wegen Teilnahme an einer Auslieferungstraftat verfolgt werden oder gegen die eine Strafe vollzogen werden soll, sofern die Teilnahme nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar ist.

Artikel 28**Ablehnung der Auslieferung**

- (1) Die Auslieferung erfolgt nicht,
1. wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Staates ist;
 2. wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
 3. wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits durch ein Organ des ersuchten Staates in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
 4. wenn sie nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht zulässig ist.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde.

Artikel 29**Bedingte Auslieferung**

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Staates in Abwesenheit verurteilt wurde, kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 30**Art des Verkehrs**

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf diplomatischem Weg.

Artikel 31**Inhalt der Ersuchen**

- (1) Einem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:
1. Unterlagen zur Person, um deren Auslieferung ersucht wird, einschließlich zur Staatsbürgerschaft, und alle verfügbaren Angaben, die zur Feststellung der Identität und der Staatsbürgerschaft der Person dienen könnten;
 2. eine Ausfertigung des Haftbefehls und bei einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils;
 3. Angaben über Straftat, Art und Zeit ihrer Begehung sowie die rechtliche Würdigung der Straftat, soweit diese Angaben im Haftbefehl oder im Urteil nicht enthalten sind;
 4. eine Abschrift der in der betreffenden Sache anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Auslieferungsersuchen und die Anlagen sind mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

Artikel 32**Ergänzung des Auslieferungsersuchens**

(1) Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Staat seine Vervollständigung innerhalb einer Frist von 40 Tagen verlangen. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

(2) Der ersuchte Staat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die Person, sofern sie inhaftiert ist, auf freien Fuß, wenn innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 33

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen kann vor Eingang des Auslieferungsersuchens und der in Artikel 31 genannten Anlagen eine Person in Haft genommen werden, wenn der ersuchende Staat dies beantragt und mitteilt, daß ein Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

(2) Ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft muß den Hinweis enthalten, daß die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Ferner sind Angaben über die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und eine Beschreibung der gesuchten Person mitzuteilen.

(3) Ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kann auf dem Postweg oder telegrafisch übermittelt werden.

(4) Der ersuchende Staat wird unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

Artikel 34

Beendigung der vorläufigen Auslieferungshaft

(1) Die vorläufige Auslieferungshaft wird aufgehoben, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 31 genannten Anlagen nicht innerhalb von 30 Tagen beim ersuchten Staat eingegangen sind, von dem Zeitpunkt gerechnet, an dem der ersuchende Staat von der Verhaftung der Person in Kenntnis gesetzt wurde.

(2) Die Freilassung steht einer erneuten Verhaftung und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen später eingeht.

Artikel 35

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 36

Aufgeschobene oder zeitweilige Auslieferung

(1) Wird vom ersuchten Staat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen des Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung stattgegeben werden. Der ersuchende Staat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Artikel 37

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Staates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug der Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Staates ist nicht erforderlich,

1. wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Staates ist, innerhalb von einem Monat,

gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;

2. wenn die ausgelieferte Person das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Hoheitsgebiet zurückgekehrt ist.

Artikel 38

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Staat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Staat innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 39

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder auf das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates, ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der in Artikel 31 genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 40

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Staat übergibt auf Ersuchen

1. die Gegenstände, die durch die Auslieferungsstraftat erlangt worden sind, und
2. die Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein könnten.

Diese Gegenstände können auf Ersuchen auch dann übergeben werden, wenn die Auslieferung infolge Todes oder Flucht der auszuliefernden Person nicht vollzogen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft des ersuchten Staates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

Artikel 41

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Staat informiert den ersuchten Staat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 42

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Staates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Staat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Staat werden gegen eine durch sein Hoheitsgebiet durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzugs von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(5) Der ersuchte Staat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 43

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten für einen See- oder Lufttransport.

Artikel 44

Rechtsvorschriften für das Auslieferungsverfahren

Das Verfahren zur Auslieferung nach den Bestimmungen dieses Vertrages bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 45

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 46

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Accra am 26. März 1987 in zwei Originalen, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
**Deutsche Demokratische
Republik**

Hans-Joachim Heusinger

Für die
Republik Ghana

George E. K. Aikins

Gesetz

zum Konsularvertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987

vom 26. Juni 1987

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 15. April 1987 in Lagos unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularver-

trag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 32 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Konsularvertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Nigeria

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria haben, von dem Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten weiterzuentwickeln und die konsularischen Beziehungen zu regeln, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und folgendes vereinbart:

Kapitel I
Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die mit der Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;

5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und die seines Ehegatten, soweit sie dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zufassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur

zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten. Das Konsulargepäck darf durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates jedoch triftige Gründe für die Annahme, daß das Konsulargepäck anderes als dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, können sie darum ersuchen, daß das Gepäck in ihrer Gegenwart von einem bevollmächtigten Vertreter des Entsendestaates geöffnet wird. Wird dieser Vorschlag abgelehnt, wird das Gepäck an seinen Ausgangsort zurückgesandt.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme von Zivilklagen:

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;

2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;

3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;

4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;

5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine konsularische Amtsperson dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 genannten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat, vorbehaltlich der in Absatz 1 Ziffer 4 und 5 genannten Zivilklagen.

(4) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden; es sei denn aufgrund einer auf dem Territorium des Empfangsstaates begangenen Straftat, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden soll.

(5) Wird ein Angehöriger der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat festgenommen oder verhaftet, so wird der Leiter der konsularischen Vertretung von den zuständigen Organen des Empfangsstaates unverzüglich informiert.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist nicht verpflichtet, vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung

der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaate erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden;
2. den Erwerb, das Eigentum oder den Besitz von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in Bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren, für Aufbewahrung, Transport und ähnlichen Dienstleistungen:

1. Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
2. Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind, einschließlich der für ihre Einrichtung erforderlichen Gegenstände. Die Menge der Verbrauchsgüter soll nicht den für den unmittelbaren Bedarf der betreffenden Personen erforderlichen Umfang überschreiten.

(2) Konsularangestellte genießen die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen für Gegenstände, die sie zur Zeit ihrer Ersteinrichtung einführen.

(3) Eine konsularische Amtsperson genießt Befreiung von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Veranu- tung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Ziffer 2 nicht bezeichnet sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterlie- gen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der kon- sularischen Amtsperson, des betreffenden Familienangehö- rigen oder einer von ihnen ermächtigten Person erfolgen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Konsularbezirk Bewe- gungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvor- schriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist. Reisen außerhalb des Konsularbezirkes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des Empfangsstaates.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Emp- fangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleich- terungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehö- rigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohn- sitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwi- schen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizu- tragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaft- licher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Überein- stimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und an- deren Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu er- wirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzei-

fig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;

2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates, als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm juristischen Beistand zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von vier Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsu-

larischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Meinungsverschiedenheiten oder Probleme, die im Zusammenhang mit der Durchführung oder der Auslegung dieses Vertrages entstehen können, werden auf diplomatischem Wege gelöst.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag erfolgen schriftlich in Verhandlungen und bedürfen der Ratifikation.

Artikel 52

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Lagos am 15. April 1987 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Hansjochen Vogl
Leiter der Hauptabteilung
Konsularische
Angelegenheiten,
im Ministerium für
Auswärtige
Angelegenheiten.

Für die
Bundesrepublik Nigeria

Nuhu Mohammed
Generaldirektor,
Direktion Konsular, Recht
und Wohlfahrt,
Ministerium für
Auswärtige
Angelegenheiten

Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986
vom 26. Juni 1987

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 24. Oktober 1986 in La Paz unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsular-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Bolivien

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Bolivien haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Klaus Hartmann
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

Die Republik Bolivien:

Dr. Guillermo Bedregal Gutiérrez
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;

- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
- g) „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- h) „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- i) „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- j) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
- k) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaats übermittle dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person

abzuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtenleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaate erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaate diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaate ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind,

von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaate und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaate und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;

2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
 2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
 3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.
- (2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
 2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.
- (2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und

die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord

begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses schnellstmöglich und kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in La Paz am 24. Oktober 1986 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Klaus Hartmann

Für die
Republik Bolivien
Dr. Guillermo Bedregal
Gutiérrez

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (810-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10380, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamthorstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

65

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 31. Juli 1987

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 87	Bekanntmachung zur Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986	65
17. 6. 87	Bekanntmachung zur Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986	69
17. 6. 87	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982	72
30. 6. 87	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986	79
30. 6. 87	Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	79
30. 6. 87	Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	79
30. 6. 87	Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	80

Bekanntmachung zur Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986 vom 17. Juni 1987

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986.

Die Konvention war am 26. September 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 29. April 1987 beim Generalsekretär der Internationalen Atomenergieorganisation als dem Depositar hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen abgegeben:

1. Die Deutsche Demokratische Republik führt sich nicht an die in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten gebunden.
2. Die Deutsche Demokratische Republik benennt gemäß Artikel 4 als zuständige Behörde und Kontaktstelle das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 14 Absatz 4 am 30. Mai 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen

DIE TEILNEHMERSTAATEN DIESER KONVENTION,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

IM HINBLICK DARAUF, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

IN DEM WUNSCH, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, einen internationalen Rahmen zu schaffen, der die umgehende Leistung von Hilfe bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen erleichtert, um so deren Folgen zu mildern,

IM HINBLICK auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung in diesem Bereich,

IM HINBLICK auf das Wirken der Internationalen Atomenergieorganisation bei der Ausarbeitung von Richtlinien über Vereinbarungen für dringliche gegenseitige Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen,

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Teilnehmerstaaten arbeiten untereinander und mit der Internationalen Atomenergieorganisation (im folgenden „Organisation“ genannt) in Übereinstimmung mit dieser Konvention zusammen, um eine umgehende Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall zu erleichtern, damit seine Folgen auf ein Mindestmaß be-

schränkt und Leben, Sachwerte und Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Freisetzungen geschützt werden.

(2) Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit können die Teilnehmerstaaten zweiseitige oder mehrseitige oder gegebenenfalls kombinierte Vereinbarungen treffen, um Personen- und Sachschäden, die bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall entstehen können, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Teilnehmerstaaten ersuchen die Organisation, im Rahmen ihres Statuts nach besten Kräften in Übereinstimmung mit dieser Konvention die in der Konvention vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen.

Artikel 2 Leistung von Hilfe

(1) Benötigt ein Teilnehmerstaat bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall Hilfe, unabhängig davon, ob dieser Unfall oder Notfall seinen Ursprung im Hoheitsgebiet, unter der Hoheitsgewalt oder unter der Kontrolle dieses Teilnehmerstaates hat, so kann er jeden anderen Teilnehmerstaat unmittelbar oder über die Organisation sowie die Organisation oder gegebenenfalls andere internationale zwischenstaatliche Organisationen (im folgenden „internationale Organisationen“ genannt) um die Leistung dieser Hilfe ersuchen.

(2) Ein um Hilfe ersuchender Teilnehmerstaat macht genaue Angaben über Umfang und Art der erforderlichen Hilfe und übermittelt, soweit durchführbar, der hilfeleistenden Partei die Informationen, die diese benötigt, um festzustellen, inwieweit sie dem Ersuchen entsprechen kann. Ist es dem ersuchenden Teilnehmerstaat nicht möglich, Umfang und Art der erforderlichen Hilfe genau anzugeben, so legen der ersuchende Teilnehmerstaat und die hilfeleistende Partei in Konsultationen Umfang und Art der erforderlichen Hilfe fest.

(3) Jeder Teilnehmerstaat, an den ein solches Hilfeersuchen ergeht, entscheidet umgehend, ob er in der Lage ist, die erbetene Hilfe zu leisten, und teilt dies sowie den Umfang und die Bedingungen der Hilfe, die geleistet werden könnte, dem ersuchenden Teilnehmerstaat unmittelbar oder über die Organisation mit.

(4) Die Teilnehmerstaaten bestimmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die zur Hilfeleistung anderen Teilnehmerstaaten bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall zur Verfügung gestellt werden könnten, sowie die, insbesondere finanziellen, Bedingungen, unter denen diese Hilfe geleistet werden könnte, und teilen dies der Organisation mit.

(5) Jeder Teilnehmerstaat kann im Hinblick auf die medizinische Behandlung oder die vorübergehende Unterbringung von einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall betroffener Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Teilnehmerstaates um Hilfe ersuchen.

(6) Die Organisation entspricht in Übereinstimmung mit ihrem Statut und dieser Konvention dem Hilfeersuchen eines Teilnehmerstaates oder Mitgliedstaates bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall, indem sie

- geeignete, für diesen Zweck bestimmte Mittel zur Verfügung stellt;
- das Ersuchen umgehend an andere Staaten und internationale Organisationen weiterleitet, die nach den der Organisation vorliegenden Informationen über die erforderlichen Mittel verfügen könnten, und,
- wenn der ersuchende Staat es wünscht, die auf diese Weise verfügbare Hilfe auf internationaler Ebene koordiniert.

Artikel 3 Leitung und Kontrolle der Hilfeleistung

Sofern nichts anderes vereinbart ist,

- obliegen dem ersuchenden Staat die Gesamtleitung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung der Hilfelei-

stung in seinem Hoheitsgebiet. Die hilfeleistende Partei soll, wenn die Hilfeleistung mit Einsatz von Personal verbunden ist, in Konsultation mit dem ersuchenden Staat die Person bestimmen, der die Verantwortung für das von der hilfeleistenden Partei zur Verfügung gestellte Personal und die Ausrüstungen übertragen ist und der die unmittelbare Aufsicht über deren Einsatz obliegt. Die bestimmte Person soll diese Aufsicht in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden des ersuchenden Staates ausüben;

- stellt der ersuchende Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten örtliche Einrichtungen und Dienste für die zweckmäßige und wirksame Durchführung der Hilfe zur Verfügung. Er gewährleistet auch den Schutz von Personal, Ausrüstungen und Materialien, die zu diesem Zweck von der hilfeleistenden Partei oder für sie in sein Hoheitsgebiet gebracht wurden;
- bleiben die Eigentumsrechte an Ausrüstungen und Materialien, die während der Hilfeleistung von der einen oder anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, unberührt und ist deren Rückführung gewährleistet;
- koordiniert ein Teilnehmerstaat, der auf ein Ersuchen nach Artikel 2 Absatz 5 Hilfe leistet, diese Hilfeleistung in seinem Hoheitsgebiet.

Artikel 4

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Jeder Teilnehmerstaat gibt der Organisation und den anderen Teilnehmerstaaten unmittelbar oder über die Organisation seine zuständigen Behörden und die Kontaktstelle bekannt, die befugt ist, Hilfeersuchen zu stellen und entgegenzunehmen und Hilfeleistungsangebote anzunehmen. Diese Kontaktstellen und eine Anlaufstelle in der Organisation sind ständig erreichbar.

(2) Jeder Teilnehmerstaat teilt der Organisation umgehend jede sich etwa ergebende Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Informationen mit.

(3) Die Organisation übermittelt den Teilnehmerstaaten, Mitgliedstaaten und in Betracht kommenden internationalen Organisationen regelmäßig und rasch die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Informationen.

Artikel 5

Aufgaben der Organisation

Die Teilnehmerstaaten ersuchen die Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 3 und unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Konvention,

- Informationen über folgendes zu sammeln und an die Teilnehmerstaaten und Mitgliedstaaten zu verteilen:
 - Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen zur Verfügung gestellt werden könnten;
 - Methoden, Verfahren und verfügbare Forschungsergebnisse, die sich auf Maßnahmen bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen beziehen;
- einen Teilnehmerstaat oder Mitgliedstaat auf Ersuchen in den folgenden oder anderen entsprechenden Angelegenheiten zu unterstützen:
 - Ausarbeitung von Notfallplänen für nukleare Unfälle und strahlungsbedingte Notfälle sowie der entsprechenden Rechtsvorschriften;
 - Entwicklung geeigneter Ausbildungsprogramme für Personal, das bei nuklearen Unfällen und strahlungsbedingten Notfällen tätig wird;
 - Weiterleitung von Ersuchen um Hilfe und sachdienliche Informationen bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall;
 - Entwicklung geeigneter Programme, Verfahren und Normen der Strahlungsüberwachung;

- v) Durchführung von Untersuchungen über die Möglichkeit der Einrichtung geeigneter Systeme zur Strahlungsüberwachung;
- c) einem Teilnehmerstaat oder Mitgliedstaat, der bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingtem Notfall um Hilfe ersucht, geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen, die für den Zweck einer Erstbeurteilung des Unfalls oder Notfalls bestimmt sind;
- d) den Teilnehmerstaaten und Mitgliedstaaten bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingtem Notfall ihre guten Dienste anzubieten;
- e) mit in Betracht kommenden internationalen Organisationen Verbindung aufzunehmen und aufrechtzuerhalten, um sachdienliche Informationen und Daten einzuholen und auszutauschen und den Teilnehmerstaaten, Mitgliedstaaten und vorgenannten Organisationen ein Verzeichnis dieser Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Vertraulichkeit und öffentliche Erklärungen

(1) Der ersuchende Staat und die hilfeleistende Partei wahren die Vertraulichkeit jeder vertraulichen Information, die ihnen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingtem Notfall zugänglich wird. Solche Informationen werden ausschließlich für den Zweck der vereinbarten Hilfeleistung verwendet.

(2) Die hilfeleistende Partei unternimmt alle Anstrengungen, um sich mit dem ersuchenden Staat abzustimmen, bevor Informationen über die im Zusammenhang mit einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingtem Notfall geleistete Hilfe veröffentlicht werden.

Artikel 7

Erstattung der Kosten

(1) Eine hilfeleistende Partei kann dem ersuchenden Staat kostenlose Hilfe anbieten. Bei der Erwägung, ob Hilfe auf dieser Grundlage angeboten werden soll, berücksichtigt die hilfeleistende Partei

- die Art des nuklearen Unfalls oder strahlungsbedingten Notfalls;
- den Ort des Ursprungs des nuklearen Unfalls oder strahlungsbedingten Notfalls;
- die Bedürfnisse von Entwicklungsländern;
- die besonderen Bedürfnisse von Ländern ohne Kernanlagen und
- andere in Betracht kommende Faktoren.

(2) Wird die Hilfe ganz oder teilweise auf der Grundlage der Kostenerstattung geleistet, so erstattet der ersuchende Staat der hilfeleistenden Partei die angefallenen Kosten für Dienstleistungen, die von Personen oder Organisationen für sie erbracht werden, sowie alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hilfeleistung, soweit diese Ausgaben vom ersuchenden Staat nicht unmittelbar getragen werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten umgehend erstattet, nachdem die hilfeleistende Partei den ersuchenden Staat zur Erstattung aufgefordert hat; die Erstattungsbeträge sind frei transferierbar, ausgenommen solche für örtlich entstandene Kosten.

(3) Ungeachtet Absatz 2 kann die hilfeleistende Partei jederzeit ganz oder teilweise auf die Erstattung verzichten oder einem Zahlungsaufschub zustimmen. Bei Erwägung eines solchen Verzichts oder Zahlungsaufschubs nehmen hilfeleistende Parteien auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern gebührend Rücksicht.

Artikel 8

Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen

(1) Der ersuchende Staat gewährt dem Personal der hilfeleistenden Partei und dem für sie tätigen Personal die zur Durchführung seiner Hilfeleistungsaufgaben erforderlichen Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen.

(2) Der ersuchende Staat gewährt dem Personal der hilfeleistenden Partei oder dem für sie tätigen Personal, das dem ersuchenden Staat ordnungsgemäß gemeldet und von ihm zugelassen worden ist, folgende Privilegien und Immunitäten:

- Immunität von Festnahme, Haft und Gerichtsbarkeit, einschließlich Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, im ersuchenden Staat in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und
- Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben mit Ausnahme derjenigen, die normalerweise im Preis von Waren enthalten sind oder für Dienstleistungen gezahlt werden, in bezug auf die Durchführung seiner Hilfeleistungsaufgaben.

(3) Der ersuchende Staat

- gewährt der hilfeleistenden Partei Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben für Ausrüstungen und sonstige Sachwerte, die von der hilfeleistenden Partei zum Zweck der Hilfeleistung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gebracht werden, und
- gewährt Immunität von Beschlagnahme, Pfändung oder Einziehung dieser Ausrüstungen und Sachwerte.

(4) Der ersuchende Staat gewährleistet die Rückführung dieser Ausrüstungen und Sachwerte. Vor der Rückführung trifft der ersuchende Staat auf Ersuchen der hilfeleistenden Partei im Rahmen seiner Möglichkeiten Vorkehrungen für die erforderliche Dekontamination wiederverwendbarer Ausrüstungen, die zur Hilfeleistung bestimmt waren.

(5) Der ersuchende Staat erleichtert die Einreise und Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, den Aufenthalt und Verbleib in seinem Hoheitsgebiet und die Ausreise und Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet für das nach Absatz 2 gemeldete Personal sowie die für die Hilfeleistung bestimmten Ausrüstungen und sonstigen Sachwerte.

(6) Dieser Artikel verpflichtet den ersuchenden Staat nicht, seinen Staatsbürgern oder den Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat, die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten zu gewähren.

(7) Unbeschadet der Privilegien und Immunitäten sind alle Personen, die aufgrund dieses Artikels solche Privilegien und Immunitäten genießen, verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zu beachten. Sie sind auch verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staates einzumischen.

(8) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten in bezug auf Privilegien und Immunitäten, die aufgrund anderer internationaler Abkommen oder der Regeln des Völkergewohnheitsrechts gewährt werden.

(9) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch die Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht als gebunden betrachtet.

(10) Ein Teilnehmerstaat, der eine Erklärung nach Absatz 9 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Depositor gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 9

Transit von Personal, Ausrüstungen und sonstigen Sachwerten

Jeder Teilnehmerstaat bemüht sich auf Ersuchen des ersuchenden Staates oder der hilfeleistenden Partei, den Transit von Personal, Ausrüstungen und sonstigen Sachwerten, die ordnungsgemäß gemeldet und für die Hilfeleistung bestimmt sind, durch sein Hoheitsgebiet zu und von dem ersuchenden Staat zu erleichtern.

Artikel 10

Ausprüche und Schadenersatz

(1) Die Teilnehmerstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung gerichtlicher Verfahren und von Ansprüchen nach diesem Artikel zu erleichtern.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird ein ersuchender Staat in bezug auf den Tod oder die Verletzung von Personen, die Beschädigung oder den Verlust von Sachwerten oder auf Umweltschäden, die in seinem Hoheitsgebiet oder einem anderen Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle im Verlauf der angeforderten Hilfeleistung verursacht worden sind,

- a) kein gerichtliches Verfahren gegen die hilfeleistende Partei oder gegen die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger einleiten;
- b) die Verantwortung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren und mit Ansprüchen übernehmen, die von Dritten gegen die hilfeleistende Partei oder gegen die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger geltend gemacht werden;
- c) die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger in bezug auf die unter Buchstabe b genannten gerichtlichen Verfahren und Ansprüche schadlos halten und
- d) die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger entschädigen für
 - i) Tod oder Verletzung von Personal der hilfeleistenden Partei oder für sie tätigen Personen;
 - ii) Verlust oder Beschädigung unverbrauchbarer Ausrüstungen oder Materialien, die mit der Hilfeleistung im Zusammenhang stehen;
 ausgenommen hiervon sind Fälle vorsätzlichen Fehlverhaltens der Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben.

(3) Dieser Artikel verhindert nicht Schadenersatzleistungen oder Entschädigungen aufgrund geltender internationaler Abkommen oder innerstaatlichen Rechts eines Staates.

(4) Dieser Artikel verpflichtet den ersuchenden Staat nicht, Absatz 2 ganz oder teilweise auf seine Staatsbürger oder die Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat anzuwenden.

(5) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären,

- a) daß er sich durch Absatz 2 ganz oder teilweise nicht als gebunden betrachtet;
- b) daß er Absatz 2 ganz oder teilweise in Fällen grober Fahrlässigkeit der Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, nicht anwenden wird.

(6) Ein Teilnehmerstaat, der eine Erklärung nach Absatz 5 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Depositar gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 11

Beendigung der Hilfeleistung

Der ersuchende Staat oder die hilfeleistende Partei kann jederzeit nach entsprechenden Konsultationen und durch schriftliche Notifikation um Beendigung der nach dieser Konvention erhaltenen oder geleisteten Hilfe ersuchen. Sobald ein solches Ersuchen gestellt ist, konsultieren die beteiligten Parteien einander, um Vorkehrungen für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hilfeleistung zu treffen.

Artikel 12

Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen

Diese Konvention berührt nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Teilnehmerstaaten aus bestehenden internationalen Abkommen betreffend die durch die Konvention erfaßten Angelegenheiten oder aus künftigen internationalen Abkommen, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck der Konvention geschlossen werden.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall eines Streitfalls zwischen Teilnehmerstaaten oder zwischen einem Teilnehmerstaat und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention konsultieren die Parteien des Streitfalls einander mit dem Ziel, den Streitfall durch Verhandlungen oder durch jedes andere für sie annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Kann ein Streitfall dieser Art zwischen Teilnehmerstaaten nicht binnen eines Jahres nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Ersuchen um Konsultation beigelegt werden, so wird er auf Ersuchen einer der Parteien des Streitfalls einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird ein Streitfall einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Parteien des Streitfalls nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Widersprechen Ersuchen der Parteien des Streitfalls einander, so hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Teilnehmerstaaten sind gegenüber einem Teilnehmerstaat, für den eine solche Erklärung in Kraft ist, durch ein in Absatz 2 vorgesehene Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.

(4) Ein Teilnehmerstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Depositar gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Diese Konvention liegt für alle Staaten und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, vom 26. September 1986 am Sitz der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien und vom 6. Oktober 1986 am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zu ihrem Inkrafttreten oder für die Dauer von zwölf Monaten, falls diese Zeitspanne länger ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Jeder Staat und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, können ihre Zustimmung, durch diese Konvention gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde nach einer unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung erfolgten Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Ausdruck bringen. Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

(3) Diese Konvention tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten dieser Konvention seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch die Konvention gebunden zu sein, tritt sie dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

(5)

- a) Diese Konvention steht internationalen Organisationen und von souveränen Staaten gebildeten regionalen Integrationsorganisationen, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Abkommen betreffend die durch die Konvention erfaßten Angelegenheiten zuständig sind, nach Maßgabe dieses Artikels zum Beitritt offen.

- b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die diese Konvention den Teilnehmerstaaten zuweist, in eigenem Namen.
- c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Depositar eine Erklärung, in der sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch diese Konvention erfaßten Angelegenheiten angibt.
- d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Vorläufige Anwendung

Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor diese Konvention für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er die Konvention vorläufig anwenden wird.

Artikel 16

Änderungen

(1) Ein Teilnehmerstaat kann Änderungen dieser Konvention vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Depositar vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Teilnehmerstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Teilnehmerstaaten den Depositar um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Depositar alle Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Teilnehmerstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Teilnehmerstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung aufliegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

Artikel 17

Kündigung

(1) Ein Teilnehmerstaat kann diese Konvention durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Depositar wirksam.

Artikel 18

Depositar

(1) Der Generaldirektor der Organisation ist der Depositar dieser Konvention.

(2) Der Generaldirektor der Organisation notifiziert den Teilnehmerstaaten und allen anderen Staaten umgehend

- jede Unterzeichnung dieser Konvention oder eines Änderungsprotokolls;
- jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention oder einem Änderungsprotokoll;
- jede Erklärung oder Rücknahme einer Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 8, 10 und 13;
- jede Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Konvention in Übereinstimmung mit Artikel 15;
- das Inkrafttreten dieser Konvention und jeder Änderung derselben und
- jede Kündigung nach Artikel 17.

Artikel 19

Authentische Texte und beglaubigte Abschriften

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch sind, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation hinterlegt; dieser übermittelt den Teilnehmerstaaten und allen anderen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention, die nach Artikel 14 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt, unterschrieben.

ANGENOMMEN von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation auf einer Sondertagung in Wien am 26. September 1986.

Bekanntmachung

zur Konvention

über die frühzeitige Benachrichtigung
bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986

vom 17. Juni 1987

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986.

Die Konvention war am 26. September 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 20. April 1987 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation als dem Depositar hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen abgegeben:

- Die Deutsche Demokratische Republik fühlt sich nicht an die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten gebunden.
- Die Deutsche Demokratische Republik benennt gemäß Artikel 7 als zuständige Behörde und Kontaktstelle das Staatliche Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 12 Absatz 4 am 30. Mai 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Konvention

über die frühzeitige Benachrichtigung
bei nuklearen Unfällen

DIE TEILNEHMERSTAATEN DIESER KONVENTION,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

IM HINBLICK DARAUF, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

IN DEM WUNSCH, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, daß die Staaten so früh wie möglich sachdienliche Informationen über nukleare Unfälle übermitteln, damit grenzüberschreitende Strahlungsfolgen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

IM HINBLICK auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über den Informationsaustausch in diesem Bereich,

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Konvention findet auf jeden Unfall Anwendung, der die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Tätigkeiten eines Teilnehmerstaates oder seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehender natürlicher Personen oder anderer Rechtsträger betrifft, bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen und Tätigkeiten sind folgende:

- a) jeder Kernreaktor, unabhängig von seinem Standort;
- b) jede Anlage des Kernbrennstoffkreislaufs;
- c) jede Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle;
- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen;
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche Zwecke und Forschungszwecke und
- f) die Verwendung von Radioisotopen für die Energiegewinnung in Weltraumobjekten.

Artikel 2

Benachrichtigung und Informationen

Im Fall eines Unfalls nach Artikel 1 (im folgenden „nuklearer Unfall“ genannt) wird der in jenem Artikel bezeichnete Teilnehmerstaat

- a) sofort unmittelbar oder über die Internationale Atomenergieorganisation (im folgenden „Organisation“ genannt) die Staaten, die, wie in Artikel 1 ausgeführt, physisch betroffen sind oder sein können, sowie die Organisation von dem nuklearen Unfall, seiner Art, dem Zeitpunkt seines Eintretens und gegebenenfalls dem genauen Unfallort benachrichtigen und
- b) umgehend den unter Buchstabe a bezeichneten Staaten unmittelbar oder über die Organisation sowie der Organisation die verfügbaren sachdienlichen Informationen nach Artikel 5 übermitteln, damit Strahlungsfolgen in diesen Staaten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Artikel 3

Andere nukleare Unfälle

Um die Strahlungsfolgen auf ein Mindestmaß zu beschränken, können die Teilnehmerstaaten auch bei anderen als den in Artikel 1 bezeichneten nuklearen Unfällen eine Benachrichtigung vornehmen.

Artikel 4

Aufgaben der Organisation

Die Organisation

- a) informiert sofort die Teilnehmerstaaten, Mitgliedstaaten, anderen Staaten, die, wie in Artikel 1 ausgeführt, physisch betroffen sind oder sein können, und in Betracht kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen (im folgenden „internationale Organisationen“ genannt) über eine nach Artikel 2 Buchstabe a erhaltene Benachrichtigung und

- b) übermittelt umgehend jedem Teilnehmerstaat, jedem Mitgliedstaat oder jeder in Betracht kommenden internationalen Organisation auf Ersuchen die nach Artikel 2 Buchstabe b erhaltenen Informationen.

Artikel 5

Zu übermittelnde Informationen

(1) Die nach Artikel 2 Buchstabe b zu übermittelnden Informationen umfassen folgende Angaben, soweit der benachrichtigende Teilnehmerstaat darüber verfügt:

- a) den Zeitpunkt, gegebenenfalls den genauen Ort und die Art des nuklearen Unfalls;
- b) die betroffene Anlage oder Tätigkeit;
- c) die vermutete oder festgestellte Ursache und die vorhersehbare Entwicklung des nuklearen Unfalls in bezug auf die grenzüberschreitende Freisetzung radioaktiver Stoffe;
- d) die allgemeinen Merkmale der radioaktiven Freisetzung einschließlich, soweit durchführbar und angemessen, der Art, wahrscheinlichen physikalischen und chemischen Form und der Menge, Zusammensetzung und effektiven Höhe der radioaktiven Freisetzung;
- e) Informationen über die derzeitigen und vorhergesagten meteorologischen und hydrologischen Bedingungen, die zur Vorhersage der grenzüberschreitenden Freisetzung der radioaktiven Stoffe erforderlich sind;
- f) die Ergebnisse der Umweltüberwachung in bezug auf die grenzüberschreitende Freisetzung der radioaktiven Stoffe;
- g) die ergriffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen außerhalb der betroffenen Anlage;
- h) die Vorhersage über das Verhalten der radioaktiven Freisetzung im weiteren Verlauf.

(2) Diese Informationen werden in angemessenen Zeitabständen durch weitere sachdienliche Informationen über die Entwicklung der Notfallsituation einschließlich ihres vorhersehbaren oder tatsächlichen Endes ergänzt.

(3) Die nach Artikel 2 Buchstabe b erhaltenen Informationen dürfen uneingeschränkt verwendet werden, sofern der benachrichtigende Teilnehmerstaat sie nicht vertraulich übermittelt hat.

Artikel 6

Konsultationen

Ein Teilnehmerstaat, der Informationen nach Artikel 2 Buchstabe b übermittelt, entspricht, soweit es vernünftigerweise durchführbar ist, umgehend einem Ersuchen eines betroffenen Teilnehmerstaates um weitere Informationen oder Konsultationen mit dem Ziel, die Strahlungsfolgen in diesem Staat auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 7

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Jeder Teilnehmerstaat gibt der Organisation und den anderen Teilnehmerstaaten, unmittelbar oder über die Organisation, seine zuständigen Behörden und seine für die Übermittlung und Entgegennahme der in Artikel 2 bezeichneten Benachrichtigung und Informationen verantwortliche Kontaktstelle bekannt. Diese Kontaktstellen und eine Anlaufstelle in der Organisation sind ständig erreichbar.

(2) Jeder Teilnehmerstaat teilt der Organisation umgehend jede sich etwa ergebende Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Informationen mit.

(3) Die Organisation führt ein auf dem neuesten Stand gehaltenes Verzeichnis dieser staatlichen Behörden und Kontaktstellen sowie der Kontaktstellen der in Betracht kommenden internationalen Organisationen und stellt es den Teilnehmerstaaten und Mitgliedstaaten sowie den in Betracht kommenden internationalen Organisationen zur Verfügung.

Artikel 8**Hilfeleistung für Teilnehmerstaaten**

Die Organisation untersucht in Übereinstimmung mit ihrem Statut und auf Ersuchen eines Teilnehmerstaates, der selbst keine nuklearen Tätigkeiten ausübt und an einen Staat angrenzt, der ein aktives Nuklearprogramm hat, aber nicht Teilnehmerstaat ist, die Durchführbarkeit und Einrichtung eines geeigneten Systems zur Strahlungsüberwachung, um das Erreichen der Ziele dieser Konvention zu erleichtern.

Artikel 9**Zweiseitige und mehrseitige Vereinbarungen**

Zur Förderung ihrer gegenseitigen Interessen können Teilnehmerstaaten, wenn es als zweckmäßig erachtet wird, den Abschluß zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen in Erwägung ziehen, die den Gegenstand dieser Konvention betreffen.

Artikel 10**Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen**

Diese Konvention berührt nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Teilnehmerstaaten aus bestehenden internationalen Abkommen betreffend die durch die Konvention erfaßten Angelegenheiten oder aus künftigen internationalen Abkommen, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck der Konvention geschlossen werden.

Artikel 11**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Im Fall eines Streitfalls zwischen Teilnehmerstaaten oder zwischen einem Teilnehmerstaat und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention konsultieren die Parteien des Streitfalls einander mit dem Ziel, den Streitfall durch Verhandlungen oder durch jedes andere für sie annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Kann ein Streitfall dieser Art zwischen Teilnehmerstaaten nicht binnen eines Jahres nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Ersuchen um Konsultation beigelegt werden, so wird er auf Ersuchen einer der Parteien des Streitfalls einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird ein Streitfall einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Parteien des Streitfalls nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Widersprechen Ersuchen der Parteien des Streitfalls einander, so hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Teilnehmerstaaten sind gegenüber einem Teilnehmerstaat, für den eine solche Erklärung in Kraft ist, durch ein in Absatz 2 vorgesehenes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.

(4) Ein Teilnehmerstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Depositar gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 12**Inkrafttreten**

(1) Diese Konvention liegt für alle Staaten und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, vom 26. September 1986 am Sitz der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien und vom 8. Oktober 1988 am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zu ihrem Inkrafttreten oder für die Dauer von zwölf Monaten, falls diese Zeitspanne länger ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Jeder Staat und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, können ihre Zustimmung, durch diese Konvention gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde nach einer unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung erfolgten Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Ausdruck bringen. Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

(3) Diese Konvention tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten dieser Konvention seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch die Konvention gebunden zu sein, tritt sie dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

(5)

a) Diese Konvention steht internationalen Organisationen und von souveränen Staaten gebildeten regionalen Integrationsorganisationen, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Abkommen betreffend die durch die Konvention erfaßten Angelegenheiten zuständig sind, nach Maßgabe dieses Artikels zum Beitritt offen.

b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die diese Konvention den Teilnehmerstaaten zuweist, in eigenem Namen.

c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Depositar eine Erklärung, in der sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch diese Konvention erfaßten Angelegenheiten angibt.

d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

Artikel 13**Vorläufige Anwendung**

Eine Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor diese Konvention für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er die Konvention vorläufig anwenden wird.

Artikel 14**Änderungen**

(1) Ein Teilnehmerstaat kann Änderungen dieser Konvention vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Depositar vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Teilnehmerstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Teilnehmerstaaten den Depositar um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Depositar alle Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Teilnehmerstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Teilnehmerstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung aufliegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

Artikel 15**Kündigung**

(1) Ein Teilnehmerstaat kann diese Konvention durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Depositar wirksam.

Artikel 16

Depositar

(1) Der Generaldirektor der Organisation ist der Depositar dieser Konvention.

(2) Der Generaldirektor der Organisation notifiziert den Teilnehmerstaaten und allen anderen Staaten umgehend

- a) jede Unterzeichnung dieser Konvention oder eines Änderungsprotokolls;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention oder einem Änderungsprotokoll;
- c) jede Erklärung oder Rücknahme einer Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 11;
- d) jede Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Konvention in Übereinstimmung mit Artikel 13;
- e) das Inkrafttreten dieser Konvention und jeder Änderung derselben und
- f) jede Kündigung nach Artikel 15.

Artikel 17

Authentische Texte und beglaubigte Abschriften

Das Original dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch sind, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation hinterlegt; dieser übermittelt den Teilnehmerstaaten und allen anderen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention, die nach Artikel 12 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt, unterschrieben.

ANGENOMMEN von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation auf einer Sondertagung in Wien am 26. September 1986.

Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982

vom 17. Juni 1987

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982.

Die Beitrittsurkunde wurde am 22. April 1987 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich als nicht an die Bestimmungen des Artikels 20, Absätze 2 bis 7 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Die Konvention wird mit Ausnahme des Artikels 20, Absätze 2 bis 7, zu denen der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß

ihrem Artikel 17 Absatz 2 am 22. Juli 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Internationale Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen

Präambel

Die VERTRAGSPARTEIEN,

IN DEM WUNSCH, den internationalen Warenverkehr zu verbessern,

ANGESICHTS der Notwendigkeit, den Grenzübergang von Waren zu erleichtern,

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Kontrollmaßnahmen an den Grenzen von verschiedenen Kontrolldiensten durchgeführt werden,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Bedingungen, unter denen solche Kontrollen durchgeführt werden, weitgehend harmonisiert werden können, ohne ihren Zweck, ihre ordnungsgemäße Durchführung und ihre Wirksamkeit zu beeinträchtigen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Harmonisierung der Kontrollen an den Grenzen ein wichtiges Mittel zur Erreichung dieser Ziele darstellt,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I — ALLGEMEINES

Artikel 1 — Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als:

a) „Zoll“ die Verwaltungsdienststelle, die für die Anwendung der Zollgesetzgebung und die Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben zuständig und außerdem mit der Anwendung sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waren, betraut ist;

b) „Zollkontrolle“ die Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden, für deren Durchführung der Zoll verantwortlich ist.

c) „Gesundheitsrechtliche Kontrolle“ die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen durchgeführten Kontrollmaßnahmen, mit Ausnahme der tierärztlichen Kontrolle.

d) „Tierärztliche Kontrolle“ die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren bei Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die bei Gegenständen oder Waren, die Träger von Erregern für Tierkrankheiten sein könnten, durchgeführte gesundheitsrechtliche Kontrolle;

e) „Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle“ die Kontrolle zur Verhinderung der Ausbreitung und Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse über die Staatsgrenzen;

f) „Kontrolle der Einhaltung technischer Normen“ die Kontrollmaßnahmen, durch die geprüft werden soll, ob die Waren den in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten internationalen oder innerstaatlichen Mindestnormen entsprechen;

g) „Qualitätskontrolle“ alle anderen, vorstehend nicht genannten Kontrollmaßnahmen, durch die geprüft werden soll, ob die Waren den in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten internationalen oder innerstaatlichen Mindestqualitätsbestimmungen entsprechen;

h) „Kontrolldienste“ jede für die Durchführung aller oder eines Teils der oben definierten Kontrollen oder für sonstige üblicherweise bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren durchgeführten Kontrollen zuständige Stelle.

Artikel 2 — Ziel

Zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs zielt diese Konvention darauf ab, die Anforderungen bezüglich der zu erfüllenden Förmlichkeiten sowie Zahl und Dauer der Kontrollen, insbesondere durch die innerstaatliche und internationale Koordinierung der Kontrollverfahren und ihrer Anwendungsmethoden herabzusetzen.

Artikel 3 — Geltungsbereich

(1) Diese Konvention gilt für sämtliche Waren bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr, wenn sie über eine oder mehrere See-, Luft- oder Landgrenzen befördert werden.

(2) Diese Konvention gilt für alle Kontrolldienste der Vertragsparteien.

KAPITEL II — HARMONISIERUNG DER VERFAHREN

Artikel 4 — Koordinierung der Kontrollen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Einsatz der Zollstellen und sonstigen Kontrolldienste soweit wie möglich zu harmonisieren.

Artikel 5 — Ausstattung der Dienststellen

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrolldienste sicherzustellen, sorgen die Vertragsparteien dafür, daß diese soweit wie möglich und im Rahmen des innerstaatlichen Rechts ausgestattet werden mit:

- a) qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl, entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs;
- b) zu Kontrollzwecken geeigneten Geräten und Einrichtungen; dabei sind die Beförderungsart, die zu prüfenden Waren und die Erfordernisse des Verkehrs zu berücksichtigen;
- c) Anweisungen für die Bediensteten, gemäß den geltenden internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen sowie innerstaatlichen Bestimmungen zu verfahren.

Artikel 6 — Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, untereinander zusammenzuarbeiten und jede notwendige Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organen zu suchen, um die Ziele dieser Konvention zu erreichen; sie verpflichten sich ferner, erforderlichenfalls den Abschluß neuer multilateraler oder bilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen anzustreben.

Artikel 7 — Zusammenarbeit zwischen benachbarten Staaten

Wird eine gemeinsame Landgrenze überschritten, treffen die beteiligten Vertragsparteien wenn möglich geeignete Maßnahmen, um den Grenzübergang der Waren zu erleichtern, und bemühen sich insbesondere:

- a) durch die Errichtung gemeinsamer Anlagen eine gemeinsame Kontrolle der Waren und Dokumente zu ermöglichen,
 - b) eine Übereinstimmung
 - der Öffnungszeiten der Grenzübergangsstellen;
 - der dort tätigen Kontrolldienste;
 - der Warenarten, Beförderungsarten und internationalen Anweisungsverfahren, die dort zugelassen sind oder angewandt werden,
- sicherzustellen.

Artikel 8 — Informationsaustausch

Die Vertragsparteien übermitteln sich gegenseitig auf Ersuchen die für die Durchführung dieser Konvention erforderlichen Informationen nach Maßgabe der in den Anlagen festgelegten Bedingungen.

Artikel 9 — Dokumente

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, untereinander und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organen die Verwendung von Dokumenten zu fördern, die an das Rahmenmuster der Vereinten Nationen angepaßt sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen alle durch ein geeignetes technisches Verfahren erstellten Dokumente an, sofern sie den amtlichen Vorschriften bezüglich ihrer Form, Echtheit und Bestätigung entsprechen sowie leserlich und verständlich sind.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die erforderlichen Dokumente in genauer Befolgung der einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt und beglaubigt werden.

KAPITEL III — BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFUHR

Artikel 10 — Transitwaren

(1) Die Vertragsparteien sehen für Transitwaren, insbesondere für solche, die im Rahmen eines internationalen Anweisungsverfahrens befördert werden, wenn möglich eine vereinfachte und zügige Behandlung vor, indem sie ihre Kontrolle auf die Fälle beschränken, in denen diese auf Grund der gegebenen Umstände oder Gefahren gerechtfertigt ist. Außerdem berücksichtigen sie die Situation von Binnenstaaten. Sie bemühen sich um eine Verlängerung der Öffnungszeiten und eine Erweiterung der Zuständigkeit der bestehenden Zollstellen, die für die Zollabfertigung von in einem internationalen Anweisungsverfahren beförderten Waren zur Verfügung stehen.

(2) Sie bemühen sich, die Durchfuhr von Waren in Containern oder anderen Ladeeinheiten, die eine ausreichende Sicherheit bieten, weitestgehend zu erleichtern.

KAPITEL IV — VERSCHIEDENES

Artikel 11 — öffentliche Ordnung

(1) Die Bestimmungen dieser Konvention stehen der Anwendung der Verbote und Beschränkungen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und insbesondere der öffentlichen Sicherheit, Moral und Gesundheit oder zum Schutz der Umwelt, des kulturellen Erbes oder gewerblichen, kommerziellen und geistigen Eigentums erlassen worden sind.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich jedoch, bei den Kontrollen im Zusammenhang mit der Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 die Bestimmungen dieser Konvention, insbesondere Artikel 6 bis 9, soweit wie möglich und ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit dieser Kontrollen anzuwenden.

Artikel 12 — Notmaßnahmen

(1) Die Notmaßnahmen, zu denen sich die Vertragsparteien auf Grund besonderer Umstände veranlaßt sehen können, müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gründen stehen, die zu ihrer Einleitung führen; sie sind auszusetzen oder aufzuheben, wenn diese Gründe nicht mehr gegeben sind.

(2) Sofern dies ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Maßnahmen möglich ist, veröffentlichen die Vertragsparteien die einschlägigen Vorschriften für diese Maßnahmen.

Artikel 13 — Anlagen

(1) Die Anlagen dieser Konvention sind Bestandteil der Konvention.

(2) Neue Anlagen, die andere Kontrollbereiche betreffen, können dieser Konvention nach dem Verfahren der Artikel 22 oder 24 hinzugefügt werden.

Artikel 14 — Verhältnis zu anderen Verträgen

Unbeschadet des Artikels 6 werden die Rechte und Pflichten aus Verträgen, die die Vertragsparteien der Konvention geschlossen haben, bevor sie Vertragsparteien dieser Konvention wurden, durch die Konvention nicht berührt.

Artikel 15

Diese Konvention steht weder der Anwendung weitergehender Erleichterungen entgegen, die zwei oder mehr Vertragsparteien einander gewähren möchten, noch dem Recht der in Artikel 16 genannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragsparteien sind, ihre eigenen Rechtsvorschriften auf die Kontrollen an ihren inneren Grenzen anzuwenden, vorausgesetzt, daß dadurch in keiner Weise die sich aus dieser Konvention ergebenden Erleichterungen eingeschränkt werden.

Artikel 16 — Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung und Beitritt

(1) Diese Konvention, die beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wird, steht allen Staaten und den aus souveränen Staaten zusammengesetzten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die befugt sind, internationale Übereinkünfte in den durch die Konvention erfaßten Bereichen auszuhandeln, abzuschließen und anzuwenden, zur Teilnahme offen.

(2) Die in Absatz 1 genannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration können auf in ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten in eigenem Namen die Rechte ausüben und die Verpflichtungen erfüllen, die die Konvention sonst ihren Mitgliedstaaten überträgt, die Vertragsparteien dieser Konvention sind. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, diese Rechte einschließlich des Stimmrechts individuell auszuüben.

(3) Staaten und die vorgenannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration können Vertragsparteien dieser Konvention werden:

a) indem sie eine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde hinterlegen, nachdem sie sie unterzeichnet haben, oder

b) indem sie eine Beitrittsurkunde hinterlegen.

(4) Diese Konvention liegt für alle Staaten und die in Absatz 1 genannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration beim Büro der Vereinten Nationen in Genf vom 1. April 1983 bis einschließlich 31. März 1984 zur Unterzeichnung auf.

(5) Ab 1. April 1983 steht sie auch zum Beitritt offen.

(6) Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 17 — Inkrafttreten

(1) Diese Konvention tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Nachdem fünf Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt diese Konvention für weitere Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(3) Jede Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Konvention hinterlegt wird, gilt als für diese Konvention in der geänderten Fassung hinterlegt.

(4) Jede Urkunde dieser Art, die nach der Annahme einer Änderung gemäß dem Verfahren nach Artikel 22, jedoch vor deren Inkrafttreten hinterlegt wird, gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Änderung als für diese Konvention in der geänderten Fassung hinterlegt.

Artikel 18 — Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann diese Konvention durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 19 — Außerkräfttreten

Beträgt die Zahl der Staaten, die Vertragsparteien sind, nach Inkrafttreten dieser Konvention während zwölf aufeinanderfolgender Monate weniger als fünf, so tritt diese Konvention am Ende dieses Zeitraumes von zwölf Monaten außer Kraft.

Artikel 20 — Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention werden möglichst durch Verhandlungen zwischen ihnen oder auf andere Weise beigelegt.

(2) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht auf die in Absatz 1 vorgesehene Weise beigelegt werden können, werden auf Antrag einer von ihnen einem wie folgt zusammengesetzten Schiedsgericht vorgelegt: Jede der am Streitfall beteiligten Parteien ernennt einen Schiedsrichter, und diese Schiedsrichter ernennen einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden. Hat eine der Parteien drei Monate nach Erhalt des Antrags noch keinen Schiedsrichter ernannt oder haben die Schiedsrichter noch keinen Vorsitzenden gewählt, so kann jede der Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen Schiedsrichter oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu ernennen.

(3) Die Entscheidung des nach Absatz 2 gebildeten Schiedsgerichts ist für die am Streitfall beteiligten Parteien endgültig und bindend.

(4) Das Schiedsgericht beschließt seine eigene Geschäftsordnung.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit und auf der Grundlage der zwischen den am Streitfall beteiligten Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts.

(6) Streitfragen, die sich zwischen den am Streitfall beteiligten Parteien wegen der Auslegung und Durchführung des Schiedsspruchs ergeben, können von jeder der Parteien dem Schiedsgericht, das den Spruch gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

(7) Jede der am Streitfall beteiligten Parteien trägt die Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters und ihrer Vertreter in dem Schiedsgerichtsverfahren; die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden zu gleichen Teilen von den am Streitfall beteiligten Parteien getragen.

Artikel 21 — Vorbehalte

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder bei ihrem Beitritt erklären, daß sie sich durch Artikel 20 Absätze 2 bis 7 nicht gebunden fühlt. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber einer Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt macht, durch diese Absätze nicht gebunden.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 macht, kann ihn durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit zurücknehmen.

(3) Von den in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalten abgesehen, ist gegenüber dieser Konvention kein Vorbehalt zulässig.

Artikel 22 — Verfahren zur Änderung dieser Konvention

(1) Diese Konvention kann mit ihren Anlagen auf Vorschlag einer Vertragspartei nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geändert werden.

(2) Jeder Vorschlag einer Änderung dieser Konvention wird von einem Verwaltungsausschuß geprüft, der sich gemäß der Geschäftsordnung in Anlage 7 aus allen Vertragsparteien zusammensetzt. Jeder derartige auf einer Sitzung des Verwal-

tungsausschusses geprüfte oder ausgearbeitete und vom Ausschuss angenommene Änderungsvorschlag wird den Vertragsparteien durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Annahme mitgeteilt.

(3) Jeder nach Absatz 2 mitgeteilte Änderungsvorschlag tritt für alle Vertragsparteien drei Monate nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Datum der Mitteilung in Kraft, wenn nicht während dieser Frist ein Staat, der Vertragspartei ist, oder eine regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration, die selbst Vertragspartei ist und die in diesem Falle im Rahmen der Bedingungen des Artikels 16 Absatz 2 handelt, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Einwand gegen den Änderungsvorschlag mitgeteilt hat.

(4) Ist nach Absatz 3 ein Einwand gegen einen Änderungsvorschlag mitgeteilt worden, so gilt die Änderung als nicht angenommen und bleibt ohne jede Wirkung.

Artikel 23 — Ersuchen, Mitteilungen und Einwände

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Vertragsparteien und alle Staaten über alle Ersuchen, Mitteilungen und Einwände nach Artikel 22 und das Datum des Inkrafttretens einer Änderung.

Artikel 24 — Revisionskonferenz

Nachdem diese Konvention fünf Jahre in Kraft ist, kann jede Vertragspartei durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zur Revision dieser Konvention verlangen; hierbei sind die Vorschläge anzugeben, die von der Konferenz behandelt werden sollten. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:

- i) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert dieses Ersuchen allen Vertragsparteien und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen sowie gegebenenfalls sonstige Vorschläge zu unterbreiten, die ihres Erachtens von der Konferenz geprüft werden sollten;
- ii) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt ferner allen Vertragsparteien den Wortlaut etwaiger sonstiger Vorschläge mit und beruft eine Revisionskonferenz ein, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Mitteilung mindestens ein Drittel der Vertragsparteien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihr Einverständnis mit der Einberufung dieser Konferenz notifiziert;
- iii) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann jedoch, wenn er der Auffassung ist, daß ein Revisionsvorschlag als Vorschlag einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 angesehen werden könnte, im Einvernehmen mit der Vertragspartei, die den Vorschlag unterbreitet hat, statt des Revisionsverfahrens das Änderungsverfahren nach Artikel 22 einleiten.

Artikel 25 — Notifikationen

Außer den Notifikationen und Mitteilungen nach den Artikeln 23 und 24 notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Staaten:

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen, Bestätigungen und Beitritte nach Artikel 16;
- b) die Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel 17;
- c) die Kündigungen nach Artikel 18;
- d) das Außerkrafttreten dieser Konvention nach Artikel 19;
- e) die Vorbehalte nach Artikel 21.

Artikel 26 — Beglaubigte Texte

Nach dem 31. März 1984 übersendet der Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsparteien und allen Staaten, die keine Vertragsparteien sind, zwei beglaubigte Abschriften der Urschrift dieser Konvention.

GESCHEHEN zu Genf am 21. Oktober 1982 in einer Urschrift, wobei der englische, französische, russische und spanische Wortlaut gleichermaßen gültig ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diese Konvention unterschrieben.

Anlage I

Harmonisierung der Zollkontrollen und sonstigen Kontrollen

Artikel 1

Grundsätze

(1) Auf Grund der Präsenz des Zolls an allen Grenzen und des allgemeinen Charakters seiner Maßnahmen werden die übrigen Kontrollen soweit wie möglich in Abstimmung mit den Zollkontrollen organisiert.

(2) In Anwendung dieses Grundsatzes könnten diese Kontrollen gegebenenfalls ganz oder teilweise an einem anderen Ort als an der Grenze durchgeführt werden, sofern die angewandten Verfahren zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs beitragen.

Artikel 2

(1) Der Zoll wird umfassend über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterrichtet, die zur Vornahme anderer als zollamtlicher Kontrollen führen könnten.

(2) Werden andere Kontrollen für erforderlich gehalten, so stellt der Zoll sicher, daß die betreffenden Dienste unterrichtet werden und arbeitet mit ihnen zusammen.

Artikel 3

Organisation der Kontrollen

(1) Sind verschiedene Kontrollen am selben Ort durchzuführen, so treffen die zuständigen Dienste alle erforderlichen Vorkehrungen, um sie möglichst gleichzeitig oder unverzüglich nacheinander durchzuführen. Sie bemühen sich, ihre Vorschriften bezüglich der Dokumente und Informationen zu koordinieren.

(2) Insbesondere treffen die zuständigen Dienste alle geeigneten Vorkehrungen, damit das erforderliche Personal und die benötigten Einrichtungen dort zur Verfügung stehen, wo die Kontrollen durchgeführt werden.

(3) Der Zoll kann auf Grund ausdrücklicher Übertragung der entsprechenden Befugnisse durch die zuständigen Dienste in deren Namen alle oder einen Teil der Kontrollen durchführen, für die diese Dienste zuständig sind. In diesem Fall sorgen diese Dienste dafür, daß dem Zoll die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4

Ergebnis der Kontrollen

(1) In allen Bereichen, die Gegenstand dieser Konvention sind, tauschen die Kontrolldienste und der Zoll so bald wie möglich alle sachdienlichen Informationen aus, um die Wirksamkeit der Kontrollen sicherzustellen.

(2) Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen entscheidet der zuständige Dienst über die weitere Behandlung der Waren und unterrichtet erforderlichenfalls die für die anderen Kontrollen zuständigen Dienste. Auf Grund dieser Entscheidung führt der Zoll die Ware dem entsprechenden Zollverfahren zu.

Anlage 2**Gesundheitsrechtliche Kontrolle****Artikel 1
Grundsätze**

Die gesundheitsrechtliche Kontrolle wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in dieser Konvention und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

**Artikel 2
Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über:

- die Waren, die einer gesundheitsrechtlichen Kontrolle unterliegen,
- die Orte, an denen die betreffenden Waren zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die gesundheitsrechtliche Kontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

**Artikel 3
Organisation der Kontrollen**

(1) Die Kontrolldienste sorgen dafür, daß bei den Grenzübergangsstellen, an denen die gesundheitsrechtliche Kontrolle durchgeführt werden kann, die erforderlichen Anlagen zur Verfügung stehen.

(2) Die gesundheitsrechtliche Kontrolle kann auch an Orten im Landesinnern vorgenommen werden, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und aus den angewandten Transporttechniken klar ersichtlich ist, daß die Waren während ihrer Beförderung nicht verderben oder Kontaminationen verursachen können.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.

(4) Müssen die Waren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der gesundheitsrechtlichen Kontrolle gelagert werden, sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß diese Lagerung die Voraussetzungen für die Einhaltung der Waren erfüllt und mit einem Minimum an Zollförmlichkeiten verbunden ist.

**Artikel 4
Transitwaren**

Im Rahmen der geltenden Übereinkommen verzichten die Vertragsparteien soweit wie möglich auf die gesundheitsrechtliche Kontrolle von Transitwaren, wenn keine Kontaminationsgefahr besteht.

**Artikel 5
Zusammenarbeit**

(1) Die für die gesundheitsrechtliche Kontrolle zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang verderblicher Waren, die der gesundheitsrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu beschleunigen.

(2) Wird eine Sendung verderblicher Waren bei der gesundheitsrechtlichen Kontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausführlandes unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

Anlage 3**Tierärztliche Kontrolle****Artikel 1
Grundsätze**

Die tierärztliche Kontrolle wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in dieser Konvention und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

**Artikel 2
Begriffsbestimmungen**

Die tierärztliche Kontrolle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) dieser Konvention umfaßt auch die Kontrolle der Beförderungsmittel und -bedingungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Sie kann ferner die Kontrollen bezüglich der Qualität, der Normen und verschiedener Regelungen, wie die Kontrolle zum Schutz gefährdeter Arten, einschließen, die aus Gründen der Wirksamkeit häufig mit der tierärztlichen Kontrolle verbunden werden.

**Artikel 3
Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über:

- die Waren, die einer tierärztlichen Kontrolle unterliegen,
- die Orte, an denen die Waren zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die mitteilungspflichtigen Krankheiten,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die tierärztliche Kontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

**Artikel 4
Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich,
- soweit erforderlich und möglich, geeignete Anlagen für die tierärztliche Kontrolle entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;
 - den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten der tierärztlichen Dienste und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.

(2) Die tierärztliche Kontrolle tierischer Erzeugnisse kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern nachgewiesen werden kann und die benutzten Beförderungsmittel so beschaffen sind, daß die Erzeugnisse während ihrer Beförderung nicht verderben oder Kontaminationen verursachen können.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.

(4) Müssen die Waren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der tierärztlichen Kontrolle gelagert werden, sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß diese Lagerung mit einem Minimum an Zollförmlichkeiten erfolgt und die Voraussetzungen für die Quarantänesicherheit und die Erhaltung der Waren erfüllt.

**Artikel 5
Transitwaren**

Im Rahmen der geltenden Übereinkommen verzichten die Vertragsparteien soweit wie möglich auf die tierärztliche Kontrolle von tierischen Erzeugnissen, die sich im Transit befinden, wenn keine Kontaminationsgefahr besteht.

Artikel 6**Zusammenarbeit**

(1) Die für die tierärztliche Kontrolle zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang von Waren, die der tierärztlichen Kontrolle unterliegen, zu beschleunigen.

(2) Wird eine Sendung verderblicher Waren oder lebender Tiere bei der tierärztlichen Kontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlandes unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

Anlage 4**Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle****Artikel 1****Grundsätze**

Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in dieser Konvention und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

Artikel 2**Begriffsbestimmungen**

Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) dieser Konvention umfaßt auch die Kontrolle der Beförderungsmittel und -bedingungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Sie kann ferner die Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Pflanzenarten umfassen.

Artikel 3**Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über:

- die Waren, die besonderen pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen unterliegen,
- die Orte, an denen bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die Liste der Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die Verbote und Beschränkungen bestehen,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

Artikel 4**Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich,
- soweit erforderlich und möglich, geeignete Anlagen für die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle, Lagerung sowie Entwesung und Desinfektion entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;
 - den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten des Pflanzenschutzdienstes und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung verderblicher Waren außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.
- (2) Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern nachgewiesen werden kann und die benutzten Beförderungsmittel so beschaffen sind, daß die Waren während ihrer Beförderung keinen Befall mit Schadorganismen verursachen können.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.

(4) Müssen die Waren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle gelagert werden, sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß diese Lagerung mit einem Minimum an Zellförmlichkeiten erfolgt und die Voraussetzungen für die Quarantänesicherheit und Erhaltung der Waren erfüllt.

Artikel 5**Transitwaren**

Im Rahmen der geltenden Übereinkommen verzichten die Vertragsparteien soweit wie möglich auf die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle von Transitwaren, sofern diese Maßnahmen nicht zum Schutz ihrer eigenen Pflanzen erforderlich sind.

Artikel 6**Zusammenarbeit**

(1) Der Pflanzenschutzdienst arbeitet mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die der pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu beschleunigen.

(2) Wird eine Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlandes unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

Anlage 5**Kontrolle der Einhaltung technischer Normen****Artikel 1****Grundsätze**

Die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen der durch diese Konvention erfaßten Waren wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in dieser Konvention und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

Artikel 2**Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über:

- die von ihr angewandten Normen,
- die Orte, an denen die Waren zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

Artikel 3**Harmonisierung der Normen**

In Ermangelung internationaler Normen bemühen sich die Vertragsparteien, die innerstaatliche Normen an diese durch internationale Übereinkünfte zu harmonisieren.

Artikel 4**Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich,
- soweit erforderlich und möglich, Stellen für die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;

den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten des für die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen zuständigen Dienstes und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung verderblicher Waren außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.

(2) Die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern nachgewiesen werden kann und die Beförderungsmittel so beschaffen sind, daß die Waren, insbesondere verderbliche Waren, während ihrer Beförderung nicht verderben.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren, die der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen unterliegen, unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.

(4) Die Vertragsparteien organisieren die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen in der Weise, daß die Verfahren des für diese Kontrolle zuständigen Dienstes auf die Verfahren der für andere Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen zuständigen Dienste soweit wie möglich abgestimmt sind.

(5) Müssen verderbliche Waren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen gelagert werden, sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß die Lagerung der Waren oder das Abstellen des Beförderungsmittels mit einem Minimum an Zollformalitäten erfolgt und die Voraussetzungen für die Erhaltung der Waren erfüllt.

Artikel 5

Transitwaren

Die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen gilt normalerweise nicht für in unmittelbarer Durchfuhr befindliche Waren.

Artikel 6

Zusammenarbeit

(1) Die für die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang verderblicher Waren, die der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen unterliegen, zu beschleunigen.

(2) Wird eine Sendung verderblicher Waren bei der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlandes unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

Anlage 6

Qualitätskontrolle

Artikel 1

Grundsätze

Die Qualitätskontrolle der in dieser Konvention erfaßten Waren wird ungeschadet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in dieser Konvention und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

Artikel 2

Informationen

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über:

- die Orte, an denen die Waren zur Prüfung vorgeführt werden können;
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Qualitätskontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

Artikel 3

Organisation der Kontrollen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich,

- soweit erforderlich und möglich, Stellen für die Qualitätskontrolle entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;

den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten der für die Qualitätskontrolle zuständigen Dienste und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung verderblicher Waren außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.

(2) Die Qualitätskontrolle kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern die angewandten Verfahren zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs beitragen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren, die der Qualitätskontrolle unterliegen, unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.

(4) Die Vertragsparteien organisieren die Qualitätskontrolle in der Weise, daß die Verfahren des für diese Kontrolle zuständigen Dienstes auf die Verfahren der für andere Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen zuständigen Dienste soweit wie möglich abgestimmt sind.

Artikel 4

Transitwaren

Die Qualitätskontrolle gilt normalerweise nicht für in unmittelbarer Durchfuhr befindliche Waren.

Artikel 5

Zusammenarbeit

(1) Die für die Qualitätskontrolle zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang verderblicher Waren, die der Qualitätskontrolle unterliegen, zu beschleunigen.

(2) Wird eine Sendung verderblicher Waren bei der Qualitätskontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlandes unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

Anlage 7

Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses nach Artikel 22 dieser Konvention

Artikel 1

Mitglieder

Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind die Vertragsparteien dieser Konvention.

Artikel 2

Beobachter

(1) Der Verwaltungsausschuß kann beschließen, die zuständigen Verwaltungen aller Staaten, die keine Vertragsparteien sind, oder Vertreter internationaler Organisationen, die keine Vertragsparteien sind, einzuladen, an seinen Tagungen als Beobachter teilzunehmen, wenn sie interessierende Fragen behandelnde werden.

(2) Die für die in den Anlagen zu dieser Konvention behandelten Bereiche zuständigen in Absatz 1 genannten internationalen Organisationen sind jedoch unbeschadet des Artikels 1 berechtigt, an den Arbeiten des Verwaltungsausschusses als Beobachter teilzunehmen.

Artikel 3 Sekretariat

Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa gestellt.

Artikel 4 Einberufungen

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa beruft den Ausschuss ein:

- i) zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention;
- ii) danach zu einem vom Ausschuss festgelegten Zeitpunkt, jedoch mindestens alle fünf Jahre;
- iii) auf Verlangen der zuständigen Verwaltungen von mindestens fünf Staaten, die Vertragsparteien sind.

Artikel 5 Vorsitz

Der Ausschuss wählt anlässlich jeder Tagung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Staaten, die Vertragsparteien sind, vertreten ist.

Artikel 7 Beschlüsse

- i) Über Vorschläge wird abgestimmt.
- ii) Jeder Staat, der Vertragspartei und auf der Tagung vertreten ist, hat eine Stimme.
- iii) Soweit Artikel 16 Absatz 2 der Konvention Anwendung findet, haben die regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragsparteien der Konvention sind, im Falle der Abstimmung nur so viele Stimmen, wie ihren Mitgliedstaaten, die auch Vertragsparteien der Konvention sind, insgesamt zustehen. In dem letzteren Fall üben diese Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht nicht aus.
- iv) Vorbehaltlich des Absatzes v), werden die Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gemäß den Absätzen ii) und iii) abstimmenden Mitglieder angenommen.
- v) Änderungen dieser Konvention werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und gemäß den Absätzen ii) und iii) abstimmenden Mitglieder angenommen.

Artikel 8 Bericht

Vor Abschluß der Tagung nimmt der Ausschuss seinen Bericht an.

Artikel 9 Zusatzbestimmungen

Soweit diese Anlage keine einschlägigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission für Europa, es sei denn, daß der Ausschuss etwas anderes beschließt.

Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986 vom 30. Juni 1987

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 27. November 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik

und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986 (GBl. II Nr. 5 S. 53) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 23 am 15. Juli 1987 in Kraft tritt.

Berlin, den 30. Juni 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 30. Juni 1987

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 72):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Deutsche Demokratische Republik ¹	22. April 1987
Republik Finnland	8. August 1985
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	2. Juli 1985
Fürstentum Liechtenstein	21. Januar 1986
Königreich Norwegen	10. Juli 1985
Königreich Schweden	15. Juli 1985
Schweizerische Eidgenossenschaft ²	21. Januar 1986
Königreich Spanien	2. Juli 1984
Republik Südafrika ³	24. Februar 1987
Ungarische Volksrepublik ¹	26. Januar 1984
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	28. Januar 1986

Berlin, den 30. Juni 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü s

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte und Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

³ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 30. Juni 1987

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 65):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	26. Januar 1987
Deutsche Demokratische Republik ¹	29. April 1987
Neuseeland ¹	11. März 1987
Königreich Norwegen ¹	26. September 1986
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	26. Januar 1987

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Ungarische Volksrepublik ¹	10. März 1987
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	23. Dezember 1986

Berlin, den 30. Juni 1987

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	26. Januar 1987
Königreich Dänemark	26. September 1986
Deutsche Demokratische Republik ¹	29. April 1987
Neuseeland ¹	11. März 1987
Königreich Norwegen	26. September 1986
Königreich Schweden	27. Februar 1987
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	26. September 1986
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	26. Januar 1987
Ungarische Volksrepublik ¹	10. März 1987
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	23. Dezember 1986

Berlin, den 30. Juni 1987

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

**Mitteilung Nr. 5/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 30. Juni 1987**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 (GBL II 1987 Nr. 6 S. 69):

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026. — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 235 56 22. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (Hf663) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crottwahl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01. — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: monatlich Teil I. — 50 M., Teil II 1. — M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 698, Erfurt, 9920. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 25.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

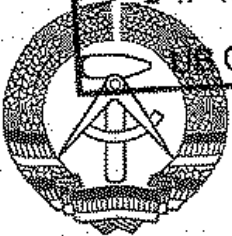
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hoffmannsetdruck).

ISSN 0138-1695

Ingenieurwissenschaften Cottbus
Hochschule
17. APR 1983

3-34a

25



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987 Berlin, den 30. September 1987 Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 87	Bekanntmachung zur Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969	81
24. 8. 87	Zweite Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	117
28. 8. 87	Bekanntmachung zum Internationalen Kakaoabkommen, 1986 vom 25. Juli 1986	117
20. 8. 87	Mitteilung Nr. 6/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	117
24. 8. 87	Mitteilung Nr. 7/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118
28. 8. 87	Mitteilung Nr. 8/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118

**Bekanntmachung
zur Wiener Konvention
über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969
vom 14. Juli 1987**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969.

Die Beitrittsurkunde wurde am 20. Oktober 1986 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 66 der Konvention gebunden. Um einen Streitfall über die Anwendung oder Auslegung der Artikel 53 oder 64 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten oder einen Streitfall über die Anwendung oder Auslegung eines anderen Artikels des Teils V der Konvention einer Schlichtungskommission zur Behandlung vorzulegen, bedarf es in jedem Einzelfall der Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Staaten. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind gemeinsam durch die am Streit beteiligten Staaten zu bestimmen.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik behält sich das Recht vor, im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Konvention durch andere Staaten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen.“

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen der Artikel 81 und 83 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten betreffen.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 84 am 19. November 1986 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Wiener Konvention
über das Recht der Verträge**

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention, in Anbetracht der grundlegenden Rolle von Verträgen in der Geschichte der internationalen Beziehungen,

in Erkenntnis ständig zunehmender Bedeutung von Verträgen als einer Quelle des Völkerrechts und als Mittel zur Entwicklung friedlicher Zusammenarbeit zwischen den Nationen, ungeachtet ihrer verfassungsmäßigen oder sozialen Systeme,

im Hinblick darauf, daß die Prinzipien der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie das Prinzip „pacta sunt servanda“ allgemein anerkannt sind,

bekräftigend, daß Verträge betreffende Streitfälle — wie andere internationale Streitfälle — durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt werden sollen,

eingedenk der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Vertragspflichten gewahrt werden können,

im Bewußtsein der in der Charta der Vereinten Nationen verkörperten Völkerrechtsprinzipien, wie den Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, der souveränen Gleichheit und Unabhängigkeit aller Staaten, der

Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt und der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle,

überzeugt, daß die in dieser Konvention festgeschriebene Kodifikation und progressive Entwicklung des Rechts der Verträge die in der Charta festgelegten Ziele der Vereinten Nationen fördern wird, nämlich die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und Erzielung einer Zusammenarbeit zwischen den Nationen,

bekräftigend, daß die Regeln des Völkergewohnheitsrechts weiterhin für Fragen gelten, die in dieser Konvention nicht geregelt sind,

haben folgendes vereinbart:

Teil I

Einführung

Artikel 1

Geltungsbereich dieser Konvention

Diese Konvention findet auf Verträge zwischen Staaten Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Konvention haben die angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

a) „Vertrag“ bedeutet ein internationales Abkommen, das in schriftlicher Form zwischen Staaten geschlossen wurde und vom Völkerrecht bestimmt wird, gleichviel, ob es aus einem einzelnen Dokument oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden Dokumenten besteht und wie auch seine besondere Bezeichnung sein mag;

b) „Ratifikation“, „Annahme“, „Bestätigung“ und „Beitritt“ bedeuten in jedem einzelnen Falle die so bezeichnete internationale Handlung, durch die ein Staat auf internationaler Ebene seine Zustimmung bekundet, an einen Vertrag gebunden zu sein;

c) „Vollmacht“ bedeutet ein Dokument, das von einem zuständigen Organ eines Staates ausgestellt ist und durch das eine Person oder mehrere Personen als Vertreter des Staates zur Verhandlung, Annahme oder Feststellung der Authentizität eines Vertragstextes, zur Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, oder zur Ausführung jeder anderen mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Handlung benannt werden;

d) „Vorbehalt“ bedeutet eine einseitige Erklärung, die — unabhängig von ihrer Formulierung oder ihrer Bezeichnung — von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung eines Vertrages oder dem Beitritt zu einem Vertrag abgegeben wird und durch die die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages in ihrer Anwendung auf den betreffenden Staat ausgeschlossen oder verändert werden soll;

e) „Verhandlungsstaat“ bezeichnet einen Staat, der an der Ausarbeitung und der Annahme eines Vertragstextes teilgenommen hat;

f) „Vertragschließender Staat“ bezeichnet einen Staat, der zugestimmt hat, an den Vertrag gebunden zu sein, gleichviel, ob der Vertrag in Kraft getreten ist oder nicht;

g) „Vertragspartner“ ist ein Staat, der zugestimmt hat, an den Vertrag gebunden zu sein und für den der Vertrag in Kraft getreten ist;

h) „Drittstaat“ ist ein Staat, der kein Vertragspartner ist;

i) „Internationale Organisation“ bedeutet eine zwischenstaatliche Organisation.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Verwendung von Begriffen in dieser Konvention berühren nicht

die Verwendung dieser Begriffe oder ihre mögliche Bedeutung im innerstaatlichen Recht eines Staates.

Artikel 3

Internationale Abkommen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Konvention fallen

Die Tatsache, daß diese Konvention sich weder auf internationale Abkommen, die zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten oder zwischen diesen anderen Völkerrechtssubjekten abgeschlossen wurden, noch auf internationale Abkommen in nicht schriftlicher Form erstreckt, berührt nicht

a) die Rechtskraft solcher Abkommen;

b) die Anwendung aller in dieser Konvention festgelegten Regeln auf sie, denen sie nach dem Völkerrecht unabhängig von der Konvention unterworfen wären;

c) die Anwendung der Konvention auf die Beziehungen der Staaten untereinander gemäß internationalen Abkommen, denen auch andere Völkerrechtssubjekte als Vertragspartner angehören.

Artikel 4

Keine rückwirkende Kraft dieser Konvention

Unbeschadet der Anwendung der in dieser Konvention festgelegten Regeln, nach denen Verträge unabhängig von der Konvention dem Völkerrecht unterworfen wären, wird die Konvention nur auf Verträge angewendet, die von Staaten abgeschlossen werden, nachdem diese Konvention für diese Staaten in Kraft getreten ist.

Artikel 5

Gründungsverträge internationaler Organisationen und im Rahmen einer internationalen Organisation angenommene Verträge

Diese Konvention erstreckt sich auf jeden Vertrag, der Gründungsdokument einer internationalen Organisation ist, und auf jeden Vertrag, der im Rahmen einer internationalen Organisation angenommen wurde, unbeschadet aller einschlägigen Regeln dieser Organisation.

Teil II

Abschluß und Inkrafttreten von Verträgen

Abschnitt 1

Abschluß von Verträgen

Artikel 6

Vertragsabschlußfähigkeit von Staaten

Jeder Staat besitzt die Fähigkeit, Verträge abzuschließen.

Artikel 7

Vollmachten

(1) Eine Person wird dann als Vertreter eines Staates für die Annahme oder Feststellung der Authentizität eines Vertragstextes oder für die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, betrachtet, wenn

a) sie eine gehörige Vollmacht vorweist oder

b) aus der Praxis der betreffenden Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, daß es deren Absicht war, diese Person als Vertreter des Staates für diese Zwecke zu betrachten und auf Vollmachten zu verzichten.

(2) Auf Grund ihrer Funktion und ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, werden als Vertreter ihres Staates betrachtet:

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister

für alle Handlungen hinsichtlich des Abschlusses eines Vertrages;

b) Leiter diplomatischer Missionen für die Annahme eines Textes eines Vertrages, der zwischen dem akkreditierenden Staat und dem Staat, bei dem sie akkreditiert sind, geschlossen wird;

c) Vertreter, die von Staaten bei einer internationalen Konferenz, einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe akkreditiert werden, und zwar hinsichtlich der Annahme eines Vertragstextes auf dieser Konferenz, in dieser Organisation oder diesem Organ.

Artikel 8

Nachträgliche Bestätigung einer ohne Ermächtigung vorgenommenen Handlung

Eine Handlung hinsichtlich des Abschlusses eines Vertrages, die von einer Person vorgenommen wurde, die nach Artikel 7 nicht als ermächtigter Vertreter eines Staates für diesen Zweck angesehen werden kann, hat keinerlei Rechtswirksamkeit, es sei denn, sie wird später von dem betreffenden Staat bestätigt.

Artikel 9

Annahme des Textes

(1) Die Annahme eines Vertragstextes erfolgt durch die Zustimmung aller an seiner Abfassung beteiligten Staaten, außer in den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen.

(2) Die Annahme eines Vertragstextes auf einer internationalen Konferenz erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten, sofern sie nicht mit der gleichen Mehrheit die Anwendung einer anderen Regelung beschließen.

Artikel 10

Feststellung der Authentizität des Textes

Der Text eines Vertrages wird authentisch und endgültig

a) durch ein Verfahren, das im Text vorgesehen ist oder das die an seiner Abfassung beteiligten Staaten vereinbart haben, oder

b) in Ermangelung eines solchen Verfahrens, durch die Unterzeichnung, die Unterzeichnung „ad referendum“ oder die Paraphierung des Vertragstextes oder der Schlussakte einer Konferenz, die den Text enthält, durch die Vertreter dieser Staaten.

Artikel 11

Art und Weise der Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein

Die Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, kann ausgedrückt werden durch Unterzeichnung, Austausch von Dokumenten, die einen Vertrag begründen, Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt oder durch jedes andere vereinbarte Mittel.

Artikel 12

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Unterzeichnung

(1) Die Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch die Unterzeichnung durch seinen Vertreter zum Ausdruck gebracht, wenn

a) der Vertrag vorsieht, daß die Unterzeichnung diese Wirkung haben soll;

b) anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten übereingekommen sind, der Unterzeichnung diese Wirkung beizumessen;

c) die Absicht des Staates, der Unterzeichnung diese Wirkung beizumessen, aus der Vollmacht seines Vertreters hervorgeht oder während der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

a) die Paraphierung eines Textes als Unterzeichnung eines Vertrages, wenn feststeht, daß die Verhandlungsstaaten dies so vereinbart haben,

b) die Unterzeichnung eines Vertrages „ad referendum“ durch den Vertreter eines Staates als voll wirksame Unterzeichnung des Vertrages, wenn sie von diesem Staat bestätigt wird.

Artikel 13

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Austausch von Dokumenten, die einen Vertrag begründen

Die Zustimmung von Staaten zur Bindung an einen mittels Austausch von Dokumenten begründeten Vertrag wird durch diesen Austausch zum Ausdruck gebracht, wenn

a) die Dokumente vorsehen, daß ihr Austausch diese Wirkung haben soll, oder

b) anderweitig feststeht, daß diese Staaten übereingekommen sind, daß der Austausch der Dokumente diese Wirkung haben soll.

Artikel 14

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Ratifikation, Annahme oder Bestätigung

(1) Die Zustimmung eines Staates zur Bindung an einen Vertrag wird durch Ratifikation ausgedrückt, wenn

a) der Vertrag vorsieht, daß eine solche Zustimmung durch die Ratifikation ausgedrückt wird;

b) anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten übereingekommen sind, daß eine Ratifikation erforderlich ist;

c) der Vertreter des Staates den Vertrag vorbehaltlich seiner Ratifikation unterzeichnet hat oder

d) die Absicht des Staates, den Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation zu unterzeichnen, aus der Vollmacht seines Vertreters hervorgeht oder im Verlaufe der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde.

(2) Die Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Annahme oder Bestätigung unter Bedingungen ausgedrückt, die denen für die Ratifikation analog sind.

Artikel 15

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Beitritt

Die Zustimmung eines Staates zur Bindung an einen Vertrag wird durch Beitritt ausgedrückt, wenn

a) der Vertrag vorsieht, daß eine solche Zustimmung durch diesen Staat mittels Beitritts ausgedrückt werden kann;

b) anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten übereingekommen sind, daß eine solche Zustimmung durch diesen Staat mittels Beitritts ausgedrückt werden kann, oder

c) alle Vertragspartner nachträglich übereingekommen sind, daß eine solche Zustimmung durch diesen Staat mittels Beitritts ausgedrückt werden kann.

Artikel 16

Austausch oder Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden

Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, begründen Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden die Zustimmung eines Staates an einen Vertrag gebunden zu sein, mittels

a) ihres Austauschs zwischen den vertragschließenden Staaten;

b) ihrer Hinterlegung beim Depositär oder

c) ihrer Notifikation an die vertragschließenden Staaten oder den Depositär, wenn dies so vereinbart wurde.

Artikel 17

Zustimmung zur Bindung an einen Teil des Vertrages und Wahl zwischen unterschiedlichen Bestimmungen

(1) Unbeschadet der Artikel 19 bis 23 wird die Zustimmung eines Staates zur Bindung an einen Teil eines Vertrages nur wirksam, wenn der Vertrag dies gestattet oder die übrigen vertragschließenden Staaten dem zustimmen.

(2) Die Zustimmung eines Staates zu Bindung an einen Vertrag, der die Wahl zwischen unterschiedlichen Bestimmungen zuläßt, wird nur wirksam, wenn klargestellt wird, auf welche der Bestimmungen sich die Zustimmung bezieht.

Artikel 18

Verpflichtung, dem Ziel und Zweck eines Vertrages vor seinem Inkrafttreten nicht zuwiderzuhandeln

Ein Staat ist verpflichtet, sich jeglicher Handlungen, die dem Ziel und Zweck eines Vertrages zuwiderlaufen würden, zu enthalten, wenn

a) er vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung den Vertrag unterzeichnet oder Dokumente, die den Vertrag begründen, ausgetauscht hat, solange er nicht seine Absicht kundgetan hat, kein Vertragspartner zu werden;

b) er seine Zustimmung zur Bindung an den Vertrag ausgedrückt hat, und zwar bis zum Inkrafttreten des Vertrages und vorausgesetzt, daß dieses Inkrafttreten nicht über Gebühr hinausgezögert wird.

Abschnitt 2

Vorbehalte

Artikel 19

Erklärung von Vorbehalten

Bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme eines Vertrages, bei der Bestätigung oder beim Beitritt zu ihm kann ein Staat Vorbehalte erklären, es sei denn,

a) der Vertrag läßt den Vorbehalt nicht zu;

b) der Vertrag sieht vor, daß nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden können, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört, oder

c) der Vorbehalt ist in Fällen, die nicht die Buchstaben a und b betreffen, mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar.

Artikel 20

Annahme von Vorbehalten und Einsprüche dagegen

(1) Ein ausdrücklich durch den Vertrag genehmigter Vorbehalt bedarf keiner späteren Annahmabekundung durch die übrigen vertragschließenden Staaten, es sei denn, sie ist im Vertrag vorgesehen.

(2) Wenn aus der begrenzten Zahl der Verhandlungsstaaten sowie aus Ziel und Zweck des Vertrages hervorgeht, daß die Anwendung des Vertrages als Ganzes zwischen allen Vertragspartnern eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung eines jeden zur Bindung an den Vertrag ist, bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch alle Vertragspartner.

(3) Wenn ein Vertrag ein Gründungsdokument einer internationalen Organisation ist und nichts anderes vorsieht, bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch das zuständige Organ dieser Organisation.

(4) In Fällen, die von den vorstehenden Absätzen nicht erfaßt sind, gilt, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, folgende Regelung:

a) die Annahme eines Vorbehaltes durch einen anderen vertragschließenden Staat macht den Staat, der den Vorbehalt erklärt, zum Vertragspartner in bezug auf den anderen Staat,

wenn der Vertrag für diese Staaten in Kraft ist oder sobald er für diese Staaten in Kraft tritt;

b) der Einspruch eines anderen vertragschließenden Staates gegen einen Vorbehalt schließt das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Staat, der den Einspruch erhoben hat, und dem, der den Vorbehalt erklärt hat, nicht aus, sofern nicht die gegenteilige Absicht eindeutig durch den Einspruch erhebenden Staat zum Ausdruck gebracht wird;

c) ein Akt eines Staates, mit dem er seine Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag zum Ausdruck bringt und der einen Vorbehalt enthält, wird wirksam, sobald wenigstens ein anderer vertragschließender Staat den Vorbehalt angenommen hat.

(5) Im Sinne der Absätze 2 und 4 und sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, gilt ein Vorbehalt als durch einen anderen Staat angenommen, wenn dieser bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Notifikation des Vorbehaltes oder bis zu dem Zeitpunkt, wenn dieser der spätere ist, in dem er seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt.

Artikel 21

Rechtswirkung von Vorbehalten und Einsprüchen gegen Vorbehalte

(1) Ein Vorbehalt, der gegenüber einem anderen Vertragspartner gemäß den Artikeln 19, 20 und 23 gemacht wurde,

a) ändert für den den Vorbehalt erklärenden Staat im Verhältnis zu diesem anderen Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem durch den Vorbehalt vorgesehenen Maß, und

b) ändert diese Bestimmungen in gleichem Umfang für den anderen Vertragspartner im Verhältnis zu dem den Vorbehalt erklärenden Staat.

(2) Der Vorbehalt ändert nicht die Vertragsbestimmungen für die übrigen Vertragspartner.

(3) Wenn ein Staat, der Einspruch gegen einen Vorbehalt erhoben hat, nicht gegen das Inkrafttreten des Vertrages zwischen ihm und dem Staat ist, der den Vorbehalt erklärt hat, so finden die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem Umfang des erklärten Vorbehaltes keine Anwendung zwischen den zwei Staaten.

Artikel 22

Rücknahme von Vorbehalten und Einsprüchen gegen Vorbehalte

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Vorbehalt jederzeit zurückgezogen werden, ohne daß es dazu der Zustimmung eines Staates bedarf, der den Vorbehalt angenommen hatte.

(2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Einspruch gegen einen Vorbehalt jederzeit zurückgezogen werden.

(3) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist, wird

a) die Rücknahme eines Vorbehaltes im Verhältnis zu einem anderen vertragschließenden Staat nur wirksam, wenn dieser Mitteilung über die Rücknahme erhalten hat;

b) die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt nur wirksam, wenn der Staat, der den Vorbehalt erklärt hat, Mitteilung über die Rücknahme des Einspruchs erhalten hat.

Artikel 23

Verfahren bei Vorbehalten

(1) Ein Vorbehalt, eine ausdrückliche Annahme eines Vorbehaltes und ein Einspruch gegen einen Vorbehalt bedürfen der Schriftform und sind den vertragschließenden Staaten sowie anderen Staaten, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden, mitzuteilen.

(2) Wenn ein Vertrag vorbehaltlich seiner Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet und dabei ein Vorbehalt erklärt wird, so muß der Vorbehalt förmlich von dem den Vorbehalt erklärenden Staat zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Bindung an den Vertrag bestätigt werden. In diesem Falle ist die Erklärung des Vorbehaltes als zum Zeitpunkt seiner Bestätigung abgegeben zu betrachten.

(3) Eine ausdrückliche Annahme eines Vorbehaltes oder ein Einspruch gegen ihn vor erfolgter Bestätigung des Vorbehaltes bedarf selbst keiner Bestätigung.

(4) Die Rücknahme eines Vorbehaltes oder eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt bedarf der Schriftform.

Abschnitt 3

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung von Verträgen

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Ein Vertrag tritt in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt in Kraft, die der Vertrag vorsieht oder wie es die Verhandlungsstaaten vereinbaren.

(2) Fehlen solche Bestimmungen oder Vereinbarungen, tritt ein Vertrag in Kraft, sobald die Zustimmung aller Verhandlungsstaaten vorliegt, an den Vertrag gebunden zu sein.

(3) Wenn die Zustimmung eines Staates zur Bindung an einen Vertrag zu einem Termin erfolgt, der nach dem Inkrafttreten des Vertrages liegt, tritt der Vertrag für diesen Staat zu diesem Zeitpunkt in Kraft, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht.

(4) Die Bestimmungen eines Vertrages, die die Feststellung der Authentizität seines Textes, die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an den Vertrag gebunden zu sein, die Art und Weise oder den Zeitpunkt seines Inkrafttretens, Vorbehalte, die Funktionen des Depositars und andere notwendigerweise vor dem Inkrafttreten des Vertrages auftretende Fragen regeln, gelten von dem Zeitpunkt der Annahme seines Textes an.

Artikel 25

Vorläufige Anwendung

(1) Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrages wird vorläufig bis zu seinem Inkrafttreten angewendet, wenn

- a) der Vertrag selbst dies so vorsieht oder
- b) die Verhandlungsstaaten dies auf andere Weise vereinbart haben.

(2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Verhandlungsstaaten nichts anderes vereinbart haben, endet die vorläufige Anwendung eines Vertrages in bezug auf einen Staat, wenn dieser Staat den anderen Staaten, zwischen denen der Vertrag vorläufig angewendet wird, seine Absicht notifiziert, nicht Vertragspartner zu werden.

Teil III

Einhaltung, Anwendung und Auslegung von Verträgen

Abschnitt 1

Einhaltung von Verträgen

Artikel 26

Pacta sunt servanda

Jeder in Kraft befindliche Vertrag ist für die Vertragspartner verbindlich und muß von ihnen nach Treu und Glauben erfüllt werden.

Artikel 27

Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Kein Vertragspartner kann sich auf die Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nicht-

erfüllung eines Vertrages durch ihn berufen. Diese Bestimmung berührt nicht Artikel 46.

Abschnitt 2

Anwendung von Verträgen

Artikel 28

Keine rückwirkende Kraft von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, binden seine Bestimmungen keinen Vertragspartner bezüglich einer Handlung oder einer Tatsache, die vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für diesen Vertragspartner erfolgte oder eintrat, bzw. bezüglich einer Situation, die vor seinem Inkrafttreten zu bestehen aufgehört hatte.

Artikel 29

Territorialer Geltungsbereich von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, bindet ein Vertrag jeden Vertragspartner in bezug auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Artikel 30

Anwendung aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand

(1) Vorbehaltlich Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen bestimmen sich die Rechte und Pflichten von Staaten, die Vertragspartner aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand sind, entsprechend den folgenden Absätzen.

(2) Wenn ein Vertrag vorsieht, daß er einem früher oder später abgeschlossenen Vertrag nachgeordnet ist oder daß er nicht als unvereinbar mit diesem anderen Vertrag betrachtet wird, so haben die Bestimmungen dieses anderen Vertrages Vorrang.

(3) Wenn alle Vertragspartner des früher abgeschlossenen Vertrages auch Vertragspartner des später abgeschlossenen Vertrages sind, der erste Vertrag jedoch gemäß Artikel 59 weder beendet, noch seine Wirksamkeit suspendiert ist, so wird der erste Vertrag nur in dem Maße angewendet, wie seine Bestimmungen mit denen des zweiten Vertrages vereinbar sind.

(4) Wenn nicht alle Vertragspartner des späteren Vertrages ebenfalls Vertragspartner des früheren Vertrages sind,

a) wird zwischen den Vertragspartnern beider Verträge die Regel des Absatzes 3 angewendet;

b) regelt zwischen einem Vertragspartner der beiden Verträge und einem Vertragspartner, der nur einem der beiden Verträge angehört, der Vertrag ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, dem beide Staaten als Vertragspartner angehören.

(5) Absatz 4 berührt nicht Artikel 41 oder irgendeine andere Frage der Beendigung oder Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages gemäß Artikel 60 oder andere Fragen der Verantwortlichkeit, die sich für einen Staat aus dem Abschluß oder der Anwendung eines Vertrages ergeben können, dessen Bestimmungen mit seinen Pflichten gegenüber anderen Staaten auf Grund eines anderen Vertrages unvereinbar sind.

Abschnitt 3

Auslegung von Verträgen

Artikel 31

Allgemeine Auslegungsregel

(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der üblichen Bedeutung, die durch den Vertragswortlaut in seinem inhaltlichen Zusammenhang und im Lichte seines Zieles und Zwecks bestimmt wird, auszulegen.

(2) Zur Auslegung eines Vertrages umfaßt der inhaltliche Zusammenhang neben dem Text einschließlich seiner Präambel und Anlagen

a) jede sich auf den Vertrag beziehende Vereinbarung, die zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß getroffen wurde;

b) jedes Dokument, das durch einen oder mehrere Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß abgefaßt und durch die anderen Vertragspartner als Dokument, das in Beziehung zum Vertrag steht, akzeptiert wurde.

(3) Gemeinsam mit dem inhaltlichen Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

a) jede nachfolgende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung seiner Bestimmungen;

b) die nachfolgende Praxis bei der Anwendung des Vertrages, die die Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich seiner Auslegung zum Ausdruck bringt;

c) alle einschlägigen Regeln des Völkerrechts, die in den Beziehungen zwischen den Vertragspartnern anwendbar sind.

(4) Einem Begriff ist eine besondere Bedeutung beizumessen, wenn festgestellt wird, daß dies die Absicht der Vertragspartner ist.

Artikel 32

Zusätzliche Mittel der Auslegung

Auf zusätzliche Mittel der Auslegung einschließlich auf die vorbereitende Arbeit zum Vertrag und die Umstände seines Abschlusses kann zurückgegriffen werden, um die Bedeutung, die sich aus der Anwendung des Artikels 31 ergibt, zu bestätigen oder um die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

a) mehrdeutig ist oder unklar bleibt oder

b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Artikel 33

Auslegung von Verträgen, die in zwei oder mehreren authentischen Sprachen ausgefertigt sind

(1) Ist ein Vertrag in zwei oder mehreren Sprachen authentisch ausgefertigt worden, so ist der Text in jeder Sprache in gleicher Weise verbindlich, sofern nicht der Vertrag vorsieht oder die Vertragspartner vereinbaren, daß bei Abweichungen ein bestimmter Text Vorrang haben soll.

(2) Eine Fassung des Vertrages in einer anderen Sprache als den Sprachen, in denen der Vertrag authentisch ausgefertigt wurde, gilt nur dann als authentisch, wenn es der Vertrag so vorsieht oder wenn die Vertragspartner dies so vereinbart haben.

(3) Es wird davon ausgegangen, daß die Begriffe des Vertrages in jeder authentischen Textfassung dieselbe Bedeutung haben.

(4) Wird bei einem Vergleich der authentischen Texte eine unterschiedliche Bedeutung festgestellt, die durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, und wenn kein bestimmter Text nach Absatz 1 den Vorrang hat, so wird die Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung des Vertragszieles und -zwecks am besten die Texte miteinander in Einklang bringt.

Abschnitt 4

Verträge und Drittstaaten

Artikel 34

Allgemeine Regel bezüglich Drittstaaten

Ein Vertrag begründet für einen dritten Staat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte.

Artikel 35

Verträge zu Lasten von Drittstaaten

Für einen dritten Staat entsteht eine Verpflichtung aus einer Vertragsbestimmung, wenn die Vertragspartner beabsichtigen, durch die Bestimmung diese Verpflichtung zu begründen und der dritte Staat diese Verpflichtung ausdrücklich in schriftlicher Form annimmt.

Artikel 36

Verträge zugunsten von Drittstaaten

(1) Für einen dritten Staat entsteht ein Recht aus einer Vertragsbestimmung, wenn die Vertragspartner beabsichtigen, durch die Bestimmung dieses Recht entweder dem dritten Staat oder einer Staatengruppe, zu der er gehört, oder allen Staaten zu gewähren und der dritte Staat hiermit einverstanden ist. Sein Einverständnis wird vorausgesetzt, solange nicht das Gegenteil angezeigt wird, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor.

(2) Ein Staat, der ein Recht nach Absatz 1 ausübt, hat die dafür im Vertrag vorgesehenen bzw. in Übereinstimmung mit dem Vertrag festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

Artikel 37

Aufhebung oder Modifikation von Pflichten oder Rechten dritter Staaten

(1) Ist für einen dritten Staat nach Artikel 35 eine Verpflichtung entstanden, so kann diese Verpflichtung nur mit Zustimmung der Vertragspartner und des dritten Staates aufgehoben oder modifiziert werden, sofern nicht feststeht, daß sie etwas anderes vereinbart haben.

(2) Ist ein Recht für einen dritten Staat nach Artikel 36 entstanden, so kann dieses Recht nicht durch die Vertragspartner aufgehoben oder modifiziert werden, wenn feststeht, daß beabsichtigt war, daß das Recht ohne die Zustimmung des dritten Staates unwiderruflich und unveränderlich ist.

Artikel 38

Vertragsbestimmungen, die durch internationale Gewohnheit für Drittstaaten verbindlich werden

Die Artikel 34 bis 37 schließen nicht aus, daß eine im Vertrag enthaltene Bestimmung für einen dritten Staat als eine Regel des Völkergewohnheitsrechts, die als solche anerkannt ist, verbindlich wird.

Teil IV

Änderung und Modifikation von Verträgen

Artikel 39

Allgemeine Regel über die Änderung von Verträgen

Ein Vertrag kann durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geändert werden. Die Bestimmungen des Teils II kommen insoweit für eine solche Vereinbarung in Anwendung, als der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Artikel 40

Änderung multilateraler Verträge

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, wird die Änderung eines multilateralen Vertrages durch die folgenden Absätze bestimmt.

(2) Jeder Vorschlag zur Änderung eines multilateralen Vertrages, der alle Vertragspartner betrifft, ist allen vertragsschließenden Staaten zu notifizieren; jeder von ihnen hat das Recht zur Teilnahme an

a) der Entscheidung hinsichtlich des Vorgehens in bezug auf diesen Vorschlag;

b) der Verhandlung und dem Abschluß jeder Vereinbarung über die Änderung des Vertrages.

(3) Jeder Staat, der berechtigt ist, Vertragspartner zu werden, ist auch berechtigt, Vertragspartner des geänderten Vertrages zu werden.

(4) Die Änderungsvereinbarung bindet keinen Staat, der bereits Vertragspartner des Vertrages ist, aber kein Vertragspartner der Änderungsvereinbarung wird; auf diese Staaten findet Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b Anwendung.

(5) Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung Vertragspartner des Vertrages wird, gilt, sofern er keine andere Absicht zum Ausdruck bringt,

a) als Vertragspartner des geänderten Vertrages und

b) als Vertragspartner des nicht geänderten Vertrages im Verhältnis zu einem Vertragspartner, der nicht durch die Änderungsvereinbarung gebunden ist.

Artikel 41

Vereinbarungen über Modifikation multilateraler Verträge zwischen bestimmten Vertragspartnern

(1) Zwei oder mehrere Vertragspartner eines multilateralen Vertrages können eine Vereinbarung treffen, den Vertrag nur zwischen sich zu modifizieren, wenn

a) die Möglichkeit einer solchen Modifikation durch den Vertrag vorgesehen ist oder

b) die betreffende Modifikation durch den Vertrag nicht verboten ist und

i) die anderen Vertragspartner in der Ausübung ihrer Rechte aus dem Vertrag oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt und

ii) sich nicht auf eine Bestimmung bezieht, deren Beeinträchtigung unvereinbar mit der effektiven Verwirklichung von Ziel und Zweck des Vertrages als Ganzes ist.

(2) Sofern der Vertrag in einem Fall des Absatzes 1 Buchstabe a nichts anderes vorsieht, haben die betreffenden Vertragspartner den übrigen Vertragspartnern ihre Absicht, die Vereinbarung abzuschließen, und die vorgesehene Vertragsmodifikation zu notifizieren.

Teil V

Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung der Wirksamkeit von Verträgen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42

Gültigkeit und Weitergeltung von Verträgen

(1) Die Gültigkeit eines Vertrages oder der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, kann nur in Anwendung dieser Konvention angefochten werden.

(2) Die Beendigung eines Vertrages, seine Kündigung oder der Austritt eines Vertragspartners aus einem Vertrag kann nur in Anwendung der Bestimmung des Vertrages oder dieser Konvention erfolgen. Dasselbe gilt für die Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages.

Artikel 43

Pflichten, die unabhängig von einem Vertrag durch das Völkerrecht auferlegt werden

Die Ungültigkeit, Beendigung oder Kündigung eines Vertrages, der Austritt eines Vertragspartners aus ihm oder die Suspendierung seiner Wirksamkeit in Anwendung dieser Konvention oder der Vertragsbestimmungen beeinträchtigen in keiner Weise die Pflicht eines Staates, die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, die unabhängig von dem Vertrag unter das Völkerrecht fallen würden.

Artikel 44

Teilbarkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Ein im Vertrag vorgesehener oder sich aus Artikel 56 ergebendes Recht eines Vertragspartners, den Vertrag zu kündigen, aus ihm auszutreten oder seine Wirksamkeit zu suspendieren, kann sich nur auf den Vertrag als Ganzes beziehen, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

(2) Ein in dieser Konvention anerkannter Grund für die Ungültigkeit eines Vertrages, seine Beendigung, den Austritt aus ihm oder die Suspendierung seiner Wirksamkeit kann nur hinsichtlich des Vertrages als Ganzes geltend gemacht werden, ausgenommen in Fällen, die in den folgenden Absätzen oder im Artikel 60 vorgesehen sind.

(3) Wenn der Grund sich nur auf bestimmte Klauseln bezieht, kann er nur hinsichtlich dieser Klauseln geltend gemacht werden, wenn

a) die besagten Klauseln hinsichtlich ihrer Anwendung von dem übrigen Vertrag abtrennbar sind;

b) aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß die Annahme der betreffenden Klauseln für den oder die anderen Vertragspartner keine wesentliche Grundlage für ihre Zustimmung zur Bindung an den Vertrag als Ganzes war und

c) die weitere Erfüllung der verbleibenden Vertragsbestimmungen nicht unbillig wäre.

(4) In Fällen, die in den Artikeln 49 und 50 vorgesehen sind, kann ein Staat, der berechtigt ist, den Vorwurf des Betruges oder der Bestechung geltend zu machen, dies sowohl hinsichtlich des Vertrages als Ganzes als auch nach Absatz 3 nur hinsichtlich bestimmter Klauseln tun.

(5) In den in den Artikeln 51, 52 und 53 vorgesehenen Fällen ist eine Abtrennung von Vertragsbestimmungen unzulässig.

Artikel 45

Verlust des Rechts, einen Grund für die Ungültigkeit eines Vertrages, seine Beendigung, den Austritt aus ihm oder die Suspendierung seiner Wirksamkeit geltend zu machen

Nachdem ein Staat Kenntnis von den Tatsachen erhalten hat, kann er nicht mehr einen Grund für die Ungültigkeit eines Vertrages, seine Beendigung, den Austritt aus ihm oder die Aussetzung seiner Wirksamkeit gemäß den Artikeln 46 bis 50 oder 60 bis 62 geltend machen, wenn

a) er sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, daß der Vertrag nach Lage des Falles gültig ist, in Kraft bleibt oder seine Wirksamkeit weiterhin behält, oder

b) aufgrund seines Verhaltens angenommen werden muß, daß er nach Lage des Falles stillschweigend mit der Gültigkeit des Vertrages oder mit dem Inkraftbleiben bzw. mit der Fortdauer der Wirksamkeit des Vertrages einverstanden ist.

Abschnitt 2

Ungültigkeit von Verträgen

Artikel 46

Innerstaatliche Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenz zum Abschluß von Verträgen

(1) Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, daß seine Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Kompetenzen zum Abschluß von Verträgen erfolgte und daher diese Zustimmung ungültig sei, es sei denn, diese Verletzung war offenkundig und betraf eine Regel seines innerstaatlichen Rechts von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Eine Verletzung ist offenkundig, wenn sie für Staaten, die sich diesbezüglich an die normale Praxis halten und nach Treu und Glauben handeln, objektiv erkennbar ist.

Artikel 47

**Bestimmte Beschränkungen der Ermächtigung,
die Zustimmung eines Staates zum Ausdruck
zu bringen**

Wenn die Ermächtigung eines Vertreters zur Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen bestimmten Vertrag gebunden zu sein, einer bestimmten Beschränkung unterworfen ist, so kann die Tatsache, daß er dieser Beschränkung nicht Rechnung getragen hat, nicht als Grund für die Ungültigkeit der von ihm abgegebenen Zustimmung geltend gemacht werden, es sei denn, die Beschränkung wurde vor Abgabe dieser Zustimmung den übrigen Verhandlungsstaaten notifiziert.

Artikel 48

Irrtum

(1) Ein Staat kann geltend machen, daß seine Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein, wegen eines Irrtums im Vertrag ungültig sei, wenn sich der Irrtum auf eine Tatsache oder Lage bezieht, die zur Zeit des Vertragsabschlusses von diesem Staat als bestehend angenommen wurde und eine wesentliche Grundlage für seine Zustimmung, an diesen Vertrag gebunden zu sein, darstellten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der betreffende Staat durch sein eigenes Verhalten zu diesem Irrtum beigetragen hat oder er nach den Umständen einen möglichen Irrtum hätte erkennen müssen.

(3) Ein Irrtum, der nur die Formulierung des Textes eines Vertrages betrifft, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Vertrages; in diesem Fall findet Artikel 79 Anwendung.

Artikel 49

Betrug

Wenn ein Staat durch das betrügerische Verhalten eines anderen Verhandlungsstaates zum Vertragsabschluß veranlaßt wurde, so kann er unter Berufung auf diesen Betrug die Ungültigkeit seiner Zustimmung, an den Vertrag gebunden zu sein, geltend machen.

Artikel 50

Bestechung eines Vertreters eines Staates

Wenn die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, durch direkte oder indirekte Bestechung seines Vertreters durch einen anderen Verhandlungsstaat herbeigeführt wurde, kann der Staat diese Bestechung als Grund für die Ungültigkeit seiner Zustimmung, an den Vertrag gebunden zu sein, geltend machen.

Artikel 51

Nötigung eines Vertreters eines Staates

Die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, die durch Nötigung seines Vertreters mittels gegen ihn gerichteter Handlungen oder Drohungen herbeigeführt wurde, ist ohne jegliche Rechtswirkung.

Artikel 52

**Nötigung eines Staates durch Androhung
oder Anwendung von Gewalt**

Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Prinzipien des Völkerrechts herbeigeführt wurde.

Artikel 53

**Verträge, die zu einer zwingenden Norm
des allgemeinen Völkerrechts (jus cogens)
im Widerspruch stehen**

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völker-

rechts widerspricht. Im Sinne dieser Konvention ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm angenommen und anerkannt wird, von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann.

Abschnitt 3

**Beendigung und Suspendierung der Wirksamkeit
von Verträgen**

Artikel 54

**Beendigung eines Vertrages oder Austritt
aus ihm entsprechend seinen Bestimmungen oder
mit Zustimmung der Vertragspartner**

Die Beendigung eines Vertrages oder der Austritt eines Vertragspartners aus ihm kann erfolgen:

- a) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages oder
- b) jederzeit mit Zustimmung aller Vertragspartner nach Konsultation mit den übrigen vertragschließenden Staaten.

Artikel 55

**Abnahme der Anzahl der Vertragspartner
eines multilateralen Vertrages****unter die für sein Inkrafttreten notwendige Anzahl**

Sofern es der Vertrag nicht anders vorsieht, endet ein multilateraler Vertrag nicht allein aus dem Grund, daß die Anzahl der Vertragspartner unter die für sein Inkrafttreten notwendige Anzahl sinkt.

Artikel 56

**Kündigung eines Vertrages oder Austritt
aus einem Vertrag, der keine Bestimmungen über die
Beendigung, Kündigung oder den Austritt enthält**

(1) Ein Vertrag, der keine Bestimmungen über seine Beendigung enthält und der keine Kündigung oder keinen Austritt vorsieht, unterliegt nicht der Kündigung oder dem Austritt, es sei denn,

- a) es steht fest, daß die Vertragspartner die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Austritts zuzulassen beabsichtigen, oder
- b) ein Recht auf Kündigung oder Austritt läßt sich aus dem Charakter des Vertrages herleiten.

(2) Die Absicht eines Vertragspartners, den Vertrag entsprechend Absatz 1 zu kündigen oder aus ihm auszutreten, ist von ihm mindestens 12 Monate im voraus bekanntzugeben.

Artikel 57

**Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages
gemäß seinen Bestimmungen
oder durch Zustimmung der Vertragspartner**

Die Wirksamkeit eines Vertrages kann gegenüber allen Vertragspartnern oder einem bestimmten Vertragspartner suspendiert werden

- a) in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen oder
- b) jederzeit mit Zustimmung aller Vertragspartner nach Konsultation mit den übrigen vertragschließenden Staaten.

Artikel 58

**Suspendierung der Wirksamkeit eines multilateralen
Vertrages durch Vereinbarung
nur zwischen bestimmten Vertragspartnern**

(1) Zwei oder mehr Vertragspartner eines multilateralen Vertrages können eine Vereinbarung schließen, die Wirk-

samkeit von Vertragsbestimmungen zeitweilig und nur zwischen ihnen allein aussetzen, wenn

- a) die Möglichkeit einer solchen Suspendierung in dem Vertrag vorgesehen ist oder
- b) die betreffende Suspendierung nicht durch den Vertrag verboten ist und
 - i) sie nicht die Ausübung der Rechte anderer Vertragspartner aus dem Vertrag oder die Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigt;
 - ii) sie nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrages ist.

(2) Sofern der Vertrag in einem Fall nach Absatz 1 Buchstabe a nichts anderes vorsieht, notifizieren die betreffenden Vertragspartner den übrigen Vertragspartnern ihre Absicht, diese Vereinbarung zu schließen, und darüber, für welche Vertragsbestimmungen sie die Wirksamkeit zu suspendieren beabsichtigen.

Artikel 59

Beendigung oder Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages durch Abschluß eines späteren Vertrages

(1) Ein Vertrag wird als beendet betrachtet, wenn alle seine Vertragspartner einen späteren Vertrag über den gleichen Gegenstand abschließen und

- a) aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß die Vertragspartner beabsichtigen, daß der Gegenstand nunmehr durch diesen Vertrag geregelt wird, oder
- b) die Bestimmungen des späteren Vertrages mit denen des früheren so unvereinbar sind, daß beide Verträge nicht gleichzeitig angewendet werden können.

(2) Der frühere Vertrag gilt nur dann als in seiner Wirksamkeit suspendiert, wenn aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß dies die Absicht der Vertragspartner war.

Artikel 60

Beendigung oder Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages infolge Vertragsbruches

(1) Ein schwerwiegender Bruch eines bilateralen Vertrages durch einen der Vertragspartner berechtigt den anderen, den Bruch als Grund für die Beendigung des Vertrages oder die gänzliche oder teilweise Suspendierung seiner Wirksamkeit geltend zu machen.

(2) Ein schwerwiegender Bruch eines multilateralen Vertrages durch einen der Vertragspartner berechtigt

- a) die anderen Vertragspartner einvernehmlich, die Wirksamkeit des Vertrages im ganzen oder teilweise zu suspendieren oder den Vertrag zu beenden und zwar entweder

i) im Verhältnis zwischen ihnen und dem vertragsbrüchigen Staat oder

ii) zwischen allen Vertragspartnern;

b) einen durch den Vertragsbruch besonders betroffenen Vertragspartner, diesen Bruch als Grund für die gänzliche oder teilweise Suspendierung der Wirksamkeit des Vertrages im Verhältnis zwischen diesem Staat und dem vertragsbrüchigen Staat geltend zu machen;

c) alle Vertragspartner außer dem vertragsbrüchigen Staat, den Bruch als Grund für die gänzliche oder teilweise Suspendierung der Wirksamkeit des Vertrages für sich selbst geltend zu machen, wenn der Vertrag derart ist, daß ein schwerwiegender Bruch seiner Bestimmungen durch einen Vertragspartner die Lage jedes Vertragspartners bezüglich der weiteren Erfüllung seiner Vertragspflichten grundlegend ändert.

(3) Ein schwerwiegender Bruch eines Vertrages im Sinne dieses Artikels besteht in

- a) einer nach dieser Konvention nichtzulässigen Ablehnung der Vertragserfüllung oder
- b) der Verletzung einer für die Verwirklichung des Zieles und Zwecks des Vertrages wesentlichen Bestimmung.

(4) Die vorangegangenen Absätze beeinträchtigen keinerlei Vertragsbestimmungen, die im Falle eines Vertragsbruches zur Anwendung kommen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf in Verträgen humanitären Charakters enthaltene Bestimmungen bezüglich des Schutzes von Menschen, insbesondere auf Bestimmungen, die jede Art von Repressalien gegen Personen verbieten, die durch solche Verträge geschützt sind.

Artikel 61

Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung

(1) Ein Vertragspartner kann die Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrages als Grund für die Beendigung oder den Austritt geltend machen, wenn sich diese Unmöglichkeit daraus ergibt, daß ein für die Erfüllung des Vertrages unerlässlicher Gegenstand für ständig verlorengeht oder vernichtet wird. Wenn diese Unmöglichkeit zeitweiliger Natur ist, kann sie nur als Grund für eine Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages geltend gemacht werden.

(2) Ein Vertragspartner kann sich nicht auf die Unmöglichkeit der Erfüllung als Grund für die Beendigung eines Vertrages, den Austritt aus ihm oder die Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages berufen, wenn er die Unmöglichkeit durch die Verletzung entweder einer Vertragspflicht oder einer anderen internationalen Verpflichtung gegenüber einem anderen Vertragspartner selbst herbeigeführt hat.

Artikel 62

Grundlegende Änderung der Umstände

(1) Eine grundlegende Änderung der Umstände, die nach dem Vertragsabschluß eintrat und von den Vertragspartnern nicht vorauszusehen war, kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrages oder den Austritt aus ihm geltend gemacht werden, es sei denn,

a) das Bestehen dieser Umstände stellt eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragspartner, an den Vertrag gebunden zu sein, dar und

b) die Auswirkung der Änderung der Umstände führt zu einer tiefgreifenden Umwandlung des Ausmaßes der aufgrund des Vertrages noch zu erfüllenden Verpflichtungen.

(2) Eine grundlegende Änderung der Umstände kann nicht als Grund für die Beendigung eines Vertrages oder den Austritt aus ihm geltend gemacht werden, wenn

a) der Vertrag eine Grenze festlegt oder

b) der Vertragspartner, der die grundlegende Änderung der Umstände geltend macht, diese durch Verletzung einer Vertragsverpflichtung oder einer sonstigen gegenüber einem anderen Vertragspartner bestehenden internationalen Verpflichtung selbst herbeigeführt hat.

(3) Wenn gemäß den vorangegangenen Absätzen ein Vertragspartner eine grundlegende Änderung der Umstände als Grund für die Beendigung eines Vertrages oder den Austritt aus ihm geltend machen kann, kann er diesen Grund auch für die Suspendierung der Wirksamkeit des Vertrages geltend machen.

Artikel 63

Abbruch diplomatischer oder konsularischer Beziehungen

Der Abbruch diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Vertragspartnern ist ohne Wirkung auf die zwischen ihnen durch den Vertrag hergestellten Rechtsverhältnisse, es sei denn, das Bestehen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen ist für die Anwendung des Vertrages unerlässlich.

Artikel 64

Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (Jus cogens)

Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder im Widerspruch zu dieser Norm stehende Vertrag nichtig und erlischt.

Abschnitt 4

Verfahren

Artikel 65

Verfahren bei Ungültigkeit, Beendigung eines Vertrages,
Austritt aus ihm
oder Suspendierung seiner Wirksamkeit

(1) Ein Vertragspartner, der nach den Bestimmungen dieser Konvention entweder einen Fehler in seiner Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein, oder einen Grund zur Anfechtung der Gültigkeit des Vertrages, zu seiner Beendigung, zum Austritt aus ihm oder zur Suspendierung seiner Wirksamkeit geltend macht, hat diesen seinen Anspruch den übrigen Vertragspartnern zu notifizieren. Zu der Notifikation sind die hinsichtlich des Vertrages beabsichtigten Maßnahmen und die Gründe dafür anzugeben.

(2) Wenn nach Ablauf einer Frist, die, außer in besonders dringenden Fällen, nicht kürzer als drei Monate — gerechnet vom Tage des Eingangs der Notifikation — sein darf, kein Vertragspartner einen Einspruch erhoben hat, so kann der notifizierende Vertragspartner die von ihm vorgeschlagene Maßnahme in der in Artikel 67 vorgesehenen Form ergreifen.

(3) Wenn jedoch von einem anderen Vertragspartner Einspruch erhoben wurde, ist durch die Vertragspartner mit Hilfe der in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen angeführten Mittel eine Lösung anzustreben.

(4) Die vorangegangenen Absätze berühren nicht die Rechte oder Pflichten der Vertragspartner aus in Kraft befindlichen Bestimmungen, die für die Vertragspartner hinsichtlich der Beilegung von Streitfällen verbindlich sind.

(5) Unbeschadet des Artikels 45 hindert die Tatsache, daß ein Staat die in Absatz 1 vorgeschriebene Notifikation nicht vorher durchgeführt hat, diesen nicht daran, diese Notifikation als Antwort an einen anderen Vertragspartner vorzunehmen, der die Erfüllung des Vertrages fordert oder der behauptet, daß der Vertrag verletzt worden sei.

Artikel 66

Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen
Beilegung und zur Schlichtung

Wenn nach Artikel 65 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach Erhebung des Einspruchs keine Lösung erzielt worden ist, sind folgende Verfahren anzuwenden:

a) Jeder an einem Streitfall über die Anwendung oder Auslegung des Artikels 53 oder 64 beteiligte Partner kann den Streitfall auf schriftlichen Antrag hin dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung übermitteln, es sei denn, die Partner kommen gemeinsam überein, den Streitfall einem Schiedsverfahren zu unterwerfen;

b) jeder an einem Streitfall über die Anwendung oder Auslegung aller anderen Artikel im Teil V der vorliegenden Konvention beteiligte Partner kann das im Anhang zur Konvention dargelegte Verfahren durch einen diesbezüglichen Antrag an den Generalsekretär der Vereinten Nationen einleiten.

Artikel 67

Urkunden zur Erklärung der Ungültigkeit oder
Beendigung eines Vertrages, des Austritts aus ihm
oder der Aussetzung seiner Wirksamkeit

(1) Die in Artikel 65 Absatz 1 vorgesehene Notifikation bedarf der Schriftform.

(2) Eine Handlung, durch die die Ungültigkeit, die Beendigung, der Austritt aus ihm oder die Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages nach seinen Bestimmungen oder nach Artikel 65 Absatz 2 oder 3 dieser Konvention erklärt wird, wird mittels einer Urkunde durchgeführt, die den übrigen Vertragspartnern übermittelt wird. Wenn diese Ur-

kunde nicht vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet ist, kann der Vertreter des Staates, der sie übermittelt, aufgefordert werden, Vollmachten zu erbringen.

Artikel 68

Rücknahme von Notifikationen
und in den Artikeln 65 und 67
vorgesehenen Urkunden

Eine Notifikation oder eine Urkunde nach Artikel 65 oder 67 kann jederzeit zurückgenommen werden, bevor sie wirksam geworden ist.

Abschnitt 5

Folgen der Ungültigkeit, Beendigung oder Suspendierung
der Wirksamkeit eines Vertrages

Artikel 69

Folgen der Ungültigkeit eines Vertrages

(1) Ein Vertrag, dessen Ungültigkeit gemäß dieser Konvention festgestellt wird, ist nichtig. Die Bestimmungen eines nichtigen Vertrages haben keine Rechtswirkung.

(2) Wenn dennoch auf der Grundlage eines solchen Vertrages Handlungen vorgenommen wurden,

a) kann jeder Vertragspartner von jedem anderen Vertragspartner fordern, den Zustand in ihren gegenseitigen Beziehungen soweit wie möglich wieder herzustellen, der bestanden hätte, wenn die Handlungen nicht vorgenommen worden wären;

b) werden Handlungen, die nach Treu und Glauben vorgenommen wurden, bevor die Ungültigkeit geltend gemacht wurde, nicht durch die bloße Tatsache der Ungültigkeit des Vertrages rechtswidrig.

(3) In Fällen, die die Artikel 49, 50, 51 oder 52 betreffen, findet Absatz 2 keine Anwendung auf den Vertragspartner, dem der Betrug, die Bestechung oder die Nötigung zuzurechnen ist.

(4) In Fällen der Ungültigkeit der Zustimmung eines bestimmten Staates, an einen multilateralen Vertrag gebunden zu sein, finden die vorangegangenen Regeln in den Beziehungen zwischen diesem Staat und den Vertragspartnern Anwendung.

Artikel 70

Folgen der Beendigung eines Vertrages

(1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, werden bei der Beendigung eines Vertrages gemäß seinen Bestimmungen oder in Übereinstimmung mit dieser Konvention

a) die Vertragspartner von der Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen, befreit;

b) die durch die Durchführung des Vertrages vor seiner Beendigung für die Vertragspartner entstandenen Rechte und Pflichten und die geschaffene Rechtslage nicht berührt.

(2) Wenn ein Staat einen multilateralen Vertrag kündigt oder aus ihm austritt, kommt im Verhältnis zwischen diesem Staat und jedem der übrigen Vertragspartner von dem Tage an, an dem diese Kündigung oder dieser Austritt wirksam wird, Absatz 1 in Anwendung.

Artikel 71

Folgen der Ungültigkeit eines Vertrages,
der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm
des allgemeinen Völkerrechts steht

(1) Im Falle eines gemäß Artikel 53 nichtigen Vertrages haben die Vertragspartner

a) soweit wie möglich die Folgen einer Handlung zu beseitigen, die aufgrund einer Bestimmung begangen wurde, die

einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht;

b) ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit der zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts zu bringen.

(2) Im Falle eines Vertrages, der gemäß Artikel 64 nichtig wird und erlischt, werden

a) mit seiner Beendigung die Vertragspartner von jeder Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen, befreit;

b) die Rechte, Pflichten und die Rechtslage der Vertragspartner, die durch die Durchführung des Vertrages vor seiner Beendigung entstanden sind, nicht berührt, vorausgesetzt, daß diese Rechte, Pflichten und diese Rechtslage weiterhin nur in dem Maße aufrechterhalten werden, wie ihre Aufrechterhaltung nicht an sich im Widerspruch zu der neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

Artikel 72

Folgen der Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages

(1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, werden bei der Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages gemäß seinen Bestimmungen oder in Übereinstimmung mit dieser Konvention

a) die Vertragspartner, zwischen denen die Wirksamkeit des Vertrages suspendiert ist, für die Dauer der Suspendierung von der Verpflichtung befreit, den Vertrag in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erfüllen;

b) die durch den Vertrag zwischen den Vertragspartnern entstandenen Rechtsbeziehungen nicht anderweitig berührt.

(2) Während der Dauer der Suspendierung der Wirksamkeit enthalten sich die Vertragspartner aller Handlungen, die dazu tendieren, die Wiederherstellung der Wirksamkeit des Vertrages zu verhindern.

Teil VI

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 73

Fälle von Staatennachfolge, Staatenverantwortlichkeit und des Ausbruchs von Feindseligkeiten

Die Bestimmungen dieser Konvention greifen keiner Frage vor, die hinsichtlich eines Vertrages aus der Nachfolge eines Staates oder aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates oder aus dem Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Staaten entstehen könnte.

Artikel 74

Diplomatische und konsularische Beziehungen und der Abschluß von Verträgen

Der Abbruch oder das Fehlen von diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Staaten steht dem Abschluß von Verträgen zwischen diesen Staaten nicht entgegen. Der Abschluß eines Vertrages an sich berührt nicht die Situation in bezug auf diplomatische oder konsularische Beziehungen.

Artikel 75

Fall eines Aggressorstaates

Die Bestimmungen dieser Konvention stellen keine Beeinträchtigung einer sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtung dar, die für einen Aggressorstaat als Folge von Maßnahmen entstehen kann, die in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Aggression dieses Staates ergriffen wurden.

Teil VII

Depositare, Notifikationen, Berichtigungen und Registrierung

Artikel 76

Depositare von Verträgen

(1) Die Festlegung des Depositars eines Vertrages kann von den Verhandlungsstaaten entweder im Vertrag selbst oder auf eine andere Weise vorgenommen werden. Depositare können ein oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation sein.

(2) Die Funktionen des Depositars eines Vertrages sind ihrem Charakter nach international, und der Depositare ist verpflichtet, bei ihrer Ausübung unparteiisch zu handeln. Insbesondere darf die Tatsache, daß der Vertrag zwischen bestimmten Vertragspartnern nicht in Kraft getreten ist oder daß es zwischen einem Staat und einem Depositare hinsichtlich der Ausübung der Funktionen des letzteren zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist, nicht diese Verpflichtung berühren.

Artikel 77

Funktionen der Depositare

(1) Soweit in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist oder die vertragschließenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, gehört es zu den Funktionen eines Depositars insbesondere:

a) den Originaltext des Vertrages und jegliche Vollmachten, die dem Depositare übergeben werden, zu verwahren;

b) beglaubigte Kopien des Originaltextes sowie weitere Textfassungen des Vertrages in den nach dem Vertrag erforderlichen zusätzlichen Sprachen herzustellen und sie den Vertragspartnern und den Staaten zuzusenden, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden;

c) Unterzeichnungen des Vertrages entgegenzunehmen und jegliche Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen, die damit im Zusammenhang stehen, entgegenzunehmen und zu verwahren;

d) zu prüfen, ob die Unterzeichnung oder jegliche mit dem Vertrag in Verbindung stehende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung sich in guter und gehöriger Form befindet und, falls erforderlich, den betreffenden Staat auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen;

e) die Vertragspartner und die Staaten, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden, über Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen, die den Vertrag betreffen, zu unterrichten;

f) die Staaten, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden, darüber zu unterrichten, wann die für das Inkrafttreten des Vertrages erforderliche Zahl von Unterzeichnungen oder von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden eingegangen oder hinterlegt worden ist;

g) den Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen zu registrieren;

h) die Funktionen auszuüben, die in anderen Bestimmungen dieser Konvention festgelegt sind.

(2) Falls zwischen einem Staat und dem Depositare hinsichtlich der Ausübung der Depositarefunktionen Meinungsverschiedenheiten auftreten, so bringt der Depositare diese Frage den Unterzeichnerstaaten und den vertragschließenden Staaten oder gegebenenfalls dem zuständigen Organ der betreffenden internationalen Organisation zur Kenntnis.

Artikel 78

Notifikationen und Mitteilungen

Wenn der Vertrag oder diese Konvention nichts anderes vorsieht, so sind Notifikationen oder Mitteilungen von Staaten gemäß dieser Konvention

a) wenn es keinen Depositare gibt, direkt an die Staaten,

für die sie bestimmt sind, oder, falls es einen Depositar gibt, diesem zu übermitteln;

b) erst dann als von dem betreffenden Staat ausgeführt oder als abgegeben zu betrachten, wenn sie bei dem Staat, an den sie übermittelt wurden, oder gegebenenfalls bei dem Depositar eingegangen sind;

c) wenn sie einem Depositar übermittelt werden, erst dann bei dem Staat, für den sie bestimmt sind, als eingegangen zu betrachten, wenn dieser Staat vom Depositar entsprechend Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe e unterrichtet wurde.

Artikel 79

Fehlerberichtigungen in Vertragstexten oder in beglaubigten Kopien von Verträgen

(1) Stimmen die Unterzeichnerstaaten und die vertragsschließenden Staaten nach Feststellung der Authentizität eines Vertragstextes darin überein, daß er einen Fehler enthält, so ist dieser, sofern sie sich nicht für die Anwendung eines anderen Mittels zur Berichtigung entschließen, wie folgt zu berichtigen:

a) durch geeignete Textberichtigung und ihre Paraphierung durch dazu bevollmächtigte Vertreter;

b) durch Ausfertigung einer Urkunde oder Austausch von Urkunden, in denen die vereinbarte Berichtigung dargelegt ist oder

c) durch Ausfertigung eines berichtigten Textes des gesamten Vertrages nach dem gleichen Verfahren, wie es für den Originaltext in Anwendung kam.

(2) Handelt es sich um einen Vertrag, für den es einen Depositar gibt, sind von diesem den Unterzeichnerstaaten und vertragsschließenden Staaten der Fehler und der Berichtigungsvorschlag zu notifizieren und ein angemessener Termin festzulegen, bis zu dem gegen die vorgeschlagene Berichtigung Einspruch eingelegt werden kann. Wenn bis zum Ablauf dieses Termins

a) kein Einspruch eingelegt worden ist, ist die Berichtigung im Text durch den Depositar vorzunehmen und zu paraphieren, eine Niederschrift über die Textberichtigung anzufertigen und eine Abschrift davon an die Vertragspartner und die Staaten zu übermitteln, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden;

b) ein Einspruch eingelegt worden ist, muß der Depositar den Einspruch an die Unterzeichnerstaaten und an die vertragsschließenden Staaten mitteilen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regeln finden auch Anwendung, wenn der Text in zwei oder mehreren Sprachen als authentisch festgelegt wurde und sich ein Mangel an Übereinstimmung herausstellt, der nach übereinstimmender Auffassung der Unterzeichnerstaaten und der vertragsschließenden Staaten berichtigt werden soll.

(4) Der berichtigte Text tritt ab initio an die Stelle des fehlerhaften Textes, sofern die Unterzeichnerstaaten und die vertragsschließenden Staaten nichts anderes beschließen.

(5) Die Berichtigung eines Vertragstextes, der registriert worden ist, ist dem Sekretariat der Vereinten Nationen zu notifizieren.

(6) Wird in einer beglaubigten Vertragsabschrift ein Fehler festgestellt, ist durch den Depositar eine Niederschrift über die Berichtigung anzufertigen und eine Abschrift davon an die Unterzeichnerstaaten und die vertragsschließenden Staaten zu übermitteln.

Artikel 80

Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen

(1) Nach ihrem Inkrafttreten werden Verträge dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung oder Archivierung und Eintragung — je nach Lage des Falles — und zu ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Festlegung eines Depositars schließt seine Bevollmächtigung zur Durchführung der im vorstehenden Absatz dargelegten Handlungen ein.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 81

Unterzeichnung

Diese Konvention liegt allen Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Spezialorganisationen, der Internationalen Atomenergieorganisation oder Vertragspartner des Statutes des Internationalen Gerichtshofes sind, und für jeden anderen Staat, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wird, Vertragspartner der Konvention zu werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf:

bis zum 30. November 1969 beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und danach

bis zum 30. April 1970 am Hauptquartier der Vereinten Nationen, New York.

Artikel 82

Ratifikation

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 83

Beitritt

Diese Konvention steht jedem Staat, der einer der in Artikel 81 genannten Kategorien angehört, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 84

Inkrafttreten

(1) Diese Konvention tritt am 30. Tage nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der die Konvention nach der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt die Konvention am 30. Tage nach der von diesem Staat erfolgten Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 85

Authentische Texte

Das Original dieser Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren jeweiligen Regierungen gehörig Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet.

Geschehen in Wien am 23. Tag des Monats Mai im Jahre eintausendneuhundertneunundsechzig.

Anhang

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt und führt ein Verzeichnis qualifizierter Juristen als Schlichter. Zu diesem Zweck wird jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen oder Vertragspartner ist, ersucht, zwei Schlichter zu ernennen; die Namen der so Ernannten bilden das Verzeichnis. Die Schlichter, einschließlich der berufenen zeitweiligen Stellvertreter, werden für fünf Jahre ernannt; die Ernennung kann erneuert werden. Nach Ablauf der Zeit, für welche die Schlichter ernannt worden sind, nehmen diese weiterhin die Aufgabe wahr, für die sie nach Absatz 2 ausgewählt wurden.

(2) Ist nach Artikel 66 ein Antrag beim Generalsekretär gestellt worden, so legt dieser den Streitfall einer Schlichtungskommission vor, die sich wie folgt zusammensetzt:

Der Staat oder die Staaten, die eine der Streitparteien bilden, bestellen

- a) einen Schlichter mit der Staatsbürgerschaft dieses Staates oder eines dieser Staaten, der aus dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis ausgewählt werden kann, sowie
- b) einen Schlichter, der nicht die Staatsbürgerschaft dieses Staates besitzt und der aus dem Verzeichnis auszuwählen ist.

Der Staat oder die Staaten, welche die andere Streitpartei bilden, bestellen in derselben Weise zwei Schlichter. Die von den Parteien ausgewählten vier Schlichter sind innerhalb von sechzig Tagen zu bestellen, nachdem der Antrag beim Generalsekretär eingegangen ist.

Die vier Schlichter bestellen innerhalb von sechzig Tagen, nachdem der letzte von ihnen bestellt wurde, einen fünften Schlichter zum Vorsitzenden, der aus dem Verzeichnis auszuwählen ist.

Wird der Vorsitzende oder ein anderer Schlichter nicht innerhalb der oben hierfür vorgeschriebenen Frist bestellt, so wird er innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der genannten Frist vom Generalsekretär bestellt. Der Generalsekretär kann eine der im Verzeichnis eingetragenen Personen oder ein Mitglied der Völkerrechtskommission zum Vorsitzenden ernennen. Sämtliche Fristen, innerhalb deren die Bestellungen vorzunehmen sind, können durch Vereinbarung zwischen den Streitparteien verlängert werden.

Wird die Stelle eines Schlichters frei, so ist sie nach dem für die ursprüngliche Bestellung vorgeschriebenen Verfahren zu besetzen.

(3) Die Schlichtungskommission beschließt ihr Verfahren. Mit Zustimmung der Streitparteien kann die Kommission jeden Vertragspartner einladen, ihr seine Ansichten schriftlich oder mündlich darzulegen. Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission bedürfen der Mehrheit der fünf Mitglieder.

(4) Die Kommission kann den Streitparteien Maßnahmen aufzeigen, die eine gütliche Beilegung erleichtern könnten.

(5) Die Kommission hört die Parteien, prüft die Ansprüche und Einwendungen und macht den Parteien Vorschläge mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung des Streitfalls.

(6) Die Kommission erstattet innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einsetzung Bericht. Der Bericht wird an den Generalsekretär gerichtet und den Streitparteien übermittelt. Der Bericht der Kommission, einschließlich der darin niedergelegten Schlussfolgerungen über Tatsachen oder in Rechtsfragen, bindet die Parteien nicht und hat nur den Charakter von Empfehlungen, die den Parteien zur Prüfung vorgelegt werden, um eine gütliche Beilegung des Streitfalls zu erleichtern.

(7) Der Generalsekretär gewährt der Kommission jede Unterstützung und stellt ihr alle Einrichtungen zur Verfügung, deren sie bedarf. Die Kosten der Kommission werden von den Vereinten Nationen getragen.

VIENNA CONVENTION ON THE LAW OF TREATIES

The States Parties to the present Convention.

Considering the fundamental role of treaties in the history of international relations,

Recognizing the ever-increasing importance of treaties as a source of international law and as a means of developing peaceful co-operation among nations, whatever their constitutional and social systems,

Noting that the principles of free consent and of good faith and the *pacta sunt servanda* rule are universally recognized,

Affirming that disputes concerning treaties, like other international disputes, should be settled by peaceful means and in conformity with the principles of justice and international law,

Recalling the determination of the peoples of the United Nations to establish conditions under which justice and respect for the obligations arising from treaties can be maintained,

Having in mind the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations, such as the principles of the equal rights and self-determination of peoples, of the sovereign equality and independence of all States, of non-interference in the domestic affairs of States, of the prohibition of the threat or use of force and of universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all,

Believing that the codification and progressive development of the law of treaties achieved in the present Convention will promote the purposes of the United Nations set forth in the Charter, namely, the maintenance of international peace and security, the development of friendly relations and the achievement of co-operation among nations,

Affirming that the rules of customary international law will continue to govern questions not regulated by the provisions of the present Convention,

Have agreed as follows:

PART I INTRODUCTION

Article 1

Scope of the present Convention

The present Convention applies to treaties between States.

Article 2

Use of terms

I. For the purposes of the present Convention:

- (a) "treaty" means an international agreement concluded between States in written form and governed by international law, whether embodied in a single instrument or in two or more related instruments and whatever its particular designation;
- (b) "ratification", "acceptance", "approval" and "accession" mean in each case the international act so named whereby a State establishes on the international plane its consent to be bound by a treaty;
- (c) "full powers" means a document emanating from the competent authority of a State designating a person or persons to represent the State for negotiating, adopting or authenticating the text of a treaty, for expressing the consent of the State to be bound by a treaty, or for accomplishing any other act with respect to a treaty;
- (d) "reservation" means a unilateral statement, however phrased or named, made by a State, when signing, ratifying, accepting, approving or acceding to a treaty, whereby it purports to exclude or to modify the legal effect of certain provisions of the treaty in their application to that State;
- (e) "negotiating State" means a State which took part in the drawing up and adoption of the text of the treaty;
- (f) "contracting State" means a State which has consented to be bound by the treaty, whether or not the treaty has entered into force;

- (g) "party" means a State which has consented to be bound by the treaty and for which the treaty is in force;
- (h) "third State" means a State not a party to the treaty;
- (i) "international organization" means an intergovernmental organization.

2. The provisions of paragraph 1 regarding the use of terms in the present Convention are without prejudice to the use of those terms or to the meanings which may be given to them in the internal law of any State.

Article 3

International agreements not within the scope of the present Convention

The fact that the present Convention does not apply to international agreements concluded between States and other subjects of international law or between such other subjects of international law, or to international agreements not in written form, shall not affect:

- (a) the legal force of such agreements;
- (b) the application to them of any of the rules set forth in the present Convention to which they would be subject under international law independently of the Convention;
- (c) the application of the Convention to the relations of States as between themselves under international agreements to which other subjects of international law are also parties.

Article 4

Non-retroactivity of the present Convention

Without prejudice to the application of any rules set forth in the present Convention to which treaties would be subject under international law independently of the Convention, the Convention applies only to treaties which are concluded by States after the entry into force of the present Convention with regard to such States.

Article 5

Treaties constituting international organizations and treaties adopted within an international organization

The present Convention applies to any treaty which is the constituent instrument of an international organization and to any treaty adopted within an international organization without prejudice to any relevant rules of the organization.

PART II

CONCLUSION AND ENTRY INTO FORCE OF TREATIES SECTION 1: CONCLUSION OF TREATIES

Article 6

Capacity of States to conclude treaties

Every State possesses capacity to conclude treaties.

Article 7

Full powers

1. A person is considered as representing a State for the purpose of adopting or authenticating the text of a treaty or for the purpose of expressing the consent of the State to be bound by a treaty if:

- (a) he produces appropriate full powers; or
- (b) it appears from the practice of the States concerned or from other circumstances that their intention was to consider that person as representing the State for such purposes and to dispense with full powers.

2. In virtue of their functions and without having to produce full powers, the following are considered as representing their State:

- (a) Heads of State, Heads of Government and Ministers for

Foreign Affairs, for the purpose of performing all acts relating to the conclusion of a treaty;

- (b) heads of diplomatic missions, for the purpose of adopting the text of a treaty between the accrediting State and the State to which they are accredited;
- (c) representatives accredited by States to an international conference or to an international organization or one of its organs, for the purpose of adopting the text of a treaty in that conference, organization or organ.

Article 8

Subsequent confirmation of an act performed without authorization

An act relating to the conclusion of a treaty performed by a person who cannot be considered under article 7 as authorized to represent a State for that purpose is without legal effect unless afterwards confirmed by that State.

Article 9

Adoption of the text

1. The adoption of the text of a treaty takes place by the consent of all the States participating in its drawing up except as provided in paragraph 2.

2. The adoption of the text of a treaty at an international conference takes place by the vote of two thirds of the States present and voting, unless by the same majority they shall decide to apply a different rule.

Article 10

Authentication of the text

The text of a treaty is established as authentic and definitive:

- (a) by such procedure as may be provided for in the text or agreed upon by the States participating in its drawing up; or
- (b) failing such procedure, by the signature, signature ad referendum or initialling by the representatives of those States of the text of the treaty or of the Final Act of a conference incorporating the text.

Article 11

Means of expressing consent to be bound by a treaty

The consent of a State to be bound by a treaty may be expressed by signature, exchange of instruments constituting a treaty, ratification, acceptance, approval or accession, or by any other means if so agreed.

Article 12

Consent to be bound by a treaty expressed by signature

1. The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by the signature of its representative when:

- (a) the treaty provides that signature shall have that effect;
- (b) it is otherwise established that the negotiating States were agreed that signature should have that effect; or
- (c) the intention of the State to give that effect to the signature appears from the full powers of its representative or was expressed during the negotiation.

2. For the purposes of paragraph 1:

- (a) the initialling of a text constitutes a signature of the treaty when it is established that the negotiating States so agreed;
- (b) the signature ad referendum of a treaty by a representative, if confirmed by his State, constitutes a full signature of the treaty.

Article 13**Consent to be bound by a treaty expressed by an exchange of instruments constituting a treaty**

The consent of States to be bound by a treaty constituted by instruments exchanged between them is expressed by that exchange when:

- (a) the instruments provide that their exchange shall have that effect; or
- (b) it is otherwise established that those States were agreed that the exchange of instruments should have that effect.

Article 14**Consent to be bound by a treaty expressed by ratification, acceptance or approval**

1. The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by ratification when:

- (a) the treaty provides for such consent to be expressed by means of ratification;
- (b) it is otherwise established that the negotiating States were agreed that ratification should be required;
- (c) the representative of the State has signed the treaty subject to ratification; or
- (d) the intention of the State to sign the treaty subject to ratification appears from the full powers of its representative or was expressed during the negotiation.

2. The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by acceptance or approval under conditions similar to those which apply to ratification.

Article 15**Consent to be bound by a treaty expressed by accession**

The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by accession when:

- (a) the treaty provides that such consent may be expressed by that State by means of accession;
- (b) it is otherwise established that the negotiating States were agreed that such consent may be expressed by that State by means of accession; or
- (c) all the parties have subsequently agreed that such consent may be expressed by that State by means of accession.

Article 16**Exchange or deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or accession**

Unless the treaty otherwise provides, instruments of ratification, acceptance, approval or accession establish the consent of a State to be bound by a treaty upon:

- (a) their exchange between the contracting States;
- (b) their deposit with the depositary; or
- (c) their notification to the contracting States or to the depositary, if so agreed.

Article 17**Consent to be bound by part of a treaty and choice of differing provisions**

1. Without prejudice to articles 19 to 23, the consent of a State to be bound by part of a treaty is effective only if the treaty so permits or the other contracting States so agree.

2. The consent of a State to be bound by a treaty which permits a choice between differing provisions is effective only

if it is made clear to which of the provisions the consent relates.

Article 18**Obligation not to defeat the object and purpose of a treaty prior to its entry into force**

A State is obliged to refrain from acts which would defeat the object and purpose of a treaty when:

- (a) it has signed the treaty or has exchanged instruments constituting the treaty subject to ratification, acceptance or approval, until it shall have made its intention clear not to become a party to the treaty; or
- (b) it has expressed its consent to be bound by the treaty, pending the entry into force of the treaty and provided that such entry into force is not unduly delayed.

SECTION 2: RESERVATIONS**Article 19****Formulation of reservations**

A State may, when signing, ratifying, accepting, approving or acceding to a treaty, formulate a reservation unless:

- (a) the reservation is prohibited by the treaty;
- (b) the treaty provides that only specified reservations, which do not include the reservation in question, may be made; or
- (c) in cases not falling under sub-paragraphs (a) and (b), the reservation is incompatible with the object and purpose of the treaty.

Article 20**Acceptance of and objection to reservations**

1. A reservation expressly authorized by a treaty does not require any subsequent acceptance by the other contracting States unless the treaty so provides.

2. When it appears from the limited number of the negotiating States and the object and purpose of a treaty that the application of the treaty in its entirety between all the parties is an essential condition of the consent of each one to be bound by the treaty, a reservation requires acceptance by all the parties.

3. When a treaty is a constituent instrument of an international organization and unless it otherwise provides, a reservation requires the acceptance of the competent organ of that organization.

4. In cases not falling under the preceding paragraphs and unless the treaty otherwise provides:

- (a) acceptance by another contracting State of a reservation constitutes the reserving State a party to the treaty in relation to that other State if or when the treaty is in force for those States;
- (b) an objection by another contracting State to a reservation does not preclude the entry into force of the treaty as between the objecting and reserving States unless a contrary intention is definitely expressed by the objecting State;
- (c) an act expressing a State's consent to be bound by the treaty and containing a reservation is effective as soon as at least one other contracting State has accepted the reservation.

5. For the purposes of paragraphs 2 and 4 and unless the treaty otherwise provides, a reservation is considered to have been accepted by a State if it shall have raised no objection to the reservation by the end of a period of twelve months after it was notified of the reservation or by the date on which it expressed its consent to be bound by the treaty, whichever is later.

Article 21**Legal effects of reservations and of objections to reservations**

1. A reservation established with regard to another party in accordance with articles 19, 20 and 23:
 - (a) modifies for the reserving State in its relations with that other party the provisions of the treaty to which the reservation relates to the extent of the reservation; and
 - (b) modifies those provisions to the same extent for that other party in its relations with the reserving State.
2. The reservation does not modify the provisions of the treaty for the other parties to the treaty inter se.
3. When a State objecting to a reservation has not opposed the entry into force of the treaty between itself and the reserving State, the provisions to which the reservation relates do not apply as between the two States to the extent of the reservation.

Article 22**Withdrawal of reservations and of objections to reservations**

1. Unless the treaty otherwise provides, a reservation may be withdrawn at any time and the consent of a State which has accepted the reservation is not required for its withdrawal.
2. Unless the treaty otherwise provides, an objection to a reservation may be withdrawn at any time.
3. Unless the treaty otherwise provides, or it is otherwise agreed:
 - (a) the withdrawal of a reservation becomes operative in relation to another contracting State only when notice of it has been received by that State;
 - (b) the withdrawal of an objection to a reservation becomes operative only when notice of it has been received by the State which formulated the reservation.

Article 23**Procedure regarding reservations**

1. A reservation, an express acceptance of a reservation and an objection to a reservation must be formulated in writing and communicated to the contracting States and other States entitled to become parties to the treaty.
2. If formulated when signing the treaty subject to ratification, acceptance or approval, a reservation must be formally confirmed by the reserving State when expressing its consent to be bound by the treaty. In such a case the reservation shall be considered as having been made on the date of its confirmation.
3. An express acceptance of, or an objection to, a reservation made previously to confirmation of the reservation does not itself require confirmation.
4. The withdrawal of a reservation or of an objection to a reservation must be formulated in writing.

SECTION 3: ENTRY INTO FORCE AND PROVISIONAL APPLICATION OF TREATIES**Article 24****Entry into force**

1. A treaty enters into force in such manner and upon such date as it may provide or as the negotiating States may agree.
2. Failing any such provision or agreement, a treaty enters into force as soon as consent to be bound by the treaty has been established for all the negotiating States.

3. When the consent of a State to be bound by a treaty is established on a date after the treaty has come into force, the treaty enters into force for that State on that date, unless the treaty otherwise provides.

4. The provisions of a treaty regulating the authentication of its text, the establishment of the consent of States to be bound by the treaty, the manner or date of its entry into force, reservations, the functions of the depositary and other matters arising necessarily before the entry into force of the treaty apply from the time of the adoption of its text.

Article 25**Provisional application**

1. A treaty or a part of a treaty is applied provisionally pending its entry into force if:
 - (a) the treaty itself so provides; or
 - (b) the negotiating States have in some other manner so agreed.
2. Unless the treaty otherwise provides or the negotiating States have otherwise agreed, the provisional application of a treaty or a part of a treaty with respect to a State shall be terminated if that State notifies the other States, between which the treaty is being applied provisionally of its intention not to become a party to the treaty.

PART III**OBSERVANCE, APPLICATION AND INTERPRETATION OF TREATIES****SECTION 1: OBSERVANCE OF TREATIES****Article 26*****Pacta sunt servanda***

Every treaty in force is binding upon the parties to it and must be performed by them in good faith.

Article 27**Internal law and observance of treaties**

A party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform a treaty. This rule is without prejudice to article 46.

SECTION 2: APPLICATION OF TREATIES**Article 28****Non-retroactivity of treaties**

Unless a different intention appears from the treaty or is otherwise established, its provisions do not bind a party in relation to any act or fact which took place or any situation which ceased to exist before the date of the entry into force of the treaty with respect to that party.

Article 29**Territorial scope of treaties**

Unless a different intention appears from the treaty or is otherwise established, a treaty is binding upon each party in respect of its entire territory.

Article 30**Application of successive treaties relating to the same subject-matter**

1. Subject to Article 103 of the Charter of the United Nations, the rights and obligations of States parties to succes-

sive treaties relating to the same subject-matter shall be determined in accordance with the following paragraphs.

2. When a treaty specifies that it is subject to, or that it is not to be considered as incompatible with, an earlier or later treaty, the provisions of that other treaty prevail.

3. When all the parties to the earlier treaty are parties also to the later treaty but the earlier treaty is not terminated or suspended in operation under article 59, the earlier treaty applies only to the extent that its provisions are compatible with those of the later treaty.

4. When the parties to the later treaty do not include all the parties to the earlier one:

- (a) as between States parties to both treaties the same rule applies as in paragraph 3;
- (b) as between a State party to both treaties and a State party to only one of the treaties, the treaty to which both States are parties governs their mutual rights and obligations.

5. Paragraph 4 is without prejudice to article 41, or to any question of the termination or suspension of the operation of a treaty under article 60 or to any question of responsibility which may arise for a State from the conclusion or application of a treaty the provisions of which are incompatible with its obligations towards another State under another treaty.

SECTION 3: INTERPRETATION OF TREATIES

Article 31

General rule of interpretation

1. A treaty shall be interpreted in good faith in accordance with the ordinary meaning to be given to the terms of the treaty in their context and in the light of its object and purpose.

2. The context for the purpose of the interpretation of a treaty shall comprise, in addition to the text, including its preamble and annexes:

- (a) any agreement relating to the treaty which was made between all the parties in connexion with the conclusion of the treaty;
- (b) any instrument which was made by one or more parties in connexion with the conclusion of the treaty and accepted by the other parties as an instrument related to the treaty.

3. There shall be taken into account, together with the context:

- (a) any subsequent agreement between the parties regarding the interpretation of the treaty or the application of its provisions;
- (b) any subsequent practice in the application of the treaty which establishes the agreement of the parties regarding its interpretation;
- (c) any relevant rules of international law applicable in the relations between the parties.

4. A special meaning shall be given to a term if it is established that the parties so intended.

Article 32

Supplementary means of interpretation

Recourse may be had to supplementary means of interpretation, including the preparatory work of the treaty and the circumstances of its conclusion, in order to confirm the meaning resulting from the application of article 31, or to

determine the meaning when the interpretation according to article 31:

- (a) leaves the meaning ambiguous or obscure; or
- (b) leads to a result which is manifestly absurd or unreasonable.

Article 33

Interpretation of treaties authenticated in two or more languages

1. When a treaty has been authenticated in two or more languages, the text is equally authoritative in each language, unless the treaty provides or the parties agree that, in case of divergence, a particular text shall prevail.

2. A version of the treaty in a language other than one of those in which the text was authenticated shall be considered an authentic text only if the treaty so provides or the parties so agree.

3. The terms of the treaty are presumed to have the same meaning in each authentic text.

4. Except where a particular text prevails in accordance with paragraph 1, when a comparison of the authentic texts discloses a difference of meaning which the application of articles 31 and 32 does not remove, the meaning which best reconciles the texts, having regard to the object and purpose of the treaty, shall be adopted.

SECTION 4: TREATIES AND THIRD STATES

Article 34

General rule regarding third States

A treaty does not create either obligations or rights for a third State without its consent.

Article 35

Treaties providing for obligations for third States

An obligation arises for a third State from a provision of a treaty if the parties to the treaty intend the provision to be the means of establishing the obligation and the third State expressly accepts that obligation in writing.

Article 36

Treaties providing for rights for third States

1. A right arises for a third State from a provision of a treaty if the parties to the treaty intend the provision to accord that right either to the third State, or to a group of States to which it belongs, or to all States, and the third State assents thereto. Its assent shall be presumed so long as the contrary is not indicated, unless the treaty otherwise provides.

2. A State exercising a right in accordance with paragraph 1 shall comply with the conditions for its exercise provided for in the treaty or established in conformity with the treaty.

Article 37

Revocation or modification of obligations or rights of third States

1. When an obligation has arisen for a third State in conformity with article 35, the obligation may be revoked or modified only with the consent of the parties to the treaty and of the third State, unless it is established that they had otherwise agreed.

2. When a right has arisen for a third State in conformity with article 36, the right may not be revoked or modified by

the parties if it is established that the right was intended not to be revocable or subject to modification without the consent of the third State.

Article 38

Rules in a treaty becoming binding on third States through international custom

Nothing in articles 34 to 37 precludes a rule set forth in a treaty from becoming binding upon a third State as a customary rule of international law, recognized as such.

PART IV

AMENDMENT AND MODIFICATION OF TREATIES

Article 39

General rule regarding the amendment of treaties

A treaty may be amended by agreement between the parties. The rules laid down in Part II apply to such an agreement except in so far as the treaty may otherwise provide.

Article 40

Amendment of multilateral treaties

1. Unless the treaty otherwise provides, the amendment of multilateral treaties shall be governed by the following paragraphs.

2. Any proposal to amend a multilateral treaty as between all the parties must be notified to all the contracting States, each one of which shall have the right to take part in:

- (a) the decision as to the action to be taken in regard to such proposal;
- (b) the negotiation and conclusion of any agreement for the amendment of the treaty.

3. Every State entitled to become a party to the treaty shall also be entitled to become a party to the treaty as amended.

4. The amending agreement does not bind any State already a party to the treaty which does not become a party to the amending agreement; article 39, paragraph 4 (b), applies in relation to such State.

5. Any State which becomes a party to the treaty after the entry into force of the amending agreement shall, failing an expression of a different intention by that State:

- (a) be considered as a party to the treaty as amended; and
- (b) be considered as a party to the unamended treaty in relation to any party to the treaty not bound by the amending agreement.

Article 41

Agreements to modify multilateral treaties between certain of the parties only

1. Two or more of the parties to a multilateral treaty may conclude an agreement to modify the treaty as between themselves alone if:

- (a) the possibility of such a modification is provided for by the treaty; or
- (b) the modification in question is not prohibited by the treaty and:
 - (i) does not affect the enjoyment by the other parties of their rights under the treaty or the performance of their obligations;
 - (ii) does not relate to a provision, derogation from which is incompatible with the effective execution of the object and purpose of the treaty as a whole.

2. Unless in a case falling under paragraph 1(a) the treaty otherwise provides, the parties in question shall notify the other parties of their intention to conclude the agreement and of the modification to the treaty for which it provides.

PART V

INVALIDITY, TERMINATION AND SUSPENSION OF THE OPERATION OF TREATIES

SECTION I: GENERAL PROVISIONS

Article 42

Validity and continuance in force of treaties

1. The validity of a treaty or of the consent of a State to be bound by a treaty may be impeached only through the application of the present Convention.

2. The termination of a treaty, its denunciation or the withdrawal of a party, may take place only as a result of the application of the provisions of the treaty or of the present Convention. The same rule applies to suspension of the operation of a treaty.

Article 43

Obligations imposed by international law independently of a treaty

The invalidity, termination or denunciation of a treaty, the withdrawal of a party from it, or the suspension of its operation, as a result of the application of the present Convention or of the provisions of the treaty, shall not in any way impair the duty of any State to fulfil any obligation embodied in the treaty to which it would be subject under international law independently of the treaty.

Article 44

Separability of treaty provisions

1. A right of a party, provided for in a treaty or arising under article 56, to denounce, withdraw from or suspend the operation of the treaty may be exercised only with respect to the whole treaty unless the treaty otherwise provides or the parties otherwise agree.

2. A ground for invalidating, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty recognized in the present Convention may be invoked only with respect to the whole treaty except as provided in the following paragraphs or in article 60.

3. If the ground relates solely to particular clauses, it may be invoked only with respect to those clauses where:

- (a) the said clauses are separable from the remainder of the treaty with regard to their application;
- (b) it appears from the treaty or is otherwise established that acceptance of those clauses was not an essential basis of the consent of the other party or parties to be bound by the treaty as a whole; and
- (c) continued performance of the remainder of the treaty would not be unjust.

4. In cases falling under articles 49 and 50 the State entitled to invoke the fraud or corruption may do so with respect either to the whole treaty or, subject to paragraph 3, to the particular clauses alone.

5. In cases falling under articles 51, 52 and 53, no separation of the provisions of the treaty is permitted.

Article 45**Loss of a right to invoke a ground for invalidating, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty**

A State may no longer invoke a ground for invalidating, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty under articles 46 to 50 or articles 60 and 62 if, after becoming aware of the facts:

- (a) it shall have expressly agreed that the treaty is valid or remains in force or continues in operation, as the case may be; or
- (b) it must by reason of its conduct be considered as having acquiesced in the validity of the treaty or in its maintenance in force or in operation, as the case may be.

SECTION 2: INVALIDITY OF TREATIES**Article 46****Provisions of internal law regarding competence to conclude treaties**

1. A State may not invoke the fact that its consent to be bound by a treaty has been expressed in violation of a provision of its internal law regarding competence to conclude treaties as invalidating its consent unless that violation was manifest and concerned a rule of its internal law of fundamental importance.

2. A violation is manifest if it would be objectively evident to any State conducting itself in the matter in accordance with normal practice and in good faith.

Article 47**Specific restrictions on authority to express the consent of a State**

If the authority of a representative to express the consent of a State to be bound by a particular treaty has been made subject to a specific restriction, his omission to observe that restriction may not be invoked as invalidating the consent expressed by him unless the restriction was notified to the other negotiating States prior to his expressing such consent.

Article 48**Error**

1. A State may invoke an error in a treaty as invalidating its consent to be bound by the treaty if the error relates to a fact or situation which was assumed by that State to exist at the time when the treaty was concluded and formed an essential basis of its consent to be bound by the treaty.

2. Paragraph 1 shall not apply if the State in question contributed by its own conduct to the error or if the circumstances were such as to put that State on notice of a possible error.

3. An error relating only to the wording of the text of a treaty does not affect its validity; article 79 then applies.

Article 49**Fraud**

If a State has been induced to conclude a treaty by the fraudulent conduct of another negotiating State, the State may invoke the fraud as invalidating its consent to be bound by the treaty.

Article 50**Corruption of a representative of a State**

If the expression of a State's consent to be bound by a treaty has been procured through the corruption of its representative directly or indirectly by another negotiating State, the State may invoke such corruption as invalidating its consent to be bound by the treaty.

Article 51**Coercion of a representative of a State**

The expression of a State's consent to be bound by a treaty which has been procured by the coercion of its representative through acts or threats directed against him shall be without any legal effect.

Article 52**Coercion of a State by the threat or use of force**

A treaty is void if its conclusion has been procured by the threat or use of force in violation of the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations.

Article 53**Treaties conflicting with a peremptory norm of general international law (jus cogens)**

A treaty is void if, at the time of its conclusion, it conflicts with a peremptory norm of general international law. For the purposes of the present Convention, a peremptory norm of general international law is a norm accepted and recognized by the international community of States as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character.

SECTION 3: TERMINATION AND SUSPENSION OF THE OPERATION OF TREATIES**Article 54****Termination of or withdrawal from a treaty under its provisions or by consent of the parties**

The termination of a treaty or the withdrawal of a party may take place:

- (a) in conformity with the provisions of the treaty; or
- (b) at any time by consent of all the parties after consultation with the other contracting States.

Article 55**Reduction of the parties to a multilateral treaty below the number necessary for its entry into force**

Unless the treaty otherwise provides, a multilateral treaty does not terminate by reason only of the fact that the number of the parties falls below the number necessary for its entry into force.

Article 56**Denunciation of or withdrawal from a treaty containing no provision regarding termination, denunciation or withdrawal**

1. A treaty which contains no provision regarding its termination and which does not provide for denunciation or

withdrawal is not subject to denunciation or withdrawal unless:

- (a) it is established that the parties intended to admit the possibility of denunciation or withdrawal; or
- (b) a right of denunciation or withdrawal may be implied by the nature of the treaty.

2. A party shall give not less than twelve months' notice of its intention to denounce or withdraw from a treaty under paragraph 1.

Article 57

Suspension of the operation of a treaty under its provisions or by consent of the parties

The operation of a treaty in regard to all the parties or to a particular party may be suspended:

- (a) in conformity with the provisions of the treaty; or
- (b) at any time by consent of all the parties after consultation with the other contracting States.

Article 58

Suspension of the operation of a multilateral treaty by agreement between certain of the parties only

1. Two or more parties to a multilateral treaty may conclude an agreement to suspend the operation of provisions of the treaty, temporarily and as between themselves alone, if:

- (a) the possibility of such a suspension is provided for by the treaty; or
- (b) the suspension in question is not prohibited by the treaty and:
 - (i) does not affect the enjoyment by the other parties of their rights under the treaty or the performance of their obligations;
 - (ii) is not incompatible with the object and purpose of the treaty.

2. Unless in a case falling under paragraph 1(a) the treaty otherwise provides, the parties in question shall notify the other parties of their intention to conclude the agreement and of those provisions of the treaty the operation of which they intend to suspend.

Article 59

Termination or suspension of the operation of a treaty implied by conclusion of a later treaty

1. A treaty shall be considered as terminated if all the parties to it conclude a later treaty relating to the same subject-matter and:

- (a) it appears from the later treaty or is otherwise established that the parties intended that the matter should be governed by that treaty; or
- (b) the provisions of the later treaty are so far incompatible with those of the earlier one that the two treaties are not capable of being applied at the same time.

2. The earlier treaty shall be considered as only suspended in operation if it appears from the later treaty or is otherwise established that such was the intention of the parties.

Article 60

Termination or suspension of the operation of a treaty as a consequence of its breach

1. A material breach of a bilateral treaty by one of the parties entitles the other to invoke the breach as a ground

for terminating the treaty or suspending its operation in whole or in part.

2. A material breach of a multilateral treaty by one of the parties entitles:

- (a) the other parties by unanimous agreement to suspend the operation of the treaty in whole or in part or to terminate it either:
 - (i) in the relations between themselves and the defaulting State, or
 - (ii) as between all the parties;
- (b) a party specially affected by the breach to invoke it as a ground for suspending the operation of the treaty in whole or in part in the relations between itself and the defaulting State;
- (c) any party other than the defaulting State to invoke the breach as a ground for suspending the operation of the treaty in whole or in part with respect to itself if the treaty is of such a character that a material breach of its provisions by one party radically changes the position of every party with respect to the further performance of its obligations under the treaty.

3. A material breach of a treaty, for the purposes of this article, consists in:

- (a) a repudiation of the treaty not sanctioned by the present Convention; or
- (b) the violation of a provision essential to the accomplishment of the object or purpose of the treaty.

4. The foregoing paragraphs are without prejudice to any provision in the treaty applicable in the event of a breach.

5. Paragraphs 1 to 3 do not apply to provisions relating to the protection of the human person contained in treaties of a humanitarian character, in particular to provisions prohibiting any form of reprisals against persons protected by such treaties.

Article 61

Supervening impossibility of performance

1. A party may invoke the impossibility of performing a treaty as a ground for terminating or withdrawing from it if the impossibility results from the permanent disappearance or destruction of an object indispensable for the execution of the treaty. If the impossibility is temporary, it may be invoked only as a ground for suspending the operation of the treaty.

2. Impossibility of performance may not be invoked by a party as a ground for terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty if the impossibility is the result of a breach by that party either of an obligation under the treaty or of any other international obligation owed to any other party to the treaty.

Article 62

Fundamental change of circumstances

1. A fundamental change of circumstances which has occurred with regard to those existing at the time of the conclusion of a treaty, and which was not foreseen by the parties, may not be invoked as a ground for terminating or withdrawing from the treaty unless:

- (a) the existence of those circumstances constituted an essential basis of the consent of the parties to be bound by the treaty; and
- (b) the effect of the change is radically to transform the extent of obligations still to be performed under the treaty.

2. A fundamental change of circumstances may not be invoked as a ground for terminating or withdrawing from a treaty:

- (a) if the treaty establishes a boundary; or
- (b) if the fundamental change is the result of a breach by the party invoking it either of an obligation under the treaty or of any other international obligation owed to any other party to the treaty.

3. If, under the foregoing paragraphs, a party may invoke a fundamental change of circumstances as a ground for terminating or withdrawing from a treaty it may also invoke the change as a ground for suspending the operation of the treaty.

Article 63

Severance of diplomatic or consular relations

The severance of diplomatic or consular relations between parties to a treaty does not affect the legal relations established between them by the treaty except in so far as the existence of diplomatic or consular relations is indispensable for the application of the treaty.

Article 64

Emergence of a new peremptory norm of general international law (jus cogens)

If a new peremptory norm of general international law emerges, any existing treaty which is in conflict with that norm becomes void and terminates.

SECTION 4: PROCEDURE

Article 65

Procedure to be followed with respect to invalidity, termination, withdrawal from or suspension of the operation of a treaty

1. A party which, under the provisions of the present Convention, invokes either a defect in its consent to be bound by a treaty or a ground for impeaching the validity of a treaty, terminating it, withdrawing from it or suspending its operation, must notify the other parties of its claim. The notification shall indicate the measure proposed to be taken with respect to the treaty and the reasons therefor.

2. If, after the expiry of a period which, except in cases of special urgency, shall not be less than three months after the receipt of the notification, no party has raised any objection, the party making the notification may carry out in the manner provided in article 67 the measure which it has proposed.

3. If, however, objection has been raised by any other party, the parties shall seek a solution through the means indicated in Article 23 of the Charter of the United Nations.

4. Nothing in the foregoing paragraphs shall affect the rights or obligations of the parties under any provisions in force binding the parties with regard to the settlement of disputes.

5. Without prejudice to article 45, the fact that a State has not previously made the notification prescribed in paragraph 1 shall not prevent it from making such notification in answer to another party claiming performance of the treaty or alleging its violation.

Article 66

Procedures for judicial settlement, arbitration and conciliation

If, under paragraph 3 of article 65, no solution has been reached within a period of twelve months following the date on which the objection was raised, the following procedures shall be followed:

- (a) any one of the parties to a dispute concerning the application or the interpretation of article 53 or 64 may, by a written application, submit it to the International Court of Justice for a decision unless the parties by common consent agree to submit the dispute to arbitration;
- (b) any one of the parties to a dispute concerning the application or the interpretation of any of the other articles in Part V of the present Convention may set in motion the procedure specified in the Annex to the Convention by submitting a request to that effect to the Secretary-General of the United Nations.

Article 67

Instruments for declaring invalid, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty

1. The notification provided for under article 65, paragraph 1 must be made in writing.

2. Any act declaring invalid, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty pursuant to the provisions of the treaty or of paragraphs 2 or 3 of article 65 shall be carried out through an instrument communicated to the other parties. If the instrument is not signed by the Head of State, Head of Government or Minister for Foreign Affairs, the representative of the State communicating it may be called upon to produce full powers.

Article 68

Revocation of notifications and instruments provided for in articles 65 and 67

A notification or instrument provided for in article 65 or 67 may be revoked at any time before it takes effect.

SECTION 5: CONSEQUENCES OF THE INVALIDITY, TERMINATION OR SUSPENSION OF THE OPERATION OF A TREATY

Article 69

Consequences of the invalidity of a treaty

1. A treaty the invalidity of which is established under the present Convention is void. The provisions of a void treaty have no legal force.

2. If acts have nevertheless been performed in reliance on such a treaty:

- (a) each party may require any other party to establish as far as possible in their mutual relations the position that would have existed if the acts had not been performed;
- (b) acts performed in good faith before the invalidity was invoked are not rendered unlawful by reason only of the invalidity of the treaty.

3. In cases falling under articles 49, 50, 51 or 52, paragraph 2 does not apply with respect to the party to which the fraud, the act of corruption or the coercion is imputable.

4. In the case of the invalidity of a particular State's consent to be bound by a multilateral treaty, the foregoing rules apply in the relations between that State and the parties to the treaty.

Article 70

Consequences of the termination of a treaty

1. Unless the treaty otherwise provides or the parties otherwise agree, the termination of a treaty under its provisions or in accordance with the present Convention:

- (a) releases the parties from any obligation further to perform the treaty;
- (b) does not affect any right, obligation or legal situation of the parties created through the execution of the treaty prior to its termination.

2. If a State denounces or withdraws from a multilateral treaty, paragraph 1 applies in the relations between that State and each of the other parties to the treaty from the date when such denunciation or withdrawal takes effect.

Article 71

Consequences of the invalidity of a treaty which conflicts with a peremptory norm of general international law

1. In the case of a treaty which is void under article 52 the parties shall:

- (a) eliminate as far as possible the consequences of any act performed in reliance on any provision which conflicts with the peremptory norm of general international law; and
- (b) bring their mutual relations into conformity with the peremptory norm of general international law.

2. In the case of a treaty which becomes void and terminates under article 64, the termination of the treaty:

- (a) releases the parties from any obligation further to perform the treaty;
- (b) does not affect any right, obligation or legal situation of the parties created through the execution of the treaty prior to its termination; provided that those rights, obligations or situations may thereafter be maintained only to the extent that their maintenance is not in itself in conflict with the new peremptory norm of general international law.

Article 72

Consequences of the suspension of the operation of a treaty

1. Unless the treaty otherwise provides or the parties otherwise agree, the suspension of the operation of a treaty under its provisions or in accordance with the present Convention:

- (a) releases the parties between which the operation of the treaty is suspended from the obligation to perform the treaty in their mutual relations during the period of the suspension;
- (b) does not otherwise affect the legal relations between the parties established by the treaty.

2. During the period of the suspension the parties shall refrain from acts tending to obstruct the resumption of the operation of the treaty.

PART VI

MISCELLANEOUS PROVISIONS

Article 73

Cases of State succession, State responsibility and outbreak of hostilities

The provisions of the present Convention shall not prejudice any question that may arise in regard to a treaty from a succession of State or from the international responsibility of a State or from the outbreak of hostilities between States.

Article 74

Diplomatic and consular relations and the conclusion of treaties

The severance or absence of diplomatic or consular relations between two or more States does not prevent the conclusion of treaties between those States. The conclusion of a treaty does not in itself affect the situation in regard to diplomatic or consular relations.

Article 75

Case of an aggressor State

The provisions of the present Convention are without prejudice to any obligation in relation to a treaty which may arise for an aggressor State in consequence of measures taken in conformity with the Charter of the United Nations with reference to that State's aggression.

PART VII

DEPOSITARIES, NOTIFICATIONS, CORRECTIONS AND REGISTRATION

Article 76

Depositaries of treaties

1. The designation of the depositary of a treaty may be made by the negotiating States, either in the treaty itself or in some other manner. The depositary may be one or more States, an international organization or the chief administrative officer of the organization.

2. The functions of the depositary of a treaty are international in character and the depositary is under an obligation to act impartially in their performance. In particular, the fact that a treaty has not entered into force between certain of the parties or that a difference has appeared between a State and a depositary with regard to the performance of the latter's functions shall not affect that obligation.

Article 77

Functions of depositaries

1. The functions of a depositary, unless otherwise provided in the treaty or agreed by the contracting States, comprise in particular:

- (a) keeping custody of the original text of the treaty and of any full powers delivered to the depositary;
- (b) preparing certified copies of the original text and preparing any further text of the treaty in such additional languages as may be required by the treaty and transmitting them to the parties and to the States entitled to become parties to the treaty;

- (c) receiving any signatures to the treaty and receiving and keeping custody of any instruments, notifications and communications relating to it;
- (d) examining whether the signature or any instrument, notification or communication relating to the treaty is in due and proper form and, if need be, bringing the matter to the attention of the State in question;
- (e) informing the parties and the States entitled to become parties to the treaty of acts, notifications and communications relating to the treaty;
- (f) informing the States entitled to become parties to the treaty when the number of signatures or of instruments of ratification, acceptance, approval or accession required for the entry into force of the treaty has been received or deposited;
- (g) registering the treaty with the Secretariat of the United Nations;
- (h) performing the functions specified in other provisions of the present Convention.

2. In the event of any difference appearing between a State and the depositary as to the performance of the latter's functions, the depositary shall bring the question to the attention of the signatory States and the contracting States or, where appropriate, of the competent organ of the international organization concerned.

Article 78

Notifications and communications

Except as the treaty or the present Convention otherwise provide, any notification or communication to be made by any State under the present Convention shall:

- (a) if there is no depositary, be transmitted direct to the States for which it is intended, or if there is a depositary, to the latter;
- (b) be considered as having been made by the State in question only upon its receipt by the State to which it was transmitted or, as the case may be, upon its receipt by the depositary;
- (c) if transmitted to a depositary, be considered as received by the State for which it was intended only when the latter State has been informed by the depositary in accordance with article 77, paragraph 1(e).

Article 79

Correction of errors in texts or in certified copies of treaties

1. Where, after the authentication of the text of a treaty, the signatory States and the contracting States are agreed that it contains an error, the error shall, unless they decide upon some other means of correction, be corrected:

- (a) by having the appropriate correction made in the text and causing the correction to be initialled by duly authorized representatives;
- (b) by executing or exchanging an instrument or instruments setting out the correction which it has been agreed to make; or
- (c) by executing a corrected text of the whole treaty by the same procedure as in the case of the original text.

2. Where the treaty is one for which there is a depositary, the latter shall notify the signatory States and the contracting States of the error and of the proposal to correct it and shall specify an appropriate time-limit within which objection to

the proposed correction may be raised. If, on the expiry of the time-limit:

- (a) no objection has been raised, the depositary shall make and initial the correction in the text and shall execute a *procès-verbal* of the rectification of the text and communicate a copy of it to the parties and to the States entitled to become parties to the treaty;
- (b) an objection has been raised, the depositary shall communicate the objection to the signatory States and to the contracting States.

3. The rules in paragraphs 1 and 2 apply also where the text has been authenticated in two or more languages and it appears that there is a lack of concordance which the signatory States and the contracting States agree should be corrected.

4. The corrected text replaces the defective text *ab initio*, unless the signatory States and the contracting States otherwise decide.

5. The correction of the text of a treaty that has been registered shall be notified to the Secretariat of the United Nations.

6. Where an error is discovered in a certified copy of a treaty, the depositary shall execute a *procès-verbal* specifying the rectification and communicate a copy of it to the signatory States and to the contracting States.

Article 80

Registration and publication of treaties

- 1. Treaties shall, after their entry into force, be transmitted to the Secretariat of the United Nations for registration or filing and recording, as the case may be, and for publication.
- 2. The designation of a depositary shall constitute authorization for it to perform the acts specified in the preceding paragraph.

PART VIII

FINAL PROVISIONS

Article 81

Signature

The present Convention shall be open for signature by all States Members of the United Nations or of any of the specialized agencies, or of the International Atomic Energy Agency or parties to the Statute of the International Court of Justice, and by any other State invited by the General Assembly of the United Nations to become a party to the Convention, as follows: until 30 November 1969, at the Federal Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Austria, and subsequently, until 30 April 1970, at United Nations Headquarters, New York.

Article 82

Ratification

The present Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 83

Accession

The present Convention shall remain open for accession by any State belonging to any of the categories mentioned in

article 81. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 84

Entry into force

1. The present Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the thirty-fifth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the thirty-fifth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 85

Authentic texts

The original of the present Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Convention.

DONE AT VIENNA, this twenty-third day of May, one thousand nine hundred and sixty-nine.

ANNEX

1. A list of conciliators consisting of qualified jurists shall be drawn up and maintained by the Secretary-General of the United Nations. To this end, every State which is a Member of the United Nations or a party to the present Convention shall be invited to nominate two conciliators, and the names of the persons so nominated shall constitute the list. The term of a conciliator, including that of any conciliator nominated to fill a casual vacancy, shall be five years and may be renewed. A conciliator whose term expires shall continue to fulfil any function for which he shall have been chosen under the following paragraph.

2. When a request has been made to the Secretary-General under article 66, the Secretary-General shall bring the dispute before a conciliation commission constituted as follows:

The State or States constituting one of the parties to the dispute shall appoint:

- (a) one conciliator of the nationality of that State or of one of those States, who may or may not be chosen from the list referred to in paragraph 1; and
- (b) one conciliator not of the nationality of that State or of any of those States, who shall be chosen from the list.

The State or States constituting the other party to the dispute shall appoint two conciliators in the same way. The four conciliators chosen by the parties shall be appointed within sixty days following the date on which the Secretary-General receives the request.

The four conciliators shall, within sixty days following the date of the last of their own appointments, appoint a fifth conciliator chosen from the list, who shall be chairman.

If the appointment of the chairman or of any of the other conciliators has not been made within the period prescribed

above for such appointment, it shall be made by the Secretary-General within sixty days following the expiry of that period. The appointment of the chairman may be made by the Secretary-General either from the list or from the membership of the International Law Commission. Any of the periods within which appointments must be made may be extended by agreement between the parties to the dispute.

Any vacancy shall be filled in the manner prescribed for the initial appointment.

3. The Conciliation Commission shall decide its own procedure. The Commission, with the consent of the parties to the dispute, may invite any party to the treaty to submit to it its views orally or in writing. Decisions and recommendations of the Commission shall be made by a majority vote of the five members.

4. The Commission may draw the attention of the parties to the dispute to any measures which might facilitate an amicable settlement.

5. The Commission shall hear the parties, examine the claims and objections, and make proposals to the parties with a view to reaching an amicable settlement of the dispute.

6. The Commission shall report within twelve months of its constitution. Its report shall be deposited with the Secretary-General and transmitted to the parties to the dispute. The report of the Commission, including any conclusions stated therein regarding the facts or questions of law, shall not be binding upon the parties and it shall have no other character than that of recommendations submitted for the consideration of the parties in order to facilitate an amicable settlement of the dispute.

7. The Secretary-General shall provide the Commission with such assistance and facilities as it may require. The expenses of the Commission shall be borne by the United Nations.

ВЕНСКАЯ КОНВЕНЦИЯ О ПРАВЕ МЕЖДУНАРОДНЫХ ДОГОВОРОВ

Государства-участники настоящей Конвенции,

учитывая важнейшую роль договоров в истории международных отношений,

признавая все возрастающее значение договоров как источника международного права и как средства развития мирного сотрудничества между нациями, независимо от различий в их государственном и общественном строе,

отмечая, что принципы свободного согласия и добросовестности и норма *pacta sunt servanda* получили всеобщее признание,

подтверждая, что споры, касающиеся договоров, как и прочие международные споры, должны разрешаться только мирными средствами и в соответствии с принципами справедливости и международного права,

напоминая о решимости народов Объединенных Наций создать условия, при которых могут соблюдаться справедливость и уважение к обязательствам, вытекающим из договоров,

принимая во внимание принципы международного права, воплощенные в Уставе Организации Объединенных Наций, такие, как принципы равноправия и самоопределения народов, суверенного равенства и независимости всех государств,

невмешательства во внутренние дела государства, запрещения угрозы силой или ее применения и всеобщего уважения и соблюдения прав человека и основных свобод для всех.

полагая, что кодификация и прогрессивное развитие права договоров, осуществленные в настоящей Конвенции, будут способствовать достижению указанных в Уставе целей Организации Объединенных Наций, а именно поддержанию международного мира и безопасности, развитию дружественных отношений между народами и осуществлению их сотрудничества друг с другом,

подтверждая, что нормы международного обычного права будут по-прежнему регулировать вопросы, которые не нашли решения в положениях настоящей Конвенции,

договорились о нижеследующем:

ЧАСТЬ I

ВВЕДЕНИЕ

Статья 1

Сфера применения настоящей Конвенции

Настоящая Конвенция применяется к договорам между государствами.

Статья 2

Употребление терминов

1. Для целей настоящей Конвенции:

- a) «договор» означает международное соглашение, заключенное между государствами в письменной форме и регулируемое международным правом, независимо от того, содержится ли такое соглашение в одном документе, в двух или нескольких связанных между собой документах, а также независимо от его конкретного наименования;
- b) «ратификация», «принятие», «утверждение» и «присоединение» означают, в зависимости от случая, имеющий такое наименование международный акт, посредством которого государство выражает в международном плане свое согласие на обязательность для него договора;
- c) «полномочия» означают документ, который исходит от компетентного органа государства и посредством которого одно или несколько лиц назначаются представлять это государство в целях ведения переговоров, принятия текста договора или установления его аутентичности, выражения согласия этого государства на обязательность для него договора или в целях совершения любого другого акта, относящегося к договору;
- d) «оговорка» означает одностороннее заявление в любой формулировке и под любым наименованием, сделанное государством при подписании, ратификации, принятии или утверждении договора или присоединении к нему, посредством которого оно желает исключить или изменить юридическое действие определенных положений договора в их применении к данному государству;
- e) «участвующее в переговорах государство» означает государство, которое принимало участие в составлении и принятии текста договора;
- f) «договаривающееся государство» означает государство, которое согласилось на обязательность для него договора, независимо от того, вступил ли договор в силу или нет;
- g) «участник» означает государство, которое согласилось на обязательность для него договора и для которого договор находится в силе;

h) «третье государство» означает государство, не являющееся участником договора;

i) «международная организация» означает межправительственную организацию.

2. Положения пункта 1, касающиеся употребления терминов в настоящей Конвенции, не затрагивают употребления этих терминов или значений, которые могут быть приданы им во внутреннем праве любого государства.

Статья 3

Международные соглашения, не входящие в сферу применения настоящей Конвенции

Тот факт, что настоящая Конвенция не применяется к международным соглашениям, заключенным между государствами и другими субъектами международного права или между такими другими субъектами международного права, и к международным соглашениям не в письменной форме, не затрагивает:

- a) юридической силы таких соглашений;
- b) применения к ним любых норм, изложенных в настоящей Конвенции, под действие которых они попадали бы в силу международного права, независимо от настоящей Конвенции;
- c) применения настоящей Конвенции к отношениям государств между собой в рамках международных соглашений, участниками которых являются также другие субъекты международного права.

Статья 4

Настоящая Конвенция не имеет обратной силы

Без ущерба для применения любых норм, изложенных в настоящей Конвенции, под действие которых попадали бы договоры в силу международного права, независимо от Конвенции, она применяется только к договорам, заключенным государствами после ее вступления в силу в отношении этих государств.

Статья 5

Договоры, учреждающие международные организации, и договоры, принятые в рамках международной организации

Настоящая Конвенция применяется к любому договору, являющемуся учредительным актом международной организации, и к любому договору, принятому в рамках международной организации, без ущерба для соответствующих правил данной организации.

ЧАСТЬ II

ЗАКЛЮЧЕНИЕ И ВСТУПЛЕНИЕ ДОГОВОРОВ В СИЛУ РАЗДЕЛ 1: ЗАКЛЮЧЕНИЕ ДОГОВОРОВ

Статья 6

Правоспособность государств заключать договоры

Каждое государство обладает правоспособностью заключать договоры.

Статья 7

Полномочия

1. Лицо считается представляющим государство либо в целях принятия текста договора или установления его аутентичности,

либо в целях выражения согласия государства на обязательность для него договора, если:

- a) оно предъявит соответствующие полномочия; или
- b) из практики соответствующих государств или из иных обстоятельств явствует, что они были намерены рассматривать такое лицо как представляющее государство для этих целей и не требовать предъявления полномочий.

2. Следующие лица в силу их функций и без необходимости предъявления полномочий считаются представляющими свое государство:

- a) главы государств, главы правительств и министры иностранных дел — в целях совершения всех актов, относящихся к заключению договора;
- b) главы дипломатических представительств — в целях принятия текста договора между аккредитуемым государством и государством, при котором они аккредитованы;
- c) представители, уполномоченные государствами представлять их на международной конференции или в международной организации, или в одном из ее органов, — в целях принятия текста договора на такой конференции, в такой организации или в таком органе.

Статья 8

Последующее подтверждение акта, совершенного без уполномочия

Акт, относящийся к заключению договора, совершенный лицом, которое не может на основании статьи 7 считаться уполномоченным представлять государство с этой целью, не имеет юридического значения, если он впоследствии не подтвержден данным государством.

Статья 9

Принятие текста

1. Текст договора принимается по согласию всех государств, участвующих в его составлении, за исключением случаев, предусмотренных в пункте 2.

2. Текст договора принимается на международной конференции путем голосования за него двух третей государств, присутствующих и участвующих в голосовании, если тем же большинством голосов они не решили применить иное правило.

Статья 10

Установление аутентичности текста

Текст договора становится аутентичным и окончательным:

- a) в результате применения такой процедуры, какая может быть предусмотрена в этом тексте или согласована между государствами, участвующими в его составлении; или
- b) при отсутствии такой процедуры — путем подписания, подписания *ad referendum* или парафирования представителями этих государств текста договора или заключительного акта конференции, содержащего этот текст.

Статья 11

Способы выражения согласия на обязательность договора

Согласие государства на обязательность для него договора может быть выражено подписанием договора, обменом документами, образующими договор, ратификацией договора, его принятием, утверждением, присоединением к нему или любым другим способом, о котором условилась.

Статья 12

Согласие на обязательность договора, выраженное подписанием

1. Согласие государства на обязательность для него договора выражается путем подписания договора представителем государства, если:

- a) договор предусматривает, что подписание имеет такую силу;
- b) иным образом установлена договоренность участвующих в переговорах государств о том, что подписание должно иметь такую силу; или
- c) намерение государства придать подписанию такую силу вытекает из полномочий его представителя или было выражено во время переговоров.

2. Для целей пункта 1:

- a) парафирование текста означает подписание договора в том случае, если установлено, что участвующие в переговорах государства так условились;
- b) подписание *ad referendum* договора представителем государства, если оно подтверждается этим государством, означает окончательное подписание договора.

Статья 13

Согласие на обязательность договора, выраженное путем обмена документами, образующими договор

Согласие государств на обязательность для них договора, состоящего из документов, которыми они обмениваются, выражается посредством этого обмена, если:

- a) эти документы предусматривают, что обмен ими будет иметь такую силу; или
- b) иным образом установлена договоренность этих государств о том, что этот обмен документами должен иметь такую силу.

Статья 14

Согласие на обязательность договора, выраженное ратификацией, принятием или утверждением

1. Согласие государства на обязательность для него договора выражается ратификацией, если:

- a) договор предусматривает, что такое согласие выражается ратификацией; или
- b) иным образом установлено, что участвующие в переговорах государства договорились о необходимости ратификации;
- c) представитель государства подписал договор под условием ратификации; или
- d) намерение государства подписать договор под условием ратификации вытекает из полномочий его представителя или было выражено во время переговоров.

2. Согласие государства на обязательность для него договора выражается принятием или утверждением на условиях, подобных тем, которые применяются к ратификации.

Статья 15

Согласие на обязательность договора, выраженное присоединением

Согласие государства на обязательность для него договора выражается присоединением, если:

- a) договор предусматривает, что такое согласие может быть выражено этим государством путем присоединения;

- b) иным образом установлено, что участвующие в переговорах государства договорились, что такое согласие может быть выражено этим государством путем присоединения; или
- c) все участники впоследствии договорились, что такое согласие может быть выражено этим государством путем присоединения.

Статья 16

Обмен ратификационными грамотами и документами о принятии, утверждении или присоединении или депонирование таких грамот и документов

Если договором не предусмотрено иное, то ратификационные грамоты, документы о принятии, утверждении или присоединении означают согласие государства на обязательность для него договора с момента:

- a) обмена ими между договаривающимися государствами;
- b) депонирования у депозитария; или
- c) уведомления о них договаривающихся государств или депозитария, если так условились.

Статья 17

Согласие на обязательность части договора и выбор различных положений

1. Без ущерба для статей 19—23, согласие государства на обязательность для него части договора имеет силу лишь в том случае, если это допускается договором или если с этим согласны другие договаривающиеся государства.

2. Согласие государства на обязательность для него договора, который допускает выбор между различными положениями, имеет силу лишь в том случае, если ясно указано, к какому из этих положений согласие относится.

Статья 18

Обязанность не лишать договор его объекта и цели до вступления договора в силу

Государство обязано воздерживаться от действий, которые лишили бы договор его объекта и цели, если:

- a) оно подписало договор или обменялось документами, образующими договор, под условием ратификации, принятия или утверждения, до тех пор, пока оно не выразит ясно своего намерения не стать участником этого договора; или
- b) оно выразило согласие на обязательность для него договора, — до вступления договора в силу и при условии, что такое вступление в силу не будет чрезмерно задерживаться.

РАЗДЕЛ 2: ОГОВОРКИ

Статья 19

Формулирование оговорок

Государство может при подписании, ратификации, принятии или утверждении договора или присоединении к нему формулировать оговорку, за исключением тех случаев, когда:

- a) данная оговорка запрещается договором;
- b) договор предусматривает, что можно делать только определенные оговорки, в число которых данная оговорка не входит; или

- c) — в случаях, не подпадающих под действие пунктов «а» и «b», — оговорка несовместима с объектом и целями договора.

Статья 20

Принятие оговорок и возражения против них

1. Оговорка, которая определенно допускается договором, не требует какого-либо последующего принятия другими договаривающимися государствами, если только договор не предусматривает такого принятия.

2. Если из ограниченного числа участвовавших в переговорах государств и из объекта и целей договора явствует, что применение договора в целом между всеми его участниками является существенным условием для согласия каждого участника на обязательность для него договора, то оговорка требует принятия ее всеми участниками.

3. В том случае, когда договор является учредительным актом международной организации и если в нем не предусматривается иное, оговорка требует принятия ее компетентным органом этой организации.

4. В случаях, не подпадающих под действие предыдущих пунктов, и если договор не предусматривает иное:

a) принятие оговорки другим договаривающимся государством делает государство, сформулировавшее оговорку, участником этого договора по отношению к принявшему оговорку государству, если договор находится в силе или когда он вступает в силу для этих государств;

b) возражение другого договаривающегося государства против оговорки не препятствует вступлению договора в силу между государством, возражающим против оговорки, и государством, сформулировавшим оговорку, если возражающее против оговорки государство определенно не заявит о противоположном намерении;

c) акт, выражающий согласие государства на обязательность для него договора и содержащий оговорку, приобретает силу, как только по крайней мере одно из других договаривающихся государств примет эту оговорку.

5. Поскольку это касается пунктов 2 и 4 и если договор не предусматривает иное, оговорка считается принятой государством, если оно не выскажет возражений против нее до конца двенадцатимесячного периода после того, как оно было уведомлено о такой оговорке, или до той даты, когда оно выразило свое согласие на обязательность для него договора, в зависимости от того, какая из этих дат является более поздней.

Статья 21

Юридические последствия оговорок и возражений против оговорок

1. Оговорка, действующая в отношении другого участника в соответствии со статьями 19, 20 и 23:

a) изменяет для сделавшего оговорку государства в его отношениях с этим другим участником положения договора, к которым относится оговорка, в пределах сферы действия оговорки; и

b) изменяет в той же мере указанные положения для этого другого участника в его отношениях со сделавшим оговорку государством.

2. Оговорка не изменяет положений договора для других участников в их отношениях между собой.

3. Если государство, возражающее против оговорки, не возражало против вступления в силу договора между собой

и сделавшим оговорку государством, то положения, к которым относится оговорка, не применяются между этими двумя государствами в пределах сферы действия такой оговорки.

Статья 22

Снятие оговорок и возражений против оговорок

1. Если договор не предусматривает иное, оговорка может быть снята в любое время и для ее снятия не требуется согласия государства, принявшего оговорку.

2. Если договор не предусматривает иное, возражение против оговорки может быть снято в любое время.

3. Если иное не предусматривается договором или не было другим образом обусловлено:

- a) снятие оговорки вступает в силу в отношении другого договаривающегося государства только после получения этим последним уведомления об этом;
- b) снятие возражения против оговорки вступает в силу только после получения государством, сформулировавшим оговорку, уведомления об этом.

Статья 23

Процедура, касающаяся оговорок

1. Оговорка, определенно выраженное согласие с оговоркой и возражение против оговорки должны быть сделаны в письменной форме и доведены до сведения договаривающихся государств и других государств, имеющих право стать участниками договора.

2. Если оговорка сделана при подписании договора, подлежащего ратификации, принятию или утверждению, она должна быть официально подтверждена сделавшим оговорку государством при выражении им своего согласия на обязательность для него этого договора. В этом случае оговорка считается сделанной в день ее подтверждения.

3. Определенно выраженное согласие с оговоркой или возражение против оговорки, высказанные до ее подтверждения, сами по себе не требуют подтверждения.

4. Снятие оговорки или возражения против оговорки должно осуществляться в письменной форме.

РАЗДЕЛ 3: ВСТУПЛЕНИЕ В СИЛУ ДОГОВОРОВ И ИХ ВРЕМЕННОЕ ПРИМЕНЕНИЕ

Статья 24

Вступление в силу

1. Договор вступает в силу в порядке и в дату, предусмотренные в самом договоре или согласованные между участвовавшими в переговорах государствами.

2. При отсутствии такого положения или договоренности договор вступает в силу, как только будет выражено согласие всех участвовавших в переговорах государств на обязательность для них договора.

3. Если согласие государства на обязательность для него договора выражается в какую-либо дату после вступления договора в силу, то договор вступает в силу для этого государства в эту дату, если в договоре не предусматривается иное.

4. Положения договора, регулирующие установление аутентичности его текста, выражение согласия государств на обязательность для них договора, порядок или дату вступления договора в силу, оговорки, функции депозитария и прочие вопросы, неизбежно возникающие до вступления договора в силу, применяются с момента принятия текста договора.

Статья 25

Временное применение

1. Договор или часть договора применяются временно до вступления договора в силу, если:

- a) это предусматривается самим договором; или
- b) участвовавшие в переговорах государства договорились об этом каким-либо иным образом.

2. Если в договоре не предусматривается иное или участвовавшие в переговорах государства не договорились об ином, временное применение договора или части договора в отношении государства прекращается, если это государство уведомит другие государства, между которыми временно применяется договор, о своем намерении не стать участником договора.

ЧАСТЬ III

СОВЛЮДЕНИЕ, ПРИМЕНЕНИЕ И ТОЛКОВАНИЕ ДОГОВОРОВ

РАЗДЕЛ 1: СОВЛЮДЕНИЕ ДОГОВОРОВ

Статья 26

Facta sunt servanda

Каждый действующий договор обязателен для его участников и должен ими добросовестно выполняться.

Статья 27

Внутреннее право и соблюдение договоров

Участник не может ссылаться на положения своего внутреннего права в качестве оправдания для невыполнения им договора. Это правило действует без ущерба для статьи 46.

РАЗДЕЛ 2: ПРИМЕНЕНИЕ ДОГОВОРОВ

Статья 28

Договоры не имеют обратной силы

Если иное намерение не явствует из договора или не установлено иным образом, то положения договора не обязательны для участника договора в отношении любого действия или факта, которые имели место до даты вступления договора в силу для указанного участника, или в отношении любой ситуации, которая перестала существовать до этой даты.

Статья 29

Территориальная сфера действия договоров

Если иное намерение не явствует из договора или не установлено иным образом, то договор обязателен для каждого участника в отношении всей его территории.

Статья 30

Применение последовательно заключенных договоров, относящихся к одному и тому же вопросу

1. С соблюдением статьи 103 Устава Организации Объединенных Наций права и обязанности государства-участников последовательно заключенных договоров, относящихся к одному и тому же вопросу, определяются в соответствии с последующими пунктами.

2. Если в договоре устанавливается, что он обусловлен предыдущим или последующим договором или что он не должен

считаться несовместимым с таким договором, то преимущественную силу имеют положения этого другого договора.

3. Если все участники предыдущего договора являются также участниками последующего договора, но действие предыдущего договора не прекращено или не приостановлено в соответствии со статьей 59, предыдущий договор применяется только в той мере, в какой его положения совместимы с положениями последующего договора.

4. Если не все участники последующего договора являются участниками предыдущего договора:

- в отношениях между государствами-участниками обоих договоров применяется то же правило, что и в пункте 3;
- в отношениях между государством-участником обоих договоров и государством-участником только одного договора договор, участниками которого являются оба государства, регулирует их взаимные права и обязательства.

5. Пункт 4 применяется без ущерба для статьи 41, для любого вопроса о прекращении или приостановлении действия договора в соответствии со статьей 60 или для любого вопроса об ответственности государства, которая может возникнуть в результате заключения или применения договора, положения которого несовместимы с обязательствами данного государства в отношении другого государства по иному договору.

РАЗДЕЛ 3: ТОЛКОВАНИЕ ДОГОВОРОВ

Статья 31

Общее правило толкования

1. Договор должен толковаться добросовестно в соответствии с обычным значением, которое следует придавать терминам договора в их контексте, а также в свете объекта и целей договора.

2. Для целей толкования договора контекст охватывает, кроме текста, включая прамбулу и приложения:

- любое соглашение, относящееся к договору, которое было достигнуто между всеми участниками в связи с заключением договора;
- любой документ, составленный одним или несколькими участниками в связи с заключением договора и принятый другими участниками в качестве документа, относящегося к договору.

3. Наряду с контекстом учитываются:

- любое последующее соглашение между участниками относительно толкования договора или применения его положений;
- последующая практика применения договора, которая устанавливает соглашение участников относительно его толкования;
- любые соответствующие нормы международного права, применяемые в отношениях между участниками.

4. Специальное значение придается термину в том случае, если установлено, что участники имели такое намерение.

Статья 32

Дополнительные средства толкования

Возможно обращение к дополнительным средствам толкования, в том числе к подготовительным материалам и к обстоятельствам заключения договора, чтобы подтвердить значение, вытекающее из применения статьи 31, или определить значение, когда толкование в соответствии со статьей 31:

- оставляет значение двусмысленным или неясным; или
- приводит к результатам, которые являются явно абсурдными или неразумными.

Статья 33

Толкование договоров, аутентичность текста которых была установлена на двух или нескольких языках

1. Если аутентичность текста договора была установлена на двух или нескольких языках, его текст на каждом языке имеет одинаковую силу, если договором не предусматривается или участники не условились, что в случае расхождения между этими текстами преимущественную силу будет иметь какой-либо один определенный текст.

2. Вариант договора на языке, ином, чем те, на которых была установлена аутентичность текста, считается аутентичным только в том случае, если это предусмотрено договором или если об этом условились участники договора.

3. Предполагается, что термины договора имеют одинаковое значение в каждом аутентичном тексте.

4. За исключением того случая, когда в соответствии с пунктом 1 преимущественную силу имеет какой-либо один определенный текст, если сравнение аутентичных текстов обнаруживает расхождение значений, которое не устраняется применением статей 31 и 32, принимается то значение, которое, с учетом объекта и целей договора, лучше всего согласовывает эти тексты.

РАЗДЕЛ 4: ДОГОВОРЫ И ТРЕТЬИ ГОСУДАРСТВА

Статья 34

Общее правило, касающееся третьих государств

Договор не создает обязательств или прав для третьего государства без его на то согласия.

Статья 35

Договоры, предусматривающие обязательства для третьих государств

Обязательство для третьего государства возникает из положения договора, если участники этого договора имеют намерение сделать это положение средством создания обязательства и если третье государство определенно принимает на себя в письменной форме это обязательство.

Статья 36

Договоры, предусматривающие права для третьих государств

1. Право для третьего государства возникает из положения договора, если участники этого договора имеют намерение посредством этого положения предоставить такое право либо третьему государству, либо группе государств, к которой оно принадлежит, либо всем государствам и если третье государство соглашается с этим. Его согласие будет предполагаться до тех пор, пока не будет иметься доказательство противного, если договором не предусматривается иное.

2. Государство, пользующееся правом на основании пункта 1, выполняет условия пользования этим правом, предусмотренные договором или установленные в соответствии с договором.

Статья 37

Отмена или изменение обязательств или прав третьих государств

1. Если для третьего государства возникает обязательство в соответствии со статьей 35, то это обязательство может быть

отменено или изменено только с согласия участников договора и третьего государства, если только не установлено, что они условились об ином.

2. Если для третьего государства возникает право в соответствии со статьей 36, то это право не может быть отменено или изменено участниками, если установлено, что, согласно существовавшему намерению, это право не подлежало отмене или изменению без согласия этого третьего государства.

Статья 38

Нормы, содержащиеся в договоре, которые становятся обязательными для третьих государств в результате возникновения международного обычая

Статьи 34—37 никоим образом не препятствуют какой-либо норме, содержащейся в договоре, стать обязательной для третьего государства в качестве обычной нормы международного права, признаваемой как таковая.

ЧАСТЬ IV

ПОПРАВКИ К ДОГОВОРАМ И ИЗМЕНЕНИЕ ДОГОВОРОВ

Статья 39

Общее правило, касающееся поправок к договорам

Договор может быть изменен по соглашению между участниками. Нормы, изложенные в части II, применяются в отношении такого соглашения, если только договор не предусматривает иное.

Статья 40

Внесение поправок в многосторонние договоры

1. Если договор не предусматривает иное, при внесении поправок в многосторонний договор следует руководствоваться нижеследующими пунктами.

2. Все договаривающиеся государства должны уведомляться о любом предложении, касающемся поправок к многостороннему договору, которые должны действовать в отношениях между всеми участниками, причём каждое из договаривающихся государств имеет право участвовать в:

- a) принятии решения о том, что следует сделать в отношении такого предложения;
- b) переговорах и заключении любого соглашения о внесении поправок в договор.

3. Каждое государство, имеющее право стать участником договора, также имеет право стать участником договора, в который были внесены поправки.

4. Соглашение о внесении поправок не связывает государство, уже являющееся участником договора, но не ставшее участником соглашения о внесении поправок в договор; в отношении такого государства применяется пункт 4 «б» статьи 30.

5. Государство, которое стало участником договора после вступления в силу соглашения о внесении поправок, если только оно не заявляет об ином намерении:

- a) считается участником договора, в который были внесены поправки; и
- b) считается участником договора, в который не были внесены поправки, в отношении любого участника договора, не связанного соглашением о внесении поправок в договор.

Статья 41

Соглашения об изменении многосторонних договоров только во взаимоотношениях между определенными участниками

1. Два или несколько участников многостороннего договора могут заключить соглашение об изменении договора только во взаимоотношениях между собой, если:

- a) возможность такого изменения предусматривается самим договором; или
- b) такое изменение не запрещается договором и:
 - i) не влияет на пользование другими участниками своими правами по договору или на выполнение ими своих обязательств; и
 - ii) не затрагивает положения, отступление от которого является несовместимым с эффективным осуществлением объекта и целей договора в целом.

2. Если в случае, подпадающем под действие пункта 1 «а», договором не предусматривается иное, то указанные участники уведомляют других участников о своем намерении заключить соглашение и о том изменении договора, которое этим соглашением предусматривается.

ЧАСТЬ V

НЕДЕЙСТВИТЕЛЬНОСТЬ, ПРЕКРАЩЕНИЕ И ПРИОСТАНОВЛЕНИЕ ДЕЙСТВИЯ ДОГОВОРОВ РАЗДЕЛ 1: ОБЩИЕ ПОЛОЖЕНИЯ

Статья 42

Действительность и сохранение договоров в силе

1. Действительность договора или соглашения государства на обязательность для него договора может оспариваться только на основе применения настоящей Конвенции.

2. Прекращение договора, его денонсация или выход из него участника могут иметь место только в результате применения положений самого договора или настоящей Конвенции. Это же правило применяется к приостановлению действия договора.

Статья 43

Обязательства, имеющие силу на основании международного права, независимо от договора

Недействительность, прекращение или денонсация договора, выход из него одного из участников или приостановление его действия, если они являются результатом применения настоящей Конвенции или положений самого договора, ни в коем мере не затрагивают обязанность государства выполнять любое записанное в договоре обязательство, которое имеет силу для него в соответствии с международным правом, независимо от договора.

Статья 44

Делимость договорных положений

1. Предусмотренное в договоре или вытекающее из статьи 56 право участника денонсировать договор, выйти из него или приостановить его действие может быть использовано в отношении только всего договора, если договор не предусматривает иное или если его участники не условились об ином.

2. На признаваемое в настоящей Конвенции основание недействительности договора, прекращения договора, выхода из него или приостановления его действия можно ссылаться в отношении только всего договора во всех случаях, кроме предусмотренных нижеследующими пунктами или статьей 60.

3. Если такое основание касается лишь отдельных положений, то на него можно сослаться только в отношении этих положений, когда:

- a) названные положения отделяемы от остальной части договора в отношении их применения;
- b) из договора вытекает или иным образом установлено, что принятие этих положений не составляло существенного основания согласия другого участника или других участников на обязательность всего договора в целом; и
- c) продолжение выполнения остальной части договора не было бы несправедливым.

4. В случаях, подпадающих под действие статей 49 и 50, государство, имеющее право сослаться на обман или подкуп, может делать это либо в отношении всего договора, либо, в предусмотренных пунктом 3 случаях, в отношении лишь его отдельных положений.

5. В случаях, подпадающих под действие статей 51, 52 и 53, делимость положений договора не допускается.

Статья 45

Утрата права сослаться на основание недействительности или прекращения договора, выхода из него или приостановления его действия

Государство не вправе больше сослаться на основание недействительности или прекращения договора, выхода из него или приостановления его действия на основе статей 46—50 или статей 60 и 62, если, после того как ему стало известно о фактах:

- a) оно определенно согласилось, что договор, в зависимости от случая, действителен, сохраняет силу или остается в действии; либо
- b) оно должно в силу его поведения считаться молчаливо согласившимся с тем, что договор, в зависимости от случая, действителен, сохраняет силу или остается в действии.

РАЗДЕЛ 2: НЕДЕЙСТВИТЕЛЬНОСТЬ ДОГОВОРОВ

Статья 46

Положения внутреннего права, касающиеся компетенции заключать договоры

1. Государство не вправе сослаться на то обстоятельство, что его согласие на обязательность для него договора было выражено в нарушение того или иного положения его внутреннего права, касающегося компетенции заключать договоры, как на основание недействительности его согласия, если только данное нарушение не было явным и не касалось нормы его внутреннего права особо важного значения.

2. Нарушение является явным, если оно будет объективно очевидным для любого государства, действующего в этом вопросе добросовестно и в соответствии с обычной практикой.

Статья 47

Специальные ограничения правомочия на выражение согласия государства

Если правомочие представителя на выражение согласия государства на обязательность для него конкретного договора обусловлено специальным ограничением, то на несоблюдение представителем такого ограничения нельзя сослаться как на основание недействительности выраженного им согласия, если только другие участвовавшие в переговорах государства не

были уведомлены об ограничении до выражения представителем такого согласия.

Статья 48

Ошибка

1. Государство вправе сослаться на ошибку в договоре как на основание недействительности его согласия на обязательность для него этого договора, если ошибка касается факта или ситуации, которые, по предположению этого государства, существовали при заключении договора и представляли собой существенную основу для его согласия на обязательность для него данного договора.

2. Пункт 1 не применяется, если названное государство своим поведением способствовало возникновению этой ошибки или обстоятельства были таковы, что это государство должно было обратить внимание на возможную ошибку.

3. Ошибка, относящаяся только к формулировке текста договора, не влияет на его действительность; в этом случае применяется статья 79.

Статья 49

Обман

Если государство заключило договор под влиянием обманных действий другого участвовавшего в переговорах государства, то оно вправе сослаться на обман как на основание недействительности своего согласия на обязательность для него договора.

Статья 50

Подкуп представителя государства

Если согласие государства на обязательность для него договора было выражено в результате прямого или косвенного подкупа его представителя другим участвовавшим в переговорах государством, то первое государство вправе сослаться на такой подкуп как на основание недействительности его согласия на обязательность для него такого договора.

Статья 51

Принуждение представителя государства

Согласие государства на обязательность для него договора, которое было выражено в результате принуждения его представителя действиями или угрозами, направленными против него, не имеет никакого юридического значения.

Статья 52

Принуждение государства посредством угрозы силой или ее применения

Договор является ничтожным, если его заключение явилось результатом угрозы силой или ее применения в нарушение принципов международного права, воплощенных в Уставе Организации Объединенных Наций.

Статья 53

Договоры, противоречащие императивной норме общего международного права (Jus cogens)

Договор является ничтожным, если в момент заключения он противоречит императивной норме общего международного права. Поскольку это касается настоящей Конвенции, императивная норма общего международного права является нормой, которая принимается и признается международным сообществом государств в целом как норма, отклонение от

которой недопустимо и которая может быть изменена только последующей нормой общего международного права, носящей такой же характер.

РАЗДЕЛ 3. ПРЕКРАЩЕНИЕ ДОГОВОРОВ И ПРИОСТАНОВЛЕНИЕ ИХ ДЕЙСТВИЯ

Статья 54

Прекращение договора или выход из него в соответствии с положениями договора или с согласия участников

Прекращение договора или выход из него участниками могут иметь место:

- a) в соответствии с положениями договора; или
- b) в любое время с согласия всех участников по консультации с прочими договаривающимися государствами.

Статья 55

Сокращение числа участников многостороннего договора, в результате которого он становится меньше числа, необходимого для вступления договора в силу

Если договором не предусматривается иное, многосторонний договор не прекращается по причине только того, что число его участников стало меньше числа, необходимого для вступления в силу договора.

Статья 56

Денонсация договора или выход из договора, не содержащего положений о его прекращении, денонсации или выходе из него

1. Договор, который не содержит положений о его прекращении и который не предусматривает денонсации или выхода из него, не подлежит денонсации и выход из него не допускается, если только:

- a) не установлено, что участники намеревались допустить возможность денонсации или выхода; или
- b) характер договора не подразумевает права денонсации или выхода.

2. Участник уведомляет не менее чем за двенадцать месяцев о своем намерении денонсировать договор или выйти из него в соответствии с пунктом 1.

Статья 57

Приостановление действия договора в соответствии с положениями договора или с согласия участников

Приостановление действия договора в отношении всех участников или в отношении какого-либо отдельного участника возможно:

- a) в соответствии с положениями договора; или
- b) в любое время с согласия всех участников по консультации с прочими договаривающимися государствами.

Статья 58

Приостановление действия многостороннего договора по соглашению только между некоторыми участниками

1. Два или несколько участников многостороннего договора могут заключить соглашение о временном приостановлении действия положений договора только в отношениях между собой, если:

- a) возможность такого приостановления предусматривается договором; или

b) указанное приостановление не запрещается договором и:

- i) не влияет ни на пользование другими участниками своими правами, вытекающими из данного договора, ни на выполнение ими своих обязательств;
- ii) не является несовместимым с объектом и целями договора.

2. Если в случае, подпадающем под действие пункта 1 «а», договором не предусматривается иное, то указанные участники уведомляют других участников о своем намерении заключить соглашение и о тех положениях договора, действие которых они намерены приостановить.

Статья 59

Прекращение договора или приостановление его действия, вытекающие из заключения последующего договора

1. Договор считается прекращенным, если все его участники заключат последующий договор по тому же вопросу и:

- a) из последующего договора вытекает или иным образом установлено намерение участников, чтобы данный вопрос регулировался этим договором; или
- b) положения последующего договора настолько несовместимы с положениями предыдущего договора, что оба договора невозможно применять одновременно.

2. Действие предыдущего договора считается лишь приостановленным, если из последующего договора вытекает или иным образом установлено, что таково было намерение участников.

Статья 60

Прекращение договора или приостановление его действия вследствие его нарушения

1. Существенное нарушение двустороннего договора одним из его участников дает право другому участнику ссылаться на это нарушение как на основание для прекращения договора или приостановления его действия в целом или в части.

2. Существенное нарушение многостороннего договора одним из его участников дает право:

- a) другим участникам — по соглашению, достигнутому единогласно, — приостановить действие договора в целом или в части или прекратить его либо:
 - i) в отношениях между собой и государством, нарушившим договор, либо
 - ii) в отношениях между всеми участниками;

b) участнику, особо пострадавшему в результате нарушения, ссылаться на это нарушение как на основание для приостановления действия договора в целом или в части в отношениях между ним и государством, нарушившим договор;

c) любому другому участнику, кроме нарушившего договор государства, ссылаться на это нарушение как на основание для приостановления действия договора в целом или в части в отношении самого себя, если договор носит такой характер, что существенное нарушение его положений одним участником коренным образом меняет положение каждого участника в отношении дальнейшего выполнения им своих обязательств, вытекающих из договора.

3. Существенное нарушение договора — для целей настоящей статьи — состоит:

- a) в таком отказе от договора, который не допускается настоящей Конвенцией; или
- b) в нарушении положения, имеющего существенное значение для осуществления объекта и целей договора.

4. Предыдущие пункты не затрагивают положений договора, применимых в случае его нарушения.

5. Пункты 1, 2 и 3 не применяются к положениям, касающимся защиты человеческой личности, которые содержатся в договорах, носящих гуманитарный характер, и особенно к положениям, исключаящим любую форму репрессалий по отношению к лицам, пользующимся защитой по таким договорам.

Статья 61

Последующая невозможность выполнения

1. Участник вправе ссылаться на невозможность выполнения договора как на основание для прекращения договора или выхода из него, если эта невозможность является следствием безвозвратного исчезновения или уничтожения объекта, необходимого для выполнения договора. Если такая невозможность является временной, на нее можно ссылаться как на основание лишь для приостановления действия договора.

2. Участник не вправе ссылаться на невозможность выполнения как на основание для прекращения договора, выхода из него или приостановления его действия, если эта невозможность является результатом нарушения этим участником либо обязательства по договору, либо иного международного обязательства, взятого им на себя по отношению к любому другому участнику договора.

Статья 62

Коренное изменение обстоятельств

1. На коренное изменение, которое произошло в отношении обстоятельств, существовавших при заключении договора, и которое не предвиделось участниками, нельзя ссылаться как на основание для прекращения договора или выхода из него, за исключением тех случаев, когда:

- наличие таких обстоятельств составляло существенное основание согласия участников на обязательность для них договора; и
- последствие изменения обстоятельств коренным образом изменяет сферу действия обязательств, все еще подлежащих выполнению по договору.

2. На коренное изменение обстоятельств нельзя ссылаться как на основание для прекращения договора или выхода из него:

- если договор устанавливает границу; или
- если такое коренное изменение, на которое ссылается участник договора, является результатом нарушения этим участником либо обязательства по договору, либо иного международного обязательства, взятого им на себя по отношению к любому другому участнику договора.

3. Если, в соответствии с предыдущими пунктами, участник вправе ссылаться на коренное изменение обстоятельств как на основание для прекращения договора или выхода из него, то он вправе также ссылаться на это изменение как на основание для приостановления действия договора.

Статья 63

Разрыв дипломатических или консульских отношений

Разрыв дипломатических или консульских отношений между участниками договора не влияет на правовые отношения, установленные между ними договором, за исключением случаев, когда наличие дипломатических или консульских отношений необходимо для выполнения договора.

Статья 64

Возникновение новой императивной нормы общего международного права (jus cogens)

Если возникает новая императивная норма общего международного права, то любой существующий договор, который

оказывается в противоречии с этой нормой, становится недействительным и прекращается.

РАЗДЕЛ 4: ПРОЦЕДУРА

Статья 65

Процедура, которой следует придерживаться в отношении недействительности договора, прекращения договора, выхода из него или приостановления его действия

1. Участник, который в соответствии с положениями настоящей Конвенции ссылается на порок в своем согласии на обязательность для него договора или на основание для оспаривания действительности договора, для прекращения договора, выхода из него или приостановления его действия, должен уведомить других участников о своем требовании. В уведомлении должны быть указаны меры, которые предполагается принять в отношении договора, а также их обоснования.

2. Если по истечении определенного периода, который, за исключением случаев особой срочности, должен составлять не менее трех месяцев с момента получения уведомления, ни один участник не выскажет возражения, то направивший уведомление участник имеет право в порядке, установленном статьей 67, осуществить предусмотренные им меры.

3. Если, однако, последует возражение со стороны любого другого участника, то участники должны добиваться урегулирования с помощью средств, указанных в статье 33 Устава Организации Объединенных Наций.

4. Ничто в предыдущих пунктах не затрагивает прав или обязательств участников в рамках любых действующих положений, являющихся обязательными для участников в отношении урегулирования споров.

5. Без ущерба для статьи 45, то обстоятельство, что государство не направило ранее уведомления, предписанного в пункте 1, не мешает ему направить такое уведомление в ответ другому участнику, требующему выполнения договора или заявляющему об его нарушении.

Статья 66

Процедура судебного разбирательства, арбитража и примирения

Если в течение 12 месяцев после даты, когда было сформулировано возражение, не было достигнуто никакого решения в соответствии с пунктом 3 статьи 65, то применяется следующая процедура:

- любая из сторон в споре о применении или толковании статей 53 или 64 может передать его, путем письменного заявления, на решение Международного Суда, если только стороны не договорятся с общего согласия передать этот спор на арбитраж;
- любая из сторон в споре о применении или толковании любой другой статьи части V Конвенции может начать процедуру, указанную в Приложении к настоящей Конвенции, обратившись с соответствующей просьбой к Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций.

Статья 67

Документы об объявлении договора недействительным, о прекращении договора, о выходе из него или о приостановлении его действия

1. Уведомление, упоминаемое в пункте 1 статьи 65, должно делаться в письменной форме.

2. Любой акт, имеющий целью объявление договора недействительным или прекращение договора, выход из него или приостановление его действия в соответствии с его положе-

ниями или положениями пунктов 2 или 3 статьи 65, оформляется в виде документа, сопровождаемого другим участником. Если такой документ не подписан главой государства, главой правительства или министром иностранных дел, представителем государства, передающему этот документ, может быть предложено представить полномочия.

Статья 68

Отзыв уведомлений и документов, предусмотренных статьями 65 и 67

Уведомление или документ, предусмотренные статьями 65 и 67, могут быть отозваны в любое время до вступления их в силу.

РАЗДЕЛ 5:

ПОСЛЕДСТВИЯ НЕДЕЙСТВИТЕЛЬНОСТИ ИЛИ ПРЕКРАЩЕНИЯ ДОГОВОРА ИЛИ ПРИОСТАНОВЛЕНИЯ ЕГО ДЕЙСТВИЯ

Статья 69

Последствия недействительности договора

1. Договор, недействительность которого установлена в соответствии с настоящей Конвенцией, является недействительным. Положения недействительного договора не имеют никакой юридической силы.

2. Если тем не менее были совершены действия на основе такого договора:

- a) каждый участник вправе потребовать от любого другого участника создать, насколько это возможно, в их взаимоотношениях положение, которое существовало бы, если бы не были совершены указанные действия;
- b) действия, совершенные добросовестно до ссылки на недействительность, не считаются незаконными лишь по причине недействительности договора.

3. В случаях, подпадающих под действие статей 49, 50, 51 или 52, пункт 2 не применяется к участнику, который отвечает за совершение обмана, подкупа или принуждения.

4. В случае недействительности согласия какого-либо государства на обязательность для него многостороннего договора вышеуказанные правила применяются в отношениях между этим государством и участниками договора.

Статья 70

Последствия прекращения договора

1. Если договором не предусматривается иное или если участники не согласились об ином, прекращение договора в соответствии с его положениями или в соответствии с настоящей Конвенцией:

- a) освобождает участников договора от всякого обязательства выполнять договор в дальнейшем;
- b) не влияет на права, обязательства или юридическое положение участников, возникшие в результате выполнения договора до его прекращения.

2. Если государство денонсирует многосторонний договор или выходит из него, пункт 1 применяется в отношениях между этим государством и каждым из остальных участников договора со дня вступления в силу такой денонсации или выхода из договора.

Статья 71

Последствия недействительности договора, противоречащего императивной норме общего международного права

1. Когда договор является недействительным в соответствии со статьей 53, участники:

- a) устраняют, насколько это возможно, последствия лю-

бого действия, совершенного на основании положения, противоречащего императивной норме общего международного права; и

- b) приводят свои взаимоотношения в соответствие с императивной нормой общего международного права.

2. Когда договор становится недействительным и прекращается в соответствии со статьей 64, прекращение договора:

- a) освобождает участников от всякого обязательства выполнять договор в дальнейшем;
- b) не влияет на права, обязательства или юридическое положение участников, возникшие в результате выполнения договора до его прекращения, при условии, что такие права и обязательства или такое положение могут в дальнейшем сохраняться только в той мере, в какой их сохранение само по себе не противоречит новой императивной норме общего международного права.

Статья 72

Последствия приостановления действия договора

1. Если договором не предусматривается иное или если участники не согласились об ином, приостановление действия договора в соответствии с его положениями или в соответствии с настоящей Конвенцией:

- a) освобождает участников, во взаимоотношениях которых приостанавливается действие договора, от обязательства выполнять договор в своих взаимоотношениях в течение периода приостановления;
- b) не влияет в остальном на правовые отношения между участниками, установленные договором.

2. В период приостановления действия договора участники воздерживаются от действий, которые могли бы помешать возобновлению действия договора.

ЧАСТЬ VI

ПРОЧИЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

Статья 73

Случай правопреемства государства, ответственности государства и начала военных действий

Положения настоящей Конвенции не предприняют ни одного из вопросов, которые могут возникнуть в отношении договора из правопреемства государства, из международной ответственности государства или из начала военных действий между государствами.

Статья 74

Дипломатические и консульские отношения и заключение договоров

Разрыв или отсутствие дипломатических или консульских отношений между двумя или несколькими государствами не препятствует заключению договоров между этими государствами. Заключение договора само по себе не влияет на положение в области дипломатических или консульских отношений.

Статья 75

Случай государства-агрессора

Положения настоящей Конвенции не затрагивают никаких обязательств в отношении договора, которые могут возникнуть для государства-агрессора в результате мер, принятых в соот-

ветствии с Уставом Организации Объединенных Наций в связи с агрессивной со стороны этого государства.

ЧАСТЬ VII

ДЕПОЗИТАРИИ, УВЕДОМЛЕНИЯ, ИСПРАВЛЕНИЯ И РЕГИСТРАЦИЯ

Статья 76

Депозитарии договоров

1. Депозитарий договора может быть назначен участвовавшими в переговорах государствами или в самом договоре или каким-либо иным порядком. Депозитарием может быть одно или несколько государств, международная организация или главное исполнительное должностное лицо такой организации.

2. Функции депозитария договора являются международными по своему характеру, и при исполнении своих функций депозитарий обязан действовать беспристрастно. В частности, тот факт, что договор не вступил в силу между некоторыми участниками или что возникло разногласие между государством и депозитарием, касающееся выполнения функций этого последнего, не влияет на эту обязанность.

Статья 77

Функции депозитариев

1. Если договором не предусматривается иное или если договаривающиеся государства не условились об ином, функции депозитария состоят, в частности:

- а) в хранении подлинного текста договора и переданных депозитарию полномочий;
- б) в подготовке заверенных копий с подлинного текста и подготовке любых иных текстов договора на таких других языках, которые могут быть предусмотрены договором, а также в препровождении их участникам и государствам, имеющим право стать участниками договора;
- в) в получении подписей под договором и получении и хранении документов, уведомлений и сообщений, относящихся к нему;
- г) в изучении вопроса о том, находятся ли подписи, документы, уведомления или сообщения, относящиеся к договору, в полном порядке и надлежащей форме, и, в случае необходимости, в доведении этого вопроса до сведения соответствующего государства;
- д) в информировании участников и государств, имеющих право стать участниками договора, о документах, уведомлениях и сообщениях, относящихся к договору;
- е) в информировании государств, имеющих право стать участниками договора, о том, когда число подписей, ратификационных грамот или документов о принятии, утверждении или присоединении, необходимое для вступления договора в силу, было получено или депонировано;
- ж) в регистрации договора в Секретариате Организации Объединенных Наций;
- з) в выполнении функций, предусмотренных другими положениями настоящей Конвенции.

2. В случае возникновения любого разногласия между каким-либо государством и депозитарием относительно выполнения функций последнего, депозитарий доводит этот вопрос до сведения подписавших договор государств и договариваю-

щихся государств либо, в соответствующих случаях, до сведения компетентного органа заинтересованной международной организации.

Статья 78

Уведомления и сообщения

Если договором или настоящей Конвенцией не предусматривается иное, уведомление или сообщение, сделанное любым государством в соответствии с настоящей Конвенцией:

- а) препровождается, если нет депозитария, непосредственно государствам, которым оно предназначено, либо, если есть депозитарий, — последнему;
- б) считается сделанным соответствующим государством только по получении его тем государством, которому оно было препровождено, или же, в зависимости от случая, по получении его депозитарием;
- в) если оно препровождается депозитарию, считается полученным государством, для которого оно предназначено, только после того, как последнее было информировано об этом депозитарием в соответствии с пунктом 1 «а» статьи 77.

Статья 79

Исправление ошибок в текстах или в заверенных копиях договоров

1. Если после установления аутентичности текста договора подписавшие его государства и договаривающиеся государства констатируют с общего согласия, что в нем содержится ошибка, то эта ошибка, если они не решают применить другой способ, исправляется путем:

- а) внесения соответствующего исправления в текст и парафирования этого исправления надлежащим образом уполномоченными представителями;
- б) составления документа с изложением исправления, которое согласились внести, или обмена такими документами; или
- в) составления исправленного текста всего договора в том же порядке, как и при оформлении подлинного текста.

2. Если речь идет о договоре, который сдается на хранение депозитарию, то последний уведомляет подписавшие договор государства и договаривающиеся государства об ошибке, а также о предложении об ее исправлении и устанавливает соответствующий период времени, в течение которого могут быть сделаны возражения против этого предложения. Если до истечения этого периода:

- а) не последовало возражений, депозитарий вносит исправление в текст и парафирует это исправление, составляет протокол об исправлении текста и препровождает копию его участникам и государствам, имеющим право стать участниками договора;
- б) было высказано возражение, депозитарий доводит это возражение до сведения подписавших договор государств и договаривающихся государств.

3. Правила, изложенные в пунктах 1 и 2, применяются также в тех случаях, когда была установлена аутентичность текста на двух или нескольких языках и обнаруживается несоответствие между различными текстами, которое, с общего согласия подписавших договор государства и договаривающихся государств, должно быть исправлено.

4. Исправленный текст заменяет собой содержащий ошибку текст *ab initio*, если только подписавшие договор государства и договаривающиеся государства не решат иначе.

5. Исправление текста зарегистрированного договора доводится до сведения Секретариата Организации Объединенных Наций.

6. Если ошибка обнаруживается в заверенной копии договора, депозитарий составляет протокол, содержащий исправление, и направляет копию его подписавшим договор государствам и договаривающимся государствам.

Статья 80

Регистрация и опубликование договоров

1. Договоры после их вступления в силу направляются в Секретариат Организации Объединенных Наций для регистрации или для хранения в делах и занесения в перечень, в зависимости от случая, и для опубликования.

2. Назначение депозитария уполномочивает его совершать указанные в предыдущем пункте действия.

ЧАСТЬ VIII

ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ СТАТЬИ

Статья 81

Подписание

Настоящая Конвенция открыта для подписания всеми государствами-членами Организации Объединенных Наций либо членами одного из специализированных учреждений или Международного агентства по атомной энергии, либо участниками Статута Международного Суда, а также любым другим государством, приглашенным Генеральной Ассамблеей Организации Объединенных Наций стать участником настоящей Конвенции, следующим образом: до 30 ноября 1969 года — в Федеральном министерстве иностранных дел Австрийской Республики, а после этой даты и до 30 апреля 1970 года — в Центральных Учреждениях Организации Объединенных Наций в Нью-Йорке.

Статья 82

Ратификация

Настоящая Конвенция подлежит ратификации. Ратификационные грамоты сдаются на хранение Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций.

Статья 83

Присоединение

К настоящей Конвенции может присоединиться любое государство, принадлежащее к той или иной из категорий, упомянутых в статье 81. Документы о присоединении сдаются на хранение Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций.

Статья 84

Вступление в силу

1. Настоящая Конвенция вступает в силу на тридцатый день с даты сдачи на хранение тридцатой ратификационной грамоты или тридцатого пятого документа о присоединении.

2. Для каждого государства, ратифицировавшего Конвенцию или присоединившегося к ней после сдачи на хранение тридцатой ратификационной грамоты или тридцатого пятого документа о присоединении, Конвенция вступает в силу на

тридцатый день после сдачи на хранение им своей ратификационной грамоты или документа о присоединении.

Статья 85

Аутентичные тексты

Подлинник настоящей Конвенции, английский, испанский, китайский, русский и французский тексты которой являются равно аутентичными, сдается на хранение Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций.

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся полномочные представители, должным образом уполномоченные своими правительствами, подписали настоящую Конвенцию.

СОВЕРШЕНО В ВЕНЕ двадцать третьего мая тысяча девятьсот шестьдесят девятого года.

ПРИЛОЖЕНИЕ

1. Генеральный Секретарь Организации Объединенных Наций составляет и ведет список мировых посредников из числа квалифицированных юристов. С этой целью каждому государству-члену Организации Объединенных Наций или участнику настоящей Конвенции предлагается назначить двух мировых посредников, и имена назначенных таким образом лиц образуют указанный список. Мировые посредники — включая мировых посредников, назначенных для заполнения открывшейся случайно вакансии, — назначаются на срок в пять лет, и этот срок может быть возобновлен. Мировой посредник, по истечении срока, на который он был назначен, будет продолжать выполнять любые функции, для осуществления которых он был избран в соответствии с положениями следующего пункта.

2. Если к Генеральному Секретарю направляется просьба в соответствии с положениями статьи 66, он передает спор на рассмотрение согласительной комиссии, образованной следующим образом.

Государство или государства, являющееся или являющиеся одной стороной в споре, назначают:

- а) одного мирового посредника, являющегося гражданином этого государства или одного из этих государств, из числа лиц, включенных в упомянутый в пункте 1 список, или из числа других лиц; и
- б) одного мирового посредника, не являющегося гражданином этого государства или одного из этих государств, из числа включенных в упомянутый список лиц.

Государство или государства, являющееся или являющиеся другой стороной в споре, назначают двух мировых посредников таким же образом. Четыре избираемых сторонами мировых посредника должны быть назначены в течение шестидесяти дней с той даты, когда Генеральный Секретарь получает соответствующую просьбу.

Эти четыре мировых посредника в течение шестидесяти дней после даты назначения последнего из них назначают из числа включенных в список лиц пятого мирового посредника, который будет председателем.

Если председатель или какой-либо из других мировых посредников не назначаются в течение предусмотренных выше для их назначения сроков, то они назначаются Генеральным Секретарем в течение шестидесяти дней с даты истечения соответствующего срока. Назначенный председатель может быть произведено Генеральным Секретарем либо из числа лиц, включенных в список, либо из числа членов Комиссии

международного права. Любая из сроков, в течение которых должны быть произведены назначения, может быть продлен с согласия сторон в споре.

Любая вакансия должна быть заполнена тем же способом, который был указан для первоначального назначения.

3. Согласительная комиссия сама устанавливает свою процедуру. Комиссия может, с согласия сторон в споре, предложить любому из участников договора представить ей свое мнение устно или письменно. Комиссия принимает решения и делает рекомендации большинством голосов своих пяти членов.

4. Комиссия может обращать внимание сторон в споре на любые меры, могущие облегчить полюбовное решение спора.

5. Комиссия заслушивает стороны, рассматривает претензии и возражения и вносит на рассмотрение сторон предложения, направленные на достижение полюбовного решения спора.

6. Комиссия должна представить свой доклад в течение двенадцати месяцев, следующих за датой ее образования. Этот доклад направляется Генеральному Секретарю и передается сторонам в споре. Доклад Комиссии, включая любые содержащиеся в нем выводы о вопросах факта и вопросах права, не является обязательным для сторон и представляет собой лишь рекомендацию, предложенную на рассмотрение сторон с целью облегчения полюбовного решения спора.

7. Генеральный Секретарь предоставляет Комиссии помощь и средства обслуживания, в которых она может нуждаться. Расходы Комиссии покрываются Организацией Объединенных Наций.

**Zweite Bekanntmachung
zum Europäischen Abkommen
über die Hauptstraßen des
internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975
vom 24. August 1987**

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 des Europäischen Abkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 (Bekanntmachung vom 2. August 1983, GBl. II Nr. 4 S. 63 und Sonderdruck Nr. 1143 des Gesetzblattes) wurden Änderungen der Anlage I dieses Abkommens angenommen. Entsprechend Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens sind diese Änderungen am 12. September 1986 in Kraft getreten. Die Neufassung der Anlage I wird im Sonderdruck Nr. 1142/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 24. August 1987

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Internationalen Kakaoabkommen, 1936
vom 25. Juli 1986
vom 28. August 1987**

Am 30. September 1986 wurde in New York das Internationale Kakaoabkommen, 1936, für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Die Bestätigungsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 18. Dezember 1986 beim

Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 70 am 28. Januar 1987 für die Deutsche Demokratische Republik vorläufig in Kraft getreten. Es wird im Sonderdruck Nr. 1289 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen für die Deutsche Demokratische Republik endgültig in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

Berlin, den 28. August 1987

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Mitteilung Nr. 6/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1987**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980 (GBl. II 1987 Nr. 4 S. 25):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Föderative Republik Brasilien	17. Oktober 1985
Volksrepublik Bulgarien ¹	10. April 1984
Deutsche Demokratische Republik ¹	5. Februar 1981
Republik Guatemala ²	23. April 1985
Republik Indonesien ¹	5. November 1986
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	14. Mai 1986
Kanada	21. März 1986
Fürstentum Liechtenstein	25. November 1986
Mongolische Volksrepublik ¹	28. Mai 1986
Königreich Norwegen	15. August 1985
Republik Paraguay ²	6. Februar 1985
Republik der Philippinen	22. September 1981
Volksrepublik Polen ¹	5. Oktober 1983
Königreich Schweden	1. August 1980
Schweizerische Eidgenossenschaft	9. Januar 1987
Südkorea ^{1,2}	7. April 1982
Republik Türkei ¹	27. Februar 1985
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	23. April 1982
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	25. Mai 1980
Ungarische Volksrepublik ¹	4. Mai 1984
Vereinigte Staaten von Amerika	13. Dezember 1982

Berlin, den 20. August 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

Mitteilung Nr. 7/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 24. August 1987

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Abkommens über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bei der Sicherstellung und Rückgabe von ungesetzlich über die Staatsgrenzen beförderten Kulturgütern vom 22. April 1986 (GBl. II 1987 Nr. 4 S. 35):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde
Volksrepublik Bulgarien	24. Oktober 1986
Deutsche Demokratische Republik	7. August 1986
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	2. Februar 1987.

Berlin, den 24. August 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Mitteilung Nr. 8/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 28. August 1987

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (GBl. II 1987 Nr. 7 S. 61):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Republik Argentinien ^{2, 3}	5. Dezember 1972
Arabische Republik Ägypten ²	11. Februar 1982
Australien	13. Juni 1974
Barbados ¹	24. Juni 1971
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ²	1. Mai 1986
Republik Chile ^{1, 2}	9. April 1981
Königreich Dänemark ²	1. Juni 1976
Deutsche Demokratische Republik ²	20. Oktober 1986
Republik Finnland ²	19. August 1977
Griechische Republik	30. Oktober 1974
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ^{2, 3}	25. Juni 1971

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

³ Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

Republik Haiti ¹	25. August 1980
Republik Honduras ¹	20. September 1979
Italienische Republik	25. Juli 1974
Jamaika	28. Juli 1970
Japan ²	2. Juli 1981
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	27. August 1970
Kanada ²	14. Oktober 1970
Republik Kolumbien ²	10. April 1985
Volksrepublik Kongo	12. April 1982
Südkorea ^{1, 3}	27. April 1977
Staat Kuwait ³	11. November 1975
Königreich Lesotho	3. März 1972
Republik Liberia	29. August 1985
Republik Malawi ¹	23. August 1983
Königreich Marokko ^{2, 3}	26. September 1972
Mauritius	18. Januar 1973
Vereinigte Mexikanische Staaten	25. September 1974
Republik Nauru	5. Mai 1978
Neuseeland ²	4. August 1971
Königreich der Niederlande ²	9. April 1985
Republik Niger	27. Oktober 1971
Bundesrepublik Nigeria	31. Juli 1969
Republik Österreich	30. April 1979
Republik Panama	28. Juli 1980
Republik Paraguay ¹	3. Februar 1972
Republik der Philippinen	15. November 1972
Republik Rwanda	3. Januar 1980
Königreich Schweden ²	4. Februar 1975
Republik Senegal	11. April 1986
Spanien	16. Mai 1972
Syrische Arabische Republik ^{2, 3}	2. Oktober 1970
Vereinigte Republik Tansania ²	12. April 1976
Republik Togo	28. Dezember 1978
Tunesische Republik ²	23. Juni 1971
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ²	14. Mai 1986
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ²	29. April 1986
Republik Uruguay	5. März 1982
Staat Vatikanstadt ¹	25. Februar 1977
Republik Zaire	25. Juli 1977
Zentralafrikanische Republik	10. Dezember 1971
Republik Zypern	28. Dezember 1976

Berlin, den 28. August 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Entwicklungsländer und Neue Internationale Wirtschaftsordnung

Analyse und Perspektive

Prof. Dr. H. Faulwetter

158 Seiten · Broschur · 8,50 M

Bestellangaben: Faulwetter, Entwicklunsl. / 771 665 5

Diese populärwissenschaftliche Darstellung befaßt sich mit dem Kampf der Entwicklungsländer um eine Neue Internationale Wirtschaftsordnung, insbesondere in den 70er Jahren und Anfang der 80er Jahre. Der Autor erläutert die verschiedenen Aspekte dieses Kampfes, weist auf die beträchtlichen Schwierigkeiten der Entwicklungsländer in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus hin und zeigt zugleich die neuen Formen der ökonomischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern. Es wird verdeutlicht, daß diese Prozesse die Elemente der weiteren Industrialisierung von Produktion und Handel sind und daß sie ein besonderes wichtiges Gebiet der internationalen Klassenaueinandersetzung sowie der spezifischen Bündnispolitik des Sozialismus darstellen.

Die vorliegende Schrift beruht auf Erfahrungen, die in mehr als fünfzehnjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit des Instituts Ökonomik der Entwicklungsländer an der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, während der aktiven Teilnahme an der Gestaltung der Außenbeziehungen unseres Landes und bei einer Vielzahl internationaler Konferenzen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen gesammelt werden konnten.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Asien, Afrika, Lateinamerika — Gemeinsam gegen Imperialismus, für sozialen Fortschritt

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Ch. Mährdel
332 Seiten · Pappband · 25,— M
Bestellangaben: Asien / 771 631 3

„Die vorliegende monographische Darstellung — eine Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern aus der DDR und der UdSSR — ist ein gelungener Versuch, die Rolle der nationalen Befreiungsbewegung zu verdeutlichen. Ausgangspunkt ist die Arbeit der Klassiker des Marxismus-Leninismus bei der Begründung einer wissenschaftlichen Theorie über die nationale Befreiungsbewegung als einen der Hauptströme im revolutionären Weltprozeß. Einen Akzent legen die Autoren auf die Bündnisfrage, die immer schon ein fundamentales strategisches Prinzip der revolutionären Arbeiterbewegung war... Die vier Hauptkapitel beschäftigen sich mit Aufgaben und Zielen der nationalen Befreiungsbewegung im revolutionären Weltprozeß, mit der Einheit der antiimperialistischen Kräfte im nationalen Rahmen, den Gemeinsamkeiten der Völker und Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas im antiimperialistischen Kampf sowie dem Zusammenwirken der Bewegung mit dem sozialistischen Weltsystem.

Ergänzt wird der Band durch eine Tabelle der national befreiten Staaten nach 1945. Sie gibt Aufschluß über den Zeitpunkt der Unabhängigkeit, die Bevölkerungszahl und anderes.“

(horizont, Berlin, 29. 12. 82)

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020. — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 35 22. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731. — Verlag: (010002) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewald-Str. 17, Berlin, 1096, Telefon: 233 73 27. — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 509 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Stollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

121

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 21. Dezember 1987

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 87	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 16. März 1987	121
3. 11. 87	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 19. Mai 1987	135
9. 10. 87	Achte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	152

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Indonesien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen vom 16. März 1987
vom 29. Oktober 1987**

Am 16. März 1987 wurde in Jakarta das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet. Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 29 festgelegten Voraussetzungen am 22. September 1987 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Oktober 1987

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

(Übersetzung)

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Indonesien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Indonesien haben, geleitet von dem Wunsche, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen

beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die durch einen der Vertragsstaaten erhoben werden.
2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.
3. Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:
 - (a) In der Deutschen Demokratischen Republik:
 - (i) Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe,
 - (ii) Einkommensteuer,
 - (iii) Körperschaftsteuer,
 - (iv) Steuer für handwerkliche, landwirtschaftliche oder Handelstätigkeit,
 - (v) Gewerbesteuer,
 - (vi) Lohnsteuer,
 - (vii) Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit,
 - (viii) Steuer auf Lizenzgebühren,
 - (ix) Kapitalertragsteuer(im nachfolgenden „Steuer der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt).

(b) In der Republik Indonesien:

die Einkommensteuer (pajak penghasilan), und — in dem Maße, wie es in der Einkommensteuer vorgesehen ist — die Unternehmensteuer (pajak perseroan) und die Steuer für Einnahmen aus Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren (pajak atas bunga, dividen dan royalty)

(im nachfolgenden „indonesische Steuer“ genannt).

4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern vom Einkommen gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den in Absatz 3 genannten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. In diesem Abkommen, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- (a) (i) bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Territorialgewässer und — im Sinne dieses Abkommens — alle anderen maritimen Zonen, die — in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den damit in Einklang stehenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik — als Gebiete definiert sind, in denen souveräne Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in Bezug auf die Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen, lebender oder nichtlebender Art, des Meeresbodens, des Meeresuntergrundes und der darüberliegenden Gewässer ausgeübt werden können;
- (ii) umfaßt der Ausdruck „Indonesien“ das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien, wie es in ihren Gesetzen definiert wurde, und die angrenzenden Gebiete, über die die Republik Indonesien souveräne Rechte bzw. Hoheitsbefugnisse in Übereinstimmung mit der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982 besitzt;
- (b) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Republik Indonesien;
- (c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für die Besteuerung wie Rechtsträger behandelt werden;
- (d) bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“ auf
- (i) alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des entsprechenden Vertragsstaates dessen Staatsbürger sind;
- (ii) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und Vereinigungen, die ihren Status aus den in dem entsprechenden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften ableiten;
- (e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ alle juristischen Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- (f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- (g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug,

das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

(h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“

- (i) in Bezug auf die Deutsche Demokratische Republik das Ministerium der Finanzen;
- (ii) in Bezug auf die Republik Indonesien der Minister der Finanzen oder sein bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- (a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- (b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- (c) hat sie in keinem der beiden Staaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt;
- (d) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage im gegenseitigen Einverständnis.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage im gegenseitigen Einverständnis.

Artikel 5

Betriebsstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- (a) einen Ort der Leitung;
- (b) eine Zweigniederlassung;
- (c) eine Geschäftsstelle;
- (d) eine Fabrikationsstätte;
- (e) eine Werkstätte;
- (f) einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Plantage;
- (g) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen;

- (h) eine Baustelle, eine Bauausführung oder Montage oder damit verbundene Überwachungsaufgaben, sofern eine solche Baustelle, Bauausführung, Montage oder Überwachungsaufgabe eine Dauer von sechs Monaten überschreitet;
- (i) die Leistung von Diensten, einschließlich Beratertätigkeiten eines Unternehmens durch Angestellte oder durch anderes, von dem Unternehmen für diese Zwecke angestelltes Personal, aber nur, wenn Tätigkeiten dieser Art (für das gleiche oder ein damit in Zusammenhang stehendes Projekt) im Lande für einen Zeitraum oder Zeiträume, die insgesamt mehr als drei Monate innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes betragen, andauern.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- (a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu geben, wissenschaftliche Forschung oder andere ähnliche Tätigkeiten auszuführen, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es im erstgenannten Vertragsstaat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, wenn diese Person:

- (a) in dem Staat eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und sie die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, die Tätigkeiten einer solchen Person beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen; oder
- (b) eine solche Vollmacht nicht besitzt, aber gewöhnlich in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren unterhält, die sie im Namen des Unternehmens regelmäßig ausliefert.

5. Ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaates — mit Ausnahme in bezug auf Rückversicherung — wird so behandelt, als habe es in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn es im anderen Vertragsstaat durch einen Angestellten oder einen Vertreter, der kein unabhängiger Vertreter im Sinne des Absatzes 6 ist, Prämien einzieht oder gegen dort vorhandene Gefahren versichert.

6. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer

ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn sich die Tätigkeit eines solchen Vertreters jedoch ganz oder nahezu ganz auf dieses Unternehmen bezieht, so wird er im Sinne dieses Absatzes nicht als unabhängiger Vertreter behandelt.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen, einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt; in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des allgemeinen Rechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie (a) dieser Betriebsstätte; (b) Verkäufen von Gütern oder Waren im anderen Staat gleicher oder ähnlicher Art wie die Güter oder Waren, die von dieser Betriebsstätte verkauft werden; oder (c) anderen Geschäftstätigkeiten der gleichen oder ähnlichen Art in diesem anderen Staat wie diejenigen, die von dieser Betriebsstätte ausgeübt werden, zugerechnet werden.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsfüh-

rungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind. Solche Abzüge werden jedoch nicht zugelassen in bezug auf Beträge, die eventuell (mit Ausnahme der Rückerstattung tatsächlicher Kosten) von der Betriebsstätte an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder an eine seiner anderen Geschäftsstellen in Form von Lizenzgebühren, anderen Gebühren oder ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten oder anderer Rechte oder in Form von Provisionen für besondere Dienste oder für Geschäftsleitungstätigkeit oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen auf Gelder, die der Betriebsstätte geliehen wurden, gezahlt werden. Gleichermaßen werden bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte die Beträge nicht berücksichtigt (mit Ausnahme der Rückerstattung tatsächlicher Kosten), die die Betriebsstätte der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder einer seiner anderen Geschäftsstellen in Rechnung stellt, in Form von Lizenzgebühren, anderen Gebühren oder ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten oder anderer Rechte oder in Form von Provisionen für besondere Dienste, für Geschäftsleitungstätigkeit oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen auf Gelder, die der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder einer seiner anderen Geschäftsstellen geliehen wurden.

4. Sind die der zuständigen Behörde zugänglichen Informationen nicht ausreichend, um die der Betriebsstätte eines Unternehmens zuzurechnenden Gewinne zu ermitteln, so berührt dieser Artikel nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften dieses Staates in bezug auf die Steuerpflicht einer Person durch Ermessensgebrauch oder Schätzung durch die zuständige Behörde, vorausgesetzt, die Rechtsvorschriften werden — soweit es die der zuständigen Behörde zugänglichen Informationen gestatten — in Übereinstimmung mit dem Prinzip dieses Artikels angewandt.

5. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

6. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Das gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9.

Verbundene Unternehmen

Wenn

- (a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- (b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte

oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, zehn (10) % des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens fünf- und zwanzig (25) % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt. Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. Artikel 14 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

6. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens und wenn eine Gesellschaft, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat hat, können die Gewinne der Betriebsstätte einer Zusatzsteuer in diesem anderen Staat in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften unterworfen werden, aber die so erhobene Zusatzsteuer darf fünfzehn (15) % des Betrages solcher Gewinne nach Abzug der Einkommensteuer und anderer Steuern vom Einkommen, die in diesem anderen Staat darauf erhoben werden, nicht übersteigen.

7. Absatz 6 dieses Artikels berührt nicht die Bestimmungen, die in Produktionsbeteiligungs- und Arbeitsverträgen (oder anderen ähnlichen Verträgen) enthalten sind in bezug auf den Öl- und Gassektor oder andere Bergbauunternehmen, die am oder vor dem 31. Dezember 1983 von der

Regierung Indonesiens, ihren Organen, ihrer zuständigen staatlichen Öl- und Gasgesellschaft oder einer ihrer Struktureinheiten mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Person abgeschlossen wurden.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, zehn (10) % des Bruttobetrag der Zinsen nicht übersteigen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und von der Regierung des anderen Vertragsstaates, einschließlich seiner politischen Gebietskörperschaften, der Zentralbank dieses anderen Vertragsstaates oder einer sich vollständig im Besitz dieser Regierung befindlichen Finanzinstitution, bezogen werden, von der Steuer im erstgenannten Vertragsstaat ausgenommen.

4. Im Sinne des Absatzes 3 bedeuten die Ausdrücke „die Zentralbank“ und „sich vollständig im Besitz der Regierung befindliche Finanzinstitution“:

(a) Im Fall der Deutschen Demokratischen Republik:

die „Deutsche Außenhandelsbank AG“, Berlin.

(b) Im Fall der Republik Indonesien:

(i) die „Bank Indonesia“ (die Zentralbank Indonesiens);

(ii) eine solche andere Finanzinstitution, deren Kapital sich ganz im Besitz der Regierung der Republik Indonesien befindet, sofern es gegebenenfalls zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten so vereinbart wird.

5. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen, einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen, sowie Einkünfte, die nach den Steuergesetzen des Staates, aus dem sie stammen, Einkünften aus geliehenen Geldern gleichgestellt werden, einschließlich Zinsen bei Verkäufen mit Zahlungsaufschub.

6. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu a) dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung oder b) einer Geschäftstätigkeit gemäß Abschnitt (c) des Absatzes 1, Artikel 7 gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. Artikel 14 anzuwenden.

7. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung ein-

gegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.

8. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen, und entsprechend den Gesetzen dieses Staates, ist aber der Empfänger der Nutzungsberechtigten der Lizenzgebühren, darf die so erhobene Steuer zehn (10) % des Bruttobetrag der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme oder Filme oder Tonbänder für Radio oder Fernsehen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu a) dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung oder b) der Geschäftstätigkeit gemäß Abschnitt c) in Absatz 1, Artikel 7 gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 14 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann

der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

4. Gewinne aus der Veräußerung des in den vorangegangenen Absätzen nicht genannten Vermögens werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Arbeit bezieht, werden nur in diesem Staat besteuert, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht oder sie hält sich in diesem anderen Staat für einen Zeitraum oder für Zeiträume auf, die in einem beliebigen Zwölf-Monats-Zeitraum insgesamt 90 Tage überschreiten. Steht der Person in dem anderen Staat eine feste Einrichtung zur Verfügung oder hält sie sich dort während des obengenannten Zeitraumes oder der obengenannten Zeiträume auf, so können die Einkünfte in diesem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können oder sie in diesem anderen Staat während des obengenannten Zeitraumes oder der obengenannten Zeiträume erzielt wurden.

2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19, 20 und 21 werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Staat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen

Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- (a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage im Verlauf eines beliebigen Kalenderjahres aufhält und
- (b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels werden Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in diesem Staat besteuert.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 werden Einkünfte, die ein Künstler oder Sportler für seine persönlich ausgeübte Tätigkeit bezieht, in dem Vertragsstaat von der Steuer ausgenommen, in dem er diese Tätigkeit ausübt, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Besuches ausgeübt wird, der in beträchtlichem Umfang von dem anderen Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer seiner öffentlichen Institutionen unterstützt wird.

Artikel 18

Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 19 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

1. (a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, werden nur in diesem Staat besteuert.
- (b) Diese Vergütungen werden jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsbürger dieses Staates ist und
 - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

- (c) Vergütungen, die natürliche Personen, die Staatsbürger eines Vertragsstaates sind, für eine im Auftrage staatlicher Institutionen dieses Staates im anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit erhalten, werden nur in dem erstgenannten Staat besteuert, wenn die Vergütungen von diesem Staat gezahlt werden.
2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Fonds an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, werden nur in diesem Staat besteuert.
- (b) Diese Ruhegehälter werden jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses Staates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Lehrer und in der Forschung tätige Personen

Ein Professor, Lehrer oder eine in der Forschung tätige Person, die sich zeitweilig in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum, der zwei Jahre nicht übersteigt, ausschließlich zu Lehr- oder Forschungszwecken an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung aufhalten und die im anderen Vertragsstaat ansässig sind oder unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt ansässig waren, werden nur in dem anderen Staat in bezug auf Einkünfte aus einer solchen Lehr- oder Forschungstätigkeit besteuert.

Artikel 21

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in diesem erstgenannten Staat nicht besteuert werden, vorausgesetzt, daß diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates an ihn geleistet werden.

Artikel 22

Andere Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich genannt wurden, werden nur in diesem Staat besteuert, es sei denn, solche Einkünfte stammen aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaates. In diesem Fall können solche Einkünfte auch in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte und können diese Einkünfte in der Republik Indonesien besteuert werden, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte von der Besteuerung aus.

2. Im Falle der Republik Indonesien wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- (a) Bei der Besteuerung einer in Indonesien ansässigen Person kann Indonesien die Einkommenselemente in

die Bemessungsgrundlage einbeziehen, die in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß diesem Abkommen besteuert werden können;

- (b) Bezieht eine in Indonesien ansässige Person Einkünfte aus der Deutschen Demokratischen Republik und können diese Einkünfte gemäß diesem Abkommen besteuert werden, so wird der in bezug auf die Einkünfte zu zahlende Betrag der Steuer der Deutschen Demokratischen Republik auf die indonesische Steuer, der diese ansässige Person unterliegt, angerechnet. Der anzurechnende Betrag darf jedoch nicht den Teil der indonesischen Steuer übersteigen, der auf diese Einkünfte entfällt.

Artikel 24

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen rechtlich geregelte Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

3. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

4. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als hindere er einen Vertragsstaat, die Inanspruchnahme von Steueranreizen und Vorzugsteuern, die im Rahmen seines Programms der wirtschaftlichen Entwicklung vorgesehen sind, auf seine Staatsbürger zu beschränken.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Aus-

legung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt worden sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Wird keine Einigung über die offenen Fragen erzielt, so kann eine aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten paritätisch zusammengesetzte Kommission gebildet werden, die auf Ersuchen eines Vertragsstaates zusammentreten wird.

Artikel 26

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder für die Verhinderung von Betrug oder Steuerverkürzungen oder für die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen gegen Steuerumgehung in bezug auf die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind.

Alle auf diese Weise ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und keinen Personen oder Behörden zugänglich zu machen, mit Ausnahme derer, einschließlich der Gerichte, die mit der Veranlagung und Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich solcher Steuern befaßt sind, und der Personen, auf die sich die Informationen beziehen.

2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Staates abweichen;
- (b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- (c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Sonstige Bestimmungen

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als beschränke es auf irgendeine Weise eine Befreiung, einen Nachlaß, eine Anrechnung oder andere Erleichterungen, die jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden

- (a) aufgrund der Gesetze eines Vertragsstaates bei der Festlegung der von diesem Staat erhobenen Steuer oder
- (b) aufgrund anderer besonderer Vereinbarungen über die Besteuerung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.

Artikel 28

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 29

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen wird entsprechend den in den beiden Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften ratifiziert bzw. bestätigt.

2. Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikations- bzw. Bestätigungsurkunden in Kraft und findet Anwendung in bezug auf Einkünfte, die in den beiden Vertragsstaaten am 1. Januar oder nach dem 1. Januar des Jahres bezogen werden, das dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens folgt.

Artikel 30

Gültigkeitsdauer

Dieses Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Wege kündigen, indem er, beginnend fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens, am dreißigsten Juni oder vor dem dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahres von dieser Absicht Mitteilung macht. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf Einkünfte, die in den beiden Vertragsstaaten am 1. Januar oder nach dem 1. Januar des Jahres erzielt werden, das dem Jahr, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde, folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Jakarta am 16. März 1987 in zwei Originalen in englischer Sprache.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Oskar Fischer Minister für Auswärtige Angelegenheiten	Für die Regierung der Republik Indonesien Prof. Dr. Mochtar Minister für Auswärtige Angelegenheiten
--	--

**AGREEMENT
BETWEEN THE GOVERNMENT
OF THE GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC
AND
THE GOVERNMENT
OF THE REPUBLIC OF INDONESIA
FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION
WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME**

The Government of the German Democratic Republic and the Government of the Republic of Indonesia,

DESIROUS of promoting the economic cooperation between the two States through an Agreement for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with Respect to Taxes on Income,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

PERSONAL SCOPE

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

TAXES COVERED

1. This Agreement shall apply to taxes on income imposed on behalf of each Contracting State, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income all taxes imposed on total income or on elements of income, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property.

3. The taxes which are the subject of this Agreement are:

(a) In the German Democratic Republic:

- (i) Revenue transfer by public enterprises,
- (ii) Income tax,
- (iii) Corporate income tax,
- (iv) Taxes on handicraft, agricultural or commercial activities,
- (v) Trade tax,
- (vi) Tax on wages,
- (vii) Tax on income from a free-lance activity,
- (viii) Tax on Royalties,
- (ix) Capital-gains tax,

(hereinafter referred to as "German Democratic Republic tax").

(b) In the Republic of Indonesia:

the income tax (pajak penghasilan), and to the extent provided in such income tax, the company tax (pajak perseroan), and the tax on interest, dividends, and royalties (pajak atas bunga, dividen dan royalti), (hereinafter referred to as "Indonesian tax").

4. This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes on income which are imposed after the date of signature of this Agreement in addition to, or in place of, those referred to in paragraph 3. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any substantial changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 3

GENERAL DEFINITIONS

1. In this Agreement, unless the context otherwise requires:

- (a) (i) the term "German Democratic Republic" means the territory of the German Democratic Republic including the territorial waters and, for the purpose of this Agreement, all other maritime zones which—in accordance with international law and the legal provisions of the German Democratic Republic being in conformity therewith—are designated as areas in which sovereign rights of the German Democratic Republic related to the exploration and exploitation of natural resources whether living or non-living of the seabed, the subsoil and the superjacent waters may be exercised.
- (ii) the term "Indonesia" comprises the territory of the Republic of Indonesia as defined in its laws and the adjacent areas over which the Republic of Indonesia has sovereign rights or jurisdiction in accordance with the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea, 1982;
- (b) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the German Democratic Republic or the Republic of Indonesia as the context requires;
- (c) the term "person" includes an individual, a company and any other body of persons which is treated as an entity for tax purposes;
- (d) the term "national" means:
 - (i) any individual who, under the laws of the respective Contracting State is a national thereof;
 - (ii) any legal person, partnership and association deriving its status as such from the laws in force in the respective Contracting State;

(e) the term "company" means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

(f) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean, respectively, an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

(g) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise which has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;

(h) the term "competent authority" means:

(i) in regard of the German Democratic Republic the Ministry of Finance;

(ii) in regard of the Republic of Indonesia the Minister of Finance or his authorized representative.

2. As regards the application of this Agreement by a Contracting State, any term not defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State concerning the taxes to which this Agreement applies.

Article 4

RESIDENT

1. For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has no habitual abode in both States, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
- (d) if he has an habitual abode in both States, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1, a person other than an individual is a resident of both Contracting States, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

Article 5

PERMANENT ESTABLISHMENT

1. For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" includes especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a farm or plantation;
- (g) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources;
- (h) a building site, a construction, installation or assembly project or supervisory activities in connection therewith where such site, project or activity continues for a period of more than six months;
- (i) the furnishing of services, including consultancy services, by an enterprise through employees or other personnel engaged by the enterprise for such purpose, but only where activities of that nature continue (for the same or a connected project) within the country for a period or periods aggregating more than three months within any twelve-month period.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage or display of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage or display;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or of collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

4. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person—other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies—is acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in the first-mentioned Contracting State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, if such a person:

- (a) has and habitually exercises in that State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 3 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph; or
- (b) has no such authority, but habitually maintains in the first-mentioned State a stock of goods or merchandise from which he regularly delivers goods or merchandise on behalf of the enterprise.

5. An insurance enterprise of a Contracting State shall, except with regard to reinsurance, be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State if it collects premiums in that other State or insures risks situated therein through an employee or through a representative who is not an agent of an independent status within the meaning of paragraph 6.

6. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business. However, when the activities of such an agent are devoted wholly or almost wholly on behalf of that enterprise, he will not be considered an agent of an independent status within the meaning of this paragraph.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

INCOME FROM IMMOVABLE PROPERTY

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property including income from agriculture or forestry situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the laws of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall also apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

BUSINESS PROFITS

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to (a) that permanent establishment; (b) sales in that other State of goods or merchandise of the same or similar kind as those sold through that permanent establishment; or (c) other business activities carried on in that other State of the same or similar kind as those effected through that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the business of the permanent

establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere. However, no such deduction shall be allowed in respect of amounts, if any, paid (otherwise than towards reimbursement of actual expenses) by the permanent establishment to the head office of the enterprise or any of its other offices, by way of royalties, fees or other similar payments in return for the use of patents or other rights, or by way of commission, for specific services performed or for management, or, except in the case of a banking enterprise, by way of interest on moneys lent to the permanent establishment. Likewise, no account shall be taken, in the determination of the profits of a permanent establishment, for amounts charged, (otherwise than towards reimbursement of actual expenses), by the permanent establishment to the head office of the enterprise or any of its other offices, by way of royalties, fees or other similar payments in return for the use of patents or other rights, or by way of commission for specific services performed or for management, or, except in the case of a banking enterprise, by way of interest on moneys lent to the head office of the enterprise or any of its other offices.

4. If the information available to the competent authority is inadequate to determine the profits to be attributed to the permanent establishment of an enterprise, nothing in this Article shall affect the application of any law of that State relating to the determination of the tax liability of a person by the exercise of a discretion or the making of an estimate by the competent authority, provided that the law shall be applied, so far as the information available to the competent authority permits, in accordance with the principle of this Article.

5. For the purpose of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

6. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provision of this Article.

Article 8

SHIPPING AND AIR TRANSPORT

Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated. This shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9

ASSOCIATED ENTERPRISES

Where:

- (a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 10

DIVIDENDS

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the recipient is the beneficial owner of the dividends the tax so charged shall not exceed ten (10) per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company which holds directly at least twenty five (25) per cent of the capital of the company paying the dividends. The provisions of this paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term "dividends" as used in this Article means income from shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the Contracting State of which the company making the distribution is a resident.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in that other State.

6. Notwithstanding any other provisions of this Agreement where a company which is a resident of a Contracting State has a permanent establishment in the other Contracting State, the profits of the permanent establishment may be subjected to an additional tax in that other State in accordance with its law, but the additional tax so charged shall not exceed fifteen (15) per cent of the amount of such profits after deducting therefrom income tax and other taxes on income imposed thereon in that other State.

7. The provisions of paragraph 6 of this Article shall not affect the provisions contained in any production sharing contracts and contracts of work (or any other similar contracts) relating to oil and gas sector or other mining sector concluded on or before 31 December, 1983, by the Government of Indonesia, its instrumentality, its relevant state oil and gas company or any other entity thereof with a person who is a resident of the German Democratic Republic.

Article 11

INTEREST

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the laws of that State, but if the recipient is the beneficial owner of the interest the tax so charged shall not exceed ten (10) per cent of the gross amount of the interest.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2, interest arising in a Contracting State and derived by the Government of the other Contracting State including political subdivisions and local authorities thereof, the Central Bank of that other Contracting State or any financial institution wholly owned by that Government, shall be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State.

4. For the purpose of paragraph 3, the terms "the Central Bank" and "financial institution wholly owned by the Government" mean:

(a) In the case of the German Democratic Republic: the "Deutsche Aussenhandelsbank AG", Berlin.

(b) In the case of the Republic of Indonesia:

(i) the "Bank Indonesia" (the Central Bank of Indonesia);

(ii) such other financial institution, the capital of which is wholly owned by the Government of the Republic of Indonesia, as may be agreed upon from time to time between the Governments of the Contracting States.

5. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by a mortgage, and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures, as well as income assimilated to income from money lent by the taxation laws of the State in which the income arises, including interest on deferred payment sales.

6. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with a) such permanent establishment or fixed base, or with b) business activities referred to under (c) of paragraph 1 of Article 7. In such case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

7. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a political subdivision, a local authority, or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

8. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other persons, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12

ROYALTIES

1. Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the laws of that State, but if the recipient is the beneficial owner of the royalties the tax so charged shall not exceed ten (10) per cent of the gross amount of the royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph film or films or tapes for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with a) such permanent establishment or fixed base, or with b) business activities referred to under (c) of paragraph 1 of Article 7. In such case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a political subdivision, a local authority, or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other persons, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payment shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

CAPITAL GAINS

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other State.

3. Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

4. Gains from the alienation of any property other than that referred to in the preceding paragraphs shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

INDEPENDENT PERSONAL SERVICES

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities or he is present in that other State for a period or periods exceeding in the aggregate 90 days in any twelve-month period. If he has such a fixed base or remains in that other State for the aforesaid period or periods, the income may be taxed in that other State but only so much of it as is attributable to that fixed base or is derived in that other State during the aforesaid period or periods.

2. The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15

DEPENDENT PERSONAL SERVICES

1. Subject to the provisions of Articles 16, 18, 19, 20 and 21, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State, if:

- (a) the recipient is present in that other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any calendar year; and
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State; and
- (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 16

DIRECTORS' FEES

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors or a similar organ of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17

ARTISTS AND ATHLETES

1. Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an

entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artist, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provision of paragraph 1 income derived by an artist or athlete from his personal activities as such shall be exempt from tax in the Contracting State in which these activities are exercised if the activities are exercised within the framework of a visit which is substantially supported by the other Contracting State, a political subdivision, a local authority or public institution thereof.

Article 18

PENSIONS

Subject to the provisions of Article 19, pensions and other similar remuneration arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State in consideration of past employment may be taxed in the first-mentioned State.

Article 19

GOVERNMENT SERVICES

1. (a) Remuneration, other than a pension, paid by a Contracting State, or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.

(b) However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:

(i) is a national of that State; and

(ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.

(c) Remuneration received by individuals who are nationals of a Contracting State for an activity undertaken on behalf of state institutions of that State in the other Contracting State shall be taxed only in the first-mentioned State if the remuneration is paid by that State.

2. (a) Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.

(b) However, such pension shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.

3. The provisions of Articles 15, 16 and 18 shall apply to remuneration and pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof.

Article 20

TEACHERS AND RESEARCHERS

A professor, teacher or researcher who makes a temporary visit to a Contracting State for a period not exceeding two years solely for the purpose of teaching or conducting research at a university, college, school or other accredited educational institution, and who is, or immediately before such visit was, a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State in respect of remuneration for such teaching or research.

Article 21

STUDENTS

Payments which a student, apprentice or business trainee who is or was immediately before visiting a Contracting State, a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training, receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that first-mentioned State, provided that such payments are made to him from sources outside that State.

Article 22

OTHER INCOME

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State except that, if such income is derived from sources within the other Contracting State, it may also be taxed in that other State.

Article 23

ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION

1. Where a resident of the German Democratic Republic receives income and where this income may be taxed in the Republic of Indonesia, the German Democratic Republic exempts this income from taxation.

2. In the case of the Republic of Indonesia, double taxation shall be avoided as follows:

- (a) Indonesia, when imposing tax on residents of Indonesia, may include in the basis upon which such tax is imposed the items of income which may be taxed in the German Democratic Republic in accordance with the provisions of this Agreement;
- (b) Where a resident of Indonesia derives income from the German Democratic Republic and such income may be taxed in accordance with the provisions of this Agreement, the amount of German Democratic Republic tax payable in respect of the income shall be allowed as a credit against the Indonesian tax imposed on that resident. The amount of credit, however, shall not exceed that part of the Indonesian tax which is appropriate to such income.

Article 24

NON-DISCRIMINATION

1. Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State legally fixed personal allowances, reliefs and reductions which it grants to its own residents.

3. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation

or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

4. Nothing contained in this Article shall be construed as to prevent either Contracting State from limiting to its nationals the enjoyment of tax incentives and any tax of a preferential nature designed in pursuance of its programme of economic development.

Article 25

MUTUAL AGREEMENT PROCEDURE

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within two years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with this Agreement.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs. Where no agreement as to open questions can be reached, a commission composed of an equal number of representatives of the competent authorities of either Contracting State may be established, which is to meet upon the request of one Contracting State.

Article 26

EXCHANGE OF INFORMATION

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Agreement or for the prevention of fraud or fiscal evasion or for the administration of statutory provisions against tax avoidance in relation to the taxes which are the subject of this Agreement.

Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to persons or authorities other than those, including a court, concerned with the assessment and collection, the enforcement or prosecution in respect of those taxes or the determination of appeals in relation thereto and the persons with respect to whom the information relates.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- (b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

- (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy.

Article 27

MISCELLANEOUS RULES

The provisions of this Agreement shall not be construed to restrict in any manner any exclusion, exemption, deduction, credit, or other allowance now or hereafter accorded

- (a) by the laws of a Contracting State in the determination of the tax imposed by that State,
or
(b) by any other special arrangement on taxation in connection with the economic or technical cooperation between the Contracting States.

Article 28

DIPLOMATIC AGENTS AND CONSULAR OFFICERS

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of diplomatic agents or consular officers under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 29

ENTRY INTO FORCE

1. This Agreement shall be ratified or approved in accordance with the laws valid in the two Contracting States.
2. This Agreement shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification or approval and shall have effect in respect of income derived in the two Contracting States on or after 1 January of the year next following that of the entry into force of the Agreement.

Article 30

PERIOD OF VALIDITY

This Agreement is concluded for unlimited duration. Either Contracting State may terminate the Agreement, through diplomatic channels, by giving written notice of termination on or before the thirtieth day of June of any calendar year following after the period of five years from the year in which the Agreement enters into force. In such case, the Agreement shall cease to have effect in respect of income derived in the two Contracting States on or after 1 January of the year next following that in which the notice of termination is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

DONE in two originals at Jakarta
on March 18, 1987, in the English language.

For the Government of
the German Democratic
Republic:
OSKAR FISCHER
MINISTER OF FOREIGN
AFFAIRS
OF THE GERMAN
DEMOCRATIC REPUBLIC

For the Government of
the Republic
of Indonesia:
PROF. DR. MOCHTAR
KUSUMAATMADJA
MINISTER OF FOREIGN
AFFAIRS
OF THE REPUBLIC
OF INDONESIA

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung des Königreiches Thailand
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen vom 19. Mai 1987
vom 3. November 1987**

Am 19. Mai 1987 wurde in Berlin das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 28 festgelegten Voraussetzungen am 11. September 1987 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. November 1987

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

(Übersetzung)

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung des Königreiches Thailand
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung des Königreiches Thailand haben, geleitet von dem Wunsche, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschließen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsstaaten zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines jeden Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

2. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

(a) in der Deutschen Demokratischen Republik:

- Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohnsteuer
- Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit
- Steuer für Einnahmen aus Lizenzgebühren
- Kapitalertragsteuer

(b) im Königreich Thailand:

- Einkommensteuer und
- Erdöleinnahmensteuer.

3. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- (a) bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich seiner Hoheitsgewässer sowie — für die Zwecke dieses Abkommens — alle Seegebiete, die gemäß dem allgemeinen Völkerrecht und den damit übereinstimmenden Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als die Gebiete bezeichnet werden oder bezeichnet werden können, in denen die souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;
- (b) bedeutet der Ausdruck „Königreich Thailand“ das Hoheitsgebiet des Königreiches Thailand, einschließlich seiner Hoheitsgewässer sowie — für die Zwecke dieses Abkommens — alle Seegebiete, die gemäß dem allgemeinen Völkerrecht und den damit übereinstimmenden Gesetzen des Königreiches Thailand als die Gebiete bezeichnet werden oder bezeichnet werden können, in denen die souveränen Rechte des Königreiches Thailand in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;
- (c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder das Königreich Thailand;
- (d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, einen ungeteilten Nachlaß, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für Steuerzwecke als Rechtsträger behandelt werden;
- (e) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“:
- (i) im Fall der Deutschen Demokratischen Republik
- aa) alle natürlichen Personen, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürger sind,

bb) alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen und alle anderen Rechtsträger, die ihren Status als solche von den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetzen ableiten;

(ii) im Fall des Königreiches Thailand

aa) alle natürlichen Personen, die nach den Gesetzen des Königreiches Thailand dessen Staatsbürger sind,

bb) alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen und alle anderen Rechtsträger, die ihren Status als solche von den im Königreich Thailand geltenden Gesetzen ableiten;

(f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ alle juristischen Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie eine juristische Person behandelt werden;

(g) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

(h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:

(i) im Fall der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen,

(ii) im Fall des Königreiches Thailand der Minister der Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter;

(i) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes der Geschäftsgründung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Vertragsstaat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Vertragsstaat steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- (a) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- (b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Ver-

tragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- (c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsbürger sie ist;
- (d) ist die Person Staatsbürger beider Vertragstaaten oder keines der Vertragstaaten, so bemühen sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie als Gesellschaft gegründet wurde oder nach dessen Gesetzen sie ihren Status als Gesellschaft ableitet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:

- (a) einen Ort der Leitung,
- (b) eine Zweigniederlassung,
- (c) eine Geschäftsstelle,
- (d) eine Fabrikationsstätte,
- (e) eine Werkstätte,
- (f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- (g) einen Bauernhof oder eine Plantage,
- (h) eine Lagerhalle in bezug auf eine Person, die anderen Lagermöglichkeiten zur Verfügung stellt,
- (i) eine Bauausführung, Montage oder damit zusammenhängende Kontrolltätigkeit, wenn die Dauer dieser Bauausführung, Montage oder Kontrolltätigkeit 6 Monate überschreitet,
- (j) Dienstleistungen, einschließlich Beratertätigkeiten, die eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person durch Angestellte oder anderes Personal erbringt, wenn Leistungen dieser Art für das gleiche oder ein damit in Zusammenhang stehendes Projekt in dem anderen Vertragstaat für einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als 6 Monaten innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes andauern.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:

- (a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu

werben, Informationen zu liefern, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

- (f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben (a) bis (e) genannten Tätigkeiten auszuüben.

4. Eine Person (mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6), die in einem Vertragstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig ist, wird in dem erstgenannten Vertragstaat wie eine Betriebstätte behandelt, wenn

- (a) sie in dem erstgenannten Vertragstaat die Vollmacht besitzt, Verträge für das Unternehmen abzuschließen, und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeiten beschränken sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen;
- (b) sie in dem erstgenannten Vertragstaat ein Lager von Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, von dem sie regelmäßig im Namen des Unternehmens Bestellungen ausführt oder Lieferungen vornimmt; oder
- (c) sie gewöhnlich in dem erstgenannten Vertragstaat Aufträge ausschließlich oder nahezu ausschließlich für das Unternehmen oder für das Unternehmen und andere Unternehmen entgegennimmt, die von dem ersteren Unternehmen beherrscht werden oder einen ausschlaggebenden Kapitalanteil in ihm haben.

5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels wird ein Versicherungsunternehmen eines Vertragstaates, mit Ausnahme in bezug auf Rückversicherung, so behandelt, als habe es in dem anderen Vertragstaat eine Betriebstätte, wenn es auf dem Territorium des anderen Vertragstaates durch einen Angestellten oder einen Vertreter, der kein unabhängiger Vertreter im Sinne von Absatz 6 dieses Artikels ist, Prämien vereinnahmt oder gegen dort befindliche Risiken versichert.

6. Ein Unternehmen eines Vertragstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es in dem anderen Vertragstaat seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn sich die Tätigkeit eines solchen Vertreters jedoch ganz oder nahezu ganz auf dieses Unternehmen bezieht, wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragstaat ansässig ist oder in dem anderen Vertragstaat (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragstaat liegt, können im anderen Vertragstaat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach den Gesetzen des Vertragstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher

Betriebe, die Rechte, für die die Rechtsvorschriften für Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie (a) dieser Betriebsstätte, (b) dem Verkauf im anderen Vertragsstaat von Gütern oder Waren der gleichen oder ähnlichen Art wie die über die Betriebsstätte verkauften Güter oder Waren oder (c) anderen im anderen Vertragsstaat ausgeübten Geschäftstätigkeiten der gleichen oder ähnlichen Art wie die über die Betriebsstätte erfolgten Tätigkeiten zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragsstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

Ein solcher Abzug wird jedoch nicht zugelassen in bezug auf Beträge (mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen), die von der Betriebsstätte an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seine anderen Geschäftsstellen gezahlt werden können als Lizenzgebühren, Gebühren oder andere ähnliche Zahlungen als Entgelt für die Nutzung von Patenten oder anderen Rechten oder als Kommission für besondere Dienste, für die Geschäftsleitung oder, mit Ausnahme im Falle eines Bankunternehmens, als Zinsen für an die Betriebsstätte verliehenes Geld. Gleichfalls werden bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte Beträge (mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen) nicht berücksichtigt, die die Betriebsstätte der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seiner anderen Geschäftsstellen in Rechnung stellt als Lizenzgebühren, Gebühren oder andere ähnliche Zahlungen als Entgelt für die Nutzung von Patenten oder anderen Rechten oder als Kommission für besondere Dienste oder für die Geschäftsleitung oder, mit Ausnahme im Falle eines Bankunternehmens, als Zinsen für an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seine anderen Geschäftsstellen verliehenes Geld.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne auf der Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der Bruttoeinnahmen des Unter-

nehmens oder der Betriebsstätte oder durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 dieses Artikels nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Methode ermittelt; die gewählte Methode muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Einnahmen oder Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb eines Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr erzielt, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

2. Einnahmen, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr erzielt, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, aber die in diesem Vertragsstaat erhobene Steuer wird um 50 % reduziert.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch in bezug auf die Beteiligung an Pools jeder Art von Seeschifffahrts- oder Luftfahrtunternehmen.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

Wenn

- (a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- (b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates besteuert werden, die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Nutzungsrechte der Dividenden und eine Gesellschaft ist, mit Aus-

nahme einer Personengesellschaft, die direkt mindestens 25 % des Kapitals der oben genannten Gesellschaft besitzt, nicht übersteigen:

- (a) 15 % des Bruttobetrages der Dividenden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft an einem Industrieunternehmen beteiligt ist;
- (b) 20 % des Bruttobetrages der Dividenden in anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. (a) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

- (b) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Industrieunternehmen“ bedeutet:

1. alle Unternehmen, die tätig sind auf dem Gebiet
 - (i) der Produktion, Montage und Verarbeitung,
 - (ii) des Bauwesens, des Tiefbaus und Schiffbaus,
 - (iii) der Erzeugung von Strom, Wasserkraft, Gas oder der Wasserversorgung,
 - (iv) der Land- und Forstwirtschaft, des Fischereiwesens und der Unterhaltung einer Plantage und
2. jedes andere Unternehmen, das auf die Privilegien Anspruch hat, die nach den Gesetzen des Königreiches Thailand über die Förderung der Industrielinvestitionen gewährt werden und
3. jedes andere Unternehmen, das durch die zuständige Behörde des Königreiches Thailand als ein „Industrieunternehmen“ im Sinne dieses Artikels erklärt werden kann.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. Artikel 14 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Dieser Absatz ist nicht so auszulegen, als hindere er den einen oder den anderen Vertragsstaat, eine Einkommensteuer auf die Veräußerung von Gewinnen entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen zu verhängen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte und eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, nicht übersteigen:

- (a) 10 % des Bruttobetrages der Zinsen, wenn sie an ein Finanzinstitut (einschließlich einer Versicherungsgesellschaft) gezahlt werden;
- (b) 25 % des Bruttobetrages der Zinsen in anderen Fällen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 werden Zinsen, die in einem Vertragsstaat entstehen und an die Regierung des anderen Vertragsstaates gezahlt werden, von der Besteuerung in dem erstgenannten Vertragsstaat befreit.

Im Sinne dieses Absatzes bedeutet der Ausdruck „Regierung“

- (a) im Fall der Deutschen Demokratischen Republik die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und schließt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Außenhandelsbank A. G., Berlin, ein, insoweit als ihre Tätigkeiten im Rahmen der normalen Befugnisse einer Zentralbank ausgeübt werden;
- (b) im Fall des Königreiches Thailand die Regierung des Königreiches Thailand und schließt ein:
 - (i) die Bank von Thailand (Bank of Thailand)
 - (ii) die örtlichen Behörden und
 - (iii) solche Institutionen, deren gesamtes Kapital im Besitz der Regierung des Königreiches Thailand oder einer örtlichen Behörde ist, die von Zeit zu Zeit zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbart werden kann.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen, einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanteilen sowie Einkünfte, die Einkünften aus verliehenem Geld nach den Steuergesetzen des Vertragsstaates, aus dem die Einkünfte stammen, angeglichen sind. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

5. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich (a) zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder (b) zu den in Artikel 7, Absatz 1 (c) genannten Geschäftstätigkeiten gehört. In diesen Fällen ist Artikel 7 bzw. Artikel 14 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden, so gelten die Zinsen als aus

dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach den Gesetzen eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, werden im anderen Vertragsstaat besteuert.

2. Die Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates besteuert werden, aber wenn der Empfänger der Nutzungsberechtigter der Lizenzgebühren ist, darf die Steuer 15% des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Veräußerung, die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Filme oder Bänder für Rundfunk- oder Fernsehsendungen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigter im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich (a) zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder (b) zu den in Artikel 7 Absatz 1 (c) genannten Geschäftstätigkeiten gehören. In diesen Fällen ist Artikel 7 bzw. Artikel 14 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung und ist die Verpflichtung, die Lizenzgebühren zu zahlen, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach den Gesetzen eines jeden Ver-

tragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem gesamten Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

3. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

4. Gewinne aus dem Verkauf oder der Übertragung von Aktien oder anderen Wertpapieren können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gesellschaft, deren Aktien verkauft werden, oder der Schuldner der Wertpapiere, die verkauft werden, ansässig ist.

5. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens oder der nicht genannten Vermögenswerte werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert, mit Ausnahme der folgenden Bedingungen, unter denen solche Einkünfte auch in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können:

(a) wenn ihr in dem anderen Vertragsstaat eine feste Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit für einen Zeitraum oder Zeiträume zur Verfügung steht, die insgesamt 90 Tage innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der der festen Einrichtung zuzurechnen ist, in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden; oder

(b) wenn sie sich in dem anderen Vertragsstaat für einen Zeitraum oder Zeiträume aufhält, die insgesamt 90 Tage innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, den sie für ihre in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit bezieht, in diesem Vertragsstaat besteuert werden; oder

(c) wenn die Vergütung für ihre Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat von einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt oder von einer in diesem Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen wird; in diesem Fall kann nur der Teil der Vergütung, der dafür bezogen wird, in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Vertragsstaat besteuert, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels werden Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im ersigennannten Staat besteuert werden, wenn

- der Empfänger sich im anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes aufhält und
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Vertragsstaat ansässig ist, und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Vertragsstaat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels werden Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fließend Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels finden nicht Anwendung auf Vergütungen oder Gewinne, Löhne, Gehälter und ähnliche Einkünfte, die ein Künstler oder Sportler aus einer in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit bezieht, wenn der Besuch in diesem Vertragsstaat im Rahmen des zwischen den Vertragsstaaten auf bilateraler oder multilateraler Basis ver-

einbarten Kulturaustausches erfolgt oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaates, einschließlich seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, unterstützt wird.

4. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7, wo die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tätigkeiten in einem Vertragsstaat durch ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates erbracht werden, können die Gewinne, die ein solches Unternehmen dabei erzielt, im erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen wird wesentlich aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaates, einschließlich seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Tätigkeiten unterstützt.

Artikel 18

Ruhegehälter

1. Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 werden Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person bezieht, in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn diese Zahlungen von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates oder einer dort gelegenen Betriebsstätte getragen werden.

Artikel 19

Staatliche Ämter

1. (a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Vertragsstaat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, werden nur in diesem Staat besteuert.

(b) Diese Vergütungen werden jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn die Dienste in diesem Vertragsstaat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Vertragsstaat ansässig ist und

- ein Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist oder
- nicht ausschließlich deshalb in diesem Vertragsstaat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(c) Vergütungen, die natürliche Personen, die Staatsbürger eines Vertragsstaates sind, für eine Tätigkeit erhalten, die sie im Auftrag staatlicher Institutionen dieses Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat ausüben, werden nur in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert, wenn die Vergütungen von diesem Vertragsstaat getragen werden.

2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Vertragsstaat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Vertragsstaat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

(b) Diese Ruhegehälter werden jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn die natürliche Person in diesem Vertragsstaat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist.

3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

eines Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder staatlichen Einrichtungen erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Studenten

1. Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war, unmittelbar bevor sie in einen anderen Vertragsstaat einreiste, und die sich in diesem anderen Vertragsstaat ausschließlich zu dem Zweck aufhält, um

- (a) an einer Universität oder an einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung zu studieren,
- (b) eine Ausbildung zu erwerben, die es ihr ermöglicht, einen Beruf auszuüben oder
- (c) als Empfänger eines Stipendiums oder anderer Zuwendungen staatlicher, religiöser, karitativer, wissenschaftlicher, literarischer oder Bildungseinrichtungen zu studieren oder Forschungen zu betreiben,

wird in dem anderen Vertragsstaat nicht besteuert für

- (i) Überweisungen aus dem Ausland zum Zwecke ihres Unterhalts, ihrer Bildung, ihres Studiums, ihrer Forschung oder ihrer Ausbildung
- (ii) das Stipendium oder andere Zuwendungen.

2. In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten wird eine natürliche Person auch von der Einkommensteuer für alle Vergütungen befreit, die sie für in dem anderen Vertragsstaat zeitweilig ausgeübte Dienste erhält, vorausgesetzt, daß diese Dienste mit ihrem Studium oder ihrer praktischen Ausbildung in Zusammenhang stehen oder für ihren Unterhalt erforderlich sind.

Artikel 21

Professoren, Lehrer und in der Forschung tätige Personen

1. Eine natürliche Person, die unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat in einem Vertragsstaat ansässig ist und die sich im anderen Vertragsstaat auf Einladung einer Universität, einer Hochschule, Schule oder einer anderen von der zuständigen Behörde in dem anderen Vertragsstaat anerkannten ähnlichen Bildungseinrichtung für einen Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreitet, ausschließlich für den Zweck der Lehre und/oder Forschung an einer solchen Bildungseinrichtung aufhält, ist in dem anderen Vertragsstaat von Steuern auf Vergütungen für eine solche Lehre oder Forschung befreit.

2. Dieser Artikel ist nur auf Einkünfte aus einer Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn eine solche Forschungstätigkeit im öffentlichen Interesse ausgeübt wird und nicht in erster Linie für den Nutzen einer privaten Person oder Personengruppe.

Artikel 22

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht ausdrücklich erwähnt wurden, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert, es sei denn, diese Einkünfte stammen aus Quellen in dem anderen Vertragsstaat; in dem Fall können sie nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in den beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze regeln auch weiterhin die Besteuerung der Einkünfte in dem

entsprechenden Vertragsstaat, es sei denn, daß in diesem Abkommen ausdrücklich eine anderslautende Festlegung getroffen wurde. Wenn Einkünfte in beiden Vertragsstaaten der Besteuerung unterliegen, wird in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen dieses Artikels eine Entlastung von der Doppelbesteuerung gewährt.

2. Im Fall der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Doppelbesteuerung folgendermaßen vermieden:

Wenn eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte bezieht, die nach den Gesetzen des Königreiches Thailand und entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens im Königreich Thailand besteuert werden können, gewährt die Deutsche Demokratische Republik für diese Einkünfte eine Steuerbefreiung.

3. Im Fall des Königreiches Thailand wird eine Doppelbesteuerung folgendermaßen vermieden:

Wenn eine im Königreich Thailand ansässige Person Einkünfte bezieht, die entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, rechnet das Königreich Thailand auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer des Königreiches Thailand den Betrag ab, der der in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer des Königreiches Thailand nicht übersteigen, der auf die aus der Deutschen Demokratischen Republik bezogenen Einkünfte entfällt.

4. Für den Zweck der in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Befreiungsmethode gehören zu den Einkünften, die im Königreich Thailand besteuert werden können, auch Einkünfte, die besteuert worden wären, wenn die Steuer des Königreiches Thailand nicht reduziert oder keine Befreiung von der Steuer des Königreiches Thailand gewährt worden wäre entsprechend den speziellen Gesetzen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand, die am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft sind oder die in Abänderung oder in Ergänzung der bestehenden Gesetze danach eingeführt werden können.

Artikel 24

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

3. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

4. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des Personenstandes und familiärer Ver-

pflichtungen zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 26

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechtes der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit diesem Abkommen übereinstimmt, oder zur Verhinderung des Betruges oder zur Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gegen Steuerhinterziehung in bezug auf diese Steuern erforderlich sind. Alle auf diese Weise ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur den Personen und Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung, einschließlich der richterlichen Entscheidung, oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

- (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- (b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- (c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 28

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.

2. Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Noten, in denen die Bestätigung bzw. Ratifikation des Abkommens entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, in Kraft.

3. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung

- (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die in dem Veranlagungszeitraum erhoben werden, der am ersten Januar des Jahres beginnt, das dem Jahr folgt, in dem der Austausch der Noten über die Bestätigung bzw. Ratifikation erfolgt;
- (b) im Königreich Thailand
 - (i) in bezug auf Quellensteuern für Beträge, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres gezahlt oder überwiesen werden, das dem Jahr folgt, in dem der Austausch der Noten über die Bestätigung bzw. Ratifikation erfolgt;
 - (ii) in bezug auf andere Einkommensteuern für die Steuerjahre oder Abrechnungszeiträume, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem der Austausch der Noten über die Bestätigung bzw. Ratifikation erfolgt.

Artikel 29

Gültigkeitsdauer

Dieses Abkommen wird für einen unbegrenzten Zeitraum abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens an dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

- (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern ab dem der Kündigung folgenden Veranlagungszeitraum;
- (b) im Königreich Thailand
 - (i) in bezug auf Quellensteuern für Beträge, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres bezahlt oder überwiesen werden, das dem Jahr der Kündigung folgt,
 - (ii) in bezug auf andere Einkommensteuern für die Steuerjahre oder Abrechnungszeiträume, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres beginnen, das dem Jahr der Kündigung folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Berlin am 19. Mai 1987 in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Regierung
der
Deutschen Demokratischen
Republik
Oskar Fischer
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

Für die Regierung
des
Königreiches Thailand
Luftmarschall
Siddih Savetsila
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

**CONVENTION
BETWEEN
THE GOVERNMENT
OF THE GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC
AND
THE GOVERNMENT
OF THE KINGDOM OF THAILAND
FOR
THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION
AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION
WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME**

The Government of the German Democratic Republic and the Government of the Kingdom of Thailand, desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and to promote the economic cooperation between the two Contracting States,

Have agreed as follows:

Article 1

Personal Scope

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

1. This Convention shall apply to taxes on income imposed on behalf of each Contracting State or of its political subdivisions or its local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. The existing taxes to which the Convention shall apply are, in particular:

(a) in the case of the German Democratic Republic:

- Revenue transfer by public enterprises
- Income tax
- Corporate income tax
- Tax on wages
- Tax on income from a free-lance activity
- Tax on Royalties
- Capital-gains tax;

(b) in the case of the Kingdom of Thailand:

- the income tax and
- the petroleum income tax.

3. The Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of significant changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 3

General Definitions

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:

(a) the term "German Democratic Republic" means the sovereign territory of the German Democratic Republic

and includes its territorial waters as well as—for the purposes of this Convention—any sea area which in accordance with the general international law and the laws of the German Democratic Republic being in conformity with it are designated or may be designated as an area within which the sovereign rights of the German Democratic Republic with respect to the sea bed, subsoil and their natural resources may be exercised;

(b) the term "Kingdom of Thailand" means the sovereign territory of the Kingdom of Thailand and includes its territorial waters as well as—for the purposes of this Convention—any sea area which in accordance with the general international law and the laws of the Kingdom of Thailand being in conformity with it are designated or may be designated as an area within which the sovereign rights of the Kingdom of Thailand with respect to the sea bed, subsoil and their natural resources may be exercised;

(c) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the German Democratic Republic or the Kingdom of Thailand as the context requires;

(d) the term "person" includes an individual, an undivided estate, a company and any other body of persons which is treated as an entity for tax purposes;

(e) the term "national" means:

(i) in the case of the German Democratic Republic

aa) any individual who, under the laws of the German Democratic Republic, is a national thereof,

bb) any legal person, partnership or association and any other entity deriving its status as such from the laws in force in the German Democratic Republic;

(ii) in the case of the Kingdom of Thailand

aa) any individual who, under the laws of the Kingdom of Thailand, is a national thereof,

bb) any legal person, partnership or association and any other entity deriving its status as such from the laws in force in the Kingdom of Thailand;

(f) the term "company" means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

(g) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean, respectively, an enterprise carried on by a resident of a Contracting State or an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

(h) the term "competent authority" means:

(i) in the case of the German Democratic Republic, the Ministry of Finance,

(ii) in the case of the Kingdom of Thailand, the Minister of Finance or his authorized representative;

(i) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise of a Contracting State, except where such ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State.

2. As regards the application of the Convention by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that Contracting State concerning the taxes to which the Convention applies.

Article 4

Resident

1. For the purposes of this Convention, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that Contracting State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of incorporation, place of management or any other criterion of a similar nature. But this term does not include any person who is liable to tax in that Contracting State in respect only of income from sources in that Contracting State.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- (b) if the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a habitual abode;
- (c) if he has a habitual abode in both Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State of which he is a national;
- (d) if he is a national of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which it is incorporated or under the law of which it derives its status as a company.

Article 5

Permanent Establishment

1. For the purposes of this Convention, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" includes especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources;
- (g) a farm or plantation;
- (h) a warehouse in relation to a person providing storage facilities for others;
- (i) a building site, a construction, installation or assembly project or supervisory activities in connection therewith, where such site, project or activity continues for a period of more than 6 months;
- (j) the furnishing of services including consultancy services by a resident of one of the Contracting States through employees or other personnel, where activities of that

nature continue for the same or connected project within the other Contracting State for a period or periods aggregating more than 6 months within any twelve-month period.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage or display of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage or display;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, providing information, carrying on scientific research or other similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise;
- (f) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on any combination of activities mentioned in subparagraphs (a) to (e).

4. A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State (other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies) shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned Contracting State if:

- (a) he has, and habitually exercises in the first-mentioned Contracting State, an authority to conclude contracts on behalf of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise;
- (b) he maintains in the first-mentioned Contracting State a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise from which he regularly fills orders or makes deliveries on behalf of the enterprise; or
- (c) he habitually secures orders in the first-mentioned Contracting State wholly or almost wholly for the enterprise or for the enterprise and other enterprises which are controlled by it or have a controlling interest in it.

5. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, an insurance enterprise of a Contracting State shall, except in regard to reinsurance, be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State if it collects premiums in the territory of that other Contracting State or insures risks situated therein through an employee or through a representative who is not an agent of an independent status within the meaning of paragraph 6 of this Article.

6. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other Contracting State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business. However, when the activities of such an agent are devoted wholly or almost wholly on behalf of that enterprise, he will not be considered an agent of an independent status within the meaning of this paragraph.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on

business in that other Contracting State (whether through a permanent establishment or otherwise) shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

Income from Immovable Property

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the laws of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall also apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that Contracting State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other Contracting State but only so much of them as is attributable to (a) that permanent establishment, (b) sales in that other Contracting State of goods or merchandise of the same or similar kind as those sold through that permanent establishment or (c) other business activities carried on in that other Contracting State of the same or similar kind as those effected through that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3 of this Article where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the business of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the Contracting State in which the permanent establishment is situated or elsewhere. However, no such deduction shall be allowed in respect of amounts, if any, paid (otherwise than towards reimbursement of actual expenses) by the permanent estab-

lishment to the head office of the enterprise or any of its other offices; by way of royalties, fees or other similar payments in return for the use of patents or other rights, or by way of commission, for specific services performed or for management, or, except in the case of a banking enterprise, by way of interest on money lent to the permanent establishment. Likewise, no account shall be taken, in the determination of the profits of a permanent establishment, for amounts charged (otherwise than towards reimbursement of actual expenses), by the permanent establishment to the head office of the enterprise or any of its other offices by way of royalties, fees or other similar payments in return for the use of patents or other rights, or by way of commission for specific services performed or for management, or, except in the case of a banking enterprise, by way of interest on moneys lent to the head office of the enterprise or any of its other offices.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of a certain percentage of the gross receipt of the enterprise or of the permanent establishment or on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 of this Article shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purpose of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

Shipping and Air Transport

1. Income or profits derived by an enterprise of a Contracting State from the operation of aircraft in international traffic shall be taxable only in that Contracting State.

2. Income derived by an enterprise of a Contracting State from the operation of ships in international traffic may be taxed in the other Contracting State, but the tax imposed in that other Contracting State shall be reduced by an amount equal to 50 per cent thereof.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall likewise apply in respect of participations in pools of any kind by enterprises engaged in shipping or air transport.

Article 9

Associated Enterprises

Where

- (a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 10

Dividends

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

2. However, such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the laws of that Contracting State, but if the recipient is the beneficial owner of the dividends and is a company, excluding partnership, which holds directly at least 25 per cent of the capital of the former company, the tax so charged shall not exceed:

- (a) 15 per cent of the gross amount of the dividends if the company paying the dividends engages in an industrial undertaking;
- (b) 20 per cent of the gross amount of the dividends in other cases.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. (a) The term "dividends" as used in this Article means income from shares, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the taxation law of the Contracting State of which the company making the distribution is a resident;

(b) The term "industrial undertaking" as used in this Article means:

- 1. any undertaking engaged in
 - (i) manufacturing, assembling and processing,
 - (ii) construction, civil engineering and shipbuilding,
 - (iii) production of electricity, hydraulic power, gas or the supply of water,
 - (iv) agriculture, forestry and fishery and the carrying on of a plantation, and

2. any other undertaking entitled to the privileges accorded under the laws of the Kingdom of Thailand on the promotion of industrial investment, and

3. any other undertaking which may be declared to be an "industrial undertaking" for the purposes of this Article by the competent authority of the Kingdom of Thailand.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other Contracting State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other Contracting State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other Contracting State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other Contracting State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other Contracting State. Nothing in this paragraph shall be construed as preventing either Contracting State from imposing income tax on disposal of profits according to the laws of the Contracting State.

Article 11

Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

2. However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises and according to the laws of that Contracting State, but if the recipient is the beneficial owner of the interest and is a company which is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- (a) 10 per cent of the gross amount of the interest if it is received by any financial institution (including an insurance company);
- (b) 25 per cent of the gross amount of the interest in other cases.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2, interest arising in a Contracting State and paid to the Government of the other Contracting State shall be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State.

For the purposes of this paragraph, the term "Government"

(a) in the case of the German Democratic Republic, means the Government of the German Democratic Republic and shall include the State Bank of the German Democratic Republic (Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik) and the German Foreign Trade Bank (Deutsche Außenhandelsbank A. G., Berlin) to the extent that their activities are carried on within the scope of the normal authority of a central bank;

(b) in the case of the Kingdom of Thailand, means the Government of the Kingdom of Thailand and shall include:

- (i) the Bank of Thailand
- (ii) the local authorities; and
- (iii) such institutions, the capital of which is wholly owned by the Government of the Kingdom of Thailand or any local authorities as may be agreed from time to time between the Governments of the two Contracting States.

4. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage, and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures, as well as income assimilated to income from money lent by the taxation laws of the Contracting State in which the income arises. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

5. The provisions of paragraph 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other Contracting State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with (a) such permanent establishment or fixed base, or with (b) business activities referred to under (c) of paragraph 1 of Article 7. In such cases the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

6. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself, a political subdivision, a local authority or a resident of that Contracting State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

7. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 12

Royalties

1. Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxed in that other Contracting State.

2. However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the laws of that Contracting State, but if the recipient is the beneficial owner of the royalties, the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the alienation or the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematographic films, or films or tapes used for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraph 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other Contracting State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with (a) such permanent establishment or fixed base, or with (b) business activities referred to under (c) of paragraph 1 of Article 7. In such cases the provisions of Article 7 or Article 14 as the case may be, shall apply.

5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself, a political

subdivision, a local authority or a resident of that Contracting State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

6. Where by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 13

Capital Gains

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other Contracting State.

3. Gains derived by an enterprise of a Contracting State from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in that Contracting State.

4. Gains from the sale or transfer of shares or other securities may be taxed in the Contracting State of which the company the shares of which are sold or the debtor of the securities which are sold is a resident.

5. Gains from the alienation of any property or assets, other than those referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4 of this Article shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

Independent Personal Services

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that Contracting State except in the following circumstances, when such income may also be taxed in the other Contracting State:

- (a) if he has a fixed base available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities, for a period or periods amounting to or exceeding in the aggregate 90 days within any twelve-month period; in that case, only so much of the income as is attributable to that fixed base may be taxed in that other Contracting State; or

- (b) if his stay in the other Contracting State is for a period or periods amounting to or exceeding in the aggregate 90 days within any twelve-month period; in that case, only so much of the income as is derived from his activities performed in that other Contracting State may be taxed in that Contracting State; or
- (c) if the remuneration for his activities in the other Contracting State is paid by a resident of that Contracting State or is borne by a permanent establishment or a fixed base situated in that Contracting State; in that case, only so much of the remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other Contracting State.

2. The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, dentists, lawyers, engineers, architects and accountants.

Article 15

Dependent Personal Services

1. Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that Contracting State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other Contracting State.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned Contracting State if:
- the recipient is present in the other Contracting State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days within any twelve-month period, and
 - the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other Contracting State, and
 - the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other Contracting State.
3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, by an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that Contracting State.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

Article 17

Artistes and Athletes

1. Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.
2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues

not to the entertainer or athlete himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall not apply to remuneration or profits, salaries, wages and similar income derived from activities performed in a Contracting State by an entertainer or an athlete if the visit to that Contracting State is in the framework of the cultural exchanges agreed between the Contracting States on a bilateral or multilateral basis or substantially supported by public funds of the other Contracting State, including any political subdivision, local authority or statutory body thereof.

4. Notwithstanding the provisions of Article 7, where the activities mentioned in paragraph 1 of this Article are provided in a Contracting State by an enterprise of the other Contracting State the profits derived from providing these activities by such an enterprise may be taxed in the first-mentioned Contracting State unless the enterprise is substantially supported from the public funds of the other Contracting State, including any political subdivision, local authority or statutory body thereof, in connection with the provisions of such activities.

Article 18

Pensions

1. Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that Contracting State.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State may be taxed in the other Contracting State if such payments are borne by an enterprise of that other Contracting State or by a permanent establishment situated therein.

Article 19

Governmental Function

1. (a) Remuneration, other than a pension, paid by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that Contracting State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.
- (b) However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that Contracting State and the individual is a resident of that Contracting State who:
- is a national of that Contracting State; or
 - did not become a resident of that Contracting State solely for the purpose of rendering the services.
- (c) Remuneration received by individuals who are nationals of a Contracting State for an activity undertaken on behalf of state institutions of that Contracting State in the other Contracting State shall be taxed only in the first-mentioned Contracting State if the remuneration is borne by that Contracting State.
2. (a) Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local

authority thereof to an individual in respect of services rendered to that Contracting State or subdivision or authority shall be taxable only in that Contracting State.

(b) However, such pension shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that Contracting State.

3. The provisions of Articles 15, 16 and 18 shall apply to remuneration and pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a state institution or a local authority thereof.

Article 20

Students

1. An individual who, immediately before visiting a Contracting State, was a resident of the other Contracting State and whose visit to the first-mentioned Contracting State is solely for the purpose of:

(a) studying at a university or other recognized educational institution; or

(b) securing training to qualify him to practise a profession or trade; or

(c) studying or carrying out research as a recipient of a grant, allowance or award from a governmental, religious, charitable, scientific, literary or educational organization;

shall be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State on:

(i) remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education, study, research or training,

(ii) the grant, allowance or award.

2. In accordance with the valid laws and regulations of the Contracting States the individual will also be exempted from any income tax in respect of any remuneration received for temporary services exercised in that other Contracting State, provided that such services are in connection with his studies or practical training or are necessary for the purpose of his maintenance.

Article 21

Professors, Teachers and Researchers

1. An individual who is a resident of a Contracting State immediately before making a visit to the other Contracting State, and who, at the invitation of any university, college, school or other similar educational institution which is recognized by the competent authority in that other Contracting State, visits that other Contracting State for a period not exceeding two years solely for the purpose of teaching or research or both at such educational institution shall be exempt from tax in that other Contracting State on any remuneration for such teaching or research.

2. This Article shall only apply to income from research if such research is undertaken by the individual for the public interest and not primarily for the benefit of some other private person or persons.

Article 22

Income not expressly mentioned

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that Contracting State except that if such income is derived from sources in the other Contracting State, it may only be taxed in that other Contracting State.

Article 23

Elimination of Double Taxation

1. The laws in force in either of the Contracting States shall continue to govern the taxation of income in the respective Contracting States except when express provision to the contrary is made in this Convention. When income is subject to tax in both Contracting States, relief from double taxation shall be given in accordance with the following paragraphs of this Article.

2. In the case of the German Democratic Republic, double taxation shall be avoided as follows:

Where a resident of the German Democratic Republic derives income which under the laws of the Kingdom of Thailand and in accordance with the provisions of this Convention may be taxed in the Kingdom of Thailand, the German Democratic Republic shall exempt such income from tax.

3. In the case of the Kingdom of Thailand, double taxation shall be avoided as follows:

Where a resident of the Kingdom of Thailand derives income which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in the German Democratic Republic, the Kingdom of Thailand shall allow as a deduction from the tax of the Kingdom of Thailand tax on the income of that resident, an amount equal to the tax paid in the German Democratic Republic. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax of the Kingdom of Thailand, as computed before the deduction is given which is appropriate to the income derived from the German Democratic Republic.

4. For the purpose of the exemption method referred to in paragraph 3 of this Article, income which may be taxed in the Kingdom of Thailand shall be deemed to include income which would have been taxed if the tax of the Kingdom of Thailand had not been exempted or reduced in accordance with the special incentive laws designed to promote economic development in the Kingdom of Thailand, effective on the date of signature of this Convention, or which may be introduced hereafter in modification of, or in addition to, the existing laws.

Article 24

Non-Discrimination

1. Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other Contracting State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other Contracting State than the taxation levied on enterprises of that other Contracting State carrying on the same activities.

3. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned Contracting State are or may be subjected.

4. The provisions of this Article shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

Article 25

Mutual Agreement Procedure

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the domestic law of those Contracting States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of this Convention.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purposes of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 26

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Convention and of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention insofar as the taxation thereunder is in accordance with this Convention, or for the prevention of fraud or for the administration of statutory provisions against tax avoidance in relation to these taxes. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons or authorities other than those concerned with the assessment, including judicial determination, or collection of the taxes which are the subject of this Convention.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- (b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Article 27

Diplomatic Agents and Consular Officers

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of the staff of diplomatic and consular missions under the generally accepted rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 28

Entry into Force

1. This Convention shall be ratified or approved in accordance with the laws valid in the two Contracting States.

2. The Convention shall enter into force upon the exchange of notes notifying the approval or ratification of the Convention in accordance with valid laws.

3. The provisions of the Convention shall apply

(a) in the German Democratic Republic to taxes covered by this Convention levied in the assessment period beginning on the first of January next following that in which the exchange of notes notifying the approval or ratification of the Convention takes place;

(b) in the Kingdom of Thailand:

(i) in respect of taxes withheld at the source, on amounts paid or remitted on or after the first day of January next following that in which the exchange of notes notifying the approval or ratification takes place;

(ii) in respect of other taxes on income, for taxable years or accounting periods beginning on or after the first day of January next following that in which the exchange of notes notifying the approval or ratification takes place.

Article 29

Period of Validity

This Convention is concluded for unlimited duration. Either of the Contracting States may, on or before 30th June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination. In such event the Convention shall cease to have effect:

(a) in the German Democratic Republic for taxes covered by the Convention for the assessment period following termination;

(b) in the Kingdom of Thailand:

(i) in respect of taxes withheld at the source, on amounts paid or remitted on or after the first day of January next following that in which the notice is given,

(ii) in respect of other taxes on income, for taxable years or accounting periods beginning on or after the first day of January next following that in which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned duly authorized thereto, have signed this Convention.

DONE in duplicate at Berlin on this 19th day of May 1987 in the English language.

FOR THE GOVERNMENT
OF THE GERMAN
DEMOCRATIC REPUBLIC

(Oskar Fischer)
Minister of Foreign
Affairs

FOR THE GOVERNMENT
OF THE KINGDOM OF
THAILAND

Air Chief Marshal
(Siddhi Savetsila)
Minister of Foreign
Affairs

Achte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention über den internationalen
Warentransport mit Carnets TIR
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 9. Oktober 1987

In den Anlagen 1, 2, 5 und 7 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1986 bzw. am 1. August 1987 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie werden im Sonderdruck Nr. 1003/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 9. Oktober 1987

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler

¹ Siebente Bekanntmachung vom 13. August 1985 (GBl. II Nr. 6 S. 57)